Buchpolizei
Verbot
pro
1844.

J 2
99

Sitzung vom 4 Januar 1844.

Das Königl. Appellationsgericht zu Halle zur Zweig-
brücken, in peinlicher Polizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom vierten Januar achtzehn-
hundert vier und vierzig, nachstehende Verordnung:
Rath Wolter, für den nachgesetzten Präsidenten,
v. Kondor, Voss, Mengel, Jenne, Köthe, Hilgard,
und Klemm, Appellationsräthen, folgender Rathgeb
nahm Sache:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Adalbert Haffner Königl. Revisionssekretär zu Sa-
lzwedel, Appellaten;

Nach Einsicht des Präjudizienprotokolls vom 28ten
v. M.;

In Erwägung, daß der Tagefahrtsatz vom 21 Sept.
1815 aus dem Grunde aufgehoben worden, um den gänz-
lichen Verfall der Jagden und den in Hinsicht auf
Kapitalien nachtheiligen Verwendungen abzuhelfen
und die Jagden wieder in etwas in Nutzungen zu
bringen; daß der Grundsatz, von diesem Zweck
geleitet, nothwendig der Regel nach die Pächter
selbst, mitbetroffen muß; daß es also nicht
gestattet zu bemessen, Jemand auf der Belagen-
der Pachtgrenzen zu verbieten, weil sonst zur
Nutzung der Jagd nicht nur nicht mehr beitragen,
sondern Kapitalien in Anspruch nehmend sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof zu

Abschrift unter No. 475 wegen Stempel für Zweibrücken den 6 Sept. 1844 für 28 Kr.
Rentamt. Hoffert.

von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung.

J. A. Wolitor

Horst Hengst rekonst. Lemer.

Sitzung vom 8 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, regelmäßig versammelt: Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Lezz, Mengel, Lemer, Käthe, Hilgard, Staatsprokurator Hilgard, und Lemer, Gerichtsschreiber, folgende Rechtssache aufgelegt:

In Sachen

Der Königl. Staatsprokurator, Appellanten von einem Rechtsspruche der Königl. Zuchtpolizeigerichts vom 14 Okto. dies 1843, erlassen durch Staatsprokurator Hilgard,

gegen

Philipp Franz, 22 Jahre alt, Taglöhner, ledig zu Neunkirch, Appellat, im Haftzustande pr. abwesend;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Lezz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Briefen, unter andern

1°) der angefochtenen Rechtsspruch, erlassen von Appellat. laten vor der Ausfertigung der Berufungsakten dato.

Abschrift unter No. 475 wegen Stempel für Zweibrücken den 6 Sept. 1844 für 28 Kr.
Rentamt. Hoffert.

Ladung einer Parteyung zum Rechtsspruche der Partheyen Valentin Hemmheimer zu Neunkirch in der Sache vom 3 auf den 4 September 1843, vorgenommen hat; 2°) der Appellationserklärung des Königl. Staatsbehörde vom 17 Oktober v. J.; -

Sind der Präsident die auf Anstehen des Königl. Staatsbehörde vorgeladenen Zeugen vereidigt und vernommen sein auf wahrheitsgemäße vor den Folgen der falschen Zeugnisses. Hiernach bekundete jeder (mit Ausnahme der zwei abwesenden Johann Sieffert) der sie in den Worten:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ und nachdem Sie selben getan, nachdem sie aufgefordert worden, mit dem Appellaten nicht verwandt, nicht verschwägert, auch nicht in einem Dienstverhältnisse zu stehen, eingelassen und bedeutet, in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Valentin Hemmheimer, 36 Jahre alt, Bäcker zu Neunkirch,
2. Wilhelm Wagner, 41 Jahre alt, Polizeikommissär allda,
3. Hannig Simon, 32 Jahre alt, Taglöhner allda,
4. Michael Mattern, 43 Jahre alt, Taglöhner allda,
5. Juliana Horst, 21 Jahre alt, Häsnerin allda,
6. Ludwig Häringer, 37 Jahre alt, Müllerknecht bey Johann Bastian allda,
7. Klara Vogel, 45 Jahre alt, Ehefrau des Simon Vollweiler, Ackersmann in Neunkirch,

8. Simon Hollweiler, 38 Jahre alt, Fischermeister in Mauterndorf,
9. Valentin Mordwachmüller, 53 Jahre alt, Salzschütz in Ringlingen,
10. Susanna Steinberg, 20 Jahre alt, Dienstmagd zu Mauterndorf,
11. Julia Bauch, 36 Jahre alt, Witwe von Leonhard Hemmelmayr allda,
12. Johann Mayrhofer, 27 Jahre alt, Polizeidiener allda,
13. Johann Lechner, 11 Jahre alt, Sohn der Taglöhnerin Theresia Lechner allda

sämtlich katholischer Religion, mehr bemittelte oder mehrjährige, unbescholtene Zeugen vernommen.

Nebst der Ablegung sämtlicher Zeugen hat der Inquisitionsrichter summarische Akten gehalten.

Nach Anhörung der Appellaten, deselben nach vorher geschehener Aufforderung, auf die Erledigung der vorliegenden Rechtshilfe anbetrag;

Nach Anhörung der königl. Staatsanwaltschaft in ihrem Vor- und Antrage, letzteren dahin lautend: Der königl. Appellationsgerichte wolle, mittels Ratifikation der angehörigen Rechtshilfe, den Appellaten für ihre angemessenen Belangungen übrigens erklären, respektive Taxgebühren, in Anwendung der §§. 444 der Strafgerichtsordnung und der Verordnung vom 24. Februar 1834 der Strafgerichtsbehörde über den gänzlichen Ersatz derselben, in eine Belangung der Kosten von fünf Zehnteln, so nämlich in die Kosten beider Instanzen gemeinschaftlichen, auch auf die Kosten von fünf Zehnteln unter die Rubrik der Kosten Staatsherrschaft Taxlburg;

Der königl. Appellationsgerichtsrath

Abschrift zu dem Akten, die ganz Exekution nachgewiesen. Nr. 845. Für Rpt. mind. ... ausgest. für den 23 (Jahr.) Januar 1845.
Zu ungef. 1. St. . 56
ausgestellt 28
1. St.
Anlang, Postfert

Der Taxlichtsdirektion:

	fl. kr.
Mangel	6. 39.
Regensberg	4. 20.
Hainzl sen.	8. 16.
Zeugen	167. 39.
Reisekosten	14. 36.
Zeugenbestellung	" 20.
Canzley	2. 54.
	205. 14.

Königl. Taxkommission des königl. Appellationsgerichts zu Klagenfurt am 24. April 1845 remedo der Taxkationsgerichtsrath Franz Xaver Edler von Mayrhofen unter Verwahrung zu Protokoll in die Kosten und Gebühren.

Die Kosten der Taxkationsverhandlung sind berechnet zu

Mangel	3. 44.
Regensberg	19. 38.
Canzley	2. 39.
	26. 11.

Der Taxlichtsdirektion:

Königl. Taxkommission des königl. Appellationsgerichts zu Klagenfurt am 24. April 1845 remedo der Taxkationsgerichtsrath Franz Xaver Edler von Mayrhofen unter Verwahrung zu Protokoll in die Kosten und Gebühren.

Die Kosten der Taxkationsverhandlung sind berechnet zu

Mangel	3. 44.
Regensberg	19. 38.
Canzley	2. 39.
	26. 11.

Der Vorlegung der Rechtshilfe in die Sitzung vom 5. d. M. wegen wurde Folge gegeben.

J. A. Moltitory
Hoffz Mangel ständ. Sekret.

Sitzung vom 5 Januar 1845.

Das königl. Appellationsgericht für Kärnten, in seinem Zivilsenate, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundert-vier und neunzig, wobei gegenwärtig waren: Karl Moritter, für den verhinderten Präsidenten, v. Kanter, Hoffz, Mangel, Hanna, Hölzl, Hilgard, Beisitzer, und Klammer, Schriftführer, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

des königl. Staatsherrschaft, Appellatin;

gegen

Philipp Hauk, Taglöhner zu Mauterndorf, Appellat, in Taxgebührensache wegen Belangung;

Nach Einsicht der Anlangung Rechtshilfe vom 15. Dezember;

In Erwägung, daß die königl. Lokalangelegenheiten und Zeugen-Aussagen vollkommen entsprechend und auch innerhalb gesetzlicher Frist, daß die in der Klage vom 3. auf den 4. September v. J. in einem Weingut der Pfarre Valentin Kirchheim zu Mauterndorf auf dem Platze Kirchgasse eine und siebzig Traubenkörbe abgeschnitten worden sind;

In Erwägung, daß die, durch den zugleich noch erhal-
tenen Kenntniß dieser That von dem Beschädigten auf
den Beschuldigten und heutigen Appellaten geworfenen
Verdacht, gegen Letzteren veranlaßten Voruntersuchung,
so wie die Verhandlungen in erster und zweiter Instanz
die Feststellung solcher ineinandergreifender, überein-
stimmender und gewichtiger Indizien zur Folge hatten,
daß aus selben die rechtliche Ueberzeugung von der
Schuld des Appellaten hervorgehen muß;

In Erwägung, daß zuvörderst das Motiv zu diesem
Verbrechen seiner Natur nach nur aus Haß und Rache
entspringenden Vorgehen auf Seite des Appellaten in
der Thatsache zu finden ist, daß der Beschädigte
Dönnheimer in einer durch Urtheil des Königl. Zucht-
polizeigerichts zu Frankenthal vom 30 August 1842
erledigten, wegen Verwundung gegen den Appellaten
eingeleiteten Untersuchung, welche eine Gefängniß-
strafe von einem Jahre für denselben zur Folge hatte,
Zeugniß ablegte;

In Erwägung, daß sich die Annahme dieser Zeug-
schaft als Motiv für den Appellaten zur Last ge-
legten That durch, sowohl von der Mutter desselben,
als von ihm, dem Appellaten, selbst in Folge jener
Untersuchung und Zeugschaft, gegen Dönnheimer
ausgestoßenen Drohungen rechtfertigt;

In Erwägung, daß nämlich die Mutter des Appel-
laten, wie aus den durch andere Zeugen bestätigten
Erklärungen Dönnheimers hervorgeht, kurze Zeit vor
der Schließung seines Weingarts gegen
ihn äußerte: „Wart' du nur, mein Philipp hat

„bald seine Strafe überstanden; wenn er heraus kommt,
„wird er es ihm schon gedenken;"
daß ferner nach andern im Wesentlichen überein-
stimmenden Aussagen dieselbe Mutter des Appellaten
auch gegen eine Schwägerin Dönnheimers die Drohung
ausstieß: „ihr Schwager, der Peter Dönnheimer,
der schlechte Kerl, hat ihn (ihren Sohn) dahin (ins
Gefängniß) gebracht; er hat falsches Zeugniß abgelegt,
aber er gedenkt's ihm und wird ihn matt machen;"

In Erwägung, daß diese Drohungen, wenn auch
nicht von dem Beschuldigten ausgehend, auf welchen
Umstand sich dieser zu seiner Vertheidigung warf,
doch offenbar feindliche Gesinnungen auf Seite seiner
Familie gegen Dönnheimer involviren; daß damit
aber auch noch persönlich von dem Appellaten ausge-
stoßene Drohungen ähnlichen Sinnes in Verbindung
zu bringen sind;

In Erwägung, daß nämlich Zeuge Michael Wallam
wiederholt und bestimmt deponirte, Appellat habe,
während selber wegen einer verübten Verwundung im
Arrest war, gegen ihn gesagt, daß Valentin
Dönnheimer Zeuge gegen ihn sagen werde, wenn dieser
Alles sage, so werde er ihn später einmal zeichnen; —
eine Deposition, welche zwar Appellat als auf Zeugen-
gebühr berechnet darzustellen versuchte, welche aber
vor verschiedenen Behörden auf solche bestimmte Art
wiederholt und bei der Verhandlung vor dem Königl.
Appellationsgerichte in einer Weise abermals be-
kräftigt worden ist, daß ihr voller Glaube nicht
versagt werden kann;

In Erwägung, daß nun Appellat am 27. September
v. J. nach, in Folge des obenerwähnten Urtheils,

verstandenen einjährigen Gefängnißstrafe wieder
in Neustadt eintraf, und daß in der Nacht des fol-
genden Tages die theilweise Zerstörung des Wingerts
von Schönheimer erfolgt ist;

In Erwägung, daß Appellat gänzlich außer Stande
ist, sich über seinen Aufenthalt zur Zeit des ihm zu-
last gelegten Vergehens auszuweisen; daß er viel-
mehr in dieser Beziehung einer Unwahrheit überführt
worden ist, indem er die Behauptung aufstellte, er
sey in der Nacht des Vorfalles von mehreren von
ihm genannten Personen um elf Uhr an sein Haus
begleitet worden, was diese als Zeugen vernommenen
Personen mit dem Beisatze in Abrede stellten, daß
sie zwar in jener Nacht um circa elf Uhr in Gesell-
schaft des Appellaten sich befunden, ihn aber an einer,
von der von ihm behaupteten bedeutend entfernten
Stelle verlassen haben;

In Erwägung, daß am Tage nach der That durch den
Königl. Polizeikommissär zu Neustadt in der Behausung
des Appellaten, Stiefel, von welchen dieser zugibt,
daß er sie am vorhergehenden Tage getragen habe, in
Beschlag genommen und mit den in dem theilweise zer-
störten Wingerte vorgefundenen Fußspuren genaue
und umsichtige Untersuchungen und Vergleichungen
angestellt worden sind, woraus sich als Resultat
ergab, daß zwar zweierlei Fußspuren an dem
Orte der That wahrzunehmen waren; daß aber die
größere derselben zu der Überzeugung berechtigten,
daß sie den von den in Beschlag genommenen Stiefeln
herrührenden Eindrücken zuzuschreiben seyen;

In Erwägung, daß auch ein Wingertsmesser

in der Wohnung des Appellaten in Beschlag genommen
worden ist, und daß sorgfältig angestellte Versuche
das Resultat ergaben, daß an durch den Königl. Polizei-
kommissär abgeschnittenen frischen Reben sich an den
Stellen des Schnittes ganz ähnliche, der Beschaffenheit
des Messers zuzuschreibende Merkmale, nämlich ge-
rissene Fäden zeigten, wie dieses an den durch die
Übelthäter abgeschnittenen Reben wahrzunehmen war;

In Erwägung, daß zwar seit diesem hier zu ent-
scheidenden Vorfalle und während des Haftzustandes
des Appellaten abermals Reben in eben demselben Wingert
Schönheimers abgeschnitten worden sind; daß aber
Schönheimer dießmal wie früher außer der der Zwingischen
Familie sich keine Person denken kann, der er solche
That zuschreiben könnte; daß auch von keiner andern
Seite irgend nur eine entfernte Anzeige gegen
Andere deßfalls rege gemacht zu werden vermochte,
so daß der Beschuldigte zu der gehaltlosen Behauptung
seine Zuflucht nahm, Schönheimer selbst möge es ge-
wesen, der seinen Wingert zerstörte;

In Erwägung, daß, wenn nun auf der einen Seite
es nicht anzunehmen ist, daß Jemand ohne Veranlassung
solche That verübt, eben so, daß Jemand, der zu
ihrer Verübung fähig ist, nicht zugleich auch moralisch
verdorben genug sey, lieber den Verdacht auf einen
Unschuldigen ruhen zu lassen, und dadurch von sich
abzuwenden, als durch Wiederholung der That
sich wiederholt der Gefahr der Entdeckung auszu-
setzen, – auf der andern Seite dagegen durch die
nach der wiederholten Zerstörung vorgenommene
äußerst sorgfältige Vermeidung der Hinterlassung

von Ihr Begehren und genaue Angabe der Umstände, daß I durch einen solchen während der Untersuchungshaft der Beschuldigten eingetretenen Krankheitsfall der Gnadenakt nicht selbigen abgelaufen werden könnte, die Erlassung gnadenweise Nachsicht der I Tagen Einschließung nicht zu diesem Zeitpunkte nicht gestatten könnte.

In Erwägung, daß I zu allen diesen langen Verhandlungen und Untersuchungen noch kommt, daß I Beschuldigte sich bereits mindestens als ein bösartiger, gefährlicher Subjekt erwiesen, dem also solche That zugetraut werden kann; daß I auch seinen Familien übelberüchtigt ist, und mit berüchtigten losen Mädchen und ganz andern Mitgliedern dieser Familie, wie mit einem Theile der Insassen der Anstalt, Umgang pflegt. Zufolge Einigkeit zu Recht erkannt am 31. May 1842 Hauptsache, zu Recht und Prozeß, denen Umständen nach genügt anzusinnen;

Daß diesen Urtheil

enthalte der Königl. Appellation genügt, mittelst Annulation der angefochtenen Urtheils, den Beklagten Hans, Einnahme zu Mayerhof, der Vorgehung der Gefängnißstrafe Hans Georg Nimz dem Beklagten Bürgen Valentin Hans Georg Nimz, in Verbindung mit Hinzurechnung gehörigen Klagarts, in Verbindung mit einem andern Individuum, durch Abschneiden von einer und sechzig Tannenbaum Bäumen in der Höhe von 3½ auf den 4½ Fußtannenbaum v. J. für überwiesen und schuldig, und demselben Einzelhaft zu einer Gefängniß Strafe von fünf Jahren, Vollzug auf die Dauer von fünf Jahren, von obrigkeitlicher Strafe zu, unter die Rechtsfolge der Gesetze Vollzug, und demselben Einzelhaft in seiner Gefängniß Strafe zu den Kosten beider Instanzen, liquidirt zu

Zweihundertfünf Gulden eine und neunzig Kreuzer. —

Allen Eingang in Hinsicht der Art. 444 der Strafgesetzbuches, 194 und 211 der Prozeßordnung über das peinliche Verfahren, welche neuen Hülfsmittel in öffentlicher Sitzung analysirt werden und also lauten:

Art. 444 der Strafgesetzbuches:

„Wer Jemand, so noch auf dem Galgen stehen, oder am Rade oder auf dem Damm hängen, oder Selbigen, die man selbst mit der Hand herausgenommen oder von Menschengewalt angelegt worden sind, vorsetzlich, oder mit vorheriger Überlegung zu Tode bringt, soll jedesmal zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

„Ebenso soll Derjenige, der Selbigen durch Gift in der Absicht, oder in der aus der Sache selbst klaren Absicht, die Strafe zu verschärfen, oder Jemand eine längere Untersuchung der obigen Verbrechen zu erschweren, tödtet, bestraft werden.

Art. 194 der Prozeßord. über das peinliche Verfahren:

„Jeder Endurtheil, der nicht wenden gegen die Beklagten und die Prozessen, endlich für die hinzugefügten Folgen der Prozessart unwiderruflich waren, wäre wieder den Civilklagen angeht, wenn selbst der unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, wegen in jenen, endlich der mit der öffentlichen Klage verbundenen Theile hat verlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Art. 211 ibidem:

„In Bestimmung der angegebenen Motive, endlich der Gründlichkeit der Untersuchung, ein

Übersetzt für den Akkum.
Nr. 806. für Bengal eingel.
d. einzigsten zu Preise
vom 25 Jan. 1845.
Zu empfangen
für Bogen 1. 52.
Umschlag " 28
2. 20.
Stempel: Pfefferl

" Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, der Verfahren
" Rigidität und Nichtigkeit der Entscheidung in der nach den
" Gesetz, die Prozessführung in der Instanz, so weit die
" in diesem Rechtsmittel angeführten Beschwerden betreffen, sind
" auf die in der Appellationsinstanz ganz angenommene Verhandlung
" ebenfalls anwendbar."

J. A. Molitor
Fetzer Hauptl Rechtsk. Semer.

Sitzung vom 8 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundert vierundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den abwesenden Präsidenten, von Benda, Fetzer, Hauptl, Semer, Kölsch, Hilgard, Beraths-Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Verfahren gepflogen:

In Sachen

der Königl. Prokuratel-Behörde, Appellantin von einem Verfahren der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweybrücken vom 26 November 1844, vertreten durch Beraths-Assessor Hilgard,

gegen

Jakob Jung, 21 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Fehl, Landcant Pirmasens, Appellat, vertheidigt durch den Advokat-Anwalt Rheinfeinder;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Appellations-

gewichts-rathes von Benda;

Nach Einsicht und Vernahme der Hauptgutachten Akkusations-Verfügung, Urtheil und Appellations-Akte;

In Erwägung, daß in Folge der Verhandlung der Vorinstanz, und der Urtheilsfällung von der Appellantin gegen das Urtheil, wodurch der Appellat von der Anklage der Nothzucht an Minderjährigen freygesprochen worden ist, der Appellationsakt in gesetzlicher Form und Frist vorgenommen worden ist;

In Erwägung, daß die Appellantin, Königl. Prokuratel-Behörde, laut Akte vom 18 November a. c.;

In Erwägung, daß die Appellantin in seinen Vorträgen und Conclusionen;

In Erwägung, daß die Königl. Prokuratel-Behörde in ihrem Vor- und Vortrag, hauptsächlich dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, das Appellationsgesuch der Königl. Prokuratel-Behörde von Zweybrücken vom 26 November a. c. gegen das Urtheil der Assisen-Kammer, 1ste und 2te Sitzung, vom 25 November a. c. ohne darauf weitere Rücksicht zu nehmen, für gegründet zu erklären, demnach den Angeklagten, Jakob Jung, wegen des ihm zur Last gelegten Nothzuchtsverbrechens an einem Mädchen unter 14 Jahren, wie solches in der Akkusations-Verfügung vom 11 Oktober a. c. angeführt ist, zu der gesetzlichen Strafe von zehen Jahren Zuchthaus und Brandmarkung, wie solche in der betreffenden Gesetzes-Stelle vorgesehen ist, zu verurtheilen;

In Erwägung, daß die Vertheidigung des Angeklagten in seinem Vor- und Vortrag auf Bestätigung des Urtheils à quo;

Nemo ist der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken in den angestellten Verhandlungen und Conclusionen die von Seite der Königl. Prokuratel-Behörde eingelegte Berufung

J. A. Molitor
Fetzer Hauptl Rechtsk. Semer.
Clemens

Sitzung vom 5 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Zweibrücken, in seiner Fünfte Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Ralf Molitor, für den vorsitzenden Präsidenten, v. Vandre, Lepp, Mengel, Hamer, Kölsch, Hilgard, Notar Hochmuther, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kosten 17. 2. 47. 2. 20. 1. 11. 9. 27.

Abraham Levy I, 55 Jahre alt, Ackermann und Händler, wohnhaft in Blaumen, Canton Homburg, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeigerichts zu Saarbrücken vom 15 November 1843, in Sachen anerscheinend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Notar Hochmuther Hilgard;

Nach vernommenen Bericht der Königl. Appellations-Gerichts Räthe;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Akten, Briefe, mehre andere

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der beigewilligten Widerhandlung seiner Ehefrau überwiesen erklärt und ihn deshalb in einer Strafe von fünf Monate, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Centimes, so wie in die zu fünf Gulden fünf und zwanzig Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 18 November v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, vorher, nach vereinigter gesetzlicher Verhandlung, auf Beigangung vertag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellation, Zustand, —

Verurtheilt der Königl. Appellationsgericht auf den vom Kläger in dem angefochtenen Urtheile entwickelten Gründen die eingelegte Berufung, und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellation, Zustand, liquidirt zu fünf Gulden zwanzig und fünfzig Centimes.

J. A. Molitor

Lepp Mengel Hochd. Hamer

Klement

Sitzung vom 5 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Januar achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Ralf Molitor, für den vorsitzenden Präsidenten, v. Vandre, Lepp, Mengel, Hamer, Kölsch, Hilgard, Notar Hochmuther, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Johann Reinemann, 36 Jahre alt, Taglöhner,
2. Mangenotte Michel 39 Jahre alt, beide Ehefrau, beide wohnhaft zu Blaumen, Canton Waldmohrbach, der Kartoffel-Entwendung beschuldigt, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 25 Oktober 1843; die ersten in Person erschienen, Letzteren nicht erschienen,

gegen

der Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Auf die Erklärung der Appellatin Simonsen, daß sie wegen Krankheit selber heute nicht erscheinen könne, –

Verlagt der Königl. Appellationsgericht, mit Einwilligung der Königl. Staatsbehörde, die Verhandlung der Sache auf unbestimmte Zeit.

J. A. Wolfsberg

Hozz Hengel Wedel. Semer.

Clemens

Sitzung vom 11 Januar 1844.

Das Königl. Appellationsgericht für Holstein in seiner Criminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften Januar achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wedekin, für den ausgeschiedenen Präsidenten, v. Rosen, Hegg, Hengel, Semer, Wolff, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

Zu Tadern

Jakob Tästingen, 32 Jahre alt, Matrose, wohnhaft in Tastrup, Amtes Tondern, Appellant von einem Urtheile der Königl. Criminalpolizeikammer zu Tondern vom 17 November 1843, nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach verlesenem Berichte der Königl. Appellationsgerichts-Assessor v. Rosen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Briefe, und was sonst

1) Der angeschuldigten Rechtsfrage, inwiefern der Appellant der Widersetzlichkeit gegen die Königl. Gensdarmerie im Dienste überführt erachtet und ihr deshalb in einer Haftung bis zu sechs Monaten und in die zu sechs Thaler oder sechzig Tonnen Goldes oder beziehungsweise Strafe verurtheilt hat;

2) der Appellanklärung vom 29 November 1843;

3) der dem Appellanten mittelst R. v. M. auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Anführung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Vortrag, beziehungsweise dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichts wolle die eingeklagte Handlung in contumaciam gegen selbige mit Bestätigung der Appellatin in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant, der ihm in gehöriger Form und Frist gegebenen Ladung ungeachtet, in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher in contumaciam gegen ihn zu verfahren ist;

In Erwägung, daß der dem Appellanten angeschuldigte Vergehen vorläufig überführt, und der Thatbestand derselben zur Bestrafung geeignet, daß der in diesem Betracht nicht zu entschuldigen vermag; daß der übrigens auf die Königl. Criminalpolizeigerichts-Sentenz abgestellten Aufhebungsgründe nicht gegriffen hat;

Auf diesen Gründen

Rechtskraft der Königl. Appellationsgerichts Urtheil

Kostenliquidation:

Stempel	1. R.
Porto	2. 41.
Reisegeld	2. 18.
Gerichtsbote	3. 21.
Zeugen	3. 44.
Tagelohn	1. 17.
	12. 31.

Weiter Kosten sind dem Appellanten zur Entrichtung und Zahlung gegenwärtigen Rechtsmittels aufzuerlegen.

über der Nichtzugehörigkeit der Appellanten, und indem
er gegen Angeklagte in contumaciam verkannt, namentlich
die eingelegte Berufung als ungegründet, unter
Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell.
Instanz, welche, ohne die der Urtheilsfällung und Zustel-
lung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu Zwey
Gulden Zwey und ninetzig Kreutzer Zwey Pfennige. —

J. A. Molitor

Fritzel Hochst. Lerner.

Klemmert

Abschrift hievon unter
No. 798 einiet - regist.
für Hauptbücher am 19
Januar 1845 Folio 56 d.
V. - 28. Stellvertr. Hoffort
A. - 28.

Sitzung vom 11 Januar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Zu Hanau,
Günther, in seiner Functionscommission, hat in der öffentl.
heutiger Sitzung vom elften Januar achtzehnhundert vier
und vierzig, nachstehende Urtheilsfällung vernommen: Rath Molitor,
für den ausscheidenden Präsidenten, v. Reuber, Hepp, Mengel,
Lerner, Rühl, Hilgard, Advocatursassessor, und Klemmert,
Assistenzarzt, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Koch, 37 Jahre alt, Schlosser, wohnhaft in
Hanau, Appellant von einem Urtheile der Königl.
Instructionscommission zu Hanau vom 10 November 1843,
angekommen unter Beirath des gegenwärtigen Anwalts Ad-
vocaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach angenommenem Bericht der Königl. Appellationsr.
gemäß vorgetragen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten,
Berichte, unter andern

1) der angefochtenen Urtheilsfällung, wodurch der Appellant
der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften und Verord-
nungen über der Allgemeinheit Durch Viehseuchen gefähr-
lichen der innern Polizeibehörde, durch Dr. Brauchle, in Hanau,
gehaltenen Vortrages der übereinstimmend erklärt
und ihn deshalb in eine Polizeistrafe von Eindun-
dreißig Gulden, als wie in die zu tragenden Gulden
Zwey und Zwanzig Kreutzer Liquidirten Kosten verurtheilt,
zugleich auch die Vindicirung seiner Confiscaten,
worauf wegen der obigen beiden Allgemeinheit übers.
schreiten, erkannt hat;

2) der Appellantklärung vom 20 November v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmerkungen
und Erklärungen, dann der Rechtsbeistandes Zim-
mermann in seinem Vor- und Antrag, Rechtmäßig Nach-
stehendes; es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte,
sich für inkompetent zu erklären, resp. unter
Reformation der angefochtenen Urtheilsfällung, die Abweisung
gegenwärtiger Sache an die Königl. Regierung der
Provinz zu verweisen; zugleich zu erkennen, daß
Appellant seine gesetzwidrige Handlung begangen habe,
und in diesem Falle, mittelst Reformation der ange-
fochtenen Urtheilsfällung, derselben von Strafe und Kosten
zu entbinden; ferner zugleich, den Appellanten zum
Ersatze der durch Hinzuziehung und durch Vertretung der
Staatsbehörde seinerseits verursachten, der Staatsbehörde
des Appellaten einen ebenen Betrag, wenn sie seine

Verwandlung der Lage der Waare involvirt, und nicht
gleichlaufig mit der Verwandlung der Lebensart, der vor-
handen ist, keine Einwendung in der Weg liegt, wor-
unter sich nur die Einzugewährende Verwandlung der
ganzen Waare in die ganze Waare in die Banknote ge-
bracht werden muß; jedenfalls aber zu erkennen,
daß Höchstens eine Polizeikontravention vorliege,
verbunden die Abwerthung von einer Polizeiwaare der
Exekutor Landau zu verurtheilen;

Nach Anhörung der Königl. Raths behörde in ihrem
Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten
Berufung und Bestätigung der Appellaten in den
Gründen der Appell. Instanz, –

Verlesen der Königl. Appellationsgerichts Ver-
handlung der Rathsakte in der Sitzung vom 18[illegible]
v. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Wolitor

Voß Königl. Kreis. Secret.

Sitzung vom 11 Januar 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Kreuz-
nachen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom elften Januar achtzehnhundert-
vier und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath
Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, u. Landau,
Voß, Königl, Hauer, Köhler, Hilgard, Beisitzer,
Kreisrichter, und Klammet, Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staats behörde, Appellanten von einem Polizeiur-
theil des Königl. Zuchtpolizeigerichts für Kreuznachen vom 8 Novem-
ber 1843, anwesenden Königl Staatsprocurator Hilgard;

gegen

Paul Ullrich 40 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig zu
Hagen, im Oldenburgischen, bisher verhaftet zu Eschenau,
Inculpaten in Gegenwart des Herrn Landau Conducteur in Homburg,
Appellat, vorstehend unter Beistand des Zuchtpolizei-
Advocaten Zimmermann;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsrichters,
gehörig erstattet Vortrag;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-
stücke, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, endlich der Appellaten von
der Anschuldigung der Angehörigkeit gegen das Zuchtpolizeiver-
gehen begangen hat;

2) der Appellationserklärung des Königl. Staats behörde vom 13.
November v. J.;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Bemerkungen
und Erklärungen;

Nach Anhörung des Königl. Staats behörde in ihrem
Vor- und Vortrag, letztern dahin lautend: Der Königl.
Appellationsgerichts wolle, unter Mißbilligung der Motive
der freisprechenden Urtheils der vor den Polizeivor-
stehungen der Ihr zu Last gelegten Uebertretung über-
führen erklären, und demgemäß in Anwendung der Ge-
setze vom Jahr 1828, in die betreffenden Strafen
verfallen, gegen denselben nicht auf Seite der Entschuldigten
gutes Glaube anzunehmen gewesen sey;

Nach Anhörung der Zuchtpolizeilichen Zimmermann in

steinmann Vor- und Nutzung auf Ein Reitzung der angefochtenen Urtheile; –

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Wolitor in Vertretung und anstatt des Herrn Präsidenten der Sitzung der Urtheile in der Sitzung vom 18 d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Wolitor

Hoffmann Assessor. Lemmer.

Sitzung vom 12 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath in Trier, in seiner Functionsqualität, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar achtzehnhundert vier und vierzig, Vormittags zehn Uhr, Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Reuter, Lezz, Hengst, Hamm, Kolbe, Hilgard, Raath-protokollator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Vorbezeichnete: Notar Daniel Fabiani, 55 Jahre alt, Rathsglied, wohnhaft in Clemweiler, Appellant von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichts zu Tholey vom 24 Nov. 1843, auch Appellat, vertheidigt durch Rechtsanwalt Hoffmann,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten und Appellanten, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Hengst;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden

Vorbezeichnete:	
Hengst	fl. 03.
Registres	fl. 12.
Hamm	5. 47.
Hengst	10. 44.
Lezz	1. 15½
	26. 03½

Urkunden, worin enthalten

1) Der angefochtene Rathsakt, enthaltend den Appellanten Fabiani auf Ansuchen der Frau Margaretha Lucken, seiner Ehefrau, ohne Beistand ermächtigt und ihn deshalb in seiner Haftung mit Beschlag von fünf Tagen, einer Haftbefehle von sechs und zwanzig Thalern einundzwanzig Centimen, so wie in die zu vier und zwanzig Thalern dreißig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt, dagegen von der weiteren Klagbarkeitigung der Validirung derselben Urkunden bezüglich ihrer Akte vernichtungen losgesprochen hat;

2) Der Appellationserklärungen vom 29 November und 1. Dezember 1843.

Nach Anhörung der Appellanten Fabiani in seinen Angaben über den Inhalt der Akte, denen der Abwesenheit Thatsachen in seinem Vor- und Nutzens auf Verwerfung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators Hilgard, welcher dahin antrug: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten Fabiani auf die ihm angeschuldigten Validirung von vier Obligationen zu verurtheilen, und demgemäß 1) die gegen denselben auf gutgeheißene Haftung des Arrestes auf die Dauer von sechs Tagen zu aufheben;

In Erwägung, daß 1) der Königl. Friedensgerichts den Appellanten angeschuldigte Handlung der vorsätzlichen Verletzung mit Recht als unerwiesen angenommen, und demselben daß die heutigen Anschuldigungen nicht anzurechnen hat, dagegen Unrecht 1) zu verurtheilen;

In Erwägung in Betreff der dem genannten

Angeschuldigten noch weiter zu der ihm gelegten Verletzung von Amtsgeheimnissen, der ihm nachgewiesenen Vernachlässigung der Pflichten eines Vormundschaftsrichters nicht genügend beachtet worden können;

In Erwägung, die angezogenen Briefe anlangend, daß der verwahrte Briefumschlag weder Aufschriften noch Siegel trägt, daß der Angeschuldigte, der selbst, laut Protokoll vom 3. Juli 1843 der Verlesung dieses Briefes in seiner Gegenwart nicht widersprochen hat, durch Verletzung des Briefgeheimnisses sich nicht schuldig gemacht hat;

In Erwägung, daß [illegible] nach diesen Feststellungen ihre Verurtheilung finden;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichtshof, vorbehaltlich der Entscheidung des Angeschuldigten Sabquay, als Gericht für Königl. Staatsbehörden, unter Beurtheilung des Factums in der Person des Appellanten, Siegmund Heinrich Kaufmann, zu Recht erkannt:

daß der gegen Sabquay ausgesprochene Freisprechung mit Kosten auf die Staatskasse und endlich die mitgebrachten Falschbriefe auf den Antrag von unserm Fiskalen Hermann Heinrich Kaufmann.

J. E. Mottet

Kempf Wendt. Lemer

Sitzung vom 12 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Italy zu Frankenstein, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar achtzehnhundertvier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mottet, für den abgeordneten Präsidenten, v. Rauber, Hofgerichtsrath Kempf, Beisitzer, Rath Wendt, Beisitzer, und Lemer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin, von einem Theile,

der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Frankenstein vom 28. November 1843, erlassenen Urtheil Staatsprokurator Hilgard,

gegen

Heinrich Schaal, 27 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Eisenbergheim, Landwehr Kirchheim, Appellat, in Person vorhanden;

Nach vorgenommener Sache der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Rauber;

Nach Vortrag und Erklärung der vorgelegten Akten;

In der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant von der Klagerhebung der Entwendung einer Uhr sammt Kette aus dem Pfarrhause zu Kirchheim borgen, freigesprochen hat;

In der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 6. Januar v. J.;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Vortrag, dahingehend dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, unter Kassation der angefochtenen Urtheils, den Appellanten der ihm zur Last gelegten Vergehens überweisen und bestrafen, selbst demselben, in Anwendung der Art. 401 der Strafgesetzbuches, dann der Art. 194 und 211 der Appellationsordnung über der gerichtliche Verfahren, in seine Haftung [illegible]

[illegible] von seinem Lage und in der Lage den beiden Gerichten unverändert;

Nach Anhörung der Appellaten, welche, nach ordnungsmäßiger Vorladung, auf Verhandlung der angefochtenen Urtheile antrug;

In Erwägung, daß I wieder auf die Berufungsbegründung noch auf die mündlichen und heutigen Vorbringen hervorgehoben hat, daß I Appellat die ihm angeschuldigten Handlungen einer Ehrabschneidung schuldig hat;

Aus diesen Gründen,

wobei jedoch die Entscheidungsgründe der angefochtenen Urtheile zu billigen, unverändert der Königl. Appellationsgerichts-Rath von Baden der Königl. Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung.

J. H. Mittermaier

Fezer Haugel Wendt. Semer.

Clamroth

Sitzung vom 12 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Bruchsal, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Januar achtzehnhundertvierundvierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolleber, für den verhinderten Präsidenten, v. Rhoden, Fezer, Haugel, Lamey, Rathgeb, Hilgard, Staatsprokurator, und Clamroth, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen: In Sachen

Louise Müller, 27 Jahre alt, Ehefrau des Maurers

Zur Deliberation:

Haugel	2. 06.
Rathgeb	2. 48.
Hilgard	1. 41.
Hauger	" 21.
Lang lay	1. 06.
	8. 02.

Gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellanten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Appellations-Generalprokuratur, dahin:

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile, Recht erkannt, wieder anderen

1) der angefochtenen Urtheile, welche die Appellantin der Ehrabschneidung von Frau Maurer zum Nachtheile der Frau Margaretha Müller daß zu Landau übersetzt erklärt und ihr Schadloshaltung, in Anwendung der Art. 401 und 67 der Strafgesetzbücher, zu einer Haftstrafe von fünf Tagen, wovon ein Tag in der zu Lang Verbrachten Untersuchungshaft bestanden, und einundzwanzig Tausend Reichsthaler Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationsklage vom 5. d. M.;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vorangegangener Vorladung, auf Verhandlung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in ihrem Vortrage und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß I das vor in Rechten mit Recht anerkannt hat, daß I der der Appellantin angeschuldigte Handlungen vorliegen, und daß I der Angeklagten nicht gelungen ist, diesen Beweis in heutiger Sitzung

zu entscheiden;

In Erwägung, daß die Appellantin bereits unterm 11 Juny 1830 gegen diese Ehescheidung vom Ehegerichte Zweibrücken zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden, daher dieselbe als im Rückfalle befindlich zu betrachten und, wie geschehen, der Art. 57 des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen war;

Auf diese Gründe

Requisitorium der Königl. Appellationsprocuratel für die angefochtene Entscheidung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu zwey Goldthaler Reichspfg. J. A. Molitor

Hoffmann Königl. Adjunct. Lemer.

Sitzung vom 18 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Hentzer, Lezz, Mangal, Bauer, Bähn, Hilgard, Staatsprocurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefället:

In Sachen

Valentin Hattig, 33 Jahre alt, ledig Handelsmann,

Requisitorium:

Bauer	2. 48.
Reichsg.	3. 44.
Gerichtsb.	5. 32.
Zeugen	7. "
Zusatz	1. 59.
	21. 03.

Zweybrücken, wohnhaft zu Steinwenden, Cantons Kirchheim, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 28 Nov. v. J., in Sachen nachstehend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Bauer;

Nach Einsicht und Prüfung der eingeschickten Akten, stücke, worin ersichtet

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant wegen verübtlicher Nothzucht an Appellantinn überführt erklärt und ihn Kraft in seine Haftung Strafe von vier Jahren, so wie in die zu obigen Kosten fünf und fünfzig Centimen liquidirte Taxe verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 8 Dezember 1843;

Nach Ablesung der Appellantinn, vorläufig, nach vorheriger gänzlicher Vorschreibung, auf Vernehmung seiner;

Nach Ablesung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Confirmation der Einrichtung und Verurtheilung der Appellantinn in die Kosten der Appell-Instanz;

Nachdem der Königl. Appellationsgericht auf den vom Rechte in dem angefochtenen Urtheile entwickelten Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt der Appellantinn in die Kosten der

Appell-Instanz, liquidirt zu vier Gulden acht Kreuzer.

J. A. Molitor

Popp v. Roedel. Stengel. Sommer.

Clement

Sitzung vom 18 Januar 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Roeder, Popp, Stengel, Sommer, Rothe, Filgaud, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

in Sachen

Christoph Roth, 45 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Weisenheim am Sand, Kanton Dürkheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 12 Dezember 1843, erscheinend im Verhafte zu Stande,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgaud;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsraths Popp;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, unter andern

1°) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der listigen Entwendung von achtzig Gulden dreißig Kreuzer zum Nachtheile des Abraham Mangold aus Neuhofen überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von zwey Jahren, so wie in die zu sieben und dreißig Gulden zehn Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellerklärung vom 16 Dezember d. J.;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Freisprechung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das dem Appellanten angeschuldigte Vergehen erwiesen vorliegt, und daß der Richter erster Instanz eine, unter den gegebenen Verhältnissen als milde zu betrachtende Strafe verhängt hat, wonach die eingelegte Berufung in jeder Beziehung als ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu vier Gulden sechs Kreuzer.

J. A. Molitor

Popp v. Roedel. Stengel. Sommer.

Clement

Kostenliquidation:

	f.	kr.
Stempel	5.	01.
Registrirung	5.	08.
Schreibgeb.	8.	03.
Zeugen	10.	30.
Reisekosten	11.	12.
Zustellung	1.	22.
	41.	16.

M.

Sitzung vom 18 Januar 1855.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Januar achtzehnhundertfünf und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreutz, Lezz, Mangal, Hamm, Kölsch, Hilgard, Landtagsabgeordneter, und Klamann, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Ludwig Hoffmann, 59 Jahre alt, Müller, wohnhaft in Walsheim, Landcommune Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 9ten Dezember 1854, einerseits, im Beystande seines Vertheidigers Advocat Anwalt Glaser,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocuratur Hilgard;

Nach vorgenommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts Beysitzer Mangal;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, worin erkannt

1°) Der angeklagten Thatsache, verübt von Appellanten der ungesetzlichen Ausübung seines Gewerbes, wo ein der ungesetzlichen öffentlichen Verletzung der Sittsamkeit übereinstimmt enthalt und ihn deshalb in einer Gefängniß Strafe von zwey Jahren, einer Geldbuß Strafe von zwey und neunzig Gulden fünfzig Centimen und in die Tragung von neunzig Gulden fünf und dreißig Centimen sämmtlicher bisherigen Kosten, soweit solche Staatskasse gestellt hat;

2°) Der Appellanterklärung vom 14 Dezember c.J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmerkungen und Erklärungen, dann der Vertheidigung Appellanten in seinem Vor- und Antrag auf Freysprechung, subsidiarisch auf kurze Tilgung der Strafe;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

Der Königl. Appellationsgericht nach Vortrag des Urtheilsstandes der Sache in der Sitzung vom 19ten d. M., Mangal unser Ref.

J. A. Molitor

Lezz Wodrt. Mangal Assess.

Klamann

Sitzung vom 19 Januar 1855.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehnhundert vier und neunzig, wobey gegenwärtig

Der Taxirung-Details:

	fl.	kr.
Kampal	6.	11.
Registrg.	3.	08.
Schreibg.	10.	45.
Zeugen	10.	28.
Reisekosten	11.	12.
Taxlohn	1.	28.
	45.	05.
Taxator wegen d. Taxe in Landau	2.	30.
Zusammen	47.	35.

wurden: Rath Molitor, für den ausgeschossenen Präsidenten, v. Landau, Jopp, Mengel, Hamm, Kölsch, Hilgard, Baatzprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Maßen votirt:

In Sachen

Franz Klaffmann, Musikant zu Waltheim, Appellant,

gegen

die Königl. Baatzbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Vorlagungsakten vom 15 Jan. c.;

In Erwägung, daß der Königl. Friedenspolizeigerichts die vom Appellanten angeschuldigten Thatsachen mit Recht als nicht erwiesen angenommen und folglich den gegen ihn Verhandlung nicht anwendbar hat, diesen Entscheid zu bestätigen; daß er auch die ausgesprochene Strafe mit den Umständen der Nachsicht in vollkommener Einklang steht, folglich die angehobene Berufung in diesem Betracht gänzlich unbegründet ist;

Aus diesen Gründen

Entscheidet der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und demzufolge den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu vier Gulden.

J. A. Molitor

Assessor Mengel Secret.

Sitzung vom 19 Januar 1811.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweib.

Der Taxirung-Details:

	fl.	kr.
Kampal	3.	09.
Registrg.	2.	18.
Schreibg.	1.	26.
Zeugen	2.	18.
Entschädigung eines Klerks	1.	24.
Taxlohn	1.	37.
	13.	12.

bürken, in seiner Friedenspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehnhundert vier und einzig, ordnig gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ausgeschossenen Präsidenten, v. Landau, Jopp, Mengel, Hamm, Kölsch, Hilgard, Baatzprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Maßen votirt:

In Sachen

Heinrich Lauch, Pächter in Langgaben, Appellant,

gegen

die Königl. Baatzbehörden, Appellatin;

Nach Einsicht der Vorlagungsakten vom 11 d. M.;

In Erwägung, daß die Einrede der Inkompetenz betreffe, daß die Vorladung ihn in einer gegen seine Verhaftungsanklagen durch das Gesetz vom 6/11 September 1790, Bul. 6, ausdrücklich den Gerichten zugewiesenen wurde; daß er zwar die Zuständigkeit dieses gesetzlichen, durch spätere Gesetze nur bestätigten durch das Gesetz vom 29 Germinal X, an die Friedensgerichte abgetretenen übertrug; daß er aber durch die Verordnung der gemeinschaftlichen konstit. Friedensgerichten vom 29 September 1811, Bul. 5, dieser Gesetz wieder ausdrücklich zurückgenommen und die Vergehen der Polizeigerichten nach den Verfügungen der früheren Gesetzen vom 6/11 September 1790 überlassen wurden; daß er auch eine solche Verordnung in Langgaben und den später damit abgeänderten Gemeinden nicht ausdrücklich publizirt wurde, dieser Einwand von keinem irgendwelchen Belang ist, weil er sich hier nicht um Anwendung einer neuen Gesetzes, sondern um eine ganz strafliche Sache handelt, und diese Verordnung durch die Erwähnung dieser Gesetze stillschweigend

mit der übrigen Pfalz vereinigt in Kraft bestanden
wurde, ohne daß der einmal bestandenen Verkündung
derselben bedurfte; daß dieselbe die Einwendung der Nichtbekanntmachung
in keinem Falle zulässig gemacht worden sei;

In Erwägung, daß die Verordnung vom 27 Februar
1765 durch Art. 29 der Verfassung vom 12/22 Juli 1791 in
Kraft aufgehoben und hinfort Pfalz nach der Vereinigung
der Pfalz mit Frankreich am 1 Vendemiaire, Jahr VI,
auch förmlich publiziert worden ist (Bulletin des L. V, Heft
IX, Seite 81), folglich der Arrêt vom 27 Februar 1765
noch gegenwärtig in der Pfalz Gesetzeskraft hat, und
mit bestimmen auf die Vorzeichnen und die vorliegenden
Umständen, welche durch das Urteil vom 14 März
1793 derselben der französischen Republik einverleibt
und wodurch die gesetzlichen Verhältnisse der Republik auch
für diese neuen Gebietsteile als bindend anerkannt
wurden; daß dieselbe in den Akten nachgewiesen
ist, daß sogar eine förmliche Publikation der
über das Alignement bestehenden Gesetze in diesen
Gebietsteilen hatte Statt gefunden; daß demnach die Einwend-
barkeit und Gültigkeit der Verordnung vom 27 Februar
1765 im ganzen Umfange der ehemaligen Pfalz keinem
gegründeten Zweifeln unterworfen kann;

In Erwägung, daß durch das am 15 July v. J.
genehmigte Protokoll und durch die öffentliche Ver-
handlung der Parteien der Appellanten zur Last
gelegten Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und
Verordnungen über die Polizei der großen Straßen
hinlänglich stellt ist; daß das Zuchtpolizeigericht in
seinem auf den von ihm in diesem Prozesse mit

Hyp. fl. Loch. N:2923.
Hyp. B. Grünholz. den
3 Febr. 1844 f. 28 &.
B. 58 f. 37 C. 3.
Mainz. Bussert.

einbekannten Thatsachen festgestellten rechtlich für strafbar erklärt und in die gesetzliche Strafe verurtheilt hat, und daß dasselbe
anzuhalten, genau nach seinem Inhalte vollzogen und
der bei dieser Gelegenheit der Hauptappellant Nyssen
Löhler der zuständig angebotene Eid als
unerheblich erkannt;

Auf diesen Gründen

indem der Königl. Appellationsgerichtshof den zuständig
angebotenen Eid als unerheblich erklärt, –
verwirft er die eingelegte Berufung und verurtheilt
den Appellanten in die Kosten der Appellation,
zum Betrag, liquidirt zu fünf Gulden fünfzig Kreuzer. –

J. A. Molitor

Wirkl. Hofgerichts Rath.

= Clemens

Sitzung vom 19 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar acht-zehnhundert vier und vierzig, wovon gegenwärtig: Herr Molitor, Rath, Präsident, v. Cramer, Lotz, Bengel, Hanne, Käthe, Hilgard, Beisitzer, Nebenbeisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsprokurators, Appellanten,

gegen

Paul Illing, Tagelöhner aus Pulsnhofen, Appellat;

Nach Einsicht der Anklageschrift vom 11. Januar c. J.;

In Erwägung, daß die Anklagebehörde keinen ausreichenden Grund beigebracht haben, um die Aussagen Beschuldigten beizubehalten, als die Zeit der zu bestrafenden Handlung in Frage gekommen;

In Erwägung, daß der im Jahr XII der französischen Republik (1804) geborene Appellat laut Akt. 16 des durch allerhöchste Verordnung vom 17 Januar 1818 im Rheinkreise publizierten Verordnungsgesetzes vom 29 März 1812 mit seinem vollendeten zwanzigsten Jahre zur Konskription pflichtig geworden ist, und daß er die ihm zu beurkundende Handlung erstlich dann begangen, daß er sich infolge der Königl. Landkommissariats Verfügung d. d. 22 Oktober 1823, obgleich mit mehr denn zwanzig Jahren in Pulsnhofen Heimath beanspruchte, vor der Konskription wegen Verheimlichung seiner Militärpflichtigkeit im Jahre 1824, noch nicht hierüber hat;

In Erwägung, daß durch die in angeführten Artikeln angeordnete Bestimmung der Verordnungsgesetze vom 15 August 1828 allen jenen der ehemaligen Konskription pflichtig gewordenen 29 März 1812 und bis allen späterhin in gleicher Weise Verordnungen und Konskriptionen,

welche die Militärkonskription und Verhaftung betroffen, ausdrücklich auf den Fall und an ihre Stelle in allen Theilen der Königlichen Verordnungsgesetz vom 15 August 1828 gesetzt worden ist; daß dabei durch die angeordnete Bestimmungen dieser Gesetze die Verhaftung der Handlung nicht zu Gunsten gelegt werden können;

In Erwägung, daß ferner der Verordnungsgesetz vom 1812, wie jener vom 1828, zwischen dem im allgemeinen unter der Pflicht von Ausgehobenen zur Stellung Verordnungsbestimmungen der Konskription pflichtigen und zwischen der Militärpflichtigkeit Ersatzmann Eintheilung;

s. v. Art. 25. 26. und 100 – 110 der Gesetze vom 29 März 1812, dann § 68. 69 und 70 der Gesetze vom 15 August 1828;

In Erwägung, daß die Pflicht der Anmeldung der Abstammung des Aufgehobenen, so wie die in den obenangeführten Bestimmungen der Königl. Landkommissariats Verfügung aufgezählten Fälle ist, unter den Pflichtigen der Ausgehobenen fällt, und daß die selben Einberufung nach Art. 26 ibidem dann begangen, daß der Ausgehobenen der Pflichtigkeit auf die Einstellung einer andern Mannschaft, so wie der Handlung, mit den übrigen Konskribirten zu loosen, unterlassen und in der Absicht als ein solchen begangen worden, welches strafbar einzuschreiten ist, zufolge nach § 68, Nr. 3 der Verordnungsgesetze

vom 15 August 1828 der Allgemeinen nebst den Provinzial-Gesetzen in den §§ 47. 48. 49 und 50 ibidem bezeichneten Vorschriften in Betreff seiner Militairpflichtigkeit sich allein, falls ungehinderten bestehenden Gesetzen nur in einem Falle, daß der nach Beschaffenheit der bezeichneten Beschränkungen gemäß vom 10—100 Thalern verurtheilt werden muß;

Der Artikel gehört in seinem ganzen Umfange der jüngeren Gesetzgebung an, und hat alle früheren Bestimmungen aufgehoben, also das allgemeine Landrecht;

In Erwägung, daß Theil I Titel 103, No 3 dieses Gesetzbuches in dem 8ten Titel, in welchem nur von Widersetzung gegen Militair- oder sonstige Civilpersonen die Rede ist, sagt:

„Wer den einmahl Militairpflichtig erfolgten einziehen will, oder sich der Einstellung, oder Widersetzung gegen die mit dem 23ten Jahre schon Erlassen will, oder sonst die Landes-Gesetze übertritt, der hat sich selbst beizumessen."

In Erwägung, daß diese Bestimmung doch, wo von dem einfachen Allgemeinen gehandelt wird, s. Th. II, Titel 20, nicht vorkommt, und auch in den allgemeinen Theil-Rechten des Titel 126 ibidem kein Grund gefunden werden kann, solche auf Militairpflichtige zu beziehen, also auch offenbar auf diesen Artikel nicht ausgedehnt werden kann; daß folglich auch in dieser Beziehung hinsichtlich der Allgemeinen Gesetzgebung für die jüngeren der älteren Gesetze ausschließlich maßgebend ist, und diese der Gesetze vom 15 August 1828 sind;

In Erwägung, daß Theil II Titel 16 dieses Gesetzbuches die Loosbefreiungspflichtigkeit vom vollen 19ten bis zum zurückgelegten 23ten Lebensjahre ausspricht; daß Artikel der Militairpflichtigkeit für im Jahre 1804 geborene Individuen durch Publikation der Gesetze vom 15 August 1828 vorliegen war, und für den Regierungsbezirk Trier zufolge in diesem jüngeren, auf den Artikel nicht mehr bezüglichen Gesetze eine fortwährende Verpflichtung zur Anmeldung bei der Conscriptions-Kommission nicht gefunden ist; daß folglich auch die Anwendung der vom Vertheidiger für den Artikel angenommenen gesetzlichen Bestimmung über Verjährung, da sich kaum Einige der Königl. Staats-Prokurator zu Trier unterm 22 November 1843 dahin ausspricht, wo sich Artikel zu wiederholten Malen befindet, und hinzu den Umstand anführt, Militairpflicht daraus, entdeckte, daß der Conscriptionspflicht noch nicht genügte, — nicht angetragen werden kann, und somit die von der Königl. Staats-Behörde eingelegte Berufung, ohne jedoch sie in eingesehenen nur einstweiligen Theilen mit einbegriffen Gründe zu adoptiren, als richtig anerkannt werden muß;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellations-Gerichts-Hof die von der Königl. Staats-Behörde eingelegte Berufung als unbegründet.

J. A. Molitor

Lemer. Hoff. Assessor. Lennert

Sitzung vom 19 Januar 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Provinz Sachsen, in seiner Criminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, welcher gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den ernannten Präsidenten, v. Kendell, Lepp, Brugal, Hamm, Kätzel, Filgard, Raatzverordneten, und Klamm, Schmidt-Ehrenberg, folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

1. Isaac Cantag, 31 Jahre alt, Weinhändler, verhaftet in Klingenmünster, Landamt Landgrafenamt,
2. Isaac Leinenweich Isig, 53 Jahre alt, Weinhändler und Lichtzieher, in Landgrafenamt verhaftet, -

Appellanten von einem Erkenntniß der Königl. Criminalpolizeikammer zu Saarbrücken vom 30 Oktober 1843, einer Appellation, - Cantag anfänglich unter Beistand der Verhafteten Polizei, - Isig nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vorgenommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrath Lepp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, und zwar

(*) der angefochtenen Erkenntniß, wodurch die Appellanten Cantag und Isig der Contrebande fabrizirten resp. verkäuflichen, durch Einziehung einer bedeutenden Quantität Branntwein der Zahlung verfallenen Weine und der Leitung bey dem Contrebande-Versuche der selben über seine Natur als Wasser, - der Isig

übrigens durch die Contrebande verfallenen, durch Einziehung von zu zweihundert Litter der Zahlung verfallenen Litzige und der Leitung bey dem Versuche der selben über seine Natur, überhaupt verfällt, verletzt der Isaac Cantag in einer Gefängniß Strafe von vier Monaten, eine Geldbuße von zweihundert Tag und dreißig Thalern Zwanzig Centimen, der Isaac Leinenweich Isig in einer Gefängniß Strafe von sechs Monaten, in einer Geldbuße von zweihundert Tag und dreißig Thalern zwanzig Centimen, so wie beide in die Kosten; mit Verwerfung von seiner Begehren, dem Isig allein zur Last fallen, und die Geldbuße zur solidarischen auferlegt, ferner die Confiskation der in Anschlag genommenen und unter gerichtlichen Siegel gelegten Weine und der Litze und endlich der Verurtheilung der selben unverändert hat; - die Kosten sind im Gesammtbetrage für jeden Angeklagten fünf und vierzig Thalern Zwanzig Centimen;

2° der Appellationserklärungen vom 3ten November 1843;

3° der Vorlagungsverfügung vom 15ten d. M.;

4° der von den Appellanten Cantag und Isig unterm 27ten der nämlichen Monats auf heute gegebenen Ladung;

Nach Anhörung der Appellanten Cantag in seinen Bemerkungen und Erklärungen, dann der Verhafteten Polizei in seinen Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Art. 318 und 423 der Strafgesetzbücher auf gegenwärtige Sache

für unanwendbar zu erklären, und gegen den Beschuldigten Sonntag auf den Betrag der Akt. 475, No. 6, ibidem eine einfache Polizeistrafe auszusprechen, gutachtlich, ersuchen angenommen werden sollte, daß Letzterer sich seine Zuneigung von einem krankhaften Verhältnisse, die Gefängnißstrafe aufzuheben und er sey seiner obigen Gutachten zu berufen zu lassen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocuratel Vilgard in seinem Vor- und Antrag, lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die Aufhebung des beiden Beschuldigten als unbegründet anzuwenden und, nachdem über jene der Staatsbehörde die Gefängnißstrafen bezüglich der Sonntag auf die Dauer von achtzehn Monaten und bezüglich der Klug auf die Dauer von zwey Jahren aufgehen, weitere gesetzmäßige Amtshandlung Hauptakten in der Sache dem Appell. Hofgericht.

Der Königl. Appellationsgericht, indem es über der Nichtigkeitsbeschwerde des in gefängliche Haft und Untersuchung genommenen Appellanten Klug Rathsmanns Rathhilf, analoge der Aufgabe der Rathhilfe in die Sitzung vom 26. d. M., Morgens um 9 Uhr.

J. A. Molitor

Hofgerichtsrath Mangold Secret.

Sitzung vom 25 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuter, Hofgerichtsrath, Mangold, Hofgerichtsrath, Roth, Hofgerichtsrath, und Clemens, Hofgerichtsrath, beigeordneter Rathsmann, folgender Rathsmann erlassen:

In Sachen

Maria Lamberg, 33 Jahre alt, Ehefrau des Leinenwebers Paul Lamberg, wohnhaft zu Homburg, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweybrücken vom 8 September 1843, in Sachen anhängig, auch Appellatin,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, erwartenden durch Staatsprocurator Interessen;

Nach angehörtem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts Rath Hofgerichtsrath Roth;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Aktenstücken, unter andern

1°) der angefochtenen Rathhilfe, wodurch die Appellantin zu Haltung der Untersuchung von sechs und sechzig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer zum Nachtheil der Zweybrücker Kasse, von fünf Gulden sechs und zwanzig Kreuzer zum Nachtheil der beiden Zeugen Lagmann und von fünfzehn Gulden zwanzig Kreuzer zum Nachtheil der Philipp Hofmann Wagnerschen Eheleute verhaftet und ihr darüber

Liquidationen.

Mangold	5.	01
Hofgericht	5.	36
Procurator	7.	22
Zeugen	12.	36
Diäten	28.	-
Kostenlohn	2.	38
Porto	1.	22½
	62.	25½

= 16

in einer Haftanstalt I. Klasse von acht Monaten, einer Haftstrafe von acht Monaten, zu vier in die zu sechzig und fünfzig Gulden zwei und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 14 September 1843;

3.) der Vorlagungsurtheils vom 9 November laufenden;

Nach Anhörung der Appellantin Taubert, endlich nach vorausgegangener Berathung, auf Einigkeitsanfrage

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocuratorat Substitut in seinem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend:

Der Königl. Appellationsgericht wolle die Vorentscheidung der Vorinstanz als ungegründet verwerfen und, vorbehaltlich über jene der Staatsbehörden, die entgegengesetzte Verfügung I. Instanz in die Kosten Kosten

Zu Erwägung, der I durch die vom Königl. Hofgerichtsrath vorgeschriebene Verhandlung die Entscheidung der Sache gegen die Vorinstanz genugsam ist, und der I auch der angewendeten Strafmaß I ganz den vorschriftlichen Umständen entsprechend;

Hier Kosten Gründen

Demnach der Königl. Appellationsgericht die beiden Berufungen unter Verwerfung der Vorinstanz in die Kosten der Appell. Instanz, bestimmt zu fünf Gulden sechzig und zwanzig Kreuzer Strafe.

J. A. Molitor

Hezz zstordt. Mangal Sommer.

Kosten
unserer Instanz:

	fl. kr.
Mangal	6. 32.
Regierung	6. 08.
Hofgerichtsrath	16. 12.
Tagen	231. 59.
Hofgerichtsrath	232. 22.
Expedition	114. 38.
Für verabredete Honorar Quantum	
Für Abschrift	23. 44.
Zustand von Gottlieb	4. 21.
Zuziehung von Tagen	3. 30.
Transport von Mainz	
Für Diäten	2. 08.
Botenlohn	2. 24.
Porto	1. 44.
	615. 30.

Für von diesen Kosten zum Ersatz noch bestimmt für Hofgerichtsrath Vorschuss bezahlt 107. 35.

Kosten der Appellinstanz, von beiden Vorinstanzen zu Erwägung zu ziehen:

Mangal	2. 06.
Regierung	2. 48.
Hofgerichtsrath	1. 48.
Porto	1. 21.
	8. 03.

Kosten der Verfertigung u. Ausfertigung gegenwärtigen Urtheils, endlich der Erfolg allein aufgehoben

Mangal	fl. kr. 2. 20.
Regierung	" 56.
Hofgerichtsrath	" 51.
Porto	" 59.
	5. 06.

Sitzung vom 26 Januar 1844.

Vor Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Speyer, in seiner Fünftpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, vorhin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den abgehinderten Präsidenten, v. Recker, Lotz, Mangal, Sommer, Diäten, Hilgard, Notar, Protokollant, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Franz Xaver, Weinhändler zu Klingenmünster,
2. Franz Heinrich Illig, Weinhändler und Gastgeber in Burg Gabern, Appellanten und Appellaten,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin;

Nach Einsicht der Vorlagungsurtheils vom 19 d. M.;

In Erwägung, daß I in dem angefochtenen Urtheile den Antrag I und der Verhandlungen der Sach den Art. 423 der Strafgesetzbuches vorgesehenen Umgang gegen die beiden Appellanten Taubert und Illig mit vollem Recht als Umgang selbst anerkannt ist, da in dem gegen diese Vorbestraften vollständig konstatirten Thatsachen dargethan, obwohl diese Angeklagten die von ihnen als Wein verkauften Flüssigkeiten als bey Ihnen Verkaufs selbst zum bestimmungsmäßigen Trinken der Leute über die Natur der von Ihnen angekauften Getränke entsprechend

gefunden werden muß, welche die allegirte Ge-
setzesstelle als Requisit der von ihr vorgesehenen
Verschuldung erheischt;

In Erwägung, daß die in der Appell. Instanz den
bezüglich der Unschädlichkeit der von den Beschul-
digten verkauften Flüssigkeiten für die menschliche
Gesundheit angebotene und zugelassene Beweis
nicht nur nicht erbracht, sondern das Gegentheil, unter
Bestätigung der in der Voruntersuchung und bey
der Verhandlung der Sache in erster Instanz abge-
gebenen Expertengutachten, das erholte höhere Gut-
achten des Kreis-Medizinal-Ausschusses der
Pfalz vom 10 Januar 1844 ausdrücklich sagt, daß
der anhaltende Genuß der von den Beschuldigten
fabrizirten und als Wein verkauften Flüssigkeiten
in den bey leichten Weinen üblichen Quantitäten
durch ihren Weingeist und Branntweingehalt, so
wie durch die Resultate einer unvollständigen
oder fehlerhaften Gährung durch Bildung von
Essigsäuren oder Fäulniß im Allgemeinen einen
nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der
Menschen äußern müßte; daß daher in dem an-
gefochtenen Urtheile gleichfalls mit gutem Grunde
in der dargestellten, von den beiden Beschuldigten
vorgenommenen Mischung der von ihnen fabrizirten
und als Wein verkauften Getränke das Requisit
des im Art. 318 des Strafgesetzbuches vorge-
sehenen Vergehens sowohl nach dem Wortlaute
als nach dem Geiste dieser Gesetzesstelle

gefunden und als vorliegend erklärt worden ist;

In Erwägung, was noch weiter insbesondere den
Beschuldigten Pflug anlangt, daß derselbe durch Urtheil
der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts vom
16 September 1843 auch wegen Verkaufs mit, der Ge-
sundheit nachtheiligen Stoffen vermischten Essigs auf
den Grund des Art. 318 des Strafgesetzbuches vor das
Königl. Zuchtpolizeigericht in Frankenthal verwiesen
worden ist, und daß auch das oben allegirte Gut-
achten des Kreis-Medizinal-Ausschusses als dar-
gethan erklärt, daß Pflug seinem Essige eine
nicht unbedeutende Quantität spanischen Pfeffers
beimischte, wodurch derselbe eine scharfe, der mensch-
lichen Gesundheit nachtheilige Eigenschaft bekam;
daß folglich in dieser erwiesenen Handlungsweise
wohl das vom Art. 318 cit. loc. vorgesehene Ver-
gehen, nicht aber auch der im angefochtenen Urtheile
angenommene Betrug bey dem Verkaufe dieses Essigs
über dessen Natur und Wesen, da diese verkaufte
Flüssigkeit immerhin Essig war, liegt, und demnach
in diesem Punkte das angefochtene Urtheil zu re-
formiren ist;

In Erwägung, was das Strafquantum betrifft,
daß dasselbe, so wie es im angefochtenen Urtheile
gegen jeden der Beschuldigten ausgesprochen ist,
der oben bezeichneten auf Pflug bezüglichen Reformation
ungeachtet, den Verschuldungen und besondern Um-
ständen und Verhältnissen der Sache angemessen
erscheint, was gleichfalls bezüglich auf die im erst-
richterlichen Urtheile stattgehabte Entscheidung der

der Angeschuldigten gilt;

In Erwägung, daß I in seinem Rechtsmittel sowohl die Konfirmation und Verurtheilung in Ansehung der ihm zugerechneten Schuldigkeiten angefochten, als auch Beschwerung sich auf jene Schuldigkeiten so angetragen hat, die auf den Grund der Anzeige des Königl. Landesdirektoriums vom 8ten Augustmonat 1843 und laut des in den Akten befindlichen Protokolles des Königl. Landgerichts Kastelberg vom 16 und 18ten Septembar 1843 seiner Vertheidigung belassen worden sind, nämlich in dem Falle I des Angeschuldigten Illig auf die in den Rügnummern 1. 2. 3. 4. 5. 6. 14. 15. 16. 17. 18. 19 und 20, dann im Falle III des Angeschuldigten auf die in der Rügnummer 1. 2. 3, und im Falle IV ebenfalls Angeschuldigten auf die in der Rügnummer 3; dann des Angeschuldigten auf die in der Rügnummer 3; dann des Angeschuldigten Zwirlein auf die in der mit den nämlichen Ziffern I. III. V und VI, dann des mit den nämlichen Ziffern 1 bezeichneten Faktums enthaltenen Schuldigkeiten;

über diesen Rechtsmittel

Zufolge des Königl. Appellationsgerichts über sämmtliche Appellationen und zwar jene des Angeschuldigten Illig in contumaciam erkannt, daß derselbe, mittelst theilweiser Verwerfung des Rechtsmittels, dann gänzlicher Verwerfung des Rechtsmittels, dann mittelst theilweiser Abänderung des Urtheils, dann auch des Angeschuldigungen bezüglich des als Raub angenommenen Schuldigkeiten und auch des dem Beschuldigten durch Einziehung gewonnenen Vortheils zur Ersatz des gehabten Schadens, auch der Verlangsat des Ersatzes der Gerichtskosten für schuldig erkannt werden, auf; Vorerst Tagung in jeder weiteren Beziehung gemäß

Vt: 888. Urtheil d. magistrat Landgerichts Zweibrücken vom 21. Januar 1844. Debet. ff. 52.

V. 1. 24.
A. 28
1. 52.

Verlangt Löffler

Verlangt an Generalakten Fasc. I. Nr. 1755. Register zu Urtheil vom 13. May 1844 für Zeugen.

Verlangt Löffler

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Mangal	1.	24.
Kayser	1.	52.
Schmidt	1.	40.
Zeugen	9	27.
Langlay	1	11.
	15.	34.
Taxtenvorzug der Hälfte in Zweibr.	2.	30.
Zu Allem:	18.	04.

Verlangt Löffler

Sitzung vom 26 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuter, Voß, Mangal, Kayser, Köth, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Heinrich Wilhelm Wallau, 28 Jahre alt, Tünchermeister, wohnhaft in Zweibr. Appellant von einem Urtheil der Königl. Polizeikammer zu Landau vom

Ist von der Königl. Staatsbehörde als von der Appellatin eingelegte Berufung als ungegründet;

das Gesetz der angefochtenen Urtheil in allen übrigen Punkten, wie besonders auch hinsichtlich der angeordneten Konfirkation und Verurtheilung der unter Ziffer I belassenen und eben in der Entscheidungsgründen beibehaltenen Schuldigkeiten, und ungeachtet der beiden Gegenheiligten gleichmäßig in die Kosten der Appellationsinstanz, welche ohne die von Illig allein zu tragenden Kosten der Verfolgung und Vertheidigung der gegenwärtigen Urtheil, liquidirt sind zu acht Gulden sechzig Kreuzer. —

J. A. Molitor
Voß
Verdet. Mangal. Kayser

Statt gefallter Conclusion
gefolgt sind bei andern
sachigen Bogen Lagen
etwa unter Beisatz
geblieben 28 Bogen
Letztere wolle man
nachträglich zuhaften
oder werden

5 Dezember 1843, auf Appellat, erschienen unter Vorsitz
des Oberhofrichter Glaser,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatum,
vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommener Prüfung der Königl. Appellationsacten,
gemäß der mündlichen Vorträge;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Urtheilsakten,
und zwar

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellantin der
Mißhandlung der Ehefrau der Bäckermeister Adam Walther
zu Mannheim überwiesen erklärt und ihr deßhalb in einer
Gefängnißstrafe von drey Monaten, einer Geldbuße
von neunzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die
zu einfachen Gulden acht und fünfzig Kreuzer liquidirten
Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen vom 11 und 14ten Dezember v. J.;

Hier ist der Präsident von Seite der Appellantin Walther
gewesenen sattsam bekannten Zeugen vorgelesen und vorgerufen
ihre allen Zeugeid vor den Folgen der falschen Zeugnisse.
Hierauf hat Zeugin Angelika Kern sie in den Worten: „ich
schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,
die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen,
so wahr mir Gott helfe!“ — und nachdem referat auf
Befragen:

Ich heiße Johanne Pfarrer, bin 24 Jahre alt, Zeugin
in Mannheim, mit den Beschuldigten nicht verwandt p.

Rather die Zeugin, der Eingang Land der Vorhandlung be-
treffenden Beitrage Zeugin hielt den Zeugniß-Eid dahin
gemeinschaftlich Rede;

Nach Entfernung der Appellantin Walther in seinen

Angaben über den Inhalt der Akten, dann der
Oberhofrichter Glaser in seinem Vor- und Antrag auf
Urtheilsfällung;

Gegenwart der Königl. Staatsprokurator Hilgard in
seinem Vor- und Antrag, dahingehend: der
Königl. Appellationsgericht wolle die Berufung der Be-
schuldigten als unbegründet verwerfen und, erkennend
über jene der Staatsbehörde, die gegen Angeklagten ver-
hängte Gefängnißstrafe auf die Dauer von acht
Monaten erhöhen;

In Erwägung, daß in dem Appellanten angeschuldigte
That vollständig erwiesen, und daß Sie auf gesetzlichen
Grund der vorgenommenen Strafbemessung und Verhältnisse
vollkommen angemessen ist; daß Demnach die beiden
Verurtheilungen als nicht gesetzwidrige erscheinen;

Und in Erwägen

Demnach der Königl. Appellationsgericht verwirft die
Berufung der Beschuldigten, als jene der Königl. Staats-
behörde, unter Verurtheilung der Letzteren in die Kosten
der Appell. Instanz, liquidirt zu zwey Gulden acht
Kreuzer. —

J. A. Mittermaier
Glaser Oberhofr. Hengel Sonner.

Sitzung vom 26 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Kreis zu Freyburg,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen

Sitzung vom sechs und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, vormittags neun Uhr.

Rath Mohler, für den verhinderten Präsidenten, v. Köder, Voss, Mangold, Bauer, Bolz, Hilgard, Staatsprokurator, und Klumpp, Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

Tatbestandsdarstellung:

Mangold	1. 8.
Engelberg	2. 41.
Protokollführer	3. 44.
Zeugen	4. 12.
Angeklagten	11. 52.
Vertheidiger	11. 12.
Beilagen	" 36.
Tagelohn	1. 44.
	36. 03.

In Sachen

1. Juliane Bauer, 24 Jahre alt, Pfründnerin, verhaftet in Winnenthal,

2. Heinrich Max Thierfelder, 26 Jahre alt, Maurer, verhaftet in Endersbach, Amtsorts Winnenthal, -

Appellanten wegen einem Verbrechen der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Ludwigsthal vom 12 Dezember 1843, an, gegen die Königl. Staatsbehörde in Sachen der Amtsverweisung, Entlassung aus der Pfründnerschaft Juliane Bauer, Verhaftung und Untersuchung der Maurer Heinrich Max Thierfelder,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Brenner;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, Berichte, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellantin der lästigen Entfernung von einer Pfründnerstelle zum Nachtheile der Jakob Barbara und Dorothea Bauer und die Juliane Bauer in eine Haftstrafe von sechs Monaten, der Heinrich Max Thierfelder in eine solche von einem Jahre, auch Verbindlichkeit in die Hälfte der Kosten und zu 150 Gulden Schadenersatz, dann Tragung der Liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 16 Dezember v. J.;

Nach Anhörung der Appellantin Bauer, wohlbedächtlich, und vorgenommener Vertheidigung, auf Verlesung anhängig;

Nach Anhörung der Vertheidigerin Max Thierfelders in seinen Vernehmungen und Erklärungen, dann der Amtsanwaltschaft Himmelmann in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung) sagte: Verlesung, sodann vorläufig auf heute Tagung der vorhängten Haft;

sowie der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, Urtheil dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Berufung der Vertheidigten als unbegründet unverworfen unter solidarischer Vorschreibung Kostenlast in die Kassen der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I der Appellantin angesonnene Vorhaltungen unwichtiger vorliegt, der I jedoch unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit der unbescholtenen Person und der ganz in der Hast verwahrlosenden Bildungsgründe die Anwendung der Art. 163 des Strafgesetzbuches, soweit die heute Tagung der vom unteren Richter verhängten Strafe als zulässig anfindet;

Aus diesen Gründen

Demnach der Königl. Appellationsgerichtshof zu Recht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu einer Gulden sechzig und neunzig Kreuzer; - statthaft jedoch die aus ganz unbekannten Haftungen Strafen

[illegible] und zwar die [illegible] auf die Dauer von einem Jahre und einem Tag und die [illegible] auf die Dauer von sechs Monaten;-

In Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbücher, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Die Strafen sind verschieden, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Strafgesetzbuch die Strafe einfacher Haft, „Einfache Haft dauert auf wenigstens ein Jahr, und „die Gefängnisstrafe dauert auf wenigstens ein Jahr „zu beifügen, wenn der verurtheilte Thäter sich nicht „über fünf und zwanzig Franken verdient, und die „Umstände der Vergehen für gemäßigter erkennen; auch sind „sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz „allein zu verkennen, jedoch darf sie in keinem Falle „geringer als die Strafen der einfachen Polizey gehen."

J. A. Molitor

Pozzi Woedtke Bangel Sommer

Klamand

Sitzung vom 16 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, wobey zugegen waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Benda, Pozzi, Bangel, Simon, Böhm, Hilgard, Staatsprokurator, und Klamand, Zuchtpolizeischreiber,

Personalqualitäten:

	J.	K.
Bangel	3.	30.
Pozzi	3.	16.
Benda	4.	28.
Simon	6.	11
Böhm	"	20.
Hilgard	1.	35/2
	19.	38½
Beisitzer für Klamand	7.	"
In Allem	26.	38½

Diesen Listen, Bey den sind zum Vorsitzen der Sitzung und Abstimmung gegenwärtigen Richter nicht ausgeschlossen.

Molitor

folgender Verhalt vorgelesen:

In Sachen

1. Joseph Röslau, 38 Jahre alt, gebürtig von Königsberg, Lohnschneider daselbst

2. Heinrich Einbrodt, 52 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Klingingen, Canton Kusel,-

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizey-gerichts zu Landstuhl vom 12 Dezember 1843, wie nachstehend,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommener Anhörung der Königl. Appellations-gerichtsrathes Bangel;

Nach einsichtig und Prüfung der vorgefundenen Akten-stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten Röslau der Anwendung der Gesetzes Maßregeln von Polizeiaufsicht auf Unverzeichtigkeit und Vagabundität, statt übermäßig erkläret und ihr Verhalt in dem Ver-gehen mit Strafe von sieben Tagen, einer Geldbuß von einhundert Gulden acht und zwanzig Kreutzer, wovon in die zu Staatsgunsten Gulden fünf Kreutzer begründete Kosten verurtheilt, und den Appellanten Einbrodt der Kosten wegen für civilverantwortlich erkläret hat;

2°) der Appellationserklärung vom 21 v. M.;

3°) der den Appellanten unterm 14ten d. auf heute zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbeamten in seinen Vor- und Antrag, welcher dahin lautend:

für Königl. Appellationsgericht nicht wolle die eingelegte Berufung in contumaciam annehmen sondern solidarischen Zahlung der Appellanten in die Kosten der Appellation kostenfällig;

In Erwägung, daß die Appellanten, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen sind, sogar über ihre Berufung in contumaciam zu erkennen ist;

In Erwägung, daß die dem Appellanten Köster angesetzte Frist zur Einreichung der Berufungsgründe verstrichen, und daß der Anwalt des Appellanten Lindemann für civilgerichtlich erklärt hat; daß demnach die Berufung in keiner Beziehung als gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht Recht zu Recht über die Nichtannahme der Appellanten und indem es sie in contumaciam erkennt, verwirft es die eingelegte Berufung als ungegründet, setzt solidarischen Verurtheilung derselben in die Kosten der Appellation, sowie in die Summe von nine Thalern Strafgelder, vermutlich jedoch die der Klagsache gegenwärtigen Rathsherr nicht mitbetreffen.

Vt: 889. Visirt d. vn. gestempelt zu Frankenstein den 31 Januar 1844 Dibd. Sax

V. 28
A. 18
= 46.

Vorlesung: Offenbar

J. R. Moltitzen

Hoffe vdordl. Mengel Lemmer.

Lindemann

Vorsitzende Richter:

Mengel	J.	St.
Richter	6.	04.
Hanisch	7.	39.
Jungen	4.	05.
Volkmann	=	18.
Hoffe	3.	16½.
	26.	34½.

Vorher eingen Kosten sind zum Theil zu Verfertigung d. Zahlung gegenwärtigen Rathsherr mitbetroffen.

Sitzung vom 1 Februar 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Frankenstein, in gewöhnlicher Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Februar achtzehnhundertvierundvierzig, vierzig zugegenwärtig gewesen: Rath Mr. Lieber, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauter, Hoffe, Mengel, Lemmer, Richter, Volkmann, Hanisch, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Leonhard Rogan, 45 Jahre alt, Maltzgermeister,
2. Joseph Rogan, 23 Jahre alt, Maltzgartenknecht,

Beide von Hohn, beide zugehaft zu Fürstenstein, Inculpaten, Frankenstein, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts daselbst vom 29 November 1843, nicht erschienen,

gegen

die Königl. Maltzbeschauer, Appellaten, vertreten durch Maltzgeschworenen Schuppen;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtlichen Kammer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten, Rechte, unter andern

In der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellanten Leonhard Rogan der Fortsetzung zum Nachtheil der Rathsherr Schuppen zu Frankenstein, der Joseph Rogan der Theilnahme an diesem Vergehen durch zweifelhafte Beihülfe überwiesen erklärt, jener zu Leonhard Rogan zu einer Haftung mit 5, dieser zu fünfzehn Monaten, der Joseph Rogan zu einer solcher von einem Jahre, jener jedoch zu einer

Vollzug der neunzig und fünfzig Gulden, endlich beim in die zu fünfzehn Gulden fünfzig Kreuzer liquidirte Postlohn- Porto und Botenlohn gehörigen - nennen, schuldig hat;

2.) Der Appellatklärung vom 2 Dezember 1843;

3.) Der den Appellanten unterm 25 d. M. auf heute zugekommenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung in contumaciam verwerfen unter gesamtschuldnerischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die Appellanten, obgleich in gesetzlicher Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen sind, daher ihre eingelegte Berufung in contumaciam zu verwerfen ist;

In Erwägung, daß die Appellanten angeschuldigte Vorgehen nicht leugnen vorliegt, und der Umstand bleiben dargelegen zu entkommen gibt, daß sie keinen Mittel zu Gebote haben, ihre Berufung zu rechtfertigen; daß sie übrigens auch den auf sie Rücksicht nimmt den obigen Thatsachen vollkommen angemessenen Antrag ausgesprochen hat;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts Präsident über das Nichterscheinen der Appellanten und indem er in contumaciam erkennt, verwirft er die eingelegte Berufung als ungegründet unter gesamtschuldnerischer Verurtheilung derselben in die Kosten der Appell. Instanz, endlich eben die der Urtheilsanfertigung und

Vt. 844. Appellat. c. Wagner. Zweibrücken am 7 Febr. 1844. Taxat = 56 K.

A. - 28
J. - 28
= 56

Anlage: Effekt

Zustellung gegenwärtigen Urtheils liquidirt sind zu neun Gulden neun und zwanzig Kreuzer. -

J. A. Molitor

Voss Kloden. Klingelhöfer.

Sitzung vom 1 Februar 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Februar achtzehnhundert vier und vierzig, woran gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lenker, Voss, Mangel, Hauer, Roth, Lehrer, Staatsprokurator, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Lehninger, 34 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Dudenhofen, Landcant Germersheim, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 28 Oktober 1843, in Haften verhaftet,

gegen

den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Lehninger;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichtsrath Mangel;

Nach Einsicht und Lesung der angefochtenen Akten, Stücken, und der andern

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten angeschuldigten Handlungen, so wie der Qualifikations Ver-

Anzeigen übereinstimmend erklärt und ihn demgemäß zu einer Gefängnißstrafe von acht Monaten und in die Kosten, liquidirt auf die Summe von vier und sechszig Franken, verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 6 November 1843;

Nach Anhörung der Appellanten, mündlich, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Einsichtnahme, schriftlich auf Fortsetzung der mündlich und öffentlich gepflogenen Beweisführung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellaten in die Kosten der Appellanz;

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizeigericht der Appellanten mit Recht die ihnen angeschuldigten Vergehen für übereinstimmend nehmend und demgemäß in gesetzlicher Weise nicht anzuwenden hat, Fassen Bericht zu nehmen;

In Erwägung, die Zumessung der Strafe betreffend, daß der Appellant noch nie vor Gericht gestanden, auch der Werth der appellirten Gegenstände die Summe von fünf und zwanzig Franken nicht erreicht, — Umstände, welche, in Verbindung mit den gewissen in der Sache vorerwähnten Milderungsgründen, gestatten, die angefochtene Gefängnißstrafe geeignet zu ermäßigen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof zwar die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellanz, liquidirt zu vier Franken fünfzig Centimen; —

setzt jedoch die ausgesprochene Gefängnißstrafe

gemäß auf die Dauer von vier Monaten.

J. R. Molitor

Ausgefertigt Strafgerichtsschreiber.

Urtheil vom 3 Februar 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof für Zuchtpolizeisachen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundert vier und vierzig, vorher gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rander, Voß, Naegeli, Bonna, Wirth, Delarageaz, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgender Rathfall vorgetragen:

Zu Lasten

Der Zuchtpolizeiakten:	
Bonjour	1. 4.
Ziegler	2. 34.
Hänggi	2. 20.
Hänggi 26	3. 32.
Hansen	13. 18.
Schenkel	28.
Tanglay	1. 41.
	23. 53.

Wilhelm Wagner, 28 Jahre alt, Taglöhner und Wirth, wohnhaft zu Bauma, Kantons Zollheim, Appellant von einem Rathfalle der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zollheim kantonen vom 27 Oktober 1843, angekommen unter Anklage der Rechtskandidaten Hirt,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Delarageaz;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes von Rander;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Aktenstücken, worin anbei

1) das angefochtenen Rathfalls, nämlich der Appellations-

lautan der Vorladung einer Zeugenperson dort im Fall ihrer ausbleibt entstand und ihr Verhalten in dieser Hinsicht als ein passives nicht zugemessen werden könne, so wie in die ihr auferlegte Geldstrafe von fünfzig Kreuzer rheinisch nicht verfallen sei;

2) der Appellanklärung vom 28 Oktober v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorträgen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Hirsch in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung;

Gemäß der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, dahingehend dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen und Vorinstanz in die Kosten der Appell. Instanz;

Erwägend das Königl. Appellationsgericht auf der in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung wie unerheblich der Appel. lantin in die Kosten der Appell. Instanz, endlich liquidirt zwei Gulden fünf Kreuzer. —

J. A. Westetter

Hoffs i. Verdt. Königl. Kreis-Gerichts-Rath.

Sitzung vom 2 Februar 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Februar nachstehen-

Die Taxe liquidirt sich:

	f.	k.
Stempel	2.	06.
Registrat	1.	52.
Zeugen	3.	08.
Zeugen	2.	32.
Protokoll	"	28.
Taxe	1.	30.
	11.	36.

Hoffs

den Urtheil: Nach Anhörung des Berichterstatters, Rath Walchner, in den nach in nachstehenden Präsidenten, v. Vanden, Hagg, Stengel, Hauer, Bähr, Protokoll, Staatsprokurator, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Kuntz, 43 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Hornbach, Kantons Zweibrücken, Appellations-gerichts-bezirks Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer des Königl. Landgerichts vom 28 Oktober 1843, in Sachen angehörend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, anwesend durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Rath Stengel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Urtheil, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Vorschrift der Verordnung übertretend erklärt und ihn deshalb in eine Strafe von einhundert Kreuzer und in die zu tragenden Kosten von fünfzig Kreuzer liquidirten Sporteln verurtheilt hat;

2) der Appellanklärung vom 30 November v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach abgelegtem Diensteid, seine Berufung der gegen ihn ergangenen Strafe hat;

Gemäß der Königl. Staatsbehörde, wodurch auf Verwerfung der Appellation Urtheils antrag;

In Erwägung, daß der dem Appellanten angeschuldigte Vorgang weniger wesentlich; daß Zweifel, in Berücksichtigung der von Kampfhahn in Gemüthszu-

Sitzung abgelassen worden ist, so wird [illegible] der, die in
der Instanz vor [illegible] Sitzung [illegible] zu
[illegible] Sitzung eignet;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht zwar die angelegte Berufung und verwirft die Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu einer Gebühr [illegible] Thalern; —
erklärt jedoch die auf Gefängniß-Strafe gerichtete auf die Dauer von sechs Tagen.

J. A. Molitor
v. Lindl. Berg. Lemer.

Verkündet

Sitzung vom 2 Februar 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken, in peinlicher Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten Februar achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den ernannten Präsidenten, v. Lindl, Berg, Mangal, Lemer, Kolb, Beisitzer, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Landwirth Lorenz von Ohmbach, 28 Jahre alt, Königl. Bezirksthalter, wohnhaft zu Weiperth bei Landau, [illegible] Königl. Polizeistrafkammer Landau, [illegible] wie [illegible] Königl. Prokurator [illegible] und

in Polizeistrafsachen beschuldigt, Appellant [illegible]
einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Landau vom 27 November 1843, wodurch [illegible] unter Vorbehalt der Abwesenheit Strafen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hetzinger;

Nach angenommener Tagfahrt des Königl. Appellationsgerichts [illegible];

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilspunkte, worin [illegible]

1°) der angefochtenen Urtheils, insofern die von Seite der Appellanten vorgeschützten Einreden der Unzuständigkeit als nicht begründet verworfen und verworfen hat, der I. Instanz Verhandlung der Sache zu gestatten worden;

2°) der Appellanterklärung vom 29 November v. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmerkungen und Erklärungen, dann der Staatsanwaltschaft in seinen Vor- und Antrag, lautend dahin gehend:
Das Königl. Appellationsgericht wolle, mittels Reformation der angefochtenen Urtheile, die Klage als unzulässig abweisen, weil keine Genehmigung der Königl. Kammer d. Abgeordneten zur Verfolgung [illegible] vorgelegt worden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Bestätigung der eingelegten Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz; —

Nachdem das Königl. Appellationsgericht

Zur Abkürzung der Urtheile in der Sitzung vom
Dienstag sieben Monate, Montag vor Ehe.

J. A. Motitor

Feldw. Voss Mengel Semer.

Sitzung vom 8 Februar 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Februar achtzehnhundert vier und vierzig, und zwar gegenwärtig waren: Rath Motitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Hoff, Mengel, Semer, Röth, Schuppius, Raths-Auskultator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Baumgard Sebastian, 35 Jahre alt, Bäcker und Wirth, wohnhaft zu Dimmersheim, Kanton Kirchhasel,

Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtgerichts zu Zweibrücken vom 13 Dezember 1843, welches unter Beistand des Anwalts der Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

Den Königl. Prokurator bei Appellation, vertreten durch Raths-Auskultator Schuppius;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Raths Mengel,

Nach Einsicht und Anlegung der angefochtenen Akten,

Der Amtliche Akten:

Semer	1. 8.
	2. 17.
Röth sen.	2. 18.
Zwischen	3. 35.
Hoffen	5. 57.
Taxe	1. 08½
	15. 55½.
Kanzleikosten des Hoff in Kirchhasel	1. 30.
Zu Allem:	17. 25½.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen, dann des Rechtskandidaten Zimmermann in seinen Vor- und Plaidoyer, letzterer

Dürkin, mittler weilen

1°) Das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der fraudulösen Bankerott-Handlung des Johann Adam Toussaint aus Dimmersheim überwiesen erklärt und ihn in eine Haftstrafe mit Zwangsarbeit von acht Tagen, einen Pfahl bis zu zwei acht Pfählen, so wie in die Hälfte der Kosten verurtheilt hat;

2°) Der Appellanterklärung vom 14 Dezember 1843,-

Sind Der Präsident die auf Abweisung der Appellantenbegehren gerichteten Folgen verlesen und vorgetragen, die in gesetzlicher Form von den Folgen der Sache mündlich. Hierauf beschloß jeder der Richter in der Ordnung: - ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe! - und wurden Kapitalien sodann, einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

1. Walther Hemmacher, 31 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Dimmersheim, nicht verwandt p.
2. Margaretha Lingen, 38 Jahre alt, Ehefrau des Abwesenden Andreas Walther Metzgers, in direkter Linie mit dem Appellanten verwandt p.
3. Michael Lingen, 45 Jahre alt, Glaser in Linglingen, nicht verwandt p.

Über die Aussagen dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber stenographische Note;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Zimmermann in seinen Vor- und Plaidoyer, letzterer

daß in gehaltene das Königl. Appellationsgericht wollen, mittelst Adversativen der angefochtenen Urtheils, den Appellanten freizusprechen, subsidiarisch den gegen Landarbeiter ausgesprochenen Strafe mit 3 Monate aufgehoben und es bei der ausgesprochenen Geldbuße bewenden lassen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörden in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung, subsidiarisch auf Bestätigung der Vorderrichter der Niederverhandlung der beklagtischen Zeugen;

In Erwägung, daß Appellanten rechtzeitig, und nicht rechtzeitig rechtfertigen können, daß Appellant den Johann Adam Leinhäuser von Lemmersheim am 21 Oktober v.J. mit Schande hat; daß Appellant abwesend ist, daß die Thatsache Mißhandlung die ehrenrührige Folge einer Körperverletzung verursachte; daß Appellant in Einigen und den übrigen Umständen der Sache und bei dem guten Leumund des Appellanten die That bedeutend gemildert erscheint, so daß die Strafe noch mehr, als geschehen, zu ermäßigen gerechtfertigt ist; demgemäß die Berufung zu verwerfen und den gesetzlichen Antrag des Königl. Staatsbehörden, als unerheblich, nicht zu berücksichtigen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt zu dem Gelde auf die Summe zwey Thaler halb jedoch die Vollziehung 3 Jahre auf, und begnädigt im Übrigen den angefochtenen

Urtheil.

Vorgelesen und gezeichnet am Tage, wie Eingangs.

J. A. Referendar

gezeichnet. Voß Haupt Lemmer.

Sitzung vom 8 Februar 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Pfalz-Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Februar achtzehnhundertvier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolitzer, für den verhinderten Präsidenten, v. Landau, Voß, Haupt, Lemmer, Kölsch, Schumacher, Staatsprocurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vorstellungsdatum:

Clement	3. 18.	Michael Kreutzler, 25 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft
Freitag	3. 16.	zu Leiser Hardt, Landcommissariat Zweibrücken, Appellant
Samstag	5. 21.	von einem Urtheile des Königl. Polizeigerichts
Sonntag	9. 20.	zu Zweibrücken vom 19 Januar 1845, in Sachen
Montag	1. 56½	verkündet,
	22. 51½.	

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Schumacher;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Clement;

Nach Einsicht und Prüfung der beklagtischen Akten, worin erkannt

Sitzung vom 8 Februar 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Frankenthal, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten Februar achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, s. Rondor, Hepp, Mangel, Lamar, Völker, Petersen, Raatzpachmeyer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsspruch gefasst worden:

In Sachen

Johann Hafner, 33 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Lapsenhafen, Canton Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 22 Dezember 1843, nicht erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsberichterstatter s. Rondor;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, insbesondere

1°) der angeschuldigten Urtheile, enthaltend die Appellantin der Widerhandlung gegen die Königl. Landarmerie und einen Gemeindediener im Dienste, wie nicht die Widerhandlung derselben übersetzt enthält und ihn deßhalb in eine Strafe in Betrag von fünf Wochen, auch in die zu alt Urtheilen stehe und sechzig Franken hingerichtet hat;

2°) der Appellanterklärung vom 1 Januar 1844;

Zur Sache gehörige Akten:		
Mangel	2.	41.
Hagenbach	2.	48.
Gemeinderath	2.	39.
Hafner	5.	22.
Taglohn	1.	37½.
	14.	37½.
Taxen der Zeugen & Dolmetscher in Deutsch.		
Zeugen	3.	10.
Zu Allem:	18.	07½.

Welche Akten Sachen und Taxe für Urtheilung und Zustellung gegenwärtigen Rathsspruch mit beygefügt.

Ref.

1°) der angeschuldigten Rathsspruch, enthaltend die Appellantin der thätlichen Widersetzlichkeit gegen die Königl. Landarmerie und einen Gemeindediener im Dienste, wie nicht die Widerhandlung derselben übersetzt enthält und ihn deßhalb in eine Strafe in Betrag von fünf Wochen, auch in die zu alt Urtheilen stehe und sechzig Franken hingerichtet hat;

2°) der Appellanterklärung vom 28 Dezember v. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, enthaltet, nach vorausgehender Rechtfertigung, auf Verwerfung ihrer Berufung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeygericht die dem Appellanten angeschuldigte Widerhandlung mit Recht als vorliegend anerkannt und dargethan hat, deren Thatsächlichkeit nicht bestritten hat, deren Thatsächlichkeit auch die gehörige Rechtfertigung nicht vermocht hat, deren Thatsächlichkeit auf irgend eine Art zu entkräften; daß das auf die angegangene Strafe, im Hinblick auf die Thatsachen der Rechtfertigung, als gelinde zu betrachten ist; daß demnach die eingelegte Berufung in jeglicher Beziehung als ungegründet verfällt;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, bestimmt zu einer Strafe fünfzehn Franken Zwang Thaler.

J. A. Molitor

Rudt. Mangel Hepp Lamar.

Clemens

37 der dem Appellanten unterm 23. der nämlichen Monats auf heute gegebenen Vorladung;

Nach Ausrufung der Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, in seiner Fleischhalleskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Februar achtzehnhundert vier und vierzig, worbey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kleber, Hepp, Neugebauer, Hanno, Käss, Schneider, Haaltz, Assessor, und Hanno, Fleischhauer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Mathias, 46 Jahre alt, Musikant, wohnhaft zu Zweibrücken, Kantons Wolfstein, Appellant gegen seinen Vorfahrer des Königl. Fleischhalleskommissär zu Kaiserslautern vom 2 Januar d. J., angekommen im Vorhaftsprotokolle und vorbedingt durch den Rechtsbeistand Lenz,

Vorschussgläubiger:

Neugebauer	2.	32.
Lehmann	2.	30.
Hannes 6.	4.	18.
Jungen	14.	14.
Kaiserslautern	7.	
Schmelzer	10	
Langlay	1.	30½
	32.	46½
Kantonarzt Dr. Nebel zu Kaiserslautern	18.	30.
Kantonarzt Dr. Mauß in Kaiserslautern	1.	30.
	52.	46½

Jungen

Der Königl. Haaltzbeamte, Appellatio, vertreten durch Haaltzassessor Schneider;

Nach angehörtem Königl. Vortrag des Königl. Appellationsgerichts Rathes v. Kleber;

Nach Einsicht und Prüfung der Beschuldigten Akten, Briefen, Urkunden und

In der angeschuldigten Verhältnisse, enthalten das Appellationsurtheil in Anwendung der Johann Philipp Mannel, der Elisabeth Schalbar, der Jakob Schenk, der Barbara, der Barbara Lilian, alle Jungen zu Zweibrücken wohnhaft, dann der Philipp Ullrich, der Zweibrücken, mit Inhalt, daß Appellant schuldig und ihm deshalb ein Anfang mit Haft von zwey Jahren, einer Geldbuße in

Urtheil vom 9 Februar 1845.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, in seiner Fleischhalleskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten Februar achtzehnhundert vier und vierzig, worbey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Kleber, Hepp, Neugebauer, Hanno, Käss, Schneider, Haaltz, Assessor, und Hanno, Fleischhauer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Mathias, 46 Jahre alt, Musikant, wohnhaft zu Zweibrücken, Kantons Wolfstein, Appellant gegen seinen Vorfahrer des Königl. Fleischhalleskommissär zu Kaiserslautern vom 2 Januar d. J., angekommen im Vorhaftsprotokolle und vorbedingt durch den Rechtsbeistand Lenz,

Jungen

Der Königl. Haaltzbeamte, Appellatio, vertreten durch Haaltzassessor Schneider;

Nach angehörtem Königl. Vortrag des Königl. Appellationsgerichts Rathes v. Kleber;

Nach Einsicht und Prüfung der Beschuldigten Akten, Briefen, Urkunden und

In der angeschuldigten Verhältnisse, enthalten das Appellationsurtheil in Anwendung der Johann Philipp Mannel, der Elisabeth Schalbar, der Jakob Schenk, der Barbara, der Barbara Lilian, alle Jungen zu Zweibrücken wohnhaft, dann der Philipp Ullrich, der Zweibrücken, mit Inhalt, daß Appellant schuldig und ihm deshalb ein Anfang mit Haft von zwey Jahren, einer Geldbuße in

Der Jungen Gründen

enthält der Königl. Appellationsgerichts Urkunde über der Rechtsverhandlung der Appellanten und indem er in contumaciam erkannt, verwirft er die eingelegte Berufung als ungegründet unter Verurtheilung desselben in die Kosten der Appell. Instanz, enthält, ohne die der Verfolgung und Hinstellung gegen. wärtigen Verhältnisse, die indicirt sind für eine Geldbuße einer Jungen.

J. A. Molitor

Assessor Neugebauer Hepp Hanno Schneider.

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-
gerichts-Rathe Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten,
Urkunden, unter anderen

a) der angerichteten Rathsakte, enthaltend die Appellantin
der Mißhandlung und Verwundung der Soldaten
Johann Lautenem von Hagenbach mittelst Abschneidens
mit Rittmeister übersetzt enthält und ihn der Fall
in eine Gefängniß-Strafe von drey Jahren, einer
Haft-Buße Sr von drey und zwanzig Gulden zwanzig
Kreutzer, so wie in die zu acht und fünfzig
Tag und einzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt
hat;

b) der Appellantheilung vom 15ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Vorbringungen
und Schlußnahmen, dann der Rechtskandidaten Bauer
in seinem Vor- und Antrag, Letzterer dahin lautend:
Der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Theil-
weiser Reformation der angefochtenen Rathsakte, er-
kennen, daß J in gegenwärtiger Sache, der angeschuldigte
Thatstand der Mißhandlung und Rittmeister nicht er-
wiesen sey, resolvirt die gegen Athanasia Bar-
bigin Gefängniß-Strafe gemäßigt herabzusetzen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in
ihren Vor- und Antrag auf Bestätigung der
Erkenntniß und Beurtheilung der Appellantin in
die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß J Appellant der vom Königl.
Kreis-Polizeigericht mit Recht als gegen ihn Hung-Rath
angenommenen Thatsache bey der heutigen Vorfand-

Ctr. f. d. Rathsakte
No 1993. Kgl. Kreisb.
23 Mai 1845 C. 61 f. 35 Ct.
Fr 28 do.
Bartholomäus Seffert.

lungen nicht zu beseitigen im Stande war; daß Inculpatin
die aufgegangene Klage mit der Thatsache der Ver-
gehung in vollkommenem Einklang steht, somit
die angebrachte Vertheidigung in jeder Hinsicht ungegründet
erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath die einge-
legte Berufung und theilweise die Appellantin in
die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu nur
Gulden fünfzig und einzig Kreutzer fünf Pfennige.

J. A. Molitor
Königl. Appell. Gerichts-Rath.

Sitzung vom 9 Januar 1846.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweib-
rücken, in seiner Polizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom neunten Januar achtzehn-
hundert vier und einzig, wobey gegenwärtig
waren: Rath Molitor, für den verhinderten Prä-
sidenten, v. Brandis, Vogt, Mangel, Hamm, Roth,
Salzgeber, Beisitzer, nebenanden, und Clemens, Königl.
Prokurator, folgender Rathsakt erlassen:

In Sachen

der Jakob Hamm, 29 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu
Wimbach, Landcommissariat Zweibrücken, dermalen zu Klee-
heim eine Zeit aufhaltender, Appellant von einem Rathsakte
der Königl. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom
9ten Januar c. J., verkündet im Audienzsaale zu Zweib-
rücken und andern Theils durch Advocat Fiskal Hofgen,

Hamm

Taxe der Liquidation:

Clemens	3.	33.
Vogt Rath	2.	48.
Brandis	5.	55.
Hamm	13.	11.
Klerk des Gerichts	7.	-
Taxe dieses	4.	01½.
	34.	18½.
Taxe der Rathsakte	3.	30.
	37.	48½.

Zu vollziehen:

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Hansen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorhandenen Akten, schriftlichen, mündlichen Verhandlungen,

so der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin die Entlassung einer Zeugenaussage durch ihre Verwandtschaft verboten und über das Gesuch in einer Haftung mit Strafe von fünfzig Thalern, ev. fünf Tagen Gefängniß, sie nicht in die für eine und zwanzig Thalern liquidirte Kosten verurtheilt hat;

Ist der Appellantklärung vom 15ten v. M.;

Nach Prüfung der Appellantin in ihrem Vorbringen über den Verfall der Sache, dem die Beklagten Poltzen in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die der Appellantin zur Last gelegten Aussagen völlig eidlich verneinten ist; daß auch die aus den Akten – der Zeugen der That günstig widersprechen – einen ausgemachten Beweis entgegen hat; daß demnach die ringelagten Vorenthaltung in keinerlei Beziehung als gerechtfertigt anzusehen ist;

Für Recht

Erkennt das Königl. Appellationsgericht

für ungelagte Vorenthaltung unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Thalern acht und zwanzig Schillingen zwölf Pfennige

J. A. Molitor

Wehrt. Voss Mangel Secret.

Sitzung vom 15 Februar 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Herzogthums, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ausscheidenden Präsidenten, v. Bondar, Voss, Mangel, Hansen, Petersen, Staatsprokurator, und Clausen, Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Landmann Jacobsen von Hagen, 28 Jahre alt, Königl. Vorspalter, wohnhaft zu Hagen beim Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Verhandlungen nebst Urtheil vom 24. v. M.;

In Erwägung, daß der Vorspalter mit der Staatsbehörde den Fall zwar in seinem wesentlichen Inhalt zugestanden; daß er aber, gestützt auf den Inhalt der Verhandlung in Sachen

General-Administration der Posten erlangt hat, zu dieser und sofort zum Staate selbst in ein besonderes, nicht blos privatrechtliches Dienstesverhältniß treten, deßhalb feierlich zu geloben haben, den ihnen anvertrauten Postdienst getreu zu verwalten, den dermal bestehenden Postgesetzen, wie den künftig erfolgenden Verordnungen und Dienstesvorschriften sich zu unterwerfen, nicht minder die Befehle der Dienstesvorgesetzten pünktlich zu erfüllen und in den ihnen anvertrauten Postsachen die Pflicht der Verschwiegenheit strenge zu beobachten, daß sie als königl. Posthalter ein Amtssiegel führen und ihnen eine eigene Uniform vorgeschrieben ist, und daß sie, wenn gleich mit aufkündbaren Dienstkontrakte angestellt, in der in Betreff der Urlaubsertheilungen für die Postbeamten am 22 März 1821 erlassenen königl. Verordnung selbst als Postbeamte aufgeführt werden;

daß nach allem diesem es keinem gegründeten Bedenken unterliegen kann, daß sie, und gewiß auch im Interesse der Staatsanstalt, als Agenten des Gouvernements zu betrachten seyen, zu deren Stellung vor Gericht wegen Handlungen, welche sich auf ihren Dienst beziehen, nach Art. 75 des Gesetzes vom 22 Frimaire Jahr VIII und des Regierungsbeschlusses vom 9 Pluviose Jahr X, die Ermächtigung der königl. General-Postadministration erforderlich ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils

Abschrift.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Oberappellationsgericht als Cassationshof der Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10 Jänner 1845, wobei zugegen waren: Direktor Allweyer, Räthe Cosbach, Decker, Rosenthal, Bettinger, Dattenhofer, Schumann, von Kiliani, Kutka, Molitor, General-Staatsprokurator, und Köllner, Sekretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des General-Staatsprokurators am königl. Cassationshofe der Pfalz, Kläger im Interesse des Gesetzes auf Cassation eines Urtheils des königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 15 Februar 1844 wegen unrichtiger Auslegung und Anwendung des Art. 75 der Constitution vom 22 Frimaire VIII und des Regierungsbeschlusses vom 9 Pluviose X, so wie wegen Verletzung der Bestimmungen der erwähnten Gesetzbücher über die unbeschränkte Zuständigkeit der Gerichte in Betreff der Strafrechtspflege, insbesondere des Art. 182.

Faktum.

Am 25 August 1843, Abends gegen 7 Uhr, fuhr der Eilwagen mit Reisenden von der Post in Kaiserslautern ab, und sollte nach Landstuhl weiter gehen. Die Pferde wurden gewechselt und der Postillon August Lauterborn stieg auf den Bock.

Dieser Postillon war aber in so hohem Grade berauscht, daß die Reisenden auf dem Wagen sich fürchteten; er gab einen Auflauf, der Polizei-

kommissär kann sagen, befahl den Gendarmen gewaltsam einzugreifen, was Lagus verweigerte und der Polizeikommissär bestätigte.

Er wünscht Gendarmen gerufen, welche von den Gendarmen mißhandelt wurden, der Polizeikommissär hindert ihn daran, worauf der Gerichtshalter selbst den Gendarmen nach Landesrecht befahl.

Der Einspruch des Polizeikommissärs gegen den Gendarmen wurde von dem Gerichtshalter als ein ungerechtfertigter in seinem Widerspruch nicht angenommen, und in soll nähmen der bemerkten Vorfälle und auch nachher dem Polizeikommissär Recht gegeben haben.

Die Sache kam vor das Kreisgericht in Kaiserslautern, wo der angeschuldigte Gerichtshalter den Antrag stellte: die Klage als unzulässig abzuweisen, weil seine Amtsübung der Königl. Ordonnanz, Organisation betreffend, vorliege, über welche gerichtliche Untersuchungen nicht zu stellen sind.

Diese Einrede wurde verworfen; auf eingelegte Berufung aber bestimmte der Königl. Appellationshof zu Zweibrücken in Abänderung des Urtheils am 13 Januar 1844, es habe die Amtsübung der Ordonnanz, Organisation zu unterbleiben.

Dieses Urtheil fand die Amtsübung "zu weit" aber dabey, daß sie eine solche nicht für nöthig erachte.

Gegen die Entscheidung vom 15 Januar 1844 ist nun von dem Königl. Ordonnanz-Rechtsanwalt am Appellationshofe der Pfalz im Interesse der Gerichtsordnung folgendes eingelegt worden:

„Der Königl. Ordonnanz-Rechtsanwalt am Königl. Appellationshofe der Pfalz hat die Ehre, diesem Hohen Gerichtshofe folgende vorzutragen:

Gendarmen einfinden von Lagus, Königl. Gerichtshalter zu Kaiserslautern, worüber beschuldigt, den Polizeikommissär des Königs Majestät und die Königl. Gendarmerie des Polizeibezirks der Einschreitung rechtlichen gegen einen beleidigenden Vorfall beeinträchtigt zu haben.

Nach gepflogener Untersuchung wurde der Vorfall durch Urtheil der Rathskammer auf den Grund der Art. 233 und 234 der Strafgesetzbücher vor das Zuchtpolizeigericht zu Kaiserslautern verwiesen. Vor diesem erhob er die Einrede der Unzulässigkeit der Klage, weil seine Amtsübung der Königl. Ordonnanz, die Instruktionen, ihre wegen seiner Amtsverrichtungen vor Gericht zu stellen, verbiete.

Das Zuchtpolizeigericht verwarf diese Einrede durch Urtheil vom 27 November 1843 als ungegründet. Auf eingelegte Berufung bestimmte aber der Königl. Appellationshof zu Zweibrücken in Abänderung des Urtheils am 13 Januar 1844, daß Folge Leistung der Vorladungen vor Gericht, in Anwendung der Art. 75 der Konstitut vom 22 Floreal XIII und der Ordonnanz, Organisation betreffend vom 9 Floreal X, Hindernisse der Ausübung der Königl. Ordonnanz, Organisation zu unterbleiben habe.

Diese Entscheidung wurde zwar von der gegenwärtigen Partie durch Urtheil vom 6 April 1844 aufgehoben, und auf erneuerliche Verhandlung der Sache wurde der Angeklagte in der Sitzung am 11 Juny 1844 der Vertheidigung des Königl. Polizeikommissärs für schuldig erklärt und zu einer Strafe von 5 Thaler verurtheilt, dem Königl. Appellationshof gemäß aber durch Urtheil vom 19 July 1844 freigesprochen.

Diese Entscheidung wurde von der Königl. Ordonnanz-

Postadministration um eventuell ertheilt, und dabei bemerkt, daß es derselben, nach der Ansicht der Administration, nicht bedürfe, weil ein Posthalter kein Beamter sey, sondern nur ein durch Dienstvertrag aufgenommenes Individuum, ohne alle pragmatischen Rechte, welches nach vorgegangener vertragsmäßiger Kündigung, ohne Angabe von Gründen, jederzeit entlassen werden könne pp.

Der Unterzeichnete pflichtet dieser Ansicht vollkommen bei, und glaubt, zur Feststellung der Zuständigkeit im unmittelbaren gerichtlichen Einschreitung für künftige Fälle ähnlicher Art, die Entscheidung des Königl. Cassationshofes hierüber veranlassen zu müssen.

Das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts beruht auf der Betrachtung:

daß die Posthalter mit der Staatsanstalt zwar in einem aufkündbaren Dienstvertrage stehen; daß sie aber, sobald ihr Dienstvertrag die Genehmigung der Königl. General-Postadministration erlangt hat, zu dieser und sofort zu dem Staate selbst in ein besonderes, nicht blos privatrechtliches Dienstesverhältniß treten; daß sie zur Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten feierlich verpflichtet werden, ein Amtssiegel führen, eine Uniform zu tragen haben, und daß sie in der in Betreff der Urlaubsertheilungen für die Postbeamten am 22 März 1821 erlassenen Königl. Verordnung als Postbeamte aufgeführt sind; es könne daher keinem Bedenken unterliegen, daß sie als Agenten des Gouvernements betrachtet werden müßten, zu deren Stellung vor Gericht wegen Handlungen, welche sich auf ihren Dienst beziehen, nach Art. 75 der Verfassung vom 23 Frimaire VIII und

nach dem Regierungsbeschlusse vom 9 Pluviose X die Ermächtigung der Königl. General-Postadministration erforderlich ist.

Diese Betrachtungen sind jedoch nicht geeignet, die Entscheidung des Königl. Appellationsgerichts zu rechtfertigen.

Die Constitution vom 22 Frimaire VIII stellt im VIten Titel die Grundsätze über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten und über die Verfolgungen auf, welche wegen strafbarer Handlungen gegen dieselben eingeleitet werden können.

In Betreff der höchsten Staatsbeamten, der Mitglieder des Senats, des gesetzgebenden Corps und des Tribunats, der Consuln, Staatsräthe und Minister, wird in den Art. 69 bis 73 Anordnung getroffen; der Art. 74 verfügt sodann über die von den Richtern in Beziehung auf ihre Amtsfunktionen begangenen Delikte, daß der Cassationshof das Gericht zu bestimmen habe, vor welchem die Verfolgung stattfinden soll; (: das Gesetzbuch über das Strafverfahren, Art. 479 u. f. enthält hierüber nähere Bestimmungen :)

Im Art. 75 wird endlich in Betreff der Verwaltungsbeamten, mit Ausschluß der Minister, (: agens du gouvernement autres que les ministres :) bestimmt, daß sie wegen Handlungen, welche sich auf ihre Amtsfunktionen beziehen, (: pour des faits relatifs à leurs fonctions :) nur auf den Grund einer Entscheidung des Staatsraths verfolgt werden können, in welchem Falle sodann die Verfolgung vor den gewöhnlichen Gerichten stattfindet.

Diese Anordnung ist offenbar nicht zu Gunsten der Person der Verwaltungsbeamten getroffen; sie beruht vielmehr auf der Trennung der Gewalten, und hat zum Zwecke, den Verwaltungsdienst in einer von

der Justizverwaltung unabhängigen Selbständigkeit
zu erhalten.

Die Gesetzgebung, mit welcher jene Garantie der Art. 75 der Zusammenfassung sucht, betrachtet die Verwaltungsbeamten lediglich als Organe der Regierung, als vollziehende ihrer Verordnungen. Daher wird bei jeder Handlung der Beamten angenommen, daß sie sich in Folge der erhaltenen Weisungen verpflichtet haben, und nur wenn Gesetz nicht der Fall, kann es gerechtfertigt sein, Klage wegen Amtshandlungen, während seiner Amtshandlungen, gestattet sei von der höheren Behörden und selbst von der vorgesetzten Stelle (Art. 73) anbefohlen, und von Gesetz verlangt werden können.

Ist aber Gesetz der Sinn und Inhalt der erhaltenen Verfügung, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Niemand weder auf solche Beamten Anwendung finden kann, welche mit einem Theile der öffentlichen Gewalt bekannt sind, und welche unter Leitung der höheren Regierungs- und Verwaltungsbehörden nur üben, noch aber auf solche Individuen, oder welche der Staat, wenn auch in einem bleibenden Verhältnisse, oder auf längere Dauer, gewissen Diensten gegen einen festgesetzten Lohn in Anspruch nimmt, wie Gesetz bei der Postverwaltung der Fall ist.

Diese haben auf den Namen meist der Kündigung unterworfenen Vertrages mit der Postverwaltung gegen die festgesetzten Gebühren gegen Antheil eine mehr oder weniger lange Zeit hindurch, oder durch ihre Dienste sich zu verbinden, und gewiß Jedermann, welchem Transportgeschäfte übertragen werden, gewisse Privilegien und Monopole.

K. die Gesetze vom 25 Theil 1790, 9 Theil 1793,

19 frimaire VII, Arrêté vom 1 Brumaire VII, alle. höchste Verordnung vom 31 July 1817 u. 1 May 1825; — sie sind aber auf keine Weise mit irgend einem Theile der öffentlichen Gewalt bekannt, mit irgend einer Handhabung oder Vollziehung der Gesetze und Verordnungen; sie können daher nicht als Organe oder „Beamte" der Regierung im Sinne der angeführten beiden Verfassungen betrachtet werden.

Dieser geht in Betreff der dermaligen Organisation der Postämter, insbesondere auf die Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 1817, § 7, No. II, und der Verordnung vom 1825, §§ 2. 27 und 29 hervor, wonach den Postbeamten nicht einmal die Handhabung der Verordnung, noch die bestehenden Vorschriften über ihre Verpflichtung auferlegt sind, so wie sie auch zum Vollzuge der verordnungsmäßigen Handlungsgegenstände auf der Grundlage der Verordnung der Taxbestimmungen ermächtigt sind.

Daß sie selbst den nächsten Aufsicht der Königl. Postbehörden unterworfen sind, und sich gehorsame Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet haben, genügt Gesetz Stellung über sie noch zu verändern, als die Anwendung einer Strafgewalt, welche die Verletzung der Dienstpflicht bestraft, und einen Ausspruch, welcher bei der Postbeamten, so wie bei der Postillone vorzüglich die Bestimmung hat, dem Publikum den vom Staate organisirten Postdienst zu sichern Handhabung der Verfahrt bestehenden Vorschriften und der Ordnung Dienste festgesetzten Strafen kenntlich zu machen.

Der dem Inhalte der Königl. Appellationsgerichts

weitere zu Grund gelegte Regierungs-Beschluß vom 9ten Floreal X aufrechterhalten in Entscheidung dieser Streitsache nicht genügend; es bedarf hierüber noch der weiteren thatsächlichen Angabe, ob in Betreff der bey der Wahl-Operation der Urwähler angestellten Haupt-Fragen verfügt worden, daß die Bejahung zur Stellung der Gegenstand von Frage an das Haupt-Wahl-Collegium der Departemental-Wahl-Operation verhilft werden soll.

Diese Wahl-Operation der Urwähler war in Verbindung mit der Wahl-Operation der Standesherren getroffen, und ist auch in gemeinsamer Zeit mit derselben vorgenommen worden.

Gesetz vom 16 Thermidor III, Gesetz vom 19 Brumaire VII, Art. 15, Gesetz vom 25 Brumaire VIII, Art. 4 bis 7, Verordnung vom 17 May 1817, Art. 2.

Einen über die Ausgabe der Beisitzer-Ordnungs-Operation enthaltenen Anordnung hat sich auf die Beschaffenheit keine Folge; sie waren aber ohne Zweifel auch in Betreff derselben anzuwenden, so wie sie an den männlichen Tage auch in Betreff der Damen andere Wahl-Operationen angegangen ist,

– N: 1235 und 1236 des Gesetz-Bulletins 150 –

wenn hier überhaupt eine Wahl-Operation für nothwendig erachtet werden wäre;

Nach dieser Erörterung wird es überflüssig seyn, in die weitere Frage einzugehen, ob selbst nach dem Systeme der Königl. Appellations-Gerichte eine Wahl-Operation in dem vorliegenden Falle überhaupt nothwendig war, indem die dem Beschuldigten zur Last gelegte Verleumdung der

Königl. Polizey-Commissair zwar durch den Inhalt der Beschuldigung enthalten war, und in so fern mit derselben im Zusammenhange stand, dennoch aber nicht recht als eine Unterhandlung betrachtet werden kann, und ob die dem Untersuchungs-Richter in der Wahl-Operation sonst gesetzlich vorgeschriebene Verfolgung auf Handlungen der auf den Akt sich beziehenden und nicht nach dem oben bemerkten Grunde ausgeschlossen auf eigentliche Unterhandlungen beschränkt sey; – eine Frage, über deren Entscheidung bey den französischen Staatsrath- und Cassations-Hofe keine gleichförmige Praxis besteht. –

Cf. Mangin traité de l'action publique. N: 258.

Der Beschuldigte stellt auf die oben enthaltenen Gründe, in Anwendung der Art. 442 der Gesetz-Ordnung über der Staatsanwaltschaft des Königs,

Er gefalle dem Cassations-Hofe, der Beschwerde des Königl. Appellations-Gerichts der Pfalz vom 15 Februar 1844, gegen unrichtiger Auslegung und Anwendung der Art. 75 der Constitution vom 22 Brumaire VIII und der Regierungs-Beschlüsse vom 9 Floreal X, so wie gegen Verletzung der Bestimmungen des angeführten Gesetz-Buches über die Unzuständigkeit der Gerichte in Betreff der Verfolgung, der Begründung der Art. 182, – im Interesse der Gesetzes zu vernichten und die Sendung der zu verlassenden Akten in die Registratur der Königl. Appellations-Gerichts anzuordnen.

München den 5 December 1844.

Staatsprocurator: Mohlen.

In der öffentlichen Sitzung vom 9ten d. M. wurde Gehörbar vom Königl. Ober-Appellations-Gerichts-Rath

Appellationsgerichts angestellt, wonach der Königl. Prokurator Baader verhindert sey, Recht zu nehmen, und nachdem er noch einige Bemerkungen mündlich vorgetragen, nehmen die obigen Appellationsgründe gänzlichen Umfang wieder auf.

Der Advokat hat nahm hierauf die Worte in Anwendung und verlangte die Verwerfung der Nullität in den heutigen öffentlichen Sitzung.

Es ist nunmehr zu entscheiden: ob der angebrachten Nullität eine Gesetzesverletzung enthalte, und dann im Interesse der Gesetze zu berücksichtigen sey?

Gründe:

Die konstitutionelle Garantie, welche in der Konstitution vom 22 Frimaire VIII gegeben ist, hat vor allem darin, den Verwaltungs Körper in einer von der Justiz absolut unabhängigen Wirksamkeit zu erhalten. Alle Akte der Regierung, für welche jene Garantie gegeben ist, können daher nur solche Personen angehen, welche mit einem Theile der öffentlichen Verwaltung betraut, und denen Handlungen wegen als Ausfluß ihrer höheren Befugnis angerechnet sind, daher auch nicht von ihnen, sondern von ihnen höheren oder höchsten Vorgesetzten verantwortet werden müssen.

Die Justiz Stelle kann aber nie Vorschriftsakten als Regierungs Akte nicht angesehen werden, da es keineswegs Amtsbefugnis ist, solche auszuüben, sondern nur bestimmte Klagen gegen bestimmte Personen zu richten hat.

Indem nun der Königl. Appellationsgerichts Prokurator Baader verklagt, so ist in der Regierungs beschluß vom 9. Floreal X, endlichen nur von den Verantwortungs Gründen gehandelt, auf welche Vorschriftsakten angewandet, hat dasselbe keine gesetzliche Prüfung

unmöglich angewandet, und somit auch den Art. 182 der Gesetzbücher über der Prozedur in seiner unbeschränkten Wirksamkeit gelassen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Appellationsgerichts der Könige, als Tribunal der Pfalz, in Anwendung der Art. 183 der Gesetzbücher über der Prozedur, der Nullität der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 15 Februar 1811, wegen unterlassener Anklagung der Art. 75 der Konstitution vom 22 Frimaire VIII und der Regierungs beschlusses vom 9 Floreal X, so wie wegen Verletzung der Art. 182 der Gesetzbücher über der Prozedur — im Interesse der Gesetze, und verordnet die Eintragung der gegenwärtigen Urtheils in die Register der benannten Appellationsgerichts.

Urtheilsrichter sind: Allwayer, Dinkler, Heppenheimer und Hellmer.

Gegenwärtiges ist von allen Damen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen des Königl. Prokurators beharrend ausgefertigten Ausfertigung

Urkundspersonen: Hellmer, Advokat.

Die Richtigkeit dieser Abschrift bescheinigt

Lamont,

Vt. Hellmer

anklärt der Königl. Appellationsgericht, der I. Senat
Stellung der Appellanten vor Gericht zu verlangen
die Genehmigung des Königl. Hofgerichts-Urtheils
der Sache zu ersuchen stey.

J. A. Motetor

Beidtl. Pozz Mangel Sauer

Lemmer

Sitzung vom 15 Januar 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Trier,
berathen, in seiner Hofgerichtskammer, hat in der öffentl.
heute Sitzung vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert
vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath
Molitor, für den ausscheidenden Präsidenten, v. Lenter,
Pozz, Mangel, Sauer, Pelzer, Schneider, Staatsprok.
Hingabes, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Heinrich Wallau, 27 Jahre alt, Weber, wohnhaft in Ehr Stadt, Landkreis Trier, Appellant von einem Urtheile der Königl. Hofgerichtskammer zu Coblenz vom 16. Dec. v. M., vertheidigt durch den Rechtsanwalt Pfeiffer,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schneider;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsräthe Sauer;

Nach Einsicht und Prüfung der beiderseitigen

Vorschriftsdaten:

	f. s.
Stempel	1. 32.
Copien	1. 32.
Gerichtsk.	2. 14.
Zeugen	8. 32.
Taxe Lig.	1. 19.
	16. 19.

= 16

Ehelung Lücke, unter andern

c) der angefochtenen Urtheile, insofern der Appellantin der Widerspruch eines Theiles voll gutgeschrieben, Recht zum Wahrheitsbeweis über Inhalt Punkt 1 der Klagschrift abgesprochen und ihr demzufolge in einer Strafe von sechs Tagen, einer Geldbusse von fünfzig Franken, die wie in die zu gleich Urtheilen noch zwanzig Franken liquidirten Kosten auferlegt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 22 Januar l. J.;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Anträgen und Erklärungen, dann der Rechtsvertreter, Advokaten Fürst in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung, eventuell auf Bestätigung seiner obigen Gutheißung;

Nach Anhörung des Königl. Anwalts des Gerichts in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung des Appellationsurtheils in allen Theilen;

In Erwägung, daß der von der Appellantin angebotene Beweis der Klagschrift zuzulassen wäre, da sich in der Sache verschiedene Widersprüche finden, daß der Art. 463 der Prozessordnung in eine ganz neue Untersuchung, als von Seite der vor den Richter gehörigen, ausgewendet werden kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und bestätigt dem

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

Sitzung vom 15 Februar 1848.

Der Königl. Appellationsgericht des Kantons Zug, in seiner Zivilrechtssitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert vier und vierzig, nachdem gesetzmäßig vernommen: Die Parteien, ihre Prozessvertreter, Advokaten Hegi, Hengst, Hemmi, Keiser, Prozessvertreter, und Namens Obrigkeit, Klagschrift, Eingaben, Vertheidigungsschriften und Akten, folgenden Beschluß gefaßt:

In Sachen

Wilhelm Stadlin, 45 Jahre alt, Bürgermann, wohnhaft auf Oberhünenberg, Kläger und Appellat

gegen

Adam Wallmann, 45 Jahre alt, Zimmermann, beklagter und Appellant, in seinen Eingaben und beider Parteien Namen durch den Kantonalen Fürsprech;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Referenten, Herrn;

Nach stattgehabter und Prüfung der Akten;

Instruktionsakten:
Protokoll . . 28.
Zeugen . . 23.
51.

Bemerkung:

Die Akten gehören, Einsicht genommen durch den Vorsitzenden vorgelegt.

Hh

Ehrengründen, unter anderen

1.) der angeschuldigten Verhaftung, sowohl der Appellaten von der Verhaftsbefreiung der unbefugten Denunziation der Appellanten vorgängig wohnen, gerichtl. den Verfassern und gleichen widrigen Fällen Sigmund Klagen abzuweisen und in die Kosten der Rechtshandel sich;

2.) der Appellantenklagen vom 20 März 1833 (an. sig. Beilage) die Replicatenten am nachfolgenden Tage bis 28 d.;

Nach Anhörung der Appellanten Advokaten und der Appellaten Advokaten in ihren Vorbringungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Oberamtsanwalt Volzen in seinen Ehr- und Pflichten, aus denen Akten lautend: es erhelle der königl. Appellationsgerichte, den Appellaten der Angeschuldigten der unbefugten Denunziation der Appellanten für überwiesen zu erklären, gesetzl. Strafe, anstatt der von der königl. Landesregierung für beantragenden öffentlichen Beamten, neben Widerruf zu bestrafen, worüber, an den Appellanten eine Civilentschädigung von 500 Gulden zu bezahlen, endlich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen, auch einen Strafbefehl mit Signifikation der zu angeführten Verfügte der Verbrechen wegen zu committiren;

Nach Anhörung der Rechtskandidaten Funke in seinen Pro- und Duplay, dessen dahin gehend: es gefalle den königl. Appellationsgerichte, alle Hochpolizeigesetze zu handhaben, die Appellation abzuweisen, und Bestätigung der Appellaten in seine vorige ausübende Richter-Entschädigung der Appellaten mit in die Kosten;

Substituirung der Appellaten zum Vernehmen durch Vorgang dessen Zeugenverhör, daß der Appellant Adjunkt in Pfaffenwand von Heinzwig Jakob Josef, Adjunkt und Ehefrau Barbara Knaf, Pfarrer, Inspektor Ehefrau und Tochter Wang auch öfters wirklich gepflegt hat: „es habe in der gegen „Heinrich Wagenseil vom Übergenommenen am 27. „September 1836 von dem Hochpolizeigerichte zu Kaiserslautern auferlegten Buße, in endlicher Verantwortung der Tagesumstände beizutragen, nicht die „Wahrheit gepflegt, und einen falschen Eid geleistet, „denn es habe wirklich gestanden, daß Wagenseil „einen Pfarrer auf dummen Tage gestochen,“ und Festhaltung zum Vorgedächtnis der einen Strafe für sie;

noch substituirungsweise: zu vernehmen, daß durch

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Das Königl. Untersuchungsgericht in Zweibrücken, [illegible] das in der Königl. Bannsache zu Zweibrücken am 8. August 1852 von dem Appellaten angenommene Gesuch enthaltend Gutsagen vernahm, eine Untersuchung gepflogen und die aufgenommenen Zeugen vernommen worden sollen, und die Entscheidung über die Competenzfrage bis zur Erledigung der Sache zu aussetzen;

Nach Anhörung des Königl. Bannbeschauers in seinen Vor- und Antrage, dahin gehend:

Das Königl. Appellationsgericht wolle das Gesuch à quo in seinem Repositio bestätigen, subsidiarisch, sofern das Gericht das Gesuch gegen stellte, das man eine Commissarien verlegen, die Abhör der benannten Zeugen anordnen und zu dem Ende die Sache verlegen;

In Erwägung, daß man aus den Akten mit Recht das dem Appellaten angeschuldigte Factum gegen als nicht genugsam bestimmt und darfalls den Vorbeklagten mit seiner Klage abgewiesen hat;

daß man dem Königl. Appellationsgericht Zweibrücken nebenfalls nicht verdenken werden, daher die Vertagung als unbegründet zu verwerfen

und Appellant in die Kosten der Appellinstanz zu verfallen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die angefochtene Entscheidung und verweist die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, [illegible] die Gerichts- und Kanzleitaxe der letzteren sind, als zu Handen der Staatskasse liquidirt zu sein und sonstige Vorgaben.

J. A. Mattes

Königl. Appell. Ger. Rath. Hezz Commissär

Urtheil vom 7 März 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten März achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, v. Lenden, Lepp, Hergert, Simon, Rath Hilgard, Beisitzer, und Clemens,

Kostenliquidation:

	fl. kr.
Stempel	1. 45.
Porto	1. 52.
Vorschuß	2. 03.
Zeugen	6. 32.
Taxpflug	1. 22.
	13. 34.

Vorschuß, folgender Thatbestand ergeben:

In Sachen

Conrad Löffler, 21 Jahre alt, Weingärtner, wohnhaft zu Hemmelbingen, Cantons Neuhaus, Appellant von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Neuhaus vom 23 Januar 1844, in Haupten anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Silzand;

Nach angehörtem Vortrage des Königl. Appellations-Generalprokurators Stengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, und

in Erwägung,

1) daß angeschuldigtem Thatbestande, welcher den Appellanten der Uebertretung von circa 7 Fuder Streue durch Nachtheil des Conrad Haugfeller von Lobeck überwiesen worden und ihn deßhalb in eine Polizeistrafe von 5 Thalern und nach Umständen, wie eine in die zu dieser Strafe gesetzliche Alternative von einzig Tagen Gefängniß verfällt hat;

2) der Appellantenklärung vom 29 v. M.;

Nach Anhörung des Appellanten, endlichen, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Verwerfung der Berufung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Ver- und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten des Appell-Zuspruchs;

In Erwägung, daß der Königl. Gerichtsvollzieher-Gehilfe die dem Appellanten angeschuldigte Uebertretung mit Recht als erwiesen annimmt und dagegen daß der gesetzliche Beschwerde nicht angebracht hat, diesen Beweis zu unterhalten; daß auch von Seite des Richters eine der Schwere der Uebertretung angemessene Strafe nicht ausgesprochen worden ist, gemäß die ausgesprochene Berufung als unbegründet verfällt;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die ausgeschuldigte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten der Appellation, die Appellationsgebühr auf einzig Gulden fünf und siebzig Kreuzer. –

J. A. Wolfsohn

Voß Rockel Stengel Sommer

Conrad

Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu zwey Thalern zwey und fünfzig Kreuzer; - hebt jedoch die auf ganz vorsätzliche Verletzung Strafe auf, und bestätigt im Uebrigen das angefochtene Urtheil.

J. C. Mittermaier

Heidel Hangel Hepp Zachariae.

Sitzung vom 7ten März 1844.

Der Königl. Appellationsgericht des Pfalz für Zweybrücken, im reinen Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten März achtzehnhundert vier und vierzig, wodurch gegenwärtig waren: Rath Mittermaier, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Hepp, Bergmann, Kumme, Räthe, Feltgen, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefället:

In Sachen

Lorenz Hamm, 39 Jahre alt, Metzger zu, zuletzt zu Zweybrücken, Appellant aus einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 22 Januar 1844, in Sachen angeschuldigt,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Feltgen;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellat.

Vor Berechnungen:

Bergmann	1. 17.
Hepp	1. 32.
Kummer	1. 26.
Zangen	5. 08.
Zachariae	1. 33.
	11. 16.

lationsgerichtsrath v. Render;

Nach Einsicht und Darlegen der vorhandenen Aktenstücke, unter andern

1) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Entwendung einer Gans zum Nachtheil des Johann Schimmer zu Hagen überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, so wie in die zu sieben Gulden acht und vierzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 29 v. M.;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher am Schluße seiner Vertheidigung auf Freisprechung antrug;

Ferner der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeygericht die dem Appellanten angeschuldigte Entwendung mit Recht als erwiesen betrachtet und derselbe vor dem Königl. Appellationsgerichte nichts vermocht hat, diesen Beweis zu beseitigen; daß jedoch die vom vorderen Richter schon berücksichtigten Milderungsgründe eine weitere Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe gestatten;

Aus diesen Gründen

verwirft das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt auf die Summe von drei Gulden acht und zwanzig Kreuzer; —
setzt jedoch die verhängte Gefängnißstrafe herab auf die Dauer von einem Monate.

J. A. Molitor

Hepp Render Mangel Kerner

Clement

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	3.	37.
Registrirung	1.	40.
Gerichtsb.	6.	11.
Zeugen	10	02.
Botenlohn	.	28.
Sendung	1.	18.
	26.	19.
Kantonsarzt Dr. Gesnard in Waldmohr	1.	30.
Zu Allem:	27.	49.

Sitzung vom 7ten März 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten März achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Render, Hepp, Mangel, Kerner, Räthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Michael Jung, 21 Jahre alt, Musikant, wohnhaft zu Gries, Cantons Waldmohr,
2. Franz Michael Dellinger, 21 Jahre alt, Hufschmied, wohnhaft zu Dunzweiler,
3. Jakob Hanzmann, 21 Jahre alt, Weber, alle drei,

Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 24ten Januar d. J., in Person erscheinend, - der Erstere verbeiständet durch den Rechtskandidaten Stubenrauch, Letzterer durch den Rechtskandidaten Lenné,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appel-

Kollmer gemeinschaftl. Namen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Rücken, weiter nehmen

1.) der angefochtenen Urtheile, nemlich die Appellanten der Mißhandlung der Conrad Klein auf Heimbühl anklagt, verurtheilt das Gericht Zweig zu einer Gefängniß Strafe von sechs Wochen, den Franz Michael Dellinger und Jakob Hausmann jeden zu einer Gefängniß Strafe von einem Monate, ferner jeden der Letztgenannten in eine Geldstrafe von acht Gulden und alle Drey in die zu ein und dreyßig Gulden, ein und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten, und Franz in Einen und die Geldstrafen solidarisch verurtheilt hat;

2.) der Appell. Anklagung vom 5 Januar 1844, -

dieß I der Regierung die auf Aufhebung der Appellanten Dellinger und Hausmann ausgesprochenen Strafen und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vertheidigungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Kgl. Staatsanwaltschaft, Abtheilung in seinem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Appellation des Franz Michael Zweig, subsidiarisch auf Aufhebung einer blosen Geldstrafe;

Nach Anhörung der Kgl. Advokaten Lenz, welcher auf Verwerfung der beiden Letztgenannten Dellinger und Hausmann, subsidiarisch auf deren Tilgung der gegen Einzelnen der Gesammtheit auferlegten Strafe antrug;

Dann der Königl. Staatsanwaltschaft in ihrem Vortrag und Antrag, dahin gehend: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen und mit solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I der Appellanten angestellte Anklage erwiesen ist; daß jedoch die in der Vertheidigung und den übrigen Akten liegenden Milderungsgründe, in Verbindung mit dem guten Leumund der Appellanten und der Unbescholtenheit der Handlung, das Gericht, den Art. 363 der Strafgesetzbuches in Anwendung zu bringen und Erwägung I die vorschriftlich ausgesprochene Strafe gemildert herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht gemäß dem in mündlicher Berathung und Abstimmung der Appellanten

solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt
zu fünf Pfunden acht und siebzig Pfennige; –
endlich haben die unbekannten Vertheidiger Beschwerde
die der Mittheilung auf einzelne Tagen und zum
Theil beiden Theilen für jeden auf zwei Tage; –

In Anwendung der Art. 463 der Strafgerichtsordnung,
verlesen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vom
Tage wurde und also lautet:

„Die Geschäfte sind wichtige, in allen Fällen, wo
der gegenwärtige Gerichtshof die Untersuchung eröffnet,
wenn Beweise gegen auf wenigen als zwölf
Tage, und die Haftbefehle so gegen auf weniger als
sechs Jahre Gefängniß zu beschränken, wenn der ver-
wiesenen Thaten sich nicht über fünf und zwanzig
Verbrechen erstreckt und die Strafbestimmungen
zu schwerlich scheinen; auch sind sie häufig, die einen
oder andern dieser Beweise ganz allein zu entnehmen,
jedoch hat sie in keinem Falle geringere als die
Beweise der einfachen Polizei zeigen."

J. A. Wolitory

Fritz Adolf Wangel Secret.

Sitzung vom 8 März 1844.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Rath zu Hambach, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten März achtzehnhundertvier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Adolf Wolitory, für den abwesenden Präsidenten, v. Conder,

Lezay, Bungel, Benner, Kölsch, Hilgard, Beamtgerichtsnotar, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Prokural-Beamtgerichtsnotar, Appellantin
von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer
zu Landau vom 5 Januar d.J., anstatten durch Beamt-
gerichtsnotar Hilgard,

gegen

Jakob Ehrmannbrenner, 23 Jahre alt, Cigarrenfabrikant,
gebürtig aus Dürkheim, Bezirksamts Neustadtberg, im
Haus Thorschgasse Nr. 6, dermalen wohnhaft zu
Wollmarshaim, im Landau Landau, Appellat, an-
klagt im Rückfalle im Zuchthaus und andern Landes-
durch den Beamtgerichtsnotar Hilgard;

Nach vernommenem Gutachte der Königl. Appellations-
generalprokuratur bei;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen
Urtheilsschrift, deren wortlaut

1°) Der angefochtenen Urtheile, enthaltet den Appel-
lation der Anwendung der Art. 463 des Strafgesetzbuches
Wollmarshaim mittelst einer Erklärung vom
Gefängniß verurtheilt und ihr Verhalt in eine Gefängniß-
strafe von zwölf Monaten, einer Geldbuße von
zwei hundert Francs acht und zwanzig Centimes, als
wir in die zu hinzugefügten Kosten verurtheilt hat;

2°) Der auf den Grund der Art. 205 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren eingelegten
Appellerklärung vom 8 Januar d.J.; –

Sintemal der Angeklagte sich auf Vorhalten der

Königl. Generalkommando angeklagten Hungen vor-
lesen und ermahnte sie in geeigneter Weise vor
den Folgen der falschen Zeugenaussage. Hierauf belehrte
jeden der Genannten: „Ich schwöre zu Gott
dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze
Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so
wahr mir Gott helfe!“ – und nachdem Letzteres jeder-
einzeln und bestimmt, nachdem sie verstanden hatten,
mit den Appellaten nicht verwandt und nicht verschwägert
zu sein, auch mit ihm in keinerlei Dienst- oder Unfall,
noch sonst zu stehen, in nachstehender Ordnung vor-
genommen:

1. Paul Unger, 23 Jahre alt, Cigarrenfabrikant,
2. Franziska Keller, 16 Jahre alt, Witwe von Jakob
Hoffmann, ganz ohne Vieh und Viehknecht,
3. Jakob Peter Kugel, 16 Jahre alt, Viehknecht,
4. Raphael Laufs, 25 Jahre alt, ohne Gewerb, –
sämtlich wohnhaft zu Hollmersheim;

Über die Ablegung einer Zeugen-Eidespflicht hat der Ge-
richtsschreiber gemäß Akte;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Erklä-
rungen und Aufklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in
ihrem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend:
der Königl. Appellationsgericht wolle, mittels begründ-
licher Reformation der angefochtenen Rechtshilfe, erklären, daß
gegen den Appellaten eine Verurtheilung, gemäß mit
Verbindlichkeit und Auflagen, worinnen bestehen, re-
spect. damit abzuhalten, in Anwendung der Art. 311, Alinea 2,
und 463 des Code pénal, zu einer Haftstrafe
von sechs Monaten, sowie auch in die Kosten

der Appell. Instanz verurtheilen;

Nach Anhörung der Rechtsanwälte Vertheidigern
in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der
von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegten
Berufung;

In Erwägung, daß I, wenn man die den fraglichen
Akt vorangehenden Thatsachen und die Zeugen-Aus-
sagen, die Appellaten und den Inculpaten betreffend zieht,
sämtliche Nachtheile in gehöriger Unterscheidung
findet, die von dem Königl. Appellationsgerichte gerügte Lücke
stattgehabten Nachforschungen keine Gründe ver-
bieten, von der verfassungsmäßigen Entscheidung ab-
zugehen;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Königl. Appellationsgericht die
eingelegte Berufung.

J. A. Molitor

Assessor Kugel, Schreiber.

Urtheil vom 14 März 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom vierzehnten März achtzehnhundert vier
und vierzig, an obig angemeldeten: Herr
Molitor, Rath an dem nämlichen Gerichtshofe, als Präsident,
Lapp, Kugel, Bauer, Kölsch, Hilgard, Staatsprocu-
rator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes

Verhandlungsdeputation:

	T.	Sr.
Baumgart	1.	31.
Regierungsrath	2.	20.
Staatsanwalt	1.	55.
Jungen		49.
Vertretung v. Jungen		16.
Langfeldt	1.	11.
	8.	02.

Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Rauch, 23 Jahre alt, Arbeitsmann aus Isenbach, im Amt Hünfeld wohnhaft, zuletzt in Frankenthal sich aufhaltend, Appellant und nimmt Urtheil der Königl. Instizdeputation zu Frankenthal vom 14. v. M., vertheidigt durch Rechtsanwalt Jungen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin; vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach angenommener Sache der Königl. Appellationsgerichtsrath Baumgart;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, stärke, unter andern

1) der angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Entwendung fremden Eigenthums und zwar schweren Diebstahls zum Nachtheil der Bäckerei Philipp Popp zu Frankenthal überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre, so wie in die zu Lasten Fulda Königl. Taxfuß liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 15. d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Verwerfung seiner Berufung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz, –

Nach Einsicht der Königl. Appellationsgerichts und den von den Parteien in den angefochtenen Urtheil enthaltenen Gründen die ungeänderte Bestätigung und demnach den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt für Taxfuß Fulda zu neun Gulden, verurtheilt.

J. A. Motitor
Popp Vertr. Staatsprok. Lemer.

Sitzung vom 15 März 1845.

Verhandlungsdeputation:

	T.	Sr.
Baumgart	2.	35.
Regierungsrath	1.	12.
Staatsanwalt	1.	
Jungen	24.	51.
Langenbeck	14.	56.
Vertretung v. Jungen	1.	36.
Langfeldt	1.	07.
	54.	06.
Taxfuß in Mainz	7.	30.
In Allem:	61.	36.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath Hatz zu Zweibrücken, in seiner Instizpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten März achtzehnhundert vier und vierzig, wovon gegenwärtig waren, Herr Hatz Motitor, für den verhinderten Präsidenten, Herr v. Conrad, Popp, Baumgart, Lemer, Räthen, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Wilhelm Lemer, 24 Jahre alt, Schuhmacher,
2. Franz Lemer, 20 Jahre alt, Bäcker,

beide wohnhaft zu Mainz, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Instizpolizeikammer zu Frankenthal vom 22 Januar d. J., vertheidigt unter Beistand der Rechtskandidaten Simmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach angenommener Sache der Königl. Appellations-

genügt wahr kann;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten, Rücka, und andern

1) der angefochtenen Urtheile, nemlich des Appellanten der Mißhandlung überführt erklärt und den Wilhelm Conrad in eine Gefängniß Strafe von einem Monate, einer Geldbuße von neun Gulden acht und zwanzig Kreuzer, den Georg Conrad in eine Gefängniß Strafe von zehn Tagen, auch beide in die zu einhundert und fünfzig Gulden sechs Kreuzer liquidirte Kosten, und zwar in jene und die Geldbuße der Urtheilsspruch mit den beiden Mitbetheiligten Hanning Ludwig und Georg Ludwig aus Hanhofen, verurtheilt hat;

2) der Appellanklärung vom 29 Januar l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Anträgen und Erklärungen, dann der Rechts Handlungen und Schlußnahmen, dann der Rechts Handlungen des Königl. Staats Prokurators in seinem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der gegen Wilhelm Conrad ausgesprochenen Gefängniß Strafe;

Nach Anhörung des Königl. Staats Prokurators in seinem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Berufung und solidarischer Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß das Königl. Landgerichtsgericht die den Appellanten angeschuldigte Mißhandlung mit vollkommenem Recht als vorliegend erwiesen erachtet hat, und das Vorhalten daß das Gericht vor dem Königl. Appellationsgerichte Beweisgehaltene Vorhandlungen nicht im Stande waren, einen Beweis zu entkräften; daß auch die aufgestellte Behauptung einer falschen Anschuldigung des Appellanten Schaf, wegen der eingelegten Berufung in keinerlei Beziehung genügsam begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu einhundert Gulden sechzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Hoffmann Assessor. Baumgärtner.

Sitzung vom 14 März 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten März achtzehnhundertvierundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Voigt, Baumgärtner, Hauer, Kölsch, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

Es Erscheinen

Christina Schaufenbergerin, 42 Jahre alt, Ehefrau des Wirthsmannes Valentin Kuntze zu Klingenthal, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landauthal vom 30 Januar 1844, anzuhören unter Beystand des Rechtskandidaten Kuhbschander,

gegen

des Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Rondorf;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-Stücke, unter anderen;

1.) der angefochtenen Urtheils, vorläufig der Appellantin vorgehaltenen Holz-Unterschlagungen zum Nachtheile der Forstgehülfen Jakob Schatz von Münchardt übereinstimmend verübt und zu diesem Zwecke mit Jakob Schatz mit Laubsäge-Durchsägungen in die zu diebischen Zwecken schon und zurecht gelegten Balken vorsätzlich Hand angelegt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 5ten Februar 1844;

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Vorträgen und Erklärungen, dann der Königl. Staatsprokurators Substitutionen in seinen Vor- und Antrag, lautend: der Königl. Appellationsgerichts wolle, mittelst bezüglicher Resolution der angefochtenen Urtheile, die Appellantin – als der ihr zur Last gelegten Baumfrevel nicht überwiesen, freizusprechen, subsidiarisch, behufs der bessern Konstatirung der obwaltenden Lokalitäten, die Verhandlung der Sache vorzutragen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahin gehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen; subsidiarisch die Beivorladung der zu vernehmenden Zeugen zu verordnen und zu dem Ende die Sache in eine auswärtige Sitzung zu verlegen;

In Erwägung, daß vor nach der Akte von dem Königl. Appellationsgerichte gemachte, vorgenommene Verhandlungen nöthig erachtet, unter Berücksichtigung der subsidiarischen Anträge der Königl. Staatsbehörde, die Sache zum Zwecke der Vervollständigung von Amtlich wegen noch Zeugen zu vorladen;

Hat Königl. Appellationsgericht über die eingelegte Berufung verkannt, und unter Berücksichtigung der subsidiarischen Anträge der Königl. Staatsbehörde, gut befunden, die in Amtlich abzuhörenden Zeugen zur Vervollständigung vorladen zu lassen, vorbehaltlich der Appellantin auch ihrer Seits noch Zeugen zu produziren, wegen die Sitzung vom 25 April nächsthin bestimmt wird; gibt zugleich der Appellantin auf, ohne neue Ladung in Terminalen sich einzufinden.

J. R. Molitor

Kgl. Appell. Gerichts-Secret.

Clemens

Sitzung vom 15 März 1844. +

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtsversammlung, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten März achtzehnhundert vier und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten,

v. Bender, Jägg, Mangel, Hamm, Bäth, Hilgard, Akt.-Sachwalter, und Klamm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Verlesung der Akten.

Im Namen

Jakob Mann, 21 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Lautenbronn, Kanton Hellheim, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Hellheim, lautend vom 23 Januar 1844, einerseits unter Beistand des Advokaten Holzer,

gegen

Den Königl. Akt.-Fiskus, Appellaten, vertreten durch Akt.-Sachwalter Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-gerichts-Raths Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-stücke, unter anderm

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant in Anwendung der Jakob Bachem aus Lautenbronn abgenommenen Pfändung, wie auch in die Kosten, eine Geldbuße von sieben Franken, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, so wie in die Kosten und dreißig Gulden zwanzig und einzig Kreuzer, liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 28 Januar d. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Anträgen und Erklärungen, dann des Advokaten Holzer in seinem Vor- und Antrag, dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle die verkannte Pfändung für null aufheben und eine bloße Geldbuße in angemessener, subsidiarisch erklären, daß Appellant sich mit einer Anwendung der Art.

Verhandlungsmaterialien:

	fl.	kr.
Mangel	3.	06.
Jägg	1.	52.
Hamm	2.	20.
Bäth	20.	18.
Hilgard	"	28.
Klamm	1.	29½.
	28.	53½.
Lautenbronn Nr. 6 Jakob Mann in Hellheim	6.	30.
Zu Akten:	35.	23½.

Nr. 6

vorschriftmäßig gehörig gemacht habe, und Eingang I der Akten, wonach der auf Einzug obgedachten angewachsenen Kosten erkannt;

Nach Anhörung der Königl. Akt.-Fiskus in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellatenurtheils in der Sache des Appellanten;

In Erwägung, daß I der Königl. Friedensgerichtsurtheils den Appellanten angehaltenen Anwendung mit Recht als anwendbar, und freiwillig von ihm anerkannt hat; daß I dieser Berufung in gegenwärtiger Instanz wieder widerlegt noch gerechtfertigt worden ist; daß aber die Angelegenheit hat unter Umständen statt hatten, welche die Königl. Appellaten mildern und die Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzgebung zulassen;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Königl. Appellationsgericht zwar die angefochtene Verfügung und erkennt daß den Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt zu dreißig Gulden neun und neunzig Kreuzer (fl. 39. 99.); jedoch die auf gedachte Pfändung I. Instanz herab auf die Summe von einundzwanzig Franken; –

In Anwendung des Art. 463 der Strafgesetzgebung, welcher von den Übertretungen in öffentlicher Richtung verfasst worden, und also lautet:

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo „der gegenwärtigen Gesetzgebung die Strafe von sechs „Tagen, dieser Strafe sogar auf weniger als sechs „Tage, und die Geldbuße so sogar auf weniger als „sieben Franken zu beschränken, wenn der vor„liegenden Schaden sich nicht über fünf und zwanzig „Franken erstreckt und die Umstände der Vergehen „so beschaffen scheinen; auch sind sie befugt, die

Regierungsrath Hasse hat den Appellaten mehrf. Abschrift. No 1122 zu Zweibr. den 4 Sept. 1844 Hse 28 dg. Vinkenz. Hüffert.

„nun oder anderer Zeugen Aussagen ganz allein zu verkennen,
„jedoch dasselbe in keinem Falle geringer als die
„Aussagen der vereidigten Polizey Zeugen.

Also geschehen und geschrieben am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs.

J. A. Walliser

Mandl. Krugel Lemer

Sitzung vom 15 März 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten März achtzehnhundertvier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Walliser, für den verhinderten Präsidenten, v. Benedix, Lotz, Krugel, Lemer, Röhn, Hilgard, Advokat-Anwalt, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Der Untersuchung:

	fl. kr.
Krugel	1. 52
Regierung	2. 30.
Gerichtsb.	2. 07.
Zeugen	2. 48.
Taxglas	1. 30
	10. 37.

In Sachen

Johann Lemer, 75 Jahre alt, Weber, wohnhaft in Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 16ten Januar 1844, an. Johannes unter Beistand des Rechtskandidaten Klein, abwesend,

gegen

den Königl. Advokat-Anwalt Appellaten, vertreten durch Advokat-Anwalt Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Lemer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten.

Rechte, unter anderen

1) das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten für schuldig der Haltung zum Nachtheile der Johann Thomas zu Zweibrücken überfuhrt erklärt und ihn deshalb in eine Haftung mit Strafe von fünf Monaten, zu wie in der zu gleicher Summe acht und vierzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 19ten Januar l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vormerkungen und Erklärungen, dann der Requisitionen, Conclusionen Anschließungen in seinem Vor- und Nachtrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle erklären, daß die dem Appellanten angeschuldigte Handlung die Merkmale der Escroquerie nicht an sich trage, sondern eine englische Verletzung bilde, gestraft dahingegen, da hierüber kein Vertragsgesetz bestehe, freizusprechen; subsidiarisch seinem Antrage der Ansicht sey stattzugeben, daß die dem Appellanten zur Last gelegte Handlung, die in der ihm durch angehängte Verfügung Strafe gemäß Tagen;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts in seinen Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeigericht die dem Appellanten angeschuldigte That mit Recht als vorliegend betrachtet und auch gehörig qualifizirt hat, daß diese Thatsache durch die sorgfältigen Vorhandlungen nicht genügend entkräftet werden konnte; daß jedoch die von der Richter selbst beurtheilten

Mildernngsgründe eine weitere Freiheitsstrafe der entgegengesetzten Partei [illegible];

Von Rechts Wegen

erkennt das Königl. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt für das Urtheil neun und dreißig Kreuzer; - entsetzt jedoch die angedrohte Haftstrafe [illegible] auf die Dauer von einem Monat.

J. R. Molitor

Lemer. Hoffz. Kloodt. Klingels

Clemens

Sitzung vom 15 März 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten März achtzehnhundertvier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Hoffz, Klingel, Lemer, Kälin, Hilgard, Assessor Assessor, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Zur Liquidation:

	f.	kr.
Klingel	2.	06.
Hilgard	2.	18.
Schaffer b.	2.	09.
Zangen	"	56.
Gerichtsboten	7.	"
Schreiberlohn		40.
Tarifax	1.	17½.
	16.	36½.

ganz Zweybrücken

des Königl. Zuchtpolizeianwalts zu Zweybrücken

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Rath v. Conrad;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgeschriebenen Akten, Urkunden, unter anderen

1) Das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellanten der Klage Zuchtpolizeibehörde übereinstimmig erklärt und ihr deshalb in eine Polizeistrafe von einem Gulden und zwanzig Kreuzer, einem Schadenersatzbetrag von sieben Kreuzern und in die zur einfachen Gulden sieben und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellationserklärung vom 30 Januar 1844;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen gegründlich haltend gemachten Vertheidigungsgründen, dann des Königl. Zuchtpolizeianwalts in seinen Vor- und Schlußanträgen, schließlich dahin gehend: Das Königl. Appellationsgericht wolle erklären, daß Appellant sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, demselben, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, von Strafe und Kosten entbinden;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Schlußanträgen auf Verwerfung der eingelegten Berufung und Bestätigung des Appellationsurtheils in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I die dem Appellanten angeschuldigte Klage Zuchtpolizeiübertretung anerkannt, und daß I auch die auf die Klage die gesetzliche Strafe angewendet hat; daß I dennach die eingelegte Berufung

in jeglicher Beziehung als ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichts-Rath Dr. Mitglied die angefochtene Entscheidung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appell.-Verfahrens, liquidirt zu fünf Thalern zehn und dreißig Neugroschen fünf Pfennigen.

J. R. Molitor

Voss vdt. Neugebauer Lemer.

Lemaud

Sitzung vom 21 März 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Graf zu Stolberg-Wernigerode, in seiner Funktion als Kriminal-Polizei-Kommissarius, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzig, den März achtzehnhundert-vier und vierzig, mehrere gegenwärtige waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Borcke, Voss, Neugebauer, Lemer, Kalkow, Hilgard, Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgende Rechtssache verhandelt:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Kriminal-Polizei-Kommission zu Saarbrücken vom 23 Januar c. J., verhandelt durch Assessor, Referenten Hilgard,

gegen

1. Franz Lang Rau, 36 Jahre alt, Weingut, wohnhaft zu Ruppertsberg, Kanton Neustadt,

2. Abigail Habermehl, 22 Jahre alt, Dienstmagd, beide Saarlouis, Inculpaten, Letzterer in Haft, Letztere nicht erschienen, beide wegen Diebstahl Inculpaten betreffend;

Nach vorgenommener Berufung der Königl. Appellationsgerichts-Räthe;

Nach Anhörung und Verlesung der vorgelegten Akten-Stücke, unter anderm

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellaten von der Anklage-Anschuldigung der Raub-Zumessthätigung im Verein von Diebstahl vorläufig verfahren hat;

2) der Appellationserklärung vom 29 Januar 1844;

Nach den Akten der auf Anordnung der Königl. Staats-Behörde vorgenommenen Untersuchung, insbesondere verschiedenen Zeugen-Vernehmungen, Untersuchungs-Akten, Protokollen, Inventarien zu vergleichen; da hierdurch Appellat dargethan befunden, daß 5 Uhr vermisst worden, so verordnete der Königl. Appellationsgerichts-Rath den Abgeordneten der genannten Zeugen.

Inquisit Franz Lang Rau und verwarnte ihn allen Ernstes vor den Folgen der falschen Zeugnisse. Hierauf leistete Inculpat den Eid in der Weise: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ – und gab auf Befragen an:

Ich heiße Franz Lang, bin 42 Jahre alt, Weingutsbesitzer und Weingroßhändler zu Ruppertsberg, Schwager des Appellaten Rau, jedoch mit demselben in keinem Dienstverhältnisse stehend, mit Habermehl nicht verwandt;

Über den weiteren Gang der Verhandlung befragt, gab Zeuge seine Aussage dahin zu Protokoll, schreiben zu können Nein;

Nach Anhörung des Appellaten Rau in seinen Vertheidigungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Staats-Behörde in

ihrem Vor- und Zunamen, Gutsbesitzer daselbst, Kläger, wider

die Königl. Appellationsgerichts-Witwe, Sophie Elisabethe Friederike Wolleber, geborene Hellwig, zu Landau, Beklagte, wegen Ehescheidung,

hat der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zivilrechtskammer, in der öffentlichen Sitzung vom 29 d. M.

für Recht erkannt:

Die Klage des Gutsbesitzers Jakob Weistaubinger von Landau gegen die Witwe des Appellationsgerichts-Rathes Wolleber, Sophie Elisabethe Friederike Hellwig, wird abgewiesen, und Kläger in die Kosten dieses Rechtszuges verfällt.

Von Rechts Wegen.

Zweibrücken, den 29 März 1844.

J. A. Wolleber

Rechtsanwalt Voss

Neumayl, Sekretär.

Klemmer

Sitzung vom 21 März 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zivilrechtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolleber, für den verhinderten Präsidenten, v. Landau, Lotz, Neumayl, Lauer, Räthe, Hilgard, Raathsprokurator, und Klemmer, Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Weistaubinger, 23 Jahre alt, Schiffer, wohnhaft zu Landau, Kantons Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zivilrechtskammer des Landauer vom 9. Februar d. J., in Kosten einerseits,

gegen

die Königl. Raathsbehörde, Appellatin, vertreten durch Raathsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Räthe v. Landau;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten-Stücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten der Mißhandlung und Verwundung der Jakob Schuhmann von Landau überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß-Strafe von zwei Monaten, eine Geldbuße von neun Gulden acht und zwanzig Kreuzern, wie auch in die zu Hälfte Gulden Kosten Liquidaten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 12. Februar letzthin;

Nach Anhörung der Appellanten, einerseits, nach vorgängiger schriftlicher Vertheidigung, auf Verwerfung derselben;

ferner der Königl. Raathsbehörde in ihren Vor- und Vortrag auf Annahme der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

Inwieweit der Königl. Appellationsgerichtshof nur in den angefochtenen Urtheils angenommenen Gründen die eingelegte Berufung und anerkennt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Neun Gulden zwei und neunzig Kreuzer zwanzig Pfennigen.

J. A. Wolleber

Rechtsanwalt Voss

Neumayl, Sekretär.

Klemmer

Kostenliquidation:	
Neumayl	1. 36.
Registrirung	2. 20.
Pfandschreib.	2. 30.
Zeugen	1. 10.
Taxbrief	1. 36.
	12. 22½.
Zustellungs-Kosten in Landau	1. 30.
Zu Allem	13. 52½.

=

Sitzung vom 21 März 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fischereipolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Roder, Lotz, Mengel, Lemmer, Kölsch, Hilgard, Praktizno. Senator, und Clemens, Fischereyinspektor, folgender Vortrag verlesen wurde:

In Sachen

Heinrich Lud, 28 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Waldmohr, Landcom. Kaiserslautern, Appellant von einem Urtheile der Königl. Fischereyinspektion zu Kaiserslautern vom 30 Januar d. J., nicht erschienen,

gegen

die Königl. Praktikantschaft, Appellatin, vertreten durch Praktikant Hilgard;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Mengel;

Nach Einsicht und Verlesung der vorgefundenen Aktenstücke, unter anderen

1) das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der Entwendung von sechs viertel Klafter kiefernem Holzes zum Nachtheil vorgefundener Einwohner zu Waldmohr überwiesen erklärt und ihn deßhalb in eine Strafe von fünf Tagen, so wie in die Hälfte Kosten und sämtliche Schaden fünfzehn Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 6ten Februar 1844;

3) der dem Appellanten unterm 9ten d. M. auf heute zugekommenen Ladung;

Nach Anhörung der Königl. Praktikantschaft in ihren Vor- und Anträgen, welche dahin lauteten: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die eingeklagte Entwendung in contumaciam vorbehaltlich Anwendung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen, daher über seine Berufung in contumaciam zu verhandeln ist;

In Erwägung, daß in den Appellanten angeschuldigte Holzentwendung vorliegend erwiesen erachtet, und der Akt blieben Appellanten zu entnehmen gibt, daß [redacted] Mittel zu Gebote stehen, seine Berufung für unbegründet zu erklären; daß übrigens aus der Richtigkeit der Instanz-Akten vollkommen ersichtlich, daß den obenerwähnten Verfahrungsformen vollkommen entsprochen worden ist;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgerichtshof Rechtens über den Nichterscheinen des Appellanten, und indem er denselben in contumaciam erkennt, erwiesen er die eingeklagte Berufung als ungegründet und verwirft den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, welche, soweit sie die Herstellung und Instellung gegenwärtiger Akten, zu einer Gebühr Franken Centimen liquidirt sind.

Abschrift der Instellung unter Nr. 134 eintragen und angeschrieben zu Zweibrücken den 25 März 1844. Taxe 56.

V. - 28
L. - 28
= 56.

Verlag: Hilgard

J. A. Molitor

Hoffart Lotz Mengel Lemmer

Lemmer

Sitzung vom 27 März 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Freytag vom zwanzigsten März achtzehnhundert vier und vierzig, vorhag gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Closter, Pezz, Mengel, Lemmer, Kolb, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

1. Georg Clemens, 53 Jahre alt, Handelsmann in Zweibr.,
2. Moritz Beer, 31 Jahre alt, ebenfalls Handelsmann daselbst,

Appellanten vom ersten Urtheile der Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Frankenthal vom 6 Februar 1844, auch Appellaten, vertheidigt durch Advokat Anwalt Hilgard,

gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe Pezz;

Nach Einsicht und Verlesen der angefochtenen Akten-stücke, worin andern

In Betracht, daß die angefochtene Urtheil, vorlegt den Appellanten Clemens und Beer der Anklagung der Hehlerey in Folge der Akten J, vorlegt die genaue und natürliche Verkündigung des Urtheils haben würde, durch welches Urtheil Appellanten übereinstimmend verklärt, gestraft seyen jeder in eine Gefängniß Strafe von vierzehn Tagen, einer Geldbuße von sechs und vierzig Franken vierzig Centimen, und beide in die Kosten und zwar in Hälfte und die

Hälfte Jeder solidarisch anerkannt hat, - die Kosten sind liquidirt zu sechshundert sieben Franken dreyßig Centimen;

In der Appellationsklärungen vom 7 und 8ten Februar d. J.;

Nach Anhörung der Vertheidigten in ihren Klärungen und Erklärungen, dann der Advokat Anwalt Hilgard in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung, Abänderung auf Aufhebung der Gefängniß Strafe und Verfügung einer bloßen Geldbuße;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator Hilgard in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle die Verfügung der Vertheidigten als ungegründet verwerfen und, erkennend über jene der Staatsbehörde, die gegen Angeklagten auf gesetzwidrigen Beweis in angemaßter Weise aufhebe; -

Der Königl. Appellationsgerichtshof nimmt die Sache in Berathung und verlegt die Urtheilsfällung der Urtheile in die Sitzung vom 29 dieses Monats.

J. A. Molitor

Assessor. Pezz Mengel Lemmer.

Sitzung vom 28 März 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der

öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten März
achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig
waren: Rath Walther, für den verhinderten Präsidenten
v. Reuter, Lepp, Hengel, Bauer, Völker, Hilgard,
Raths-procurator, und Clemens, Gerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vor Verhandlung: | Michael Kuhn, der Jungen, 28 Jahre alt, Ackersmann,
Hengel . 1. 38. | wohnhaft in Mauschalben, Canton Waldfischbach, Appel-
Kayserlag . 1. 52. | land von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichts
Gerichtsb. . 1. 31. | der Franzbänken vom 6. d. M., angekommen unter
Jungen . 6. 53. | der Firma der Kayserhandlung Kuhn,
Langlag . 1. 10. |
15. 04. |

gegen

die Königl. Raths-behörde, Appellation, vertreten
durch Raths-procurator Hilgard;

Nach vernommenem Gesuche der Königl. Appellations-
gerichts-rathes Bauer;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten-
stücken, unter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appel-
lant der freywilligen Versteigerung der seinem
Vetter zu Mauschalben überlassenen verkauft und ihn
deshalb in eine Strafe von fünf Thalern von fünf Pfen-
nahm, nebst Gefängniß für den nicht Gelingen, falls er
in die zu zahlen Gulden fünfzehn Kreuzer binnen vier-
Tagen nicht bezahlt hat;

2) der Appellationserklärung vom 6ten Februar 1844, -

gedachter Appellant nachher seine Anlage Jungen mit
der Erklärung, daß er damit den Beweis zu
liefern gedenke, daß Hellfrich nur Strafwürdig sich

sagen gänzlich: „daß der Jax, Hellfrich, den Appellanten
angegriffen und mit Schande gab, und nicht Kayser ihn“.

Nachdem die Königl. Raths-behörde damit angefangen
hatte, der Königl. Appellations-gericht weiter von der
Akten der vorgeschlagenen Anlage Jungen Umgang
nahmen, -

endlich I) der Gesuche folgendes Urtheil:

Nach Einsicht der Art. 175 und 211 der Gesetzbücher
über das peinliche Verfahren, welche von den Friedensrichter
in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also
lauten:

Art. 175.

„Die Zeugen können in der Appellations-instanz
„interpellirt der Zeugnisse verworfen oder eine der
„vorherigen Zeugen wiederholt, von neuem vernommen
„und selbst neue Zeugen abgehört werden.“

Art. 211.

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel
„welche die Feierlichkeit der Untersuchung, die Zu-
„lässigkeit der Beweismittel, die Form, der
„Beweiskraft und Untersuchung der Endurtheile in
„der ersten Instanz, die Verantwortung in der
„Sachen, so wie die in diesen Artikeln vorgesehenen
„Nullitäten betreffen, sind auch die in der Appellations-
„Instanz vorgenommene Urtheile ebenfalls anwendbar.“

In Erwägung, daß I) nach der Verantwortung und
der wiederholten Vorhaltungen von der gedachten
Zeugen die Verlegung der vorhandenen Widersagen
der Belastungszeugen nicht zu genehmigen scheint,
Jagne dessen Abgehör als unnöthig erscheint;

Aus Eigenen Gründen

Demnach das Königl. Appellationsgericht, das I
von der Abhör der vorgeschlagenen beiden Königl. Zeugen
Umgang genommen wurde.

Nach Verkündung Eines Beschlusses erklärten sich der
Appellant über die gegnerische Replik und Klagerhebung.

Nach Abhörung der Rechtskandidaten Kabner in
seinem Vor- und Nutzen, bittschriftlich dahin gehend:
Das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Re-
formation des angefochtenen Beschlusses, den Appellanten,
als der ihm zu Last gelegten Handlung nicht über-
wiesen, freisprechen, subsidiarisch die gegnerische Ver-
urtheilung auf ganz geringe Ordnungs Strafe aufheben
und einen bloßen Verweis ihm aussprechen;

Nach Abhörung des Königl. Staatsbehörde, in
seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der
Erkennung und Verurtheilung des Appellanten in die
Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I das Königl. Hauptgerichtsgericht
den dem Appellanten angeschuldigten Akt Thatsache
mit Recht als nachgewiesen annahm und daß I Inculpa-
tion der fraglichen Handlung nicht erwiesen,
einen Beweis zu entbehren; daß I auch die ent-
gegengesetzte Ansicht mit der Bestimmung der Ver-
ordnung in vollkommenem Einklang steht, daher
die resultirende Strafung in jeglicher Beziehung
ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Beschließt das Königl. Appellationsgericht die ange-
fochtene Strafung und verurtheilt den Appellanten

in die Kosten der Appell. Instanz, bestimmt zu vier
Gulden neun und neunzig Centimen. —

J. A. Wolfsteiner
Hoffz Woods Hengel Secr.

Sitzung vom 28 März 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung
vom acht und zwanzigsten März achtzehnhundert vier
und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolfsteiner,
für den verhinderten Präsidenten, v. Benedix, Hoffz,
Hengel, Hauer, Köhler, Filgard, Beisitzer, Actuar
und Clemens, Hauptstellvertreter, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Des Staatsprocurators

	fl.	kr.
Hengel	1.	47
Hoffz	7.	-
Hauptst. 6	8.	24
Zeugen	30.	38
Zeugenkosten	9.	20
Vollmacht	1.	52
Taxe	1.	30½
	63.	36½

1. Johann Reinemund, 37 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Klingen, Canton Waldfischbach,
2. Margaretha Mühl, 38 Jahre alt, Taglöhnerin allda,

Appellanten von einem Verbrechen der Königl. Zuchtpolizei-
gerichte zu Zweybrücken vom 25 Oktober 1843, in Sachen
nachstehend,

Gegen

Den Königl. Staatsbehörde, Appellaten, anderseits
durch Staatsprocurator Filgard;

Nach vorgenommener Anhörung des Königl. Appellations-
gerichts nahe Hengel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten,

Sitzung vom 28 März 1844.

Vorsitzender Vizepräsident.

Präsident . . 1. St.
Beisitzer . . 2. Lo.
Beisitzer . . 2. St.
Beisitzer . . 3. Ju.
Beisitzer . . 6. Ot.
Volontär . . " 18.
Beisitzer . . 1. Oc.
16. St.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Dr. Hänle, in seiner Zuständigkeitskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolcker, für den verhinderten Präsidenten v. Cramer, Lotz, Bengel, Bauer, Röthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Daniel Dürk, 54 Jahre alt, Weber, wohnhaft in Lindenberg, Landcapitel Lindenberg, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizei-Kammer zu Hungerbühlen vom 6ten d. M., in Haftsachen wegen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach mündlicher Vortragung der Appellationsgerichts-Akten durch v. Cramer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, unter anderm

1) das angeschlossene Gutachten, enthaltend die Begründung der Fortsetzung von Dürk's Haftfall für Ludwig Weber zu Lindenberg übereinstimmend erklärt und ihn deshalb in einen Verhaftungs-Decrete von fünf Monaten, so nun in die zu zweifelt Gefangenschaft vom siebzig Tagen hinlänglich Haftgrund hat;

2) die Appellationserklärung vom 10ten Februar laufenden Jahres, gegen das Appellat unbenannt Urtheil Königl. Zuchtpolizei-Kammer

Sitzung vom 28 März 1844.

Präsident, unter anderm

1) das angeschlossene Gutachten, enthaltend die Begründung der Fortsetzung von Dürk's Haftfall für Ludwig Weber zu Lindenberg übereinstimmend erklärt und ihn deshalb in einen Verhaftungs-Decrete von fünf Monaten, so nun in die zu zweifelt Gefangenschaft vom siebzig Tagen hinlänglich Haftgrund hat;

2) die Appellationserklärung vom 3 November 1843;

3) das Vertagungsurtheil vom 5ten Januar d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, enthalten, nach vorausgegangener Verhandlung, auf Vertagung anzutragen;

Nach Einsicht der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in den Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß I. in den Appellaten angeschuldigten Entweichung vollkommen nachgewiesen erscheint, und daß I. der auf die Existenz eines unter den verschiedenen Umständen, als mildere zu betrachtenden Verhältnisses gar nicht vorhanden hat, daher die angedrohte Strafung als angemessen zu betrachten ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath die angeklagte Strafung unter solidarischer Kostenhaftung des Appellanten in den Kosten der Appellations-Instanz, hinsichtlich gegebenen Urtheil fünf und siebzig Tagen genug Haftung.

J. A. Wolcker

Lotz Bengel Hilgard Clemens

mit der Behauptung, daß J. mit dem Kläger J. einen Vertrag schließen wollte, daß J. zur Zeit der fraglichen Verhandlung in dem Wahnsinn Handlungen vorgenommen und nicht in der Absicht gehandelt habe, sich zu verpflichten;

Nachdem der Königl. Staatsbehörde Gelegenheit gegeben worden, sich über die Berufung des Klägers, Appellationsgerichts wollte nun der Abgeordnete Zeugen Eingang nehmen, –

endlich J. der Klage folgendes Verfügnis:

Nach Einsicht der Art. 175 und 211 der Gerichtsordnung über das gerichtliche Verfahren, welche nun den Gerichtshöfen vorliegen werden, und also lauten:

175:

„Die Zeugen können in der Appellationsinstanz, in „so fern der Prozessualische Verhandlungen über einen der Haupt„gegenstand vorliegt, nur vernommen, und neue Zeugen abgehört werden."

211:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, „welche die Zulässigkeit der Untersuchung, die Gültigkeit der Beweismittel, die Form, die Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung in der mündlichen Sitzung, die Protokollirung in die Akten, so wie die in einigen Artikeln vorhandenen Ausnahmen betreffen, sind auch in der Appellationsinstanz in gleicher Weise anzuwenden."

In Erwägung, daß J. wenn auch die von dem Appellanten vorgebrachten entlastenden Zeugen dafür sagen würden, daß er durch Einladung zu bewegen gewußt, blos damit die Angaben der in der ersten Instanz vernommenen Belastungszeugen nicht für entkräftet gezeigt werden, dennoch den Abgeordneten als invalidirt erscheint;

Von Rechts Gründen

Verordnet der Königl. Appellationsgericht, daß von der Abhörung der vorgeschlagenen entlastenden Zeugen Umgang genommen werde;

Nach Verkündung dieser Verfügung erklärte sich der Appellant über die gegen ihn vorgebrachte Appellation, und trug sodann auf Entscheidung an;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verworfen und Bestätigung der Appellations-Urtheil in die Kosten der Appellations-Instanz;

In Erwägung, daß J. die von dem Appellanten angeführte Verordnung vollständig vorliegend ist; daß J. durch die Verurtheilung und die aufgenommenen Verhandlungen sich solche mildernde Umstände angeben haben, daß J. besonders wenn man sonst in Berücksichtigung stehe, daß J. Appellant noch nicht vor Gericht gestanden, und einer guten Führung genug ist, der Art. 463 der Strafgesetzbuches in noch größerem Maaß so, als sie vor in Gnaden gethan, angewendet werden kann;

Von Rechts Gründen

Verordnet der Königl. Appellationsgericht, daß die eingelegte Berufung und Appellant der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, bestehend in fünf und zwanzig Thalern; –

nebst gesetz. Verzugszinsen von J. heute ab auf die Dauer von acht Tagen.

J. A. Molitor

Hoffmann, Kanzl. Sekr.

Sitzung vom 29 März 1844.

Das Königl. Appellationsgericht für den Kreis jenseits des Rheinstroms, in seiner Zivilgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Walter, für den ernannten Präsidenten v. Roeder, Herr Nagel, Bauer, Kolbe, Hilgers, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsprokurators, Appellanten,

gegen

1. Franz Xaver Rau, Weber,
2. Michael Habermehl, Einnehmer, } zu Ruppertsberg,

Appellaten;

Nach Einsicht der Vorlagung vom 11 d. M.;

In Erwägung, daß durch den von dem Friedensrichter des zweiten Kantons Ruppertsberg am 6. Februar d. J. wahrheitlich vorgenommenen Versuch und den von dem Friedensrichter daselbst von dem Königl. Appellationsgerichte gemachten Vorschlag hinreichend bewerkstelligt, daß der in Frage stehende Vergleichsversuch ein öffentlicher ist, endlichen von dem Appellaten Rau wirklich in der That begehrt worden, daß zu seiner vollkommenen Wiederherstellung von Seite des Gemeinde Frau Mutter Rau an Kat und Kalle gebracht werden muß Rau; daß gestützt die Abwesenheit des Kat. 10 des Gesetzes vom 28 September 1791 auf den vorliegenden Fall keinen Anwendung anzuwenden kann;

In Erwägung, daß Appellat Rau der von

Seite der Gemeinde begangenen Irrthum nicht nur in Abrede stellt, sondern denselben einleuchtet, in so weit er an seine Person sich bezieht, selbst als Irrthum in Absicht nimmt, der eigentliche Irrthum Klagers aber zur Zeit von seiner Seite gänzlich gehoben stellt ist, die Entscheidung hierüber postpont, da es sich hier von einem Sach- und Thatsachen handelt, nach der Natur der Sache und der Zwischenordnung der Gesetzbücher sec. 1. de Pagelle des tribunaux Nr. 9. 11 und 12 Mars 1844. pp. 446 et 454/ von der Vorlagung zu unterlassen und die Sache zu gegenwärtiger Sache zu verlagen ist,

In Erwägung, daß Irrthum, was den Appellaten Habermehl betrifft, aus den bisherigen Verhandlungen schon jetzt angibt, daß I. Angeklagter – von seinem Gewerbe, genau und pünktlich handelnd – in gutem Glauben handelte, und auch unter den vorliegenden Umständen mit gutem Glauben handeln konnte; da von der Königl. Staatsbehörde in Bezug auf ihre eingelegte Berufung Sachen nicht genauspezifizirt angeführt;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Königl. Appellationsgericht ein in Bezug auf Michael Habermehl eingelegte Berufung einmal jedoch Kosten in Bezug auf Franz Xaver Rau als zurückgenommen an; verlangt, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils in dieser Hinsicht, die Sache auf drei Monate, und gibt dem Appellaten Rau auf, innerhalb dieser Zeit seiner Eigenschaft, nichts von dem Vorliegenden zurückzunehmen. – Das den vorbehalten.

Verhandelt und gesprochen auf Jahr, Monat

und Tag, wie oben.

J. R. Molitor

Voss Rechtl. Anwaltschaft.

Sitzung vom 29 März 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Voss, beauftragt, in seiner Functionscommission, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute mit Genehmigung des Herrn Präsidenten Excellenz Molitor, für den ausscheidenden Präsidenten, H. Rath Voss, Mangel, Simon, Bätz, Filbert, Roth, Hr. Richter, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Der Beschlagnahme:

	f. fr.
Kapital	8. 45.
Zinsen	6. 32.
Gerichtsk.	13. 05.
Zeugen	82. 29.
Vorstellung v. J.	1. 08.
Tagelohn	2. 05.
	114 03.

1. Herrn Simon, und 2. Moritz Roos, beide Handelsleute in Trier, Appellanten und Appellaten,

gegen

Den Königl. Fiscal-Anwalt, Appellaten und Appellanten;

Nach Einsicht der Verhandlungen enthalten vom 22 d. M.;

In Erwägung bezüglich der Appellation der Appellaten Simon und Moritz Roos, daß I der Appellatschrift gehörig durch den allgemeinen Verbindlichkeits-Satz des Art. 219 der Beschlagnahmsordnung: « pour des voies ou moyens quelconques » die gesetzmäßige Bindung der Mittel und Klage, durch welche die Appellaten die Erhöhung der Taxe der attestirenden, offenbar dem ungetreuen Taxateur schuldigen I, und daß I in den angeführten Verhältnissen die Appellaten als unzuständig

ausser Stellen Gerichtshof nicht Recht als solche Instanz Instanzen und Mittel anhängig werden sind, welche die oben allegirte Gesetzes-Stelle vorgenommen und vorgesehen hat, und welche unter vorschriftigen Umständen Gerichtshöfe und Tribunale der Appellation Fall hatten;

In Erwägung, daß I in obiger Sache angeführten Verhältnissen mit gutem Grunde die vorläufige, durch die Appellaten angenommene Mittel und Klage erachtete und in Betracht an 28 November v. J. auf dem Beschlagnahmte der Waaren unnöthig die Offenbarung einer Erhöhung der Mittelsanzeige der Taxe gegen die beiden Appellaten als unzulässig anhängig werden ist, und zwar um so mehr, als laut amtlichen Nachrichten der Eingenommen Taxateur der Waaren die zahlreichen Colis der gerichtlichen öffentlichen Versteigerungen am angezeigten Beschlagnahmte vorgefallen und den Verkauf als von Moritz Roos an Simon und Kläger von Trier, gangen und an Zahlung von Waaren bezahlt die klagenden Differenzen, und als bey der eigenthümlichen Natur einer Beschuldigung, und da nach dem Legislatur der Gesetzen Absprechen der eigentliche Grund an jenem Tage von den Appellaten genauesten und bezüglich der Taxe der gerichtlich schätzenden Gutachten nicht genügend angegeben werden konnte, die Annahme der Mittelsanzeige der mit Recht so aufgefaßt werden ist, daß Kläger Ausstellung wirklich Satt gehabt hat; daß I Grund auf Gesetzen, so wie den angeführten Verhältnissen entsprechenden Gründen die Appellation der beiden Appellaten als ungegründet abzuweisen wurden muß I;

In Erwägung zur Appellation des Königl. Fiscal-Anwalts, daß I die Berufung von nur aus Gründen

gerichtlichen Verhandlungen, in Verbindung mit den amtlich aufgenommenen guten Leumunds-Zeugnissen der Vorgeschlagenen für ausgezeichnete Qualifikation als genügend dazu erklärt;

Als richtiger Auszug

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident von der Goltz, als Vorsitzender der Königl. Prüfungs-Kommission für Rechtskandidaten, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und vierzig, ordnungsgemäß wegen: Rath Mollitor, für den verabschiedeten Präsidenten, v. Bender, Goltz, Bangel, Hamm, Bälz, Hilgard, Justizkommissarius, und Klamroth, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Seiner Majestät, des Königs von Preußen.

In der Untersuchungssache wider den Rechtskandidaten Ludwig Heinrich Julius Mollitor aus Elberfeld, Appellanten, wegen einer Verletzung der Königl. Gerichtsordnung vom 10ten Januar c. J., angeschuldigt unter Beistand des Rechtskandidaten Rudolphi,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, contentam durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach commissarischem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Räthe Goltz;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten, Urkunden, Briefe und anderen

In Erwägung

1) der angefochtenen Verfügung, wodurch der Appellant der freiwilligen Entfernung der Kandidaten Wagner aus Wesel im Examen, durch seinen Sohn Julius Mollitor erklärt und ihn deshalb in eine Ordnungsstrafe von sechs Thalern, eventualiter sechstägige Gefängnißstrafe verurtheilt hat;

2) der Appellantenerklärung vom 10 Januar 1844;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorträgen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Rudolphi in seinem Vor- und Nachtrag, letzterer dahin lautend: er gestatte dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Verfügung, den Appellanten freizusprechen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der Berufung, den Appellationsgerichts-Rath Lehmann abgelastet,

gehört, ausgehalt auf den Vortrag des Referenten, Appellant von einem Verstoße der Königl. Gerichtsordnung gegen Ordnungsstrafen vom 10ten Januar c. J., ungehörend unter Beistand des Rechtskandidaten Rudolphi,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, contentam durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach commissarischem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Räthe Goltz;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten, Urkunden, Briefe und anderen

In Erwägung

1) der angefochtenen Verfügung, wodurch der Appellant der freiwilligen Entfernung der Kandidaten Wagner aus Wesel im Examen, durch seinen Sohn Julius Mollitor erklärt und ihn deshalb in eine Ordnungsstrafe von sechs Thalern, eventualiter sechstägige Gefängnißstrafe verurtheilt hat;

2) der Appellantenerklärung vom 10 Januar 1844;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorträgen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Rudolphi in seinem Vor- und Nachtrag, letzterer dahin lautend: er gestatte dem Königl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Verfügung, den Appellanten freizusprechen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Nachtrag auf Verwerfung der Berufung, den Appellationsgerichts-Rath Lehmann abgelastet,

Sitzung vom 29 März 1844.

Das Königl. Appellationsgericht zu Köln zu Recht, in seiner Disziplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und vierzig, ordnungsgemäß wegen: Rath Mollitor, für den verabschiedeten Präsidenten, v. Bender, Goltz, Bangel, Hamm, Bälz, Hilgard, Justizkommissarius, und Klamroth, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Seiner Majestät, des Königs von Preußen.

In der Untersuchungssache wider den Rechtskandidaten Julius Mollitor, 22 Jahre alt, Sohn des Appellanten,

gerichtlichen Verhandlungen, in Verbindung mit den amtlich nachgewiesenen guten Leumunds der Verhafteten das ausgesprochene Verhaftsmandat als gerechtfertigt;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht sowohl die von der Vorinstanz Franz und Moritz Voß, als die von der Königl. Staatsbehörde gegen das Urtheil der Königl. Untersuchungsrichter zu Saarbrücken vom 6ten Februar l. J. eingelegte Berufung als ungegründet und verwirft die beiden genannten Verhafteten solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz, bestehend in zwei Thalern zehn Sgr. —

J. A. Molitor

Voß Assess. Baumgärtner.

Sitzung vom 29 März 1844.

Das Königl. Appellationsgericht zu Trier, Saarbrücken, in seiner Untersuchungskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, die ernannten Hilfsrichter, v. Bender, Voß, Baumgärtner, Franz, Bälz, Hilgard, Staatsprokurator, und Klement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Benedikt, 32 Jahre alt, Advokat,

hierin, wohnhaft auf dem Landgute Hohenlisch, Gemeinde Lengelbächen, im Kanton Siersburg, Appellant von einem Urtheile der Königl. Untersuchungsrichter zu Saarbrücken vom 10ten Januar l. J., ausgefertigt unter Beistand des Anwalts Hilgard,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Voß;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, worin unter anderen

1° das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten der freiwilligen Verwundung der Daniel Wagner auf Wahlen im Saarbrückischen, durch einen Hieb mit Hippenschwert anklagt und ihn verhaftet in einer Haftung von sechs Monaten, einer Geldbuße von acht Thalern, wie auch in die Hälfte der Untersuchungs- und Gerichtskosten rechtskräftig verurtheilt hat;

2° die Appellantenklärung vom 10 Januar 1844;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vernehmungen und Erklärungen, dann der Königl. Untersuchungsrichter in seinen Vor- und Abhörungen, letzteren dahin lautend: er gehalte den Königl. Appellationsgerichtshof, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellanten freizusprechen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Abhörungen auf Verwerfung der Berufung, den Appellationsgerichtshof dahin erklärend,

ob nicht die gegen den Appellanten anhängige Un-
tersuchung wegen Betrugs in einer zu seinen Gunsten gehen könnte.

Das Königl. Appellationsgericht, der Sache in Erwägung nehmend, verlegt den Kostenpunkt vorläufig in die Sitzung vom 15. April c. J. -

J. R. Molitor

Semer. Hezz Woldt Stumpf

Lennig

Sitzung vom 29 März 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis St. Wendel, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzig ten März achttausendundvier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, Vice-Präsident d. Rondorf Hezz, Stumpf, Lennig, Kölsch, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

Liquidation
Vergütungs-Kosten, wovon nachstehende Personen 1/12 zu tragen haben:

	f.	k.
Stumpf	2.	58.
Hilgard	2.	58.
Clemens	5.	29.
Gerichtsb.	53.	12.
Zeugen	14.	-
Dolmetscher	-	36.
Notenlohn	"	26.
Canzley	29.	33.
Abzug für die Stempel in Sachen, welche von nachstehenden Parteien vor Hr. Hoff verhandelt	1.	30.
	81.	03.
Für Zweifel hiervon betragt	6.	45½.
Sage Personen nachstehende		
a. Klagen gegen Wolf, seine Partheien	"	07.
b. Zeit zur Vollziehung der Haftungs Schrift	"	16.
c. Vol. der Reg. der Urtheile	"	03.
	7.	11½.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis St. Wendel, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzig ten März achttausendundvier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, Vice-Präsident d. Rondorf Hezz, Stumpf, Lennig, Kölsch, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kreuzbeuren vom 5. März c. J., verkündet durch Staatsprokurator Hilgard,

gegen

1. Johann Hiemann, 21 Jahre alt, Maurer,
2. Jakob Winter, 23 Jahre alt, Weissgerber,

beyden wohnhaft in Tunsenthal, Landes Hahn,

Appellaten, Letzterer durch den Zuchtpolizeilichen Beistand, Notar Hezz von Zuchtpolizeilichen Beistandschaft vertheidigt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Rondorf;

Nach Einsicht und Vorlegung der angefochtenen Urtheils, Acten, worin unter anderm

1° das angefochtene Urtheil, welches den Johann Hiemann der freywilligen Mißhandlung der Joseph Hauch auf Tunsenthal überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Haftungs Strafe von drey Tagen und zu einem Zwölftheil der auf die Prozedurkosten von vier und achtzig Franken drey Centimen festgesetzten Kosten verurtheilt, dagegen den Angeklagten, so wie den Jakob Winter von der Anklage der Mißhandlung des Joseph Mayer zu Tunsenthal mittelst Urtheils vom Achtzehnten und Januar des gegenwärtigen Jahres von einer weg anderen ihm zur Last gelegten Mißhandlung freygesprochen hat;

2° die Appellationserklärung des Königl. Staatsprokurators vom 7. des gegenwärtigen Monats;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Vernehmungen und Erklärungen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Vortrag, dahingehend dahin lautend: das Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst begründeter Reformation der angefochtenen Urtheils, die Appellaten der Mißhandlung des Joseph Mayer überwiesen erklären, resp. jeden derselben in eine Haftungsstrafe von sieben Tagen, eine Geldbuße von

acht Tagen und Leiden polizeilich in die Kosten, namentlich auch in jenen, welchen die nach der Klage noch nicht bekannt, auferlegen;

Nach Anhörung der Rechtsbeistände Beider in seinem Vor- und Vortrag, Einsicht gehabt: es gefallen den Königl. Appellationsgerichte die Berufung der Königl. Staatsbehörde, so weit solche das Appellaten Eigenthum angehe, als ungegründet abzuweisen;

Nach Anhörung der Rechtsbeistände Beschwerden, welche wechselseitig der Appellaten Witwe den nämlichen Antrag stellte;

In Erwägung, daß sie vorerst auf den Vermutungen, als den Aufzeichnungen der gegenwärtigen Beschädigungen Beweisgründen wurden gegen den Appellaten Eigenthum noch gegen den Appellaten Witwen eine so eine Feststellung darstellen, welche eigentliche Thatsachen zu begründen vermögen, somit die eingeklagte Berufung der Königl. Staatsbehörde aus diesen und den aus den Gründen des angefochtenen Urtheils entwickelten Gründen zu verwerfen und die Taxe zu bestätigen Entscheidung des beiden Appellaten bezüglich einer Mißhandlung mittelst Beobachtung und Abschlagen, so wie noch des Entscheiden der Appellaten Witwen bezüglich einer mißhandlung, als worauf die Appellation gerichtet, zu bestätigen sey;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht für bayern bezüglich Berufung der Königl. Staatsbehörde.

Festgehalten und gesprochen auf Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs.

J. R. Motloss

Lemer. Hoffs Rthdl. Hungely

Sitzung vom 4 April 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten April achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Motloss, als Vorsitzender, und Beysitzer, Hoffs, Hungel, Lemer, Kölsch, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Dreisbach, Taglöhner zu Hochspeyer, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der (angefochtenen) Urtheilsakte vom 29. v. M.;

In Erwägung, daß D. obgleich allerdings der Concubinat Wagner aus Waldleiningen am 3. September 1842 durch einen Schuß zugefügte Verwundung objektiv vollkommen festgestellt, daß bezüglich auf die Person der Angeklagten und heutigen Appellanten dann im

angeführtem Thatbestande als genügend aufklärten Sachverhalt
aufzuklären Veranlassung vorzunehmen;

In Erwägung, daß Dienstag den dritten des
im öffentlichen Sitzung des Königl. Hofgerichtes
zu Zweybrücken vom 10ten Januar l. J. abgehörten
Zeugen J. dem abwesenden Daniel Wagner nur
günstig sein kann, keine persönliche Glaubwürdigkeit
zur Seite steht, sein Zeugniß nicht nur mit der Aufklärung
jener nigarum, in der Beantwortung
aufgeführten Widersprüchen, sondern auch sonst nur
zu sehr mit den Akten in Einklang steht;

In Erwägung, daß in dem von dem Königl. Advokat-
Anwalt am 26 Juny 1843 aufgenommenen
Akte berichtigungs-Protokolle gesagt ist:

„Ob zum Vorhaltes Akt, was auf Palmenat
„im Augenblicke der That befand? gesagt der
„Zeuge Jacob genau anhaltend werden konnte, wissen,
„wegen Verwechslung der Jahreszeit, zu welcher
„wenig statt der Zeugenvernehmungen am Plätzen
„vorbei war, nicht absolut bejahend fallen."

In Erwägung, daß nun aber durch mehrere
Zeugen, Vorgegangen dargethan ist, daß zur Zeit
der Verfallen am, Sonntag Abend spät hatte, — am
Thurme, vorüber, vorüber, vorbei rannte der Zeuge nach
der That von Vater und Sohn Wagner gegen die
Zeugen Lapierre und Wagner gemachten, und im
angeführtem Thatbestande als Vorgang Sitzungs-moments
der gerichtlichen Erklärungen der beiden Wagner be-
wahrheitigten Thatsachen: der Angeklagten
gegen der Thäter, in gleichem Sinne gewendigt
worden, einen Widerspruch darüber, daß in Zweifel

bezüglich der Person der Angeklagten obgewaltet
haben könnte, um so mehr dann gibt, als gleichfalls
auf den Akten und die Verhandlung der Sache
hervorgeht, daß die Person der Verfallen nicht
nur von Vorbedeutung sein, sondern auch von der
Vollstreckung wegen und von der zum Vorschein
bestimmten Mannschaft des Pferdewagens begangen
worden ist;

In Erwägung, daß unter solchen Verhältnissen,
wenn auch der Beweis der Angeklagten aufgrund allen
Vorgangs der Akten die im angeführtem Thatbestande
verzeichneten Aussagen nicht gegeben haben, die von den
übrigen Zeugen Akten gehörten Zeugen genügenden be-
stimmten Angaben darüber, daß Verfallen auf einem
dem Platze der Verfallen entgegengesetzten Richtung,
und ohne alle Werkzeuge einen gewaltsamen Widerstand
zu leisten entkommen wäre, genügt sein so viel Wahrheit
anzunehmen, daß es bei jener Aussage, in Ver-
bindung mit den sonstigen, bereits oben verzeichneten
Thatsachen, immerhin zweifelhaft verbleibt,
ob Verfallen wirklich der Thäter sein, und daß
folglich lediglich mittels Extension der ange-
führten Thatheit, freizusprechen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellations-Gericht, mittels
Reformation des Thatheils des Königl. Hofgerichts
gerichts zu Zweybrücken vom 10ten Januar l. J.,
das Verfallen das ihm zur Last gelegten Ver-
wundung des Daniel Wagner mit Beilage
durch einen Hieb ist für nicht genügend über-
wiesen und spricht ihn demnach von der in den

allgemeinen Verfügung gegen ihn ausgesprochene Strafe und
die Kosten des Verf.

J. A. Meltzow

Fritz vdrdl. Amtsgerichts Sekret.

Klamann

Sitzung vom 11 April 1844.

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweibrücken
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom elften April achtzehnhundert vier und vierzig,
wobey gegenwärtig waren: Adolf Meltzow, für den
ausscheidenden Präsidenten, v. Conrad, Mangel, Hansen,
Ritting, Röhn, Hetzenecker, Staatsprokurator, und
Klamann, Zweigsekretär, folgendes Verfahren erkannt:

In Sachen

Paul Philipp Klauprecht, 19 Jahre alt, Tischler, verhaftet
zu Kaiserslautern, Appellant von einem Verfahren der Königl.
Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 12ten d. M., nicht
erschienen, jedoch vertreten durch den ihm von Amts-
wegen beigegebenen Vertheidiger Hilbert,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, anwesend
durch Staatsprokurator Hetzenecker;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-
gerichtsrathes Mangel;

Nach Einsicht und Analysirung der vorliegenden Akten-
stücke, unter andern

1) der Verfügung des Zuchtpolizeigerichts vom 12 Januar

bey 1844, wodurch der Paul Philipp Klauprecht I. von
Kaiserslautern wegen Diebstahl als Vorstreibiaten der Akkerklasse
vom 1842 überwiesen erklärt, ihm gestraft in contumaciam
in einer Haft bis zu einhundert Tagen und für
den Fall der Zahlungsunfähigkeit, statt dessen in
einer Haftung bis zu sechs Wochen, wie auch in
die Kosten verurtheilt, ferner Vorstellung des
Vorstreibiaten in Zeit 47–59 der Strafvollziehung ge-
gutheißen zugestandenen Vortheils weiters erklärt
und endlich anordnet hat, daß Platz des Urtheils
öffentlich nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen
soll darf, daß aber die Veröffentlichung der Namen gestellt
werden, – inhaltsdessen der nach §. 79 u. f. von Zuchtpo-
lizeigerichten einzuhaltenden Verfahrungsweise der Verurtheilung
der Widerspenstigen, vorliegend so ziemlich wirklich
beobachtet wäre, ihm durch einen ungültigen Titel
angestellen ist, wäre vorgängig seiner Verhaftung
Hindernis entfällt;

2) der Appellanterklärung des Königl. Staatsprokurats
vom 6ten Oktober 1843;

3) der Verfügung des Königl. Appellationsgerichts vom 18
Januar nächstlaufenden Jahres, wodurch die von der Königl.
Staatsprokurats eingelegte Berufung als vorschriftlich
und ungesetzlich abgewiesen worden ist;

4) der weitern Verfügung des Zuchtpolizeigerichts vom 12
März d. J., wodurch der Appellant Klauprecht I, weil
sein Erscheinen zur Haltung einer Verhandlung nicht
genügt, in eine Haftung bis zu sechs Monaten,
wie auch in die zu der Urtheil wegen Diebstahl
Kosten verurtheilt hat;

3) der Appellanterklärung der Rechtsanwälte vom 16.) d. M.;

Nach Anhörung der Anwälte der Parteien in seinem Vor- und Vortrag, letztenen dahin gehend: er wolle dem Königl. Appellationsgerichte gestatten, mittels Reformation der angefochtenen Urtheile, die neue Vorgerichtsstellung der Appellanten gegen rechtskräftige res judicata, Klag- und Haftenzahlung als unbefugt zu erklären, den Appellanten somit aufgegeben und sie von den Kosten zu entbinden;

Nach Anhörung des Königl. Staatsgerichtshofes in seinem Vor- und Vortrag auf Verwerfung der Berufung und Rechtsfolgerung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, -

Erwägt der Königl. Appellationsgericht der Antragstellung der Urtheile in der Sitzung vom 18.) d. M.

J. Dr. Mollitor
Assessor

Sitzung vom 11 April 1848.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Grevenbroich, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften April achtzehnhundert vier und neunzig, wobei zugegen waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Broich, Bongard, Bonar, Hilling, Hölsa, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Neuss sitzend dahier vom 16.) März d. J., vertreten durch Staatsprokurator Schneider,

gegen

Conrad Heibungen, 26 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Rheindahlen, dahier Gefängniß, Appellat, anwesend im Audienzsaale und vertheidigt durch Anwalt Flamm;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Bonar;

Nach Einsicht und Anlegen der betreffenden Akten, gehört, unter anderen

1.) der angefochtenen Urtheile, umfassend die Appellation von der Urtheilsfällung der beiwilligen Verurtheilung der Rechtsanwalt Peter Hermanns zu Rheindahlen bestrafungen hat;

2.) der Appellanterklärung der Königl. Staatsbehörde vom 16.) März abhin;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorstellungen und Erklärungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Vortrag, letztenen dahin gehend: der Königlichen Appellationsgericht wolle, mittels Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten mit ihr zu angefochtenen Vorgehens ihnen einen erklären, gestalt dieselben, in Anwendung der Art. 311 der Strafgesetzbücher, dann der Art. 194 und 311 der Strafgesetzbücher über die gerichtlichen Kosten, zu einer angemessenen Haftung von 5 und Geld-

Staats, auch in die Kosten beider Instanzen anzuerkennen;

Nach Anhörung des Vertreters der Appellatin in seinem Vor- und Antrage auf Bestätigung der angefochtenen Urtheils;

In Erwägung, daß Ersteres aus der gepflogenen Untersuchung und den gehörigen Aufgaben nicht genügend hervorgeht, daß Appellat die ihm zur Last gelegte That erwiesen habe; daß Letzteres daher zu einer Freisprechung erforderlichen Gewißheit nicht gelangen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht des Kreises der Königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung.

J. A. Merklinger

Stang Weidt Bergel Lemer.

Sitzung vom 12 April 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises der Kreisbänken, in seiner Kriminalsenatskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften April achtzehnhundertvier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolcker, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Bergel, Lemer, Sitting, Kälin, Petersen, Staatsprokurator, und Klemens, Gerichtsaktuar, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Fendel, 28 Jahre alt, Bäckergeselle, wohn-

Personalisation:

Bergel	1. 39.
Lüginsland	1. 32.
Gerichtsb.	2. 34.
Zeugen	4. 34.
Kosten	" 28.
Taxtag	1. 22.
	13. 09.

haft in Kindungenbach, im Kanton Kreisbänken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Kriminalsenatskammer für Kreisbänken vom 21 Februar c. J., angestrengt unter Beistand des Rechtskandidaten Rudolphi,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichtlichen Partheien;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Akten-Stücke, unter anderen

1) der angefochtenen Urtheils, nebst der Appellationserklärung der Vertheidigung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieses Urtheil binnen fünf Tagen nach Recht übergeben und ihr darauf in eine Haftung mit Recht von einem Monate, so wie in die für acht Tagen binden und fünftig Tagen liquidirte Tax von erwähnt hat;

2) der Appell-Erklärung vom 28 Februar 1844;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorgaben über den Thatbestand der Sache, dann der Rechtskandidaten Rudolphi in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung, Modifizierung auf Herabsetzung der angefochtenen auf gesetzwidrigen Urtheils mit Recht;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, endlich auf Abweisung der Beschwerde und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz antrag;

In Erwägung, daß Letzterer zum Appellanten angefochtenen und gehörig qualifizierten That zweifelsohne verleitet; daß jedoch in dem aufgenommenen Thatbestande, in welchem der Inculpat sich zum bestraften That bekannt, nur Mittel-

zwingend gefunden ist, welches die Anwendung
der Art. 163 der Strafgesetzbücher zuläßt;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgericht zwar die
eingelegte Berufung mit Verwerfung der Appel-
lanten in die Kosten des Appell. Instanz, bestimmt
sie aber auf zwölf Tausend;-

setzt jedoch die ausgesprochene Haftstrafe
gemäß auf die Dauer von vierzehn Tagen;-

In Anwendung der Art. 163 der Strafgesetzbücher,
welches vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung
verlesen wurde und also lautet:

„Die Richter sind verbindlich, in allen Fällen,
„wo das gegenwärtige Strafgesetzbuch die Verfügung
„strafe anhängt, einen Beamten zu entlassen oder
„zeitig Tage, und die Verbindung zu setzen auf zwanzig
„oder sechs Jahre Dauern zu beschränken, wenn der
„ausgesprochene Richter sich nicht über fünf und zwanzig
„Dauern erstreckt, und die Absetzung des Angeklagten
„zu pronunciren stehen; auch sind sie befugt, den
„einen oder anderen einzelnen Beamten ganz allein zu ver-
„kommen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer
„als die Strafe der einfachen Polizei sein."

Vorgelesen und gutgeheißen am Tage, wie hingesetzt.

J. A. Wolthoy

Hellwig Adolf Bungert Secret.

Sitzung vom 12 April 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Trier,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom zwölften April achtzehnhundert
vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wo-
lter, für den verhinderten Präsidenten, v. Hontheim, Bungert,
Simon, Hilling, Kalkum, Schumann, Staatsprokurator,
und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil er-
lassen:

In Sachen

der Anklagsakte: Wilhelm Tillen, 35 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu
Zeiserweiler kantons, Appellant von einem Urtheile der Königl.

Bungert	1. 44.	Zuchtpolizeikammer zu Zeiserweiler kantons vom 12 März l. J.,
Wolter	1. 52.	
Hontheim	1. 40.	ausgenommen unter Beistand der Rechtskandidaten
Simon	2. 48.	Zimmermann,
Schumann	„ 36.	gegen
Hilling	1. 40½	die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
	10. 31½	Staatsprokurator Schumann;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellations-
gerichtsrath Bungert;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urthels-
punkte, wie folgen:

1° Der angefochtenen Urtheile, welches den Appel-
lanten der Verleidigung und Verletzung eines Polizey-
Beamt im Dienste, als wie der Verleidigung eines
Zeugnamens Eides und eines Polizeikommissärs bezüglich
ihrer Amtsverrichtungen überführt erklärt und ihn
Zurhalt in eine Haftstrafe von zwey Monaten
und in die zur Tragung Kosten acht und dreißig Tausend
Eigentliche Haft verurtheilt hat;

2) der Appellerklärung vom 19ten März d. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Bemerkungen und Erklärungen, dann des Rechtskandidaten Simmen, wenn er in seinem Vor- und Antrag auf Freisprechung, subsidiarisch auf Herabsetzung der in erster Instanz verhängten Strafe;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend: das königl. Appellationsgericht wolle, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten von der Anschuldigung der Beleidigung des Bürgermeisters und des Polizeikommissärs zu Kaiserslautern entbinden, dagegen dessen Berufung im Übrigen als ungegründet verwerfen;

In Erwägung, daß nach den erstinstanzlichen und heutigen Verhandlungen das dem Appellanten zur Last gelegte Vergehen der Beleidigung des Bürgermeisters und des Polizeikommissärs zu Kaiserslautern bezüglich ihrer Dienstverrichtungen nicht erwiesen, sonach die Berufung desselben in dieser Hinsicht als gegründet anzunehmen ist;

daß dagegen der Beweis in Betreff der dem Appellanten weiters angeschuldigten Beschimpfung und Bedrohung eines Polizeidieners im Dienste vollständig erbracht ist, daher die Appellation in diesem Punkte nicht gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung, das Strafmaß anlangend, daß, da nach obigen Betrachtungen einer der Anschuldigungspunkte wegfällt, auch die erstinstanzlich ausgesprochene Gefängnißstrafe geeignet zu vermindern ist;

Aus diesen Gründen

mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, spricht das königl. Appellationsgericht den Appellanten von der Anschuldigung der Beleidigung des Bürgermeisters und Polizeikommissärs zu Kaiserslautern los; verwirft im Übrigen die eingelegte Berufung als ungegründet unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf Gulden sechs und vierzig Kreuzer zwei Pfennigen; setzt jedoch die ausgesprochene Gefängnißstrafe herab auf die Dauer von acht Tagen.

J. A. Molitor

Hilgard v. Roedel Stengel Simon.

Clement

Kostenliquidation:

	f.	kr.
Stempel	1.	31.
Registrg.	1.	24.
Gerichtsb.	"	38.
Kanzley	1.	33.
	5.	46.

Sitzung vom 18 April 1844.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten April achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Roeder, Stengel, Simon, Bitting, Räthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Carl Philipp Clauding I., 29 Jahre alt, [illegible],

wohnhaft zu Neunkirch, Appellant,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Prozeßgesetz-Urtheile vom 11ten d. M.

In Erwägung, daß die in gegenwärtiger Instanz von Seite der Prozeßführer der Appellantin vorgebrachten Einreden durch die in den angeführten Urtheilen enthaltenen Gründen sich beseitigt finden, daher die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

verordnet das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu vier Gulden sechs und fünfzig Kreuzer.

J. A. Molitor

Hottinger

Kgl. Ger. Präsident.

Sitzung vom 25ten April 1844.

Das K. Appellationsgericht des Kantons Zürich, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, K. Roder, Hopp, Stengel, Semer, Hätzer, Hilgard, K. Prokurator und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Siegrist, 22 Jahre alt, Steinhauer, wohnhaft zu St. Martin, Kantons Schwyz, Appellant von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Horgen vom 22ten März d. J., vertheidigt unter Beistand des gerichtlichen Rechtsvorschlags durch Fürsprech Zimmermann,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard.

Nach vernommenem Bericht des K. Appellationsgerichts, nach Lesung

Nach Einsicht und Verlesung der vorgefundenen Aktenstücke,

in Erwägen

1. daß angefochtenes Urtheil, während der Appellant der Widerhandlung überwiesen erklärt, und ihn deßhalb in eine Zuchtpolizeibusse von zehn Tagen und in die Kosten des K. Horgen zu fünfzehn Gulden neunzehn Kreuzer und für den K. Vertheidiger Dr. Koenig von Schwyz zu fünf Gulden liquidirte Kosten, solidarisch mit Leonhard Graf, Einsasse zu St. Martin, verurtheilt hat;

2. der Appellantenklärung vom 27ten d. M.;

3. der dem Appellanten unterm 20ten l. M. durch Fürsprech Zimmermann gegebenen Vollmacht;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Zimmermann, welcher im Abfall zweier vorgeladener Entlastungszeugen bat;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde, welche sich der nochmaligen Abhör dieser bereits schon vernommenen Zeugen widersetzte;

Verordnet das K. Appellationsgericht, daß nach den in der Untersuchung vorliegenden Einvernahmen von der Abhör der vorgeschlagenen Zeugen Umgang genommen und mit der Verhandlung der Sache vorgefahren werde;

Kosten-Liquidation.

1. Kosten 1ter Instanz.

Stempel	1.24
Auszüge	1.52
Gerichtsbote	3.50
Zeugen	7.28
Canzlei	" .45
	15.19
Vertheidiger Dr. Koenig	5.00
	20.19

2. Kosten d. Appellat. Instanz.

Stempel	" .40
Registrirung	1.24
Canzlei	1.03
Gerichtsbote	" .40
	3.56

Nach Anhörung des Staatsanwalts in seinem Vor- und Antrag, letzterer dahin gehend: das K. Appellationsgericht wolle den Appellaten, als keine schuldlose Mißhandlung abzusprechen, freisprechen, subsidiarisch die aufgesprochenen Strafbestimmungen anwenden;

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators Hilgard in seinem Vor- und Antrag auf Aufhebung der Vorinstanz und Verurtheilung des Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das K. Zuchtpolizeigericht die dem Appellaten zur Last gelegte Mißhandlung mit Recht als erwiesen angenommen, und derselbe in der heutigen Sitzung nicht vermocht hat diesen Beweis zu beseitigen;

daß auch nun den Ausführungen angenommen Thatsache nachgewiesen wurde, somit die angelegte Strafe in jeder Hinsicht als angewendet erscheint;

Auf diesen und den vom ersten Richter entwickelten

Gründen

Verwirft das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu drei Gulden sechs und fünfzig Kreuzer.

Gesprochen und gesprochen nach Jahr, Monat und Tag wie oben.

J. A. Metzler

Assess. Voß Stengel Semer.

Leber

Sitzung vom 25ten April 1844.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten April acht zehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Moleitor, für den verhinderten Präsidenten v. Roeder, Voß, Stengel, Semer, Röttig, Hilgard, 2r. Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Christine Scharfenberger, 42 Jahre alt, Ehefrau des Handelsmanns Adelbert Winter zu Neustadt, Appellantin von einem Urtheile des K. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 30ten Januar l. J., erschienen unter Beistand des Rechtskundigen Umbscheiden,

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den K. Staatsprokurator Hilgard.

Nach Einsicht und Verlesen der Vorbescheids vom 11ten d. M., wodurch der K. Staatsbehörde gestattet wurde die sich einlich stellenden Zeugen in die heutige Sitzung vorladen zu lassen, vorbehaltlich der Appellantin auch ihrer Seits noch Zeugen zu produziren;

Nach vernommenem Bericht des K. Appellationsgerichtsrathes v. Roeder;

Nach der Präsident die vorgenommenen Zeugen vortreten und vereidigte sie vor den Folgen des falschen Zeugnisses.

Welchem dieselben den Eid geleistet: „ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe",

und verklärt hatten, mit der Appellantin nicht verwandt oder verschwägert, auch nicht in ihren Diensten stehen, wurden sie einzeln und besonders in folgender Ordnung vernommen:

1. Jakob Hölzel, 41 Jahre alt, Hofbesitzer und Gastwirth in Neustadt,
2. Wilhelm Mosle, 42 Jahre alt, k. Polizeikommissär daselbst,
3. Nikolaus Klein, 29 Jahre alt, Polizeidiener daselbst,
4. Anton Geiger, 34 Jahre alt, Knecht bei Freiherrn Hofrichter in Neustadt,
5. Jakob Barkhaus, 52 Jahre alt, Posthalter daselbst,
6. Heinrich Deuter, 28 Jahre alt, Müller allda,
7. Martin Wellenig, 34 Jahre alt, Müller zu Weißingen,
8. Katharine Steiner, 25 Jahre alt, Näherin in Neustadt,
9. Johanne Dreyer, 54 Jahre alt, Wittwe von Johann Steiner, gewesener Amtsdiener, ihr Näherin daselbst.

Nahmen die Aussagen der Zeugen stille der Gerichtsschreiber summarische Note.

Hierauf wurde die Sitzung um halb ein Uhr nach Mittag unterbrochen und die weitere Verhandlung auf drei Uhr Nachmittags vertagt.

Nach Eröffnung der Appellantin – bei wiederholter Sitzung um die angegebene Stunde – in ihren Erklärungen bezüglich der ihr zugeschuldigten Aussagen, denn der Amtskandidaten Umbscheiden in seinem Vor- und Nachtrage, letzteren dessen gethan, daß auf den k. Appellationsgerichtsrath gewiesen werden möge, die Appellantin schwerbeschworen, insbesondere die verbrannte Empfangnißbescheinigung zu unterzeichnen;

Nach Eröffnung der k. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Nachtrage durch Verlesung der eingelaufenen Erwiderung und Abtheilung der Appellantin zu den Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß auf den von der k. Appellationsgerichtsrath verfügten Abhandlungen nur zur Abtheilung der Appellantin genügende Anzeigen nicht vorliegen; daß somit die Berufung nicht gerechtfertigt erscheint, und ausdrückliche Verfügung zu verfügen und Appellantin von Strafe und Kosten zu entbinden ist;

Auf diese Gründe

einstimmig Reformation des angefochtenen Urtheils, Erkennt der k. Appellationsgerichtsrath die Appellantin Christine Scharfenberger von der ihr zugeschuldigten Verurtheilung, sowie von Strafe und Kosten los.

Verkündet und ausgefertigt am Eingangs angesetzten Tag.

J. A. Molitor.

Fügt bei Vogel Lemer.

Huber

Sitzung vom 26 April 1845

Der Königl. Appellationsgerichtsrath Hofrath Joh. Baptist Molitor, in seiner Eigenschaft als Kreispolizeikommissär, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute auf die angesetzte Stunde anberaumten Termin, wobei gegenwärtig waren: Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Vogel, Vogt, Vogel, Lemer, Hölzer, Hilgard, Staatsprokurator,

Vorstehende Urtheile:

Stempel	1.	K.
Register	1.	10.
Manifest	8.	18.
Zeugen	39.	45.
Verhdlg. v. H.	-	38.
Porto	3.	17.
	53.	11.

und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlasen:

In Sachen

Andreas Pelka, 25 Jahre alt, Müllersbursche aus Hausingen, Kanton Bitsch, jetzt in Haft bey Andreas Wirth zu Bingen, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Saarlouis vom 26 März 1844, erscheinend im Haftzustande,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellatum, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Appellations-Generalprokurators v. Rosière;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, worin ersehen

1) daß angefochtenes Urtheil, rechtskräftig den Appellanten der Entwendung eines Packets mit Wäsche im Werthe von mehr Thalern Fünfzig Centimes zum Nachtheile des Andreas Wirth zu Bingen überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre, sowie in die Kosten und einzig Thalern Fünf und zwanzig Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 28 März l. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen, nach vorausgegangener Rechtfertigung, auf Cassirung gerichteten Anträgen;

Sowie des Königl. Staatsprokurators in seinen Vorträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeigericht den dem Appellanten zur Last gelegten Entwendungsakt mit Recht als vorsätzlich angenommen und demselben bey der heutigen Verhandlung nicht gelungen hat, einen Beweis seiner Anschuldigung, der Zeuge sie auf gegebenen Beweis der Thatsachen der Vertheidigung vollkommen angenommen ist; daß demnach die Berufung in thatsächlicher Beziehung gerechtfertigt erscheint;

Für diese Gründe

Vernichtet der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Thalern neun und zwanzig Centimes.

J. A. Molitor

Hezz Hengel Noel Clemens

Sitzung vom 26 April 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, Vicepräsident, v. Rosière, Hezz, Hengel, Clemens, Pelka, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Johann Daniel Lieblang, 32 Jahre alt, Taglöhner zu Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Zweybrücken vom 13ten März l. J., in Haft gegenwärtig,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellatum, vertreten

durch Staatsprokurator Filgard.

Nach dem Rechtsspruche entfernte sich Appellant, der sich von seinem bestellten Vertheidiger, Advokat Hofmann, von einigen Tagen von hier abgereist sey, und bat demzufolge um Vertagung der Sache;

Der Königl. Staatsbehörde trug auf abweisliche Verfügung an.

Der Königl. Appellationsgericht – dem Ansuchen des Appellanten entsprechend – vertagte die Sache in die Sitzung vom 9ten May l. J., mit ausdrücklicher Verwarnung, daß sich Appellant ohne neue Ladung in dieser Sitzung zu gestellen habe.

J. A. Wolitzky.

Hoffmann Königl. Gerichtsschreiber.

Clemens

Sitzung vom 2 May 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten May achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitzky, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Popp, Mangal, Hamm, Kölsch, Beisitzer, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsakt erlassen:

In Sachen

Georg Jakob Hoffmann, Wirth, in Kirchheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 29 May v. J., wie vorgenommen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

die Königl. Staatsbehörde legte an Requisitions der mit gehöriger Vollmacht versehenen Vertheidiger, Rechtsbeistand, Advokat Rheinfranken, von, wovon angefallen, daß Appellant, durch einen plötzlich eingetretenen Verhinderungsumstand verhindert, die Vertheidigung der Appellanten durch vorgetragen zu werden habe, – und trug demnächst auf Vertagung der Sache an.

Diesem Verlangen entsprechend, verlagte der Königl. Appellationsgericht die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 17 May l. J. Morgens neun Uhr, und verordnete, daß Appellant Hoffmann in dieselben ohne neue Ladung zu erscheinen habe.

J. A. Wolitzky,

Hoffmann Königl. Gerichtsschreiber.

Clemens

Sitzung vom 2 May 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten May achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolitzky, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Popp, Mangal, Hamm, Kölsch, Beisitzer, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsakt erlassen:

In Sachen

1. Paul Kiefel, 38 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft

in Zeitzer Landen,

2. Regina Fuchs 38 Jahren alt, Ehefrau allda, -

Appellanten von einem Rathsbescheide der Königl. Kreispolizei-Commission zu Zeitzer Landen vom 25 März d.J., in Sachen

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, wegen Kreis-Polizei-Contravention;

Nach angenommener Sache der Königl. Appellations-Gerichts-Relation v. Conta;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten-Stücke, und

in Erwägung,

1) daß angefochtener Rathsbescheid lediglich die Appellantin zur Entrichtung von Zwölf Groschen zum Nachtheile der Klägerin Verurtheilung auf Zeitzer Landen übermäßiger entdeckt, indem jedoch Angeklagte in einem Zeitraume von 24 Stunden von einander Tagen, und Beide solidarisch in die Taxe verurtheilt hat;

2) der Appellatebekennung vom 31. April 1845;

Nach Anhörung der Appellantin endlich, nach vorangegangener Rathberatzung, auf Verwerfung anlangen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Jemanden aus der Contravention, noch aus den vorhandenen und heutigen Verhandlungen ein zur Verurtheilung der Appellantin genügender Beweis hervorgeht; daß demnach die angefochtene Verfügung als gerechtfertigt aufzunehmen, der angefochtene Rathsbescheid aufzuheben und die Appellantin von Strafe und Kosten für unbescholten sind;

Von Rechts Wegen

Mittelst Reformation der angefochtenen Rathsbescheide gerichts der Königl. Appellationsgerichts die Appellantin von der gegen sie angebrachten Anklageführung, so wie von Strafe und Kosten los.

J. R. Moleton

Lotz Assessor. Hungyl, Secret.

Urtheil vom 2 May 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Naumburg, in seiner Kreispolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten May achtzehnhundert vier und vierzig, rechtsgültig gegenwärtig waren: Rath Wolters, als den ernannten Präsidenten, v. Conta, Lotz, Hungyl, Lamm, Kälin, Assessoren, Staatsprokurator, und Klamer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil zu Recht gesprochen:

In Sachen

Isabella Fuchs, 40 Jahren alt, Tischlers, wohnhaft in Zeitz, Appellantin von einem Rathsbescheide der Königl. Kreispolizeicommission zu Zeitzer Landen vom 25 März d.J., in Sachen anzeigenden,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, wegen Kreis-Polizei-Contravention;

Vorläufige Taxe:

Stempel	2	15.
Sitzung	2	10.
Schreiber	2	37½
Zeugen	15	-
Botenlohn	-	18
Tagelohn	2	33½
	24	01½

Nach unternommener Einsicht der Königl. Appellations-
gerichts-Akten;

Nach Einsicht und Erwägung der beiderseitigen Akten-
stücke, insbesondere

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant
der Entwendung eines Sonntagsrocks zum Nachtheil der
Paul Matschenbacher'schen Eheleute, sowie einer Einsegnung
zum Nachtheil der Paul Loos'schen Eheleute und einer Para-
phirung zum Nachtheil der Magdus Karl allda überführt
erachtet und ihn deshalb in eine Strafe von
neun Tagen Eisenbahn bis incl. drei Tagen verurtheilt hat;

2) der Appellantenklage vom 24. v. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach wieder-
holter Vertheidigung, eine Milderung der gegen
ihn erkannten Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. Staats-Anwalts in seinem
Vor- und Vortrag, letztlichen dahin gehend: das Königl.
Appellationsgericht wolle die Berufung wegen der
Entwendung eines Rockes und einer Mütze als un-
begründet verwerfen, dagegen den Appellanten von
der weiteren Anklage bezüglich der Einsegnung, dann
Paraphirung absprechen, ob der ausdrücklich auf ge-
tragenen Strafe nicht in etwas zu vermehren
wegen Recht;

In Erwägung, daß I. mit dem Königl. Stadtgerichts-
gerichte mit Recht annahmt, der dem Appellanten
zur Last gelegte Entwendung eines Mantels und
einer Mütze überführt ist, und dagegen die Beweis-
Aufnahme nicht anerkennt hat, einen Beweis zu ver-

suchen;

daß I. dagegen die dem Appellanten weiters angeschuldigte
That der Paraphirung einer Passbarren Aufschrift nicht
an sich trägt, womit die Berufung in dieser Hinsicht
als gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung der Strafmaß-Anlangend, daß I.,
da nach obigen Betrachtungen ein Abschlägigungs-Urtheil
ergeht, auch die verhängte Strafe herabzusetzen ist,
hier jedoch in einem Grade, daß I. wegen mit der Ge-
fährlichkeit der Paraphirung der Appellanten immerhin
im richtigen Verhältnisse steht;

Aus diesen Gründen

spricht das Königl. Appellationsgericht, mittelst bezüg-
licher Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appel-
lanten von der Anschuldigung der Beschädigung-Entwen-
dung;

Dagegen sagen im Übrigen die eingelegte Be-
rufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten
des Appell.-Verfahrens, bestimmt zu einer Arbeits-
strafe von fünftzig Kreuzer zwey Pfennigen, i-
nebst durch die Verhängung Arrests-Strafe auf die
Dauer von fünftzehn Monaten.

J. R. Moltetor

Hzbg. Landgl. Amtmann Lemer.

Ausgefertigt

Verkündet am 3 May 1845.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis-

Die zu beurtheilende, in gemeiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten May achtzehnhundert vier und dreyßig, wobey gegenwärtig waren: Rath Walther, für den verhinderten Präsidenten v. Rondorf, Vogt, Mangel, Hamm, Köth, Intemann, Raabe, Protokollführer, und Klamert Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Wilhelm Hamm, 29 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Simmern, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Simmern vom 19 März 1834, in Person angekommen;

gegen

den Königl. Raabe'schen Appellaten, vertreten durch Raabe, Prokurator Intemann;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellationsgerichts-Rathes v. Rondorf;

Nach Einsicht und Erwägung der gerichtlichen Akten, worin anbei

1.) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der vorgeworfenen Contravention der Polizey-Ordnung vom 9 Januar 1834 überwiesen erklärt und ihn darum in eine Strafe von fünf Thalern, die ein in die zu elf Sous vom Thaler gerechnet fünf und fünfzig Franken betragen, verurtheilt hat;

2.) die Appellationserklärung vom 28 März letzthin;

Nach Vernehmung der Appellanten, wohlan, nach vorausgegangener Vorbescheidigung, auf Verabredung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe anhängig;

Sintemalen der Königl. Raabe'sche in seinem

Vor- und Stellung auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellation, sonach;

In Erwägung, daß die dem Appellanten angeschuldigte Contravention vollständig erwiesen ist; daß jedoch diese Contravention von geringer Bedeutung war, und weder eine Arglistigkeit auf Seite des Contrahenten noch einen strafbaren Nachtheil zur Folge hatte; daß demnach mildernde Umstände liegen, endlich das Urtheil Art. 463 des Strafgesetzbuches in Anwendung zu bringen, und demgemäß die ausgesprochene Strafe angemessen herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichts-Rath die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellanten in die Kosten der Appellation, sonach, bestimmt die Strafe auf sechs Franken fünfzig Centimen, und verhängt die Strafe gemäß Art. 463 des Strafgesetzbuches auf die Dauer von einem Tage Gefängniß;

In Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches über die gemeinschaftlichen Bestimmungen, welcher von den Polizeistrafen im öffentlichen Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Strafgesetzbuch die Verhängung der Strafe verhängt, diese Strafe sogar auf weniger als sechs Tage, und die Verbannung sogar auf weniger als sechs Jahre Dauer zu beschränken, wenn das erschwerende Umstände zieht nicht über fünf und zwanzig Franken ausmacht und die Umstände der Vergehen zu schwächen scheinen; auch sind die

Der Prozesse zufolge sind bei obiger Kasse Liquidationsbefehle für die Verurtheilung der Zeugen vor dem correctionellen Polizeigericht, nebst zu Recht und zwar 2 Thaler 11 Sous und eine à 2 Sous ein ganzer auch 11 Fr. 17 Cts. außer Ersatz geblieben welche nachträglich zur Hebung eingereicht werden sind.

Vorläufig erhalten:

Mangel	f.	5.
Engelbert	f.	27.
Gerichtsschreiber	f.	48.
Gendarm	f.	3. 22.
Zeugen	f.	5. 30.
Zeugen	f.	1. 15½.
	f.	15. 28½.

„beseitigt, die eine oder andere Partei Rechtens ganz „allein zu verweisen, jedoch soll sein in keinem „Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei „gegen."

Vorgelesen und genehmigt am Tage wie eingangs.

J. C. Molitor

Lezz Nordd. Mengel Lemmer.

Lemmer

Sitzung vom 3 May 1845.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hertz zu Trier, beauftragt, in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten May achtzehnhundert vier und vierzig, wobey zugegen waren: Rath Molitor, als den ernannten Präsidenten, v. Recker, Lezz, Mengel, Lemmer, Kolbe, Petersen, Gerichts-Secretair, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Schmidt, 50 Jahre alt, Wagenmeister und Handelsmann in Hermeskeil, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Saarbrücken vom 19 März 1845, erscheinend unter Beistand des Advocaten Mayer.

gegen

Den Königl. Gerichts-Procurator, Appellaten, vertreten durch Gerichtsgerichtlichen Substituten;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appel-

lations-Gerichts-Raths Lezz;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsstücke, unter andern

1°) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant der Übertretung überwiesen erklärt und ihm deshalb in eine Strafe von 25 Francs von einfacher Polizei, so wie in die Kosten von acht und achtzig Centimen nebst fünfzig Centimen Decimalen verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 27 März abgeht; –

gerichtliche Appellant mehrere Entlastungszeugen mit der Erklärung, der Appellant ging lediglich über alle gemeine Rechtsfragen und über seine Befugnisse bey Ausübung seiner Obliegenheiten aussprechen wollten.

Nachdem der Königl. Gerichtsbehörde Gehalt angetragen hatte, der Königl. Appellationsgerichtshof wolle von der Abhör der fraglichen Zeugen Umgang nehmen; –

wobey der Gerichtshof folgendes Urtheil

Nach Einsicht der Art. 175 der Verfahrungsordnung über die peinliche Instruction, wodurch von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lautet:

„Die Zeugen können in der Appellationsinstanz, in „welchen der Criminelle Instructor eine oder der Zeugen Namen angeführt, von neuem vernommen, und „falls neue Zeugen abgehört werden."

In Erwägung, daß nach der vorliegenden Instruction die allgemeinen Rechtsfragen und Befugnisse, welche in der Sache obwalten, hinlänglich aufgeklärt sind, daher es überflüssig ist, zur Abhör der proponirten Zeugen zu schreiten;

Aus diesen Gründen

Verwerfet der Königl. Appellationsgerichtshof, daß

von der Abhör der vorgeführten drey Entlastungs-
zeugen Umgang genommen und mit der Verhandlung
der Sache fortgefahren werden.

Nach Verkündung dieses Urtheils erklärte sich Appel-
lant über die gegen ihn erhobene Beschuldigung;

Nach Anhörung des Anwalts Glaser in seinem
Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: das Königl.
Appellationsgericht wolle erklären, daß Appellant sich
keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht, sofort
denselben von Strafe und Kosten entbinden;

ferner der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor-
und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Ver-
urtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-
Instanz;

Das Königl. Appellationsgericht, die Sache in Be-
rathung nehmend, vertagt den Ausspruch des Urtheils
in die Sitzung vom 9ten d. M., Morgens neun
Uhr.

J. A. Molitor

Pozzi Nordt. Wenzel Semer

Kleinmund

Sitzung vom 9 May 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom neunten May achtzehnhundert vier und
vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor,
für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuder, Pozzi,

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Stempel	5.	43.
Registrg.	5.	36.
Gerichtsb.	8.	05.
Zeugen	40.	57.
Reisekosten	31.	16.
Botenlohn	1.	18.
Kanzley	1.	55½.
	94.	50½

Wenzel, Semer, Röthe, Hilgard, Staatsprokurator,
und Kleinmund, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil er-
lassen:

In Sachen

Jakob Schmidt, Waagmeister und Handelsmann
zu Zweibrücken, Appellant, erscheinend unter Beistand
des Anwalts Glaser,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht des Vertagungsurtheils vom 3ten d. M.;

In Erwägung, daß in dem angefochtenen Urtheile
mit Recht die daselbst aufgezählten Thatsachen als
gegen den Appellanten erwiesen erklärt worden
sind, welcher Beweis in der Appellinstanz weder
beseitigt noch geschwächt werden konnte;

In Erwägung, daß die in dieser Instanz reprodu-
zirte Behauptung, die dem Appellanten zur
Last gelegte Handlungsweise habe auf gutem Glauben
und einem alten Herkommen beruht, und habe
unter den Augen der betreffenden Behörden statt-
gehabt, durch die dem angefochtenen Urtheile
zu Grunde gelegten Motive bereits genügende
Widerlegung erhalten hat;

In Erwägung, daß vielmehr die gegen den
Appellanten als erwiesen erklärten Thatsachen,
wie im angefochtenen Urtheile aus den daselbst
entwickelten Gründen gleichfalls mit Recht an-
genommen worden ist, wirklich das durch Art. 405
des Strafgesetzbuches vorgesehene Vergehen konstituiren,
daß auch dortselbst auf den Grund der geringen

beauftragten, zu Recht erkannt: Der Appellantin gegen das mit Erkenntniß des Appellationsgerichts vom 16. März 1843 ihrem Ehemanne Johann Friedrich Wilhelm Schmidt, Maurergesellen hierselbst, ertheilte Wanderbuch, in welches auf Verfügung des Königl. Polizeiamts hierselbst unterm 24. April 1843 die Worte: „Ist wegen Diebstahls bestraft worden“ eingetragen worden sind, die Klage auf Löschung dieser Worte, sowie auf Ausfertigung eines neuen Wanderbuchs ohne diese Worte, unter Compensation der Kosten beider Instanzen abgewiesen.

Von Rechts Wegen.

Publicirt Berlin den 16. Mai 1844.
Königl. Appellationsgericht. Erste Deputation.
Mollitor. Pezzl. Mengel. Sommer.

Die Ausfertigung des Erkenntnisses ist dem Appellanten am 24. Mai 1844 durch den Boten Schiffert zugestellt worden.

Schiffert.

Sitzung vom 9. May 1844.

Das Königl. Appellationsgericht, Erste Deputation, in seiner Disciplinarkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten May achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig

vom Rath Mollitor, als dem ernannten Präsidenten,
v. Kamptz, Pezzl, Mengel, Sommer, Kälin, Pilgard, Raatz,
sämmtlich, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes
Erkenntniß erlassen:

In Sachen

Johann Daniel Schilling, 33 Jahre alt, Maurergeselle in Landau, wegen Entlassung von Magistratsverordneten bezüglich seiner Einsprachenehmungen betreffend, Appellant

von einem Erkenntniß der Königl. Polizeidirection vom 15. März 1844, nicht anwesend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Pilgard,

die Königl. Staatsbehörde entkräftet, daß Appellant Johann, Beschuldigten der Appellantin, einen auf heute speciellen und in Person abzuhaltenden Termin ausgesetzt in einem Termine, da beiderseits Erscheinen und Gehör Statt hatte, auf mündliche Anklage und Vertheidigung des Falls.

Der Königl. Appellationsgerichts-Erste Deputation-Anklage aufgenommen – vertagt die Sache in die Sitzung vom 31. d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Mollitor
Pezzl. Mengel, Sommer.

Sitzung vom 31. May 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Stadt Landau, in seiner Disciplinarkammer, hat in der

öffentlichen Sitzung vom neunten May achtzehnhundert-
vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath
Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauch,
Hepp, Mengel, Lemer, Kölsch, Hilgard, Notarys-
substitut, und Clemens, Obergerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

Verhandelt Trier, 19 Jahre alt, Schuster zu Ockfen,
wohnhaft Thron Berg, verhaftet zu Waldfischbach,
Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizey-
gerichts zu Zweybrücken vom 19 May l. J., in
Sachen angezeigt,

gegen

Den Königl. Advokat-Anwalt, Appellaten, vertreten
durch Notary Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellations-
gerichtsrathes v. Rauch;

Nach Einsicht der Verhandlungen des angefochtenen Urthe-
ils, und andere

In Betracht, daß die Appellantin, welche die Appellation
der Einlegung eines Falschzeugen zum Nachtheil
der Vertheidigung zu Grunde gelegt, diesen Grund
aufgibt und sich darauf beschränkt, daß sie in eine Strafe
von sechs Wochen, wie sie in die zu neun und zwanzig
Jahren nebst Zuziehung liquidirte Kosten verurtheilt
sey;

In der Appellationserklärung vom 19 May l. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vor-
ausgegangener Verhaftnehmung, auf Mildrung der
gegen sie verhängten Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Advokat-Anwalts in seinen
Vor- und Schlußanträgen auf Verwerfung der Einlegung
und Zurückweisung der Appellantin in die Kosten
der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die der Appellantin ange-
schuldigte Entwendung nur in so weit erwiesen ist, daß sie
in den Familien angehörigen Gartenbau Weinstöcke
gründen liegen, welche gespalten, den Art. 463 des
Strafgesetzbuches in sich gar keine Anwendung,
als hier von Seite der gegen den Angeklagten gepflogenen,
zu Anwendung zu bringen;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof zwar
die eingelegte Berufung mit Zurückweisung der
Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz,
liquidirt zu einer Sulden Zeug 20 Zeugen Zeug Fl.;
weist jedoch die entgegengesetzte Anklage des Berufs-
hauptes auf die Dauer von einundsechs Tagen.

J. A. Molitor

Rendel Hepp Mengel Lemer.

Clemens

Sitzung vom 9 May 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu
Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat
in der öffentlichen Sitzung vom neunten May achtzehn-
hundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig
waren: Rath Molitor, für den verhinderten

Vorläufige Liquidation:

	fl.	kr.
Mengel	3.	30.
Kuhnert	3.	16.
Hennigs	1.	17.
Hengen	21.	-
Schmitz	-	12.
Langlay	1.	22½
	33.	40½

Präsidenten, v. Koenen, Jopp, Bangel, Sommer, Kälin, Hilgard, Aktuar-Substitut, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Untersuchungs-Akten

	fl. x.
Stempel	1. 05.
Taxe	5. 36.
Zeugen	8. 06.
Insertion	24. 30.
Ausfertigung	12.
Porto	1. 16½.
	44. 15½.

(Johann) Heinrich Jakob Lutz, 28 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Weinfelden, Kantons Thurgau, Appellant

von einem Urtheile der Kriminal-Gerichts-Kommission zu Frauenfeld vom 30 Januar 1844, und Opponent gegen der unterm 21 März l. J. von dem Kriminal-Gerichte, als Appellations-Gerichte unter dem Default-Urtheil, in Contumaz ausgefallenen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Opponentin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vorgenommenem Vortrage der Königl. Appellations-Gerichts-Kanzlei;

Nach Einsicht und Prüfung der hiezu gehörigen Akten, und namentlich

1) der Urtheils der Königl. Kriminal-Gerichts-Kommission, vermöge der Heinrich Jakob Lutz der Entwendung von Fünf Viertel Klaftern Hartholz zum Nachtheil mehrerer Einwohner zu Weinfelden überwiesen erklärt und ihn verhalt in eine Einsperrung seines von einem Jahre, also nur in die zu fünf und zwanzig Tagen bestimmte Dauer verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 6 Februar 1844;

3) der von der Königl. Appellations-Gerichts vom 21. März l. J. erlassenen Urtheils, vermöge der Contumaz der sub dato Default verfallen und demgemäß in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu fünfzehn

Gulden fünf und zwanzig Franken zwang Personen (worunter die der Urtheilsfertigung und Zustellung mitbegriffen sind) verurtheilt hat;

4) der von dem Verurtheilten gegen das ihm durch gedachtes Urtheil der Kriminal-Gerichts-Kommission zu Frauenfeld vom 11ten l. M. insinuirte Default-Urtheil vom 16ten desselben Monats durch gleichfalls eingelaufenen Akten der Kriminal-Gerichts-Kanzlei zu Herausbringung eingelegten Opposition;

Nach Anhörung der Opponentin, endlichen, nach erneuerter, gänzlicher Verwerfung, auf Bestätigung der gegen ihn ergangenen Urtheils Antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Verwerfung der Opposition und Bestätigung der Opponentin in die Kosten der Oppositions-Instanz;

In Erwägung, daß der gegen den Opponenten ergangene Urtheil ihn zu der gelegten Frage ohne vollkommene Begründung, und daß durch den auf die Königliche Kanzlei eingelegten Rekurs angezeigten Beweis nicht widerlegt hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellations-Gerichts-Kanzlei die eingelegte Opposition und verurtheilt den Opponenten in die Kosten der Oppositions-Instanz, liquidirt zu fünfzehn Gulden fünf und zwanzig Franken. –

Z. R. Mahler

Schreiber Hilgard Sommer

Sitzung vom 10 März 1845.

Der Königl. Appellationsgericht zu Halle zu Recht besteht in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten März achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den verhinderten Präsidenten, v. Kamptz, Voss, Mengel, Hanne Räthe, Petersen, Raths-Assessor, und Clemens, Ass. ungefähr, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Otto, 28 Jahre alt, Schneider, wohnhaft in Lehnst. halb, im Landes-Gefängniß Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Salzwedel sowohl vom 26 März 1845, in Haftsachen einerseits,

gegen

die Königl. Staats-Behörde, Appellatin, andererseits durch Staats-Prokurator Petersen;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Appellations-Gerichts-Akten;

Nach Anhörung und Prüfung der vorgetragenen Akten, Anträge und Gründe

I) der angefochtenen Urtheils, wonach der Appellant der Verleumdung der Ungenannten Sch. mit der Polizeidiener Eigenschaft zu Lehnstedt überführt erklärt und ihr deshalb in eine Gefängniß-Strafe von einundzwanzig Tagen, so wie in die zu machende Kosten-Liquidation Tagen verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 30 März c. J.;

Nach Anhörung des Appellanten, wonach, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Kassirung

Kosten-Liquidation:

Kampt	1. 18.
Registrat	1. 12.
Inquisitor	1. 16.
Zeugen	3. 16.
Botenlohn	- 16.
Porto	1. 2½.
	9. 5½.

anträge;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokurator Petersen, wonach verurtheilt erkläre, das Ver-Erkenntniß vom 26 d. M. 205 der Gerichtsbücher über die peinliche Verfolgung - heute abermalls gegen die verurtheilte Zuchtpolizeiliche Urtheil Kassirung einlegen, - und demnächst Urtheil Folgendes nahm: es gefalle der Königl. Appellationsgerichte, mittelst bezüglicher Reformation der angefochtenen Urtheils, den Jakob Otto der Verleumdung der Ungenannten Sch. zu Lehnstedt bezüglich seiner Denunciationen überwiesen zu erklären, gemäß, in Anwendung der Art. 332 der Strafgesetzbücher, eine angemessene Strafe zu verhängen, im Übrigen die angefochtene Urtheil zu bestätigen;

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizeigericht zu dem Appellanten Otto angeschuldigten Thatsachen mit Recht als verleumderisch angenommen und dieselben auch wichtig qualifizirt hat; daß Indem es nun die erhobenen Vertheidigungs angemessene Strafe festgesetzt worden ist; daß demnach die beiden Kassirungs-Anträge unbegründet erscheinen;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht Rechtens, daß die Königl. Staats-Behörde gegen das Urtheil a quo in der heutigen Sitzung auch abermalige Berufung eingelegt hat, verwirft übrigens gedachte Königl. Kassirung als auch der Angeschuldigten Otto, wider Verurtheilung der Letzteren in die Kosten der

Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden fünf und
neunzig Kreuzer fünf Pfennige.

J. R. Molitor
Gerdt. Koch Engel, Secret.

Sitzung vom 10 May 1848.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken,
in seiner Zuchtpolizeisitzung, hat in der öffentlichen
Sitzung vom zehnten May achtzehnhundert vier und vier-
zig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor,
für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuter, Koch,
Engel, Benner, Roth, Advocat, Staatsprocurator
und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsbe-
schluß:

Der Angeklagten

Franz Paul, 21 Jahre alt, Bäckergeselle, wohnhaft zu
Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl.
Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 19 May l. J.,
nicht erschienen;

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprocurator Hutzenau;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-
gerichts-raths Engel,

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-
stücken, worüber andurch

1°) der ausgefallene Urtheils, vorläufig der Appel-

Verlust Einkommen Besitzungen sind gegen die Verhaftung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils mit-begriffen.

Vorschußmediation:

Engel	f.	27
Taxisstag	2.	18
Zeugen	2.	03
Zeugen	6.	25
Botenlohn	"	28
Zeugstag	1.	26½
	15.	37½

lanten der Wiederhandlung der Einweisung Kümmerling
zu Pirmasens, so wie der Haussuchung von Einhändigungen
übereinstimmend erklärt, und ihn deßhalb in eine Gefängniß-
strafe von zwey Monaten, eine Geldbuße von acht
Gulden und in die zu neun Gulden einbegriffen baaren
liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellantserklärung vom 25 März 1848;

3°) der dem Appellanten unterm 28 v. M. auf heute
gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren
Vor- und Antrag, beziehungsweise auf ihre Conclusionen der Königl.
Appellationsgericht wollte die eingelegte Berufung in contumaciam
als ungegründet verwerfen, mit Verurtheilung der Appel-
lanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich in gehöriger
Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht
erschienen ist, dieß der Fall eintritt, über seine
Berufung in contumaciam zu erkennen;

In Erwägung, daß die dem Appellanten angeschul-
digten Thatsachen anerkannt sind, und das Nichter-
scheinen Letzterem für dessen Vertheidigung Nachtheil gibt,
daß die neue Appellation nicht zu verwerfen
vermag; daß übrigens auf den ersten Anblick
eine der obervähnten Thatsachen vollkommen ange-
nommen Beweis aufgestellt hat;

Der Angeklagten Gründen

entheilt der Königl. Appellationsgericht Akten-
über das Nichterscheinen des Appellanten und indem
er in contumaciam erkennt, verwirft er die einge-
legte Berufung als ungegründet und verurtheilt

Die Ausfertigung dieses Urtheils ist unter No. 1756 eingetragen und registrirt zu Zweibrücken den 15 May 1844 - Debet 86 K. C. " 28 Zustag: Effekt H. " 28 " 86.

den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, verurtheilt, ohne die der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer. —

J. A. Molitor

Abgdt. Fuss Stengel Sener.

Clemens

Sitzung vom 10 May 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten May achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Fuss, Stengel, Sener, Kolb, Referenten, Staatsprocurator, und Clemens, Greffier, abwesend, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Balthazar Blum, 35 Jahre alt, Lohnmanufacturier, wohnhaft auf der Langmühl, Gemeinde Lambrecht, im Canton Dürkheim, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeydirection zu Zweibrücken vom 20 May 1844, in Persona erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Reinhard;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellationsgerichts Rathes Fuss;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urkunden, Briefe und anderen;

1°) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant und dessen Haushaltung Simon Fuss I der Aufenthalt, sowohl überhaupt verbiethet, sofort jeden Angehörigen in seine Wohnstatte von Tag und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und Weib in die zu einzig Gulden zwanzig und dreißig Kreuzer liquidirte Kosten, Strafe und der Wohnstatten solidarisch verurtheilt hat;

2°) Der Appellantklärung der Berufungsschrift Blum vom 28 May d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, was vorgeschriebene Berufigung, auf Cassirung antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörden, wodurch die Verwerfung in gegenwärtiger Sache dem Appellanten der Appellat aufzuerlegen Kosten verlangte;

Der Königl. Appellationsgerichts, die Sache in Berathung nehmend, verlegt die Verlesung der Urtheils in die Sitzung vom 17 d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Abgdt. Fuss Stengel Sener.

Clemens

Sitzung vom 17 May 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweib.

bürkner, in seiner Gerichtsschreiberey, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten May achtzehnhundert vier und vierzig, nachgy gegenwärtig waren: Ralf Wolitza, für den verhinderten Präsidenten, v. Kreuter, Lotz, Bingel, Hamm, Rösch, Schgard, Assessor, Hochstetter, und Aktuar Hauptschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Balthasar Klein 35 Jahren alt, Bäckermeister, auf der Langgasse wohnhaft, Appellant,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Vorlagsakten vom 10ten d. M.,

In Erwägung, daß Appellant in dem vorliegenden vom Königl. Landamte Hammelburg Namens der Königl. Regierung angegangenen und vom Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, am 11ten July 1838 genehmigten Akt über die Versagung der Einfuhr und der Landesverweisung in der ersten Abtheilung der Balthasar vom 30 Juny 1838 gezeigt ist.

" der Einfuhrabschein Hammam enthält die Sicherung
" und der Landesverweisung in der ersten Abtheilung der
" Balthasar, vom Langgasser Thore bis an den
" Weg an Balzweg / die Rechte und der Festenberg
" mitinbegriffen /, auf neun Jahre, lauter, einer
" neunjährigen Landesverweisung in Haft."—

daß Appellant aber der Contumacie und heutigen Appellant schon in der Vorentlassung und bey der Verhandlung der Sache in erster Instanz die Entlassung aufgegeben und in zweiter Instanz neuer Vernehmung auf bestimmte obwaltende ärztliche Umstände angetragen hat,

die Akten, aus welchen sie Vorlagen gefangen zu haben scheinen, zeigen in der angeführten Anzeichnung nicht enthalten;

In Erwägung, daß somit auch der Vorgang der Einlassungsinstanz zu jener Verhandlungsart gehört, bezüglich dessen im Allgemeinen und an und für sich der gute Glaube allein die Maßlosigkeit nicht begründet, daß nach bestehenden Grundsätzen Grundsätzen die Lage der Angeschuldigten nicht anders gestaltet, wenn die Verhältnisse und Umstände neue objektiven Standpunkten aus sich so gewichtvoll stellen, daß Zweifel der Zurechnungsfähigkeit und Schuldhaftigkeit in Beurtheilung der neuen Thatsachen nicht mehr auf den Partien beruht; wie dies auch in vorliegendem Falle der ist;

In Erwägung, daß somit in der in Verhandlung gestandenen Verfügung des Rentamtes vom 3ten Oktober 1833, No: 314, enthaltenen amtlichen Bekanntmachung jener Akt I und Nachbarten, welche Zeug allerdings die betreffende Zeug vom 15 Juny des Jahres, mit der Verhältnisse Bedingung der nach Verfassung der Akt Länder in der Folge weiter nöthig erachtenden Verfügungen, als klar Thor enthalt anerkannt sind, — sub Lit. F. No: 28 der Balthasar mit dem Vornamen genannt ist: " von da an, wo die Umfangsmauer Thor wird, bis zu jenem
" Punkte da in die Lauter."—

In Erwägung, daß somit in einem im Laufe der Vorentlassung aufgestellten Verzeichnis der Königl. Polizeidirektion vom 21 September 1842 gezeigt ist:

" der Polizeidirektion wurden bis jetzt die Thor-
" heit der Balthasar nur von dem Vorfall angefangen
" innerhalb dem sogenannten Pulverthurme

angenommen" rr –

dem Falle, bezüglich dessen sich nur der Aufarbeitung der Sache und dem bey den Akten befindlichen, vom Königl. Landgerichte zu Hermagor aufgenommenen Laugenscheine-Protokolle ergibt, daß sich selbe innerhalb des von dem Appellanten gezeichneten Revierantheiles, also auch innerhalb der auf der vorgelegten Plane mit X. bezeichneten locus Delicti befindet;

In Erwägung, daß das Königl. Landgericht zu Hermagor sich in seinem amtlichen Erlasse d. d. 30 Jänner 1844 Zahl 'am Land', daß das Delict, wo der Holzbug anfangt flos Thal zu nennen, nicht mit Genauigkeit angegeben werden könne, da der Anzeigungsverfassung vom 25 September 1843 sich hierüber nicht näher aussprechen, – <u>lediglich aber nahm der Aloys Forstrevier bestand auf dem Holzbuge</u> Einmalau ungefähr 200 Klafter <u>innerhalb</u> der Thun'schen Region. mühle / locus Delicti /, wodurch sich ein Holzablagerplatz befinde und Holz hinausgeführt werde, seinen Anfang; er könnte jedoch mit der Aloys Lang / sage der genannte Holzbug /, auch höher oben und zwar wesentlich innerhalb der Langmühle / Punkt I und II der obamtsärztlichen Lagerplan / angefangen werden;

In Erwägung, daß durch den Gerichtsarzt genügend dargethan, daß der genannte Revier Forstbeamte selbst die Holzbug nicht zu bezeichnen vermögen, weshalb die obenerwähnte, durch das Bezirks-Intelligenzblatt Nr. 9 bekannt gemachte Bekanntmachung als den Anfangspunkt der rechtlichen Aloys Forstrecht der Holzbuge, also implicite auch der Anzeigung / Erlaß vom 14 Floreal IX, Forstrechtsgesetzbuch vom 30 Floreal XIII, Bul. 538 Cod. cit. / im Auge hatte; und daß weiters obigen Revierämter

bey dem amtlichen Charakter und der Oeffentlichkeit der vorgedachten Bekanntmachung, und da überdies das faktische Bestand der Aloys Forstrecht bedeutend innerhalb dem locus Delicti beginnt, – der obenangeführte Verhalt dem Vorschriften – einer Jahr unbedingt genommen Dritten – auf dem Verfassungsrange nicht lediglich nicht entgegenhalten werden kann;

In Erwägung, daß auch eine nachträgliche, von der bestandenen Revier Forstbehörde zur Jahre gedachten Anzeigung der Anfangspunkte der Aloys Forstrecht der Holzbuge vom Verfassungsrange nicht einverleibend gegen einen Vorschriften beurtheilungs werden können;

In Erwägung, daß das abgeführte Gutachten selbst dann, wenn auch in der strengsten, von dem Appellanten unter Hinweisung auf einen älteren über die bezüglichen Oertlichkeiten aufgenommenen Plan hinsichtlich der eigentlichen Lauf der Mittelbach bedingten und in dem angeführten Verhalt als Zweifel die Vorschrift der hierüber vorhandene Erhebung vermöglich der Königl. Landgerichts Hermagor für bestätigt und widerlegt anerkannten örtlichen Augenschein zu Grunde der Appellanten gegründeten Einwendungen zu finden wären, doch gegen der angefochtenen Verfügung als genügend genannt, deutlich angesehen;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgericht, mittelst Resolution der Verfügung der Königl. Bezirkspolizei-gerichtes zu Hermagor vom 20 März l. J., soweit er den Appellanten betrifft, dasselbe als der ihm

zu Last gelegten Aufgaben nicht genügend übertragen, wenn der gegen ihr ausgefällten Urtheile und den Kosten-
los.

J. A. Molitor
Adel. Hezz Mangel Lemer
Clemens

Sitzung vom 19 May 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz für Rheinbayern, in seiner Fruchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einhundertneunten May achtzehnhundertvier und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ausgeschiedenen Präsidenten, v. Renner, Hezz, Mangel, Clemens, Kolb, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

Vorstellungsdatum:

	T.	Kr.
Mangel	2.	37.
Kolb Sen.	2.	20.
Gerichtsb.	3.	20.
Hilgard	3.	16.
Langlay	1.	17½.
	12.	50½.

In Sachen

Jacob Jakob Hoffmann, 63 Jahre alt, Rath, wohnhaft in Kirchheim, Landcant Landau, Appellant vermöge Vorschrift der Königl. Fruchtpolizeikammer zu Landau vom 29 May 1844, nicht erschienen, jedoch ordentlicher Weise durch den mit gehörig ausgefertigter Vollmacht versehenen Anwalt Advocat Rudolphi,

gegen

den Königl. Staatsprocurator Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsrathes Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden

Urkundstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Vorschrift, wodurch der Appellant der Frucht- und Hagelfeit auf den Feldfrüchten seiner Pfarrpfründe überwiesen worden und ihr demgemäß in seine Feldfrüchte von fünf und zwanzig Pfunden zwanzig Centimes, seine Strohgebühr von fünf Pfunden zwanzig Centimes, so wie in die zu pflanzenden Pfunden pflanzen und einzig Centimes liquidirte Kosten auferlegt, auf der Konstatirung der Appellanten, seine Feldfrüchte durch die Bezahlung der Strafe mit fünf und zwanzig Pfunden zwanzig Centimes an das beklagtische Ackerland verwendet hat;

2°) der Appellationsklage vom 25 April d. J.;

Nach Anhörung der Rechtsvertreter beider Theilen in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten;

Sonach der Königl. Staatsbehörde, welche dahin antrag, der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet zurückweisen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß I der den Appellanten vorgeschriebene Pflichten verwirkt ist, und daß I auch die auf die Pflichten der hierher einschlägigen Verfügungen, namentlich in Verbindung mit § 16 der Forst-Ordnung vom 21. September 1815, zur Anwendung gebracht hat;

Aus diesen Gründen

Vereinigt der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu vier Pfunden fünf und zwanzig Centimes Stempel; —

der oben angezogenen § 16, welche von dem Präsidenten

in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, lautet also:

„Während der Zeit, und Jagdzeit, darunter die Zeit von dem Beginn der Jagd an, bis Lichtabend wieder aufgehoben wird, ist sämtlichen Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd untersagt, bey Strafe als Jagdfrevler angesehen und mit der im §. 89 des Strafgesetzbuches enthaltenen Strafe, nebst Confiscation der Jagdgeräthschaften belegt zu werden.

„Eine Ausnahme findet in Anwendung folgender Thiere Statt:

„a. Zugvögel, als Schnepfen, Lerchen, wilde Gänse, Quackvögel u. dergl. dürfen die ganze Jagdzeit hindurch geschossen werden. Wilde Enten vom 1 July an. Auch haben sich die Jäger dabey aller Tierquälereyen an Enten und Hühnern zu enthalten."

p. p.

Angefangen und geschrieben am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs.

J. A. Molitor

stellvertr. Hoffz Hungel, Actuar.

Clemens

Sitzung vom 17 May 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Polizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten May nachstehend verhandelt

Nine und zwanzig, worüber gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Braun,

Vorsitzenden

Hungel	2. 33.
Engelhard	4. 12.
Hannibal	6. 17.
Jungen	2. 18.
Laufkötter	1. 28.
	17. 36.

Hoffz, Hungel, Clemens, Köth, Hilgard, Advokat-Anwalt, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsstreit verhandelt:

In Sachen

Georg Lorch, 25 Jahre alt, Bierbrauer bey der Actien-gesellschaft Jakob Busch auf Dannenhofen, der Gemeinde Leistaer Cantons gehörig, Appellant von einem Urtheile des Königl. Friedenspolizeygerichts des Leistaer Cantons vom 16ten d. M., auch Appellat, anerschienen unter Beystand des Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Advokat-Anwalt, Appellatin und Appellantin, vertreten durch Advokat-Anwalt Hilgard;

Nach angehörtem Bericht der Königl. Appellations-gerichtsrathes Hoffz;

Nach Einsicht und Verlesung der beygebrachten Urkunden, weiter andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant Lorch der Mißhandlung der Ehefrau Peter von Dannenhofen mittelst Verbindung mit Thätlichkeiten überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Polizeystrafe von sechs Monaten, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, so wie in die zu gleich Gulden vier und fünfzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärungen vom 19 April l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten Lorch in seinen Bemerkungen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Zimmermann in seiner Vertheidigung, beyderseits Anwalt;

Das Königl. Appellationsgericht wollte den Thatsachen alle diejenigen Würdigungen nicht übereinstimmen,

gemeinschaftlich Angeklagten zum Nachteile durch Aussagen
wissentlich falsches:

1. daß J. am gemeinen Dienstage nach der Katharinenfest
   angefangen, am 25 Dezember 1843 zu gemeinen Verdacht
   auf Wiesenthaler Hofe gehen sei wollen;
2. daß J. am nächstfolgenden Tage, Nachmittags lang
   Uhr, den Brennabor erschlagen habe;
3. daß J. an die Taubaue Höhe, dann sogleich auf Wiesen-
   thaler Hof, am bekannten Abend am Brunnen
   gestanden M. Pastor Hesse, und
4. daß J. vor dem gemeinen Verdacht die Nacht vom 24 auf
   den 25 Dezember v. J. jedesmahl und am nächst-
   folgenden Tage und Kampfbahn den Knecht bemerkt
   haben;

höchst gerichtlich anklagen, daß J. die sorgliche Mis-
handlung nicht mittelst Beobachtung und Anklagen ver-
übt werden, dagegen J. unter Verwarnung der Strafung
der Königl. Staatsbehörde, die gegen sich anhaltende
Anklage zu Protokoll gehörig anzubringen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur Hilgard
in seinem Vor- und Antrag, Einlass dahin gehend:
es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die Strafung
der Sache sich abermahl zu unterwerfen und dem-
selben in die Lage der Appell-Instanz zu versetzen,
schuldig, dem Angeklagten aufzuerlegen, war bezüglich
der Appellation der Königl. Staatsbehörde zu ent-
scheiden wegen Kosten;

In Erwägung, daß J. die dem Appellanten sich ange-
schuldigte That anvertraut verleugnet, und daß J. nach der
in der Sache abgefallenen Aussagen der angebotenen
Alibi-Zeugen J. inculpirt angeklagt und als Thäter

Handen nicht aufgenommen ist; daß J. durch den auf
Akten eine der Alibi-Zeugen vollkommen angemessene
Beweis abgegangen hat, indem beide Vernehmungen
als nicht gewissenhaft zu betrachten sind;

Aus diesen Gründen

ohne auf der Staatsbehörde der Alibi-Zeugen der Beweis
Rücksicht zu nehmen, verurtheilt der Königl. Appel-
lationsgerichte die beiden Vernehmungen und verurtheilt
den Appellanten Buch in die Kosten der Appell-
Instanz, bestehend in einer Geldstrafe von einhundert
Thalern. —

J. V. Mollitor
Rechtsanw. Voss Stengel Lemer.

Urtheil vom 17 May 1844.

Der Königl. Appellationsgerichte des Kreises zu Hexenbürchen
in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom siebenzehnten May achtzehnhundert vier
und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Möller,
für den ernannten Präsidenten, v. Steiner, Voss,
Stengel, Lemer, Kalch, Hilgard, Staatsprokurator,
und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil ge-
sprochen:

In Sachen

Johann Lemer, 29 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft
zu Neu-Dahl, Appellant und einem Theile der Königl.
Fünfzehnerkammer zu Quackenthal vom 16 May 1844,
in Person angekommen,

Vorschlagsmodalitäten:

	T.	Sr.
Stengel	2.	20.
Kalch	2.	20.
Lemer	2.	36.
Hilgard	14.	-
Taglöhn	1.	32.
	22.	18.

gegen

die Königl. Staatsbehörde als Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts von Landau;

Nach Einsicht der Prozeßakten des vorgelegenen Aktenstücks, unter anderen

1) das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellantin die Fortsetzung eines Eisenbahnzuges zum Nachtheile der Wittwe Hering von Kusel übertragen und ihr deßhalb in eine Strafe von fünf Monaten und solidarisch mit Johann Hambach auf Umstand in der zu mündlichen Schulden sechs Franken liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) die Appellationserklärung vom 23 v. M.;

Nach Anhörung des Appellanten, wodurch, nach abgelegtem Eid des Inhalts, eine Milderung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe hat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in seinen Vor- und Anträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellationszustand;

In Erwägung, daß der dem Appellanten angeschuldigte Thatsachen zwar durch die Aussagen der abgehörten Zeugen als seine eigene Eingabe hinlänglich bewiesen erscheint; daß jedoch, da nicht dargethan ist, daß Appellant irgend einen Vortheil aus seinem Vergehen gezogen hätte, auch weder der obenerwähnten Thatsachen noch Umstände vorhanden, welche der Wittwe Hering einen Schaden verursacht, als der Art. 463 des Strafgesetzbuches im vorliegenden Falle, als das von

von Seite der Appellantin geschehen, die Anwendung gedachter Artikel kann;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Königl. Appellationsgericht zu Zweibrücken die eingelegte Berufung und bestätigt das Appellantin in die Kosten der Appellationszustand, liquidirt zu Fünf Gulden acht und vierzig Centimen; —

Hält jedoch die gegen dieselben erkannte Strafe für, wegen Gemüthsmilderung auf die Dauer von einem Tage.

J. B. Molitor

Beigeordn. Voß Hingel Secr.

Sitzung vom 30 May 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten May achtzehnhundert vier und vierzig, worin gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Landau, Vizz, Hingel, Sauer, Kölsch, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom 8 d. M., vertreten durch Staatsprokurator Hilgard,

gegen

Peter Anton Sarabis I, 32 Jahre alt, gebürtig aus Wachheim, im Kanton Frankenthal, Distrikts Dürkheim bey Hüttenbesitzer Julius Hofbauer zu Mannheim, Appellat, nunmehr im Zuchthause zu Landau und nunmehr Kanonier beym Pfalz Kavallerie Regimente;

Nach vorgenommener Lesung der Königl. Appellationsgerichts Urtheils erster Instanz;

Nach Einsicht und Analysirung der vorgelegenen Akten, worinn ersichtlich, daß

1.) der angeschuldigten Urtheils, vorlage der Appellaten der Mordanklagung von einer Anzahl Zeugen sich zum Nachtheil der abgenannten Hofbauer, als nun der Ermordung seiner Militärabsinder überwiesen erachtet, ihn verurtheilt in einer Strafe von fünf Jahren, einer Geldbuße von 1000 alt Gulden einzig Tausend und in die Kosten mit achtzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer liquidirte Partey verurtheilt, zugleich auch Inquisiten der in den Art. 12 der Pfalzgrafschaftlichen Gesetzbuches vorgesehenen bürgerlichen Rechten auf die Dauer von fünf Jahren verlustig erklärt hat;

2.) der Appellantenklärung der Königl. Staatsbehörde vom 11ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Vertheidigungen und Schlußreden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde, welche den Inhalt der Anklage erläuterte, ob und in wie weit der gegen den Appellaten vorgebrachten Thatsachen zu entheben seyen dürfte;

Nach Anhörung der Rechtsvertheidiger Zimmermann in seinen Vor- und Nachtrag, letztere dahin gehend: Der Königl. Appellationsgerichts wolle den Appellaten von der Anklage der Tödtung seiner Militär-Abgeordnet freysprechen, dann gemäß Art. 12 die gegen denselben verhängte Strafe gänzlich aufheben und die Inhaftirung aufheben, endlich Einzug der verfassungsmäßigen Kosten beschließen;

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath in Berathung genommen, verlangt die Niederlegung der Urtheils auf Montag nach Uhr.

J. R. Molitor

Voss Landgerichtsrath Pfeiffer Lemer

Clemens

Sitzung vom 31 May 1841.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten May achtzehnhundert vier und einzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Renner, Voss, Pfeiffer, Lemer, Köth, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

Peter Anton Sarabis I, Appellat, im Zuchthause zu Landau nunmehr;

Nach Einsicht der Anklagsurtheils vom Vorzeigen;

Vorstehende Rechnung:

	fl.	kr.
Stempel	2.	06.
Porto	2.	20.
Transport	2.	18.
Zeugen	49.	"
Schreibgebühren	11.	12.
Vertretung bei einer Hauptverhandlung	"	36.
Taxtag	1.	36.
	69.	48.

In Erwägung, daß I zunächst durch die angefochtene Verhandlungen, als durch den eigenen Aussprüchen des Appellaten die ihm zur Last gelegte Übertretung nur eines Vergehens des §. 82 Str. G. B. vollkommen nachgewiesen ist; daß I aber Letzteres nicht den Fall ist hinsichtlich der ihm weiters angeschuldigten Verletzung seiner Militär-Obrigkeit, indem Appellat in Letzterer weiter einen solchen Verletzung vorgenommen hat, wie ihn auf seinen Diener, als ihm, dem er ursprünglich gegeben worden, passen zu machen, weil auch derzeit Fall ist, daß I an sich Letzterer von ihm verletzten Militär-Obrigkeit bekannt habe; daß I er demnach von diesem Anklagen freizusprechen worden war;

In Erwägung, daß die auf gegenseitige Injurien-Klagen betreffs, daß I diese dem Gerichte zur Untersuchung zu übergeben Fall ist; daß I aber in dem Anklagen im vorliegenden Falle keine genügenden Gründe vorhanden sind;

In Erwägung, daß Berufung I anlangend, daß I zwar der Appellation ingebrachte Vorgehen der Verletzung seiner Militär-Obrigkeit nunmehr hinwegfällt, und aus Inhalt seiner vernünftig abgelagten Aussprüche I für ihn mildernd spricht; daß I jedoch die wenigstens approximative Anhaltung der Übertretung, so wie der Umstand, daß I Angeklagte nicht in einer Handlung begangen wurde, nicht außer Acht zu lassen waren; daß I schon zur Reduktion der vom Richter auf der Strafe verhängten Arrest keine genügenden Gründe gegeben ist;

Mit diesen Gründen

mittelst Ehrenvoriger Resolution das angefochtene Urtheil, so wie das Königl. Appellationsgericht des Akt zu Herzogbünten, in seiner Fünfzehnerkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 31 und Königsberg am 31 May achtzehnhundert vier und neunzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Renner, Lotz, Neugut, Hamer, Kalle, Filsner, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil zu

Lasten:

Im Namen

Johann Daniel Kaltzhaus, 33 Jahre alt, Bedienstet zu Landau, Appellant von einem Urtheil des Königl. Polizeigerichts zu Herzogbünten vom 13 März d. J., wo gegenwärtig unter Beistand des Advokaten Schön,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, wegen Raub

Vorhalt, zu sehen das Königl. Appellationsgericht Appellationsgründe des Appellaten von den ihm zu Last gelegten Vergehen der Verletzung seiner Militär-Obrigkeit, Absichtlich sei nur habe wenn ihm angefügte Injurien-Klagen des §. 82 Str. Gesetzbuch bezüglich anzuführen Rechte auf; daß Letzteres in Anbetracht der vorliegenden Thatsache, und namentlich des Appellaten in den Akten des Appell. Gerichts, sich genug, hinreichend zu Klage Anlaß nahm und einzig Erwägung. —

J. A. Molitor

Lotz Beisitzt. Neugut, Secret.

Clemens

Sitzung vom 31 May 1894.

Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-gerichtsrathe Hoff;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile, rechtlich:

I) Der angefochtenen Urtheile, rechtlich den Appellanten die Entschädigung der Königl. Enregistrements-Commandanten zu Landau, als ein der vorliegenden Streitsache gemäß und der Königl. Appellations-gerichte zu Zweibrücken bezüglich ihrer Einschätzungen Erwähnung eines Arrets übereinstimmend erklärt und ihn deshalb in eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern, auch in die zu zwei und zwanzig Thaler fünf und fünfzig Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

II) Der Appellanklärung vom 20 März l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorträgen und Erklärungen, dann der Rechtsanwälte Hahn in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin lautend, der Königl. Appellationsgericht wolle erklären, daß den angegebenen Fällen die Bestimmung der im Art. 222 der Rechtsgesetzbücher vorgesehenen Ordnungsstrafe nicht anwendbar sey, demgemäß der den Appellanten von der ersten Instanz auferlegten Ordnungsstrafe entbinden;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Erklärung und Zurückweisung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, -

Erwägt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß

Verfügung der Rathskammer in die öffentliche Sitzung vom 23 d. M., Mittwoch nach Uhr.

J. R. Mollitor

Hoff Assess. Königl. Appell. Gerichts.

Clemens

Sitzung vom 31 Mai 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Mai achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Hoff, Mangel, Clemens, Pfeffer, Filgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Fischer, 33 Jahre alt, Ehefrau des Maurers Heinrich Wilhelm Schwartz, wohnhaft in Saarbrücken,

Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizei-gerichts Saarlouis vom 23 April 1844, erstlich durch Rechtsanwalt Hahn daselbst,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Filgard;

Nach vernommenen Vortrag der Königl. Appellations-gerichtsrathe Hoff;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheile, rechtlich:

(*) Der angefochtenen Urtheile, rechtlich die Appellantin

Verfügungskosten:

Mangel	1.	8.
Vorladung	5.	05.
Zeugen	3.	88.
Zeugen	7.	03.
Zeugen	12.	15.
Enregistrement	7.	-
Ausfertigung d. Zeugen	-	12.
Porto	2.	33.
	36.	32.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in gemeiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten Juny achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Voss, Mengel, Hemmer, Kalch, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemmet, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Daniel Schildhauer, Handelsmann zu Landau, Appellant, in Person erschienen,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht der Vorlagungsakte vom 31 v. M.;

In Erwägung, daß I im Nr. 18 der Landauer Wochenblatt vom 29 November 1853 ein mit der Rubrik „Was ist ein Wagschatz?“ und mit den Initialbuchstaben der Verlagshandlung „D. F.“ unterzeichnetes Aufsatz eingerückt worden ist, worin Beschwerde geführt wird, daß in der Appell-Instanz Zeugen vernommen worden seyen, welche, nach einigen mit Zeugen unter anderweitiger Hinweisung auf den Art. 211 der Proc. Ordn. gehaltenen Vorhalten, mit folgenden Worten antworteten:

„Wir wollen zwar Jedem seine Wahrheit und meinen
„Wag schon lassen; aber behaupten Ihm nicht,
„daß I Zeugniß, der keinen andern Verkehr mit
„Juden hat, als seinen Ellenwaarenhandel mit
„Ihnen, oder haben zu haben, durchaus keine

Sitzung vom 7 Juny 1854.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident:

Mengel	1.	5.
Regierung	2.	20.
Hemmer	2.	33.
Hilgard	17.	16.
Schmelzle	„	12.
Kalch	3.	23½.
	30.	38½.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident hat die vorgelesene Sitzung und Urtheilfällung der Appellantin in der Sache der Appell-Instanz, bestimmt für vier Hundert neun und zwanzig Zeugen. —

J. Fr. Molitor

Voss. Mengel. Hemmer.

Clemmet

„ Magistrat ist, und daß die Commun, welche Waare „ die Manufactur haben sollen, von dem positiven Ver„ kaufe nicht so beschränkt angelegt sind, als abge„ machte Schulden wären sie das Commun will."

In Erwägung, daß Appellant zwar auch in seiner Eingabe die schon von dem ersten Richter angebrachte Ausstellung wiederholte, daß von ihm die Publikation durch das Landamt Regierungsblatt übergebenen Urtheils habe seine Veranlassung in einem zwischen ihm & dem Appellanten & mit einem Schuldforderungsprozesse Vorfalle; daß I aber das Urtheilsfällige dieser Eingabe eben so wenig als die Gültigkeit, daß I den diesem incriminirten Urtheile zu Grunde liegende Thatsache und Absicht nicht die von Appellanten angegebene, sondern eine ganz andere, nämlich eine Denunciation gegen den Königl. Procureur Bordt. und Regierungs Commandanten zu Trier bezüglich seiner amtlichen Stellung, so wie gegen die Friedrichs, welche seinen Vater, den Appellanten gegen den verstorbenen Procureur vorgeschlagen sie vectivam unter dem Art. 223 des Strafgesetzbuches gebrauchet hatten, gewesen sey; — in dem angefochtenen Theile des Königl. Friedensgerichts zu Herzogenbusch vom 13 März l. J. aus den Thatsachen sachgemäß entwickelten Gründen mit Recht als nachgewiesen erachtet ist, und daß I diesen Beweis in der Appellat. Instanz nicht im mindesten beseitiget oder geschwächt machen konnte;

In Erwägung, daß I sie in dem Theile seiner Urtheilsgründe beibehalten, unter den im angefochtenen Theile erörterten Verhältnissen

eine auf den beschuldigten Königl. Regierungs Commandanten zu Trier beschimpfende Handlung über dessen Wirkungskreis „ oder begangenen Thatsachen, daß I dagegen, der keine „ andere Gewalt auszuüben hat, als gemeine Klagbar„ stellung Vorkehrungen zu geben, oder geben zu „ lassen, wenigstens kein Magistrat ist,"

— einen so hohen und einflußreichen Beamten wie den Königl. Procureur und Commandanten einer Regierung gegenüber — bey der nachgewiesenen bösartigen Absicht offenbar zur Begriff einer gröblichen Calumnie involvirt;

In Erwägung, daß I, wenn man sich auch genöthigt fühlen muß, den weiter gebrauchten, auf die Thatsachen bezüglichen Ausdruck „ abgesetzter Schulmeister " gutmüthig aufzufassen, und seine Absicht allenfalls subjektiven Anspielungen und Begriffen der Vergeltlichkeit von Schulmeisterei zuzuschreiben, — doch immerhin auf Einzelne Handlungen, wenn man sie der amtlichen Stellung und dem Berufe des Thätigen gegenüberhält, in objektiver so wie in subjektiver Beziehung, als eine Calumnie angesehen werden muß;

In Erwägung, daß I, wenn gleich in der Beurtheilung, nach ausdrücklich Artikel I, stattgehabten Discussionen, (voie legisl. cr. T. XXX p. 157,) und zwar im Art. 223 einer bestimmten Qualifizirung einer Calumnie eines Commandanten der bewaffneten Macht aufgenommen worden ist, bey gehöriger Unterscheidung und Würdigung der — vielfachen und wichtigen Anschuldigungen gegen diesen unbescholtenen amtlichen

Verfassungs-Gerichtshof eines Staats, eine Verfassungs-Beschwerde, wenn der Landtag, oder der Staatsgerichtshof in einem Falle seiner Competenz sich nicht in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis einer Behörde eingelassen, oder eine gesetzliche Entscheidung derselben verweigert hatte, — die Verfassung des Staats, überhaupt mit allen seinen Competenzen auch hinsichtlich der hierüber bestehenden interimistischen Norm begründet ist;

/: Cui praecipua curae rerum incumbit, et qui magis quam caeteri diligentiam et sollicitudinem rebus, quibus praesunt, debent, hi magistri appellantur. Quin etiam ipsi magistratus per derivationem a magistris cognominantur. /. l. 37 ff. De verb. Signific. /

In Erwägung war nun aber für heute anbelangt, ob der Art. 222 cit. loc. nur auf gesetzmäßig, oder auch auf gesetzwidrig erlassene Entschließungen Anwendung finde, — eine Frage, welche nach Ansicht des Gerichtshofes im gleichen Sinne, und zwar bezüglich der gesetzwidrigen, so wie der gesetzmäßigen Entschließungen bejahend entschieden werden ist,

/: v. aus der den im angeschlossenen Gesetze allegirten Entschließungen auf der Gesetzl. der Königl. Appellations-Hofes der Pfalz-Zweibrücken vom 9 April 1838, publizirt im Amtsblatte desselben Jahres, pag. 285 und 286 heißt:

„In der Art. 222 der Verfassungsurkunde vorgesehenen „Entschließungen, welche den Beamten in der Ausübung „ihrer Functionen als auch auf solche, welche ihnen „außer Amtes oder nach ihrer Amtsführung, jedoch mit

„Beziehung auf dieselbe, zur ausschließlichen oder mündlichen „Zeugschaft werden, durch die Anwendung findet" ;/:

v. ebenso hat im nämlichen Jahre auf gleiche Klage publizirte Gesetzl. desselben obigen Gerichtshofes vom 23 April 1838, in welchem von einem gesetzmäßigen Acte keine Entziehung vorliegt, und wo es pag. 192 des Amtsblattes hat eben angegebenen Jahres heißt:

„Nach Art. 222 genügt es, wenn sich Jemand durch „Verletzung einer Pflicht Jemanden zuzieht, indem „sich ohne Veranlassung, ohne Provokation, aber „unter einer Klagen der Entziehung ähnlichen „Umstand bezüglich seiner Amtsverrichtungen gegeben „kann und gegeben ist, die Beschuldigung einlassen „wie als wegen wissentlicher Amtes-Verletzung wieder, ein „der Gesetz von Entziehungen in öffentlicher Sitzung „ganz klar bezeichnet" /:,

welche Klage aber durch Urtheil des Cassationshofes vom 30 Januar 1839 des erwähnigten Tribunales und durch Urtheil des Cassationshofes des Pfalzgerichtes vom 21 März 1842 eines — des citirten Urtheil nur auf gesetzwidrige Akte /: paroles prononcés de vive voix /: anwendbare Entscheidung erhielt, — das bezüglich dieser Klage des angeschlossenen Urtheil des Königl. Polizeigerichtes zu Zweibrücken vom 13 März l. J. einem, dem hiesigen im Pfalzbayern bekleideten Posten zugebilligten Entscheidung auf eine Pflichtverletzung, auf welchen jenes Urtheil erfolgt, die vom Gesetzgeber obige Klage im Auge gehabten Absichten und die Absurdität, mit welcher es selber kund gab, ohne sie ausdrücklich und ausgesprochen zu

änderung, als ein gegegnen Vgl. Abfolgerung lediglich nachstehende Abänderung gründete, und sagt I nur, daß lediglich nur noch fragt, ob denn ein, einzeln für sich unerheblich anzusehender Ausdruck irgend nur dazu bestimmt sei, zu gewissen Maßnahmen, um die bisher beobachtete und im angefochtenen Urtheile abermals aufrechterhaltene Unterscheidung abzuändern;

In Erwägung, daß I das erstere Urtheil das Cassations-gesetz, nach dem als dem einzig maßgebenden Gesetz daß I die Verletzungen nicht über die Grenzen ausdehnen können, innerhalb welcher sie sich thatsächlich enthalten, da nur dem Angeklagten zu Gute, Lücken auszufüllen, und noch die richtige Bemerkung beifügt, daß I Abs. 222 — quant aux outrages par paroles aux fonctionnaires publics dans l'exercice de leurs fonctions — die Verfügungen des Abs. 19 der Instruct. vom 19/22 Juli 1791, unter deren Herrschaft ehrenrührige gegen einen Beamten gerichtete Beleidigungen und Injurien das durch diesen Artikel neugegebenen Wortlaut nicht bekämen, aufgehoben habe;

(c. Sirey 1839 I. 30. pp. 91 ff.)

In Erwägung, daß aber in dem angefochtenen rechtlichen Urtheile thatsächlich schon gewöhnlich nachgewiesen worden ist, wie auch die Anwendung der Unterscheidung „outrages par paroles" auf gehäufte oder gesteigerte Beleidigungen vor einem Weg der Analogie zu Hülfe aufgenommen, auf dem selbe das Verbrechen allmählige Umfang, gesetzlichen Erklärung entbehrt sein;

daß I, wegen auf Journal, Verbrechen Injurie in flagranti, dem citirten Arrêt vorhergehenden Vorlagen sagt:

« ce n'est pas au glossaire des lois, mais aux vocabulaires
« de la langue qu'il faut avoir recours » und sich
gestützt auf das Dictionnaire de l'académie, findet man
unter Erklärung der oben angeführten Bedeutung
des Wortes « parole » damit — einen solchen Umfang
an und für sich nicht anerkennen kann, dem Verbrechen
Raum zu verschaffen, das Cass. in Merlin — diesen
ganz in Klagen der Injure und Beschimpfung — welchen
sich in seinem Repertoire, lettre N. VI, auf die
im angefochtenen Urtheile aufgenommen Worten mit
seiner gewöhnlichen Klarheit über den Sinn des Art.
222 ausspricht, — daß I dagegen auf der andern sogleich
richtigen Ansicht der chambre criminelle des Cassations-gesetz, — daß die Annahme, daß Gesetz unter
und welche in angezogenen Arrêts, wie besonders aber
in dem vom 5 Juni 1838 mit den Worten sich aus-
spricht:

« que ces expressions outrages par paroles tendant à
« inculper leur honneur ou délicatesse ne doivent pas être
« restreintes à la signification d'une injure purement
« verbale et proférée de vive voix — que dans le sens
« grammatical et par leur généralité elles comprennent
« aussi bien le discours écrit que le discours parlé," —
sich solcher Ausdrücke gegen ihre Absichtsgenossen
und solcher Absichtlichkeit schuldig machen konnten,
wie sie der Fall sein würde, wenn es mit
der in seinem Heft auf den Beklagten

keine ungenaue Bedeutung des Wortes „parole“ seine unbedenkliche Richtigkeit hätte;

In Erwägung, daß die ausdrücklich angeführten Urtheile auf Merlin und auf die nämliche chambre criminelle von Paris, wenn solche wirklich in der nämlichen Weise wie Merlin und Dupin als Auslegung dieses Gesetzes betrachtet, gerade dann noch gewinnt, wenn man sich in der von Dupin als Entscheidung einer solchen Frage angeführten Stelle des angenommenen Vocabulaires und zwar solche, welche von Absassung des Strafgesetzbuches im Jahre 1791 waren, umsieht;

[...] V. le grand Dictionnaire royal von 1715, wo es heißt: „parole, mot, hace vox, hoc verbum, ein Wort, wo folglich das Wort „parole“ seine Bedeutung auch dem Worte „mot“ gleich, und keineswegs als Species dem genus untergeordnet ist, womit auch die Übersetzungen parole de Dieu – la parole ecrite im Gegensatz zu non ecrite in vollem Einklang steht;

In Erwägung, daß Dank Einsicht, in Verbindung mit dem Inhalte im angefochtenen Urtheile Anführten allerdings kaum so viel Zweifel obwalten, daß die Bedeutung des Wortes „parole“, wie sie selbe in dem allegirten Arrêt des französischen Cassationshofes Anwendung ausgenommen ist, dermalen für die Zeit der Erlassung des Art. 222 — und kaum kommt es natürlich ganz besonders auf Einsicht in den angeführten Worten über jenen Zweifel ganz selbst an;

daß aber dann und wenn der Richter sich ganz allein an den Wortlaut [...] des Gesetzes zu halten hat, wenn seine Auslegung keinen Zweifel findet; daß folglich, da in concreto Fall, wie gesagt, keine Zweifel vorhanden, sich nach dem Spruche und Urtheile Anstand alle Mittel nehmen, die ihnen im citirten Arrêt gemachten Vorwurf, Urtheil des Gesetzes auf — dem Richter nicht zustehende Weise zu ergänzen, nicht anwendbar haben; — daß überdies Jeder Richter sich in der beschränkten Lage der Gesetzgebung nur pflichtgemäß an die über Anordnung des Gesetzes gehaltene Grundsätze gehalten haben:

„benignius leges interpretandae sunt quo voluntas earum conservetur.“

[...] l. 18. D. de legibus]

„in ambigua voce legis ea potius accipienda est significatio, „quae vitio caret, praesertim cum etiam voluntas legis „ex hoc colligi possit.“

[...] l. 19 ibid.]

In Erwägung, daß Jenen nichtamtlichen Ausgaben auch dann die im angeführten Arrêt des franz. Cassationshofes enthaltenen, weniger oder beinahe angeführten Bestimmung des Art. 222 Code pénal mit dem Art. 19 Tit. 2 des Gesetzes vom 22 July 1791 und somit die Anwendung der bezeichneten, keineswegs ganz klare, wie behauptet wird, gar selbst eine Interpretation nicht im mindesten für begründet erachtet werden kann, wenn man sie in ihrem

Anfechtung im angefochtenen und rechtlichen Verhältnis
nicht angehalten, auf die hier zeitige Entwickelung ge-
gründeten Betrachtungen und noch weiter gehörig
eine Frage für B, ob I der Richter über sie angeklagt
ist, Fähigkeit auf alle dazu vorgetragenen Fälle an-
zuwenden, als er sich nur mit richtiger Beurtheilung
der Verhältnisse zu setzen hat;

Zu Erwägung, daß I dann auf die vom Advocat
Fiscal Dupin abgefaßte in seinem Requisitoire
zu dem öfter citirten Arrest angeführten Worte
Carnots:

„ on a poussé le pyrrhonisme jusqu'à vouloir assimiler
„ l'outrage par écrit à l'outrage par paroles et il a fallu
„ un arrêt de la cour pour faire justice d'une pareille
„ absurdité "

und die aber von Dupin, daß I singulier Contraste
Dupins den französischen Text ungenügend
findet fand, gar nicht verständlich, dasselbst sprechen
mot écrit und mot imprimé genauere Distinction ihre
genügende Würdigung finden konnten, ohne noch mehr
das Gewicht der über diesen Punkt ausgesprochenen
Ansicht Merlin's in die Waagschale legen zu müssen,
da das diesem Tadel-Arrest der zu Hochverrathen
und aufrührerischen Unternehmungen, daß I der citirte Art. 19
une non outrages ou menaces par paroles ou par gestes
faits aux fonctionnaires publics dans l'exercice de leurs
fonctions spricht, und da doch wohl in der Natur
der Sache liegend erfolgt, daß I mit der im Art. 222
code pénal gegebenen Ausdehnung der Vertheidigung
auf die outrages à l'occasion de leurs fonctions die

Anwendung auch auf die entgegengesetzten Mittel
und Wege der Thatsächlichkeiten angeklagt worden ist,
auffallender Weise gar keine Erwägung gefunden hat,
erwägend, wenn Fälle im Thatbestandsbegriffe adoptirte
Auslegung mit den hierüber statt gehabten Discussionen
gehörig angestellt wird, kein Zweifel bestehen kann,
daß I auf die von Dupin angeführten Maximen:

„ folle est la sagesse qui veut être plus sage que la loi "

im angefochtenen Verhältnis mit Grund nicht
angewandt ist:

„ folle est la sagesse qui distingue où la loi ne
„ distingue pas.

Zu Erwägung, daß I bey der im angefochtenen
Verhältnis durch Anführung der bezüglichen Stellen
aus den, dem Art. 222 vorhergegangenen Discussionen
stattgehabten Verhandlungen der Pairs- und
Deputirten Kammer Gesetz-Gebung über die Art und
Weise, wie die Vertheidigung der Beamten gegen
thätliche Angriffe, Widersetzlichkeiten und Beleidigungen
in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, ihrer Amtsgewalt
gegen Angriffe, welche unmittelbar öffentlich oder gegen
Privatpersonen in der Absicht angestellt sind,
den gedachten Beamten, Dienern und Beistehern
in der Ausübung und zum Behufe der Amtsverrichtungen
entgegengesetzt werden, namentlich und allein auf
gewaltsame Angriffe, Einen Angriff gegen alle
Thätlichkeiten, welche ihnen bezüglich und gegen
ihnen Einschüchterungen gemacht sie, wie gegen
sie, welche ihnen widrigend entgegen gesetzt
werden, in bevorzugtem Schutz zu nehmen, noch

cuitar zu beurtheilen ist, daß Einjenigen, welche die Verletzung der Worte „parole“ so gehe, wie geschehen ist, beschuldigen, dem Angeklagten gaben, im Hinblicke auf die Entscheidungsgründe und eigentlichen Veranlassung der fraglichen Rede Angesichts, zugleich die ungenügende nachgewiesenen eine nachtheiligere Auslegung ungerechtfertigt, daß Jener — mit voller Kenntniß und reiflicher aufgefaßter Absicht, das Gericht zu täuschen, das Recht zu beugen, das Ansehen der Staatsregierung Preußen für Frankreich und gesetzlichen Richter anzugreifen, Aufgelehnen gegen die ausführlichsten und gesetzlichsten Mittel der Vertheidigung — der Partei — keinen anderen als den durch die Art. 375 und 376 Code pénal gerechtfertigten, gegen Vorsatz, bestimmter gegen Unwissenheit gehe einwirkenden Schutz haben angedeihen lassen wollen, — einer Unterstellung, welche, in Verbindung mit dem bereits oben Angeführten, auch für die Nichtigkeit der Appellationsgesetz der Pfalz vom 21 März 1842 auf die bey der Discussionen im Kammerrathe beigebrachte gebrauchten Worte „rencontrant, respectant“ gelegte Gewicht, ohne auf die ganzliche Unanwendung und ganz ungehörigen Absicht jenen gebrauchten Ausdrucks (v. Code T. II. p. 188) näher einzugehen zu müssen, bestätigt erscheint; daß I folglich auch die im angefochtenen Urtheile unrichtiger Weise Anwendung der Art. 222 Code pénal auf gegebenen und gedachten Verletzungen Unrecht als wohl begründet erscheint und dem gemäß I die eingelegte Berufung gerechtfertigt bezüglich der gestellten An-

klagten Verbrechen, als hinsichtlich der Anwendung der Art. 222 auf vorliegender Fall als nicht gerechtfertigt aufklärt erachten muß I;

In Erwägung nun hinsichtlich der Strafmaß der Art. I, wenn bey Zumessung der durch das Gesetz, dessen Appellant für schuldig erklärt worden ist, gerichtlich bestimmten Strafung I Grund auf die mehr der persönlichen Stellung und den bestandenen Verhältnissen der Schuldig erklärten zu berücksichtigende Empfindlichkeit dieser Bestrafung genommen wird, — die Herabsetzung der ursprünglich ausgesprochenen Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Monate angemessen erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die gegen das Urtheil der Königl. Assisenhofes zu Trier, dasselben vom 13 März 1844 eingelegte Berufung, in so weit sich selbe auf den Verstoß I und die Qualifikation der angefochtenen Handlung bezieht, als ungegründet, und demgemäß der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu acht Thalern fünf und zwanzig Centimen gerechnet, verurtheilt jedoch die ausgesprochene Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Monate

J. A. Wolleboy

Die dem Friedrich Adolf Rheinfeld ausgestellt No: 2109 f. 28 v. B. 59 f. 19. C. 1. Zh. 17 Juli 1844. Endorz. Büssert.

Rheinfeld Hoffmann Schmitz Lemmer

Sitzung vom 27ten Juni 1844.

Das königl. Appellationsgericht des Isarkreises, Senat für Zivilsachen, hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Juni achtzehnhundertvierundvierzig, woran gegenwärtig waren: Rath Mollor, als Vorsitzender, und die Räthe v. Räder, Papp, Stengel, Lemer, Rath Petersen, welche Urtheilsverfasser, und Herr Ass. Lenz als Aktuar, in Sachen, folgendes Urtheil erlassen:

Die Kosten sind

A. Kosten des Instanz in welche Christian Wagner u. Philipp Mayer solidarisch verurtheilt sind.

1. Stempel	1.45
2. Registrirung	1.52
3. Zeugen	1.32
4. Hauptblatt	1.11
5. Kanzleien	29.52
6. Postauslagen	n. H.
7. Kanzlei	1.02
	39.00
Dr. Scharnberger	5.00
	=44.00

B. Kosten des Appellationsklägers

Stempel	1.17
Registrirung	1.36
Hauptblatt	n. 29
Kanzlei	1.65
	=3.47

In Sachen

Christian Wagner, 30 Jahre alt, Hausbesitzer in Hermaringen, Appellant, von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Heidenheim vom 16ten April d. J. an Strafen, Kosten und andere Leistungen der Amtsanwaltschaft Gelsen,

gegen

die k. Amtsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den k. Amtsanwalt Petersen,

Nach vernommenem Vortrage des Appellationsklägers durch seinen Anwalt Stengel;

Nach Einsicht und Verlesen der vorliegenden Aktenstücke, unter welchen

1. das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant gegen den Klagantrag Philipp Mayer's wegen Körperverletzung, bei Abwägung des mildernden Verhältnisses, in eine Geldstrafe von einem Gulden und eine Ersatzstrafe von acht Stunden, und beides zusammen in eine Geldstrafe von acht Gulden und in die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der Appellationsinstanz, verurtheilt worden ist,

2. die Appellationserklärung vom 16ten April d. J.

Nach Anhörung des Appellanten Christian Wagner in seinen Anträgen, Erklärungen und Vorträgen, dann des Anwalts Gelsen in seinem Vor- und Nachtrage, dieses gesagt: das k. Appellationsgerichtsurtheil habe den Appellanten, welcher eine Wunde des Mittelfingers gefunden hat, von dem ihn zu bestrafenden Vergehen freisprechen sollen, weil Beweise und Beweise und Gründe; hilfsweise wird die gestellte Anfangsfrage aufgeben;

Nach Anführung des k. Amtsanwalts Petersen in seinem Vor- und Nachtrage, dieser dahin lautend, daß es die Würdigung der von dem Appellanten vorgetragenen Milderungsgründe des Thatbestands des Appellationsgerichts überlassen, dasselbe aber demselben im Übrigen gefallen wolle, die ganze abgethane Sache mit Abweisung des Appellanten zu den Kosten des Appellationsklägers;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die dem Appellanten angeschuldigte That als erwiesen angenommen hat, und Appellant dessen Verurtheilung auch Appellationsgerichts gerügt werden zu beseitigen war, zu welche rügte, indem die Beweise in dieser Beziehung nicht genügend erscheinen;

In Erwägung, wenn die mildernden Umstände betrifft, daß Appellant eines guten Leumunds genießt, verheirathet und Familienvater ist, und die That bei gereizter Stimmung begangen worden ist, dann

verhältnißmäßig ist,

2. die Appellationserklärung vom 16ten April d. J.

Nach Anhörung des Appellanten Christian Wagner in seinen Anträgen, Erklärungen und Vorträgen, dann des Anwalts Gelsen in seinem Vor- und Nachtrage, dieses gesagt: das k. Appellationsgerichtsurtheil habe den Appellanten, welcher eine Wunde des Mittelfingers gefunden hat, von dem ihn zu bestrafenden Vergehen freisprechen sollen, weil Beweise und Gründe; hilfsweise wird die gestellte Anfangsfrage aufgeben;

Nach Anführung des k. Amtsanwalts Petersen in seinem Vor- und Nachtrage, dieser dahin lautend, daß es die Würdigung der von dem Appellanten vorgetragenen Milderungsgründe des Thatbestands des Appellationsgerichts überlassen, dasselbe aber demselben im Übrigen gefallen wolle, die ganze abgethane Sache mit Abweisung des Appellanten zu den Kosten des Appellationsklägers;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die dem Appellanten angeschuldigte That als erwiesen angenommen hat, und Appellant dessen Verurtheilung auch Appellationsgerichts gerügt werden zu beseitigen war, zu welche rügte, indem die Beweise in dieser Beziehung nicht genügend erscheinen;

In Erwägung, wenn die mildernden Umstände betrifft, daß Appellant eines guten Leumunds genießt, verheirathet und Familienvater ist, und die That bei gereizter Stimmung begangen worden ist, dann

die k. Revision gestatten;

Aus diesen Gründen

wurde der k. Appellationsbeschluß gegen die eingelegte Berufung als nicht begründet und zu Vollzug des Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu drei Gulden sieben und zwanzig Kreuzer;

falls jedoch die übergebenen Gesetzgebungsakten nun und bestätigt zu Ungunsten des angefochtenen Urtheil.

Geschehen und gefertigt am Tag, Monat, Jahr, wie oben

f. a. Motator

Leichl. Hoffs Mangel Semer

Taxe

Sitzung vom 27ten Juni 1844.

Kostenliquidation.

Rempel	3.02
Registrirung	1.48
Gerichtsbote	4.35
Zeugen	16.20
Briefporto	9.20
Extra	" 28
Stempel	1.45
	= 38.18

Unter diesen Kosten sind die der Abfassung und Ausfertigung des Urtheils nicht begriffen.

Das k. Appellationsgericht des Stadt- und Landkreises, sowie des östlichen Theils des Kreises Bromberg, in seiner Sitzung vom siebenten und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Motator, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Rhoden, Rappe, Siegel, Semer, Kirste, Petersen, 1ter Assessor, und Serr 2ter Assessor, folgendes Urtheil erkannt:

In Sachen

Carl Schlaefer, 24 Jahre alt, Musikmeisters in Bromberg, Appellant, wegen Urtheil des k. Landgerichts zu Bromberg vom 23ten April 1844. wegen

gegen

den k. Landgerichts-Assessor Appellaten, durch den Syndikus Landgerichts-Advokaten Hoffmann vertreten.

Nach vorgenommenem Vortrage der Appellationsgerichtlichen Akten;

Nach Einsicht und Durchsicht der vorgefundenen Akten;

Nach angehörtem Urtheil, welches den Appellaten des ihm zur Last gelegten Verbrechens einer Injurienklage unterm 5ten Februar 1844. für überführt erklärt und demselben deshalb zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren, zu einer Geldbuße von fünfzig und vierzig Gulden vierzig Kreuzer und zu den Kosten, liquidirt zu dreißig Gulden zwei und vierzig Kreuzer verurtheilt hat;

Nach der Appellationserklärung vom 23ten April d. J.

Nach den vom Appellanten am 12ten d. M. in der heutigen Sitzung vorgelesenen Schlußrede;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in seinem schriftlichen Antrage, dahin: es möge das heute gefällte Appellationsurtheil erstens die eingelegte Berufung in contumaciam als unbegründet verwerfen und sodann Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß Appellant, obgleich ihm gehörig und frist vorgeladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daher in contumaciam über seine Berufung zu erkennen ist;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht, gestützt auf den vorgefundenen Urtheile und allen Gründen, die dem Appellanten vorgehaltene Schuld als erwiesen angenommen, seinem Verfahren gesetzig gewürdigt und eine angemessene Strafe verhängt hat;

daß daß Rechtsmittel des Appellanten keine Abänderung Raum gibt, daher seine Berufung

nicht zu verpflichten vermöge, derselbe daher nicht
ungegründet zu verwerfen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das k Appellationsgericht Urtheil und
Recht auf Verwerfung der Appellation, und indem es
in contumaciam zu Recht erkannt, verwirft es
die ungerechte Berufung als unbegründet und
verurtheilt den Appellanten in die Kosten der
Appellationsinstanz, liquidirt zu zwei Gulden acht Kreuzer
Zwei Schreiben.

Verlesen und gesprochen im Ing. Manual und Schreiben

J. R. Moltkow

Lemer Vicepräs. Fezz Pauzab

Zeuge

Zeugnis zu Registrum
No 2132. Pfandverz. Fr
Fraubg. d. 3 Juli 1844
Vol. 56 a. b. 89. fol. 22.
G. Verlz. Büssert.

Sitzung vom 28. Juni 1844.

Der k Appellationsgerichtsrath Hatz zu Fraubünden
an seiner Zuständigkeitsnummer, setzte die öffentliche
Sitzung vom achtund zwanzigsten Juni acht zehnhundert
vier und vierzig, welcher gegenwärtig waren
Rath Molder, für den Tagd abwesenden Präsident
v. Raden, Popp, Stengel, Lemer, Bärtsch, Peterson, sowie
Rathsprotokollant, und Secr, zugezogen Untersuchungs
Inspektor, folgenden Urtheil zu fassen:

In Sachen

Johannes Pfister, 33 Jahre alt, Weberrunning
Stimmungs, Landwirth Fraubündner, wohnhaft, Appellant
gegen einen Urtheil des 6 Zuständigkeitsgerichts vom 6ten
Januar achtzehnhundert vier und vierzig, in Sachen zwischen
ihm und Landwirth der Appellat Gobler,

gegen

den k Rathsbehörde, Appellatin, wegen Antrag
den k Rathsprotokollant Peterson.

Dem Aufrufe dieser Sache gemäß erschienen Appellant
zwei Zeugen, mit der Leitung des Präsidenten Rader und
der in das Rathszimmer Sitzung sowie in corpore Sitzung
abgeordneten Zeugen, Sitzung Rath, handelt man zu
Fortsetzung, verwiesen zu werden.

Der k Rathsbehörde wird Inhalt dieser Zeugen, weil sie selben in der Rathszimmer Sitzung,
in welcher der Raum und der Zeugen Weil genügend constatirt ist, vernommen werden
und nun über Thatsachen Aufzeichnung selbe,
der Zweck verfolgbringen Urtheil bereit Fortzu
stellt setzen.

Der k Appellationsgericht, sich seine Competenz
zu über diesen Streitgegenstand bis noch vor
gelegtem Referate zu überzeugen, Zeugen in das hiefür bestimmte Zimmer
abordnen, und Rath Popp, als ernannter
Referent, vorstellte Lemer in der Sache
und verlas die seiner gefertigten Akten stücke,
und weitere.

1. das angefertigte Urtheil, welches der
Appellantin der vorstehenden Ansetzung
eines Pfeilstunde überschickt worden und
deshalb zu einer Ordnungsstrafe von zwei
Franken, zu einer Geldbusse von sechzehn
Gulden vierzig Kreuzer und zu den Kosten,
liquidirt zu zwanzig Gulden zwölf Kreuzer
verurtheilt sei;

2. der Appellationserklärung vom 4. Mai achtzehn
hundert vier und vierzig, Antrag der Appellantin, dieselbe abzuweisen
sowie der k Rathsbehörde, welche sich gegründet
fand der Abweisung der Zeugen wieder ersetzte;

erkannte das k. Appellationsgericht, daß die Zeugen abzuhören seien, vorbehaltlich deren Aussagen zu würdigen.

Der Präsident ließ nun die producirten Zeugen vortreten, belehrte sie über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides und verwarnte sie vor den Folgen falschen Zeugnisses; worauf sie in nachstehender Ordnung einzeln und abgesondert vernommen wurden, nachdem jeder unmittelbar vor seiner Aussage den Eid:

„ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe!"

geleistet, und die Erklärung gemacht hatte mit dem Appellanten weder verwandt oder verschwägert, noch in dessen Diensten zu stehen; als:

1. Israel Schwarz, 23 Jahre alt, Soldat im k. b. Linien-Infanterie-Regiment Wrede in Garnison zu Landau gegenwärtig in Urlaub zu Erzenbrunn;
2. Carl Schwarz, 75 Jahre alt, Ackersmann, zu Erzenbrunn wohnhaft.

Über die Aussagen dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber summarische Note.

Appellant stellte die Zerstörung fraglicher Urkunde von seiner Seite nicht in Abrede, behauptete aber die darin bemerkte Schuld bereits völlig getilgt gehabt zu haben und sohin zu jener Zerstörung befugt gewesen zu seyn, und fügte noch bei, daß er zur Abzahlung mit 4 fl. 30 kr., welche unmittelbar vor der Zerstörung erfolgte, vom Reinhard Marx aus Steinweiler 20 fl. theils in Sechsern theils in Groschen und 12 fl. in halben Guldenstücken am 24. Februar 1844

als Vorschuß auf ein Darlehen erhalten habe.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Bemerkungen und Erklärungen, sowie dessen Vertheidigers in seinem Vor- & Antrage,

letzterer dahin gehend, es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Aufhebung des angefochtenen Urtheils, den Appellanten des ihm zu Last gelegten Vergehens nicht überführt zu erklären, sofort von Strafe und Kosten zu entbinden;

ferner der k. Staatsbehörde, welche dahin antrug: das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als ungegründet verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz; subsidiarisch die Sache in eine andere Sitzung vertagen um die früher vernommenen Zeugen sowie den Reinhard Marx aus Steinweiler vorladen lassen zu können;

vertagt das k. Appellationsgericht den Ausspruch des Urtheils in die Sitzung vom 5. Juli nächsthin, in welcher Appellant ohne weitere Vorladung wieder zu erscheinen hat.

Geschehen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

J. A. Molitor

Kolb. Sozz Stengel Lemer

Laur

Sitzung vom 28ª Juni 1844.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, setzte seine öffentliche Sitzung vom gestrigen Tage fort, bestehend aus

Rath Moltor, für den beigeordneten Präsidenten,
v. Röder, Popp, Stengel, Semer, Wolfe, Petersen, sämmtlichen Appellationsräthen, und Herr Assessor Ullmann als Gerichtsschreiber.

Kostenliquidation.

1. Stengel	2.20
2. Registrirung	1.12
3. Zeugenbote	1.16
4. Zeugen	2.48
5. Kanzlei	1.17
	15.23

In Sachen

Wittwe Liebrock, 41 Jahre alt, Ehefrau von Lorenz Schwender, Bäckermeister, wohnt in Kirkel, jetzt aber in Zweibrücken wohnhaft, Contra Adolph Metz, Appellantin, wegen Uebertretung eines Polizeigesetzes, Zuchtpolizeisache.

Nach Verlesung des Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 8 Mai 1844, in welchem

gegen

den k. Appellationsgerichtsrath Petersen

Nach vernommenem Vortrage des k. Appellationsgerichtsrathes Semer.

Nach Einsicht und Abschluß der vorgelegten Aktenstücke, insbesondere

1ª des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Uebertretung nachgewiesen, durch welches Urtheil Dieselbe mit Beachtung des Umstandes, daß sie noch nicht vorbestraft ist, zu einer Geldstrafe von drei Thalern und für den Unterfall zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und zu den Kosten, begründet zu zehn Gulden drei Kreuzer, verurtheilt, ihre Berufung gegen dasselbe aber verworfen hat;

2ª der Appellationserklärung vom 15ª Mai 1844;

Nach Anhörung des Appellanten, welche nur eine wiederholte Rechtfertigung, nicht eine Begründung enthielt;

Ferner des k. Staatsprokurators, welcher auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten zu den Kosten der Appellinstanz antrug;

In Erwägung, daß das erste Urtheil mit Recht die Appellantin der ihr angeschuldigten Uebertretung für überwiesen erklärt hat, und somit die Berufung gegen dasselbe als unbegründet zu verwerfen;

In Erwägung, daß die angedrohte Strafe beobachtet, daß die verhängte Geldstrafe eine geringere als die gesetzliche ist, und daß eine von 25 Fr. bei weitem nicht erreicht, daß somit der abermaligen Untersuchung der fraglichen Thatsache nicht bedürftig, und daß keine Veranlassung besteht, die Appellantin mit mehr als Geldstrafe, und daß Milderungsgründe vorliegen, welche die Anwendung des Art 463 des Strafgesetzbuches nach sich ziehen, als das erste Urtheil gethan, gerechtfertigt,

Aus diesen Gründen

verwirft gegen das k. Appellationsgerichtsurtheil die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt die Appellantin in Betreff der Appellinstanz, begründet zu zehn Gulden Zwanzig Kreuzer;

setzt zugleich die Gefängnißstrafe, sowie sie erkannt ist, auf vier Tage.

Dr. J. M. Uz.

Gesprochen und gesprochen vom Herrn Rath Moltor, wie oben.

J. a. Moltor

Semer. Popp. Stengel. Röder.

Ullmann

Kostenliquidation.
Stempel . . . 1.38
Registrirung . . 1.52
Gerichtsboten . . 2.30
Zeugen 6.32
Kanzlei 1.00.2
13.32.2

Sitzung vom 28. Juni 1844.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Juni achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten v. Räder, Popp, Stengel, Semer, Räthe, Petersen, erster Staatsprokurator, und Herr Dörr, Obergerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Catharina Schaefer, 35 Jahre alt, Taglöhnerin, zu Hornbach, Kanton Waldfischbach, wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Zweibrücker Zuchtpolizeigerichts vom 8. Mai 1844, in Person zugegen,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Staatsprokurator Petersen.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths v. Räder;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, unter andern

1. des angefochtenen Urtheils, welches die Appellantin der Entwendung zweier Hemden zum Nachtheil des Peter Adam Schäfer von Hornbach überführt erklärt und sie zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und zu den Kosten, liquidirt zu neun Gulden sieben und dreißig Kreuzer verurtheilt hat;

2. der Appellerklärung vom 17. Mai 1844;

Nach Anhörung der Appellantin, welche nach ausgeführter Vertheidigung auf Freisprechung antrug;

ferner der k. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten der Appellinstanz concludirte;

In Erwägung, daß das Gericht erster Instanz das der Appellantin angeschuldigte Vergehen mit Recht als erwiesen anerkannt hat, und dieselbe diesen Beweis vor dem k. Appellationsgerichte weder zu beseitigen noch zu entkräften vermochte, daher ihre Appellation in dieser Beziehung nicht begründet erscheint;

In Erwägung, die Strafe betreffend, daß der geringfügige Werth der entwendeten Gegenstände ein Milderungsgrund ist und die Anwendung des art. 463 des Strafgesetzbuchs auch in einem größeren Maße gestattet, als der erste Richter gethan hat;

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht zwar die eingelegte Berufung als ungegründet, und verurtheilt die Appellantin zu den Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu drei Gulden fünf und fünfzig Kreuzer zwei Pfennige.

Ert. 9. Juli. setzt jedoch die verhängte Gefängnißstrafe auf sechs Wochen herab.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

J. A. Molitor

Model Popp Stengel Semer

Dörr

Sitzung vom 4. Juli 1844.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juli achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor für den legal abwesenden Präsidenten,

v. Rieder Pogg, Bangel, Bemer, Bäuse, Hebersam, erster Amtsgerichtsrath und Vers. d. Aktuar Hellmuth, Gerichtsschreiber, nachstehendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kostenliquidation.

Schuhmachermeister Bebel, 40 Jahre alt, ledig, Augsburger, zu Lichtenfels, Landrichterbezirks Kronach, Beklagter und Berufungsbeklagter,

Stempel . . 3.16
Registrirung . . 1.40
Zeugengebühren . . 7.12
Zeugen . . 6.32
Kopialien . . 3.30
Botenlohn . . .28
Sporteln . . 2.23.2
28 .01.2

gegen

den k. Landgerichtsdiener Christoph Stengel, dahier, Beklagten, Berufungsbeklagten und Berufungsführer,

wegen Aufhebung und Abänderung des von dem Landgerichte Lichtenfels unterm 14ten Mai 1844 in Sachen

gegen

den k. Landgerichtsdiener Christoph Stengel, dahier, Beklagten, vertreten durch den k. Amtsgerichtsaktuar Hellmuth, dahier, Berufungsführer.

Nach Vernehmung des Vortrags des k. Appellationsgerichts-Assessors Stengel;

Nach Einsicht und Abhörung der verschiedenen Akten-Stücke, unter anderen

des Lichtenfelser angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellatinn, der Fahrnißung von Seite des Gerichtsdieners und Beklagten, gegen die Schuhmachersleute Leibel und Wilhelmine Bienert, diese zweier Zeugengebühren wegen, ebenfalls zu Lichtenfelser nachgesetzt, das Urtheil, wegen der letzteren Fahrnißung durch Abweisung, lediglich, überrichtet erklärt, und die Appellatinn hinsichtlich einer Ordnungsstrafe von zwei Pfund, und einer jede Verbeiratung unterlassenden zu einer solchen von neun Gulden und fünfzehn Kreuzer ligurirenden Strafen zu einer und zwanzig Gulden neunzehn und dreißig Kreuzer ligurirenden Strafen zu viel befindet, dagegen die weitere Mitbeschuldigten Anna Maria Leibel, Wittwe von Lichtenfels, ohne Gewerbe allhier, und Maria Leibel, Zeugsfrau daselbst, als nicht überrichtet freigesprochen sind;

2. der Appellatinn vom 22ten März 1844;

Auf Anordnung der Appellatinn, welche, nach vorausgegangener Vervollständigung, auf Verweisung anhängig, sowie der k. Amtsanwaltschaft in ihrem Antrage auf Abverordnung der Berufung und Abweisung der Appellatinn zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter mit guten Gründen die Appellatinn des ihr angeschuldigten Vergehens überwiesen erachtet hat, und für diesen Fall von dem k. Appellationsgerichte weder zu beseitigen noch zu milderen gewesen;

In Erwägung die Strafe betreffend, daß der erste Richter auf die Absenz des Vorgesetzten gehörig gewürdigt und eine achtgroschige Strafe nicht gerechtfertigt sei;

daß daher die Berufung in jener Beziehung abzuweisen und zu verwerfen ist;

mit diesen und den im angefochtenen Urtheile enthaltenen

gemeinschaftlichen Gründen

das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als ungegründet, und der Appellatinn die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, ligurirt zu fünf Gulden drei und zwanzig Kreuzer zweier Pf. Pfennige und festgesetzt am Tage Monat Jahr wie oben.

J. A. Motitor
stud. pro. Bangel Sener.

Ausgefertigt am 4ten Juli 1844.

Das k. Appellationsgericht des Rezatkreises in seiner Gerichtsbezirksnummer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juli achtzehnhundertvierundvierzig, an der gegenwärtigen

Actis Motitor

für den Appellanten abwesenden Präsidenten v. Röder, Papp, Stengel, Semer, Küster, Petersen, sämtl. Appellationsräthe, und Herr Ass. Auskultator Wolfsteil substituirt

In Sachen

des k. Appellationsgerichts, Appellanten, wegen unerlaubter Ausübung des Zwangsrechts zu Hausgutzeugen vom 14ten Mai 1844, contradictorischen des k. Appellationsgerichts Petersen

gegen

1. Friedrich Müller, 58 Jahre alt, Müllergast bei dem Müller und Lieferanten Rudolph Wild zu Mühlenbeck, im Termine zugegen, Appellaten,
2. Rudolph Wild, ebendaselbst, Appellaten, als civilrechtlich für seinen Gesellen, und
3. der Königl. Preuß. Appellationsgerichts, des Beklagten gebliebenen Pflegen Amtsfiskus wegen fiscalischen Verhaltens zum Zwecke fünfter Instanz Nr. 1180. Lit. 29 fol. 18 c. 5. gegen 28 ex registrirt.

Nach verkündigtem Vortrage des k. Appellationsgerichts Papp.

Nach Einsicht und Anhörung der vorliegenden Akten, und nach

1. der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat Müller von dem ihm angeschuldigten Verbrechen der Verführung fremden Eigenthums resp. der Verwahrlosung der Pflichten des Falles durch Ueberschreitung seiner Befugnisse frei gesprochen und dem als civilrechtlich verklagten Appellaten Rudolph Wild von der Anklage entbunden ist,
2. der Appellationsklärung vom 23ten Mai 1844,

Nach Ausführung des k. Appellationsgerichts Anwalts, Justiz-Commissarius Hesse in seinem Vortrage, Namens des Königl.

Appellationsgerichts gegen resolle den Appellaten Müller des ihm angeschuldigten Verbrechens und in Gemäßheit der 18 des Gesetzes vom 28ten September 1791 und der 138 des Einführungsgesetzes des Landrechtlichen Theil seiner Strafe zu belassen, selbstständig sich der Auferlegung einer weiteren Strafe in eine andere Richtung zu verwahren und die Anordnung des Zeugen vorzubehalten.

Nach Anführung des Appellaten Müller, nach vorangegangener Abstimmung, nach geschehener Berathung

ferner der Appellationsfiskalischen Verhandlungen, nach Vorschrift des Gesetzes

Recht erkannt:

daß die Appellationsklage des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder vom 23ten Mai 1844 zu verwerfen.

Urtheil vom 1ten Juli 1844.

Von Rechts wegen

Das k. Appellationsgericht zu Frankfurt an der Oder, Abtheilung für Criminalsachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juli achtzehnhundert vier und vierzig, erstlich gegenwärtig gewesen, Präsident Müller und die Räthe Papp, Stengel, Semer, Küster, Petersen, sämtlich Appellationsgerichtsräthe, und Herr Ass. Auskultator Wolfsteil substituirt

Für Recht

Appellationsgericht gerichtlich rollte den Appellaten Müller des ihm angeschuldigten Verbrechens und in Gemäßheit der 18 des Gesetzes vom 28ten September 1791 und der 138 des Einführungsgesetzes des Landrechtlichen Theil seiner Strafe zu belassen, selbstständig sich der Auferlegung einer weiteren Strafe in eine andere Richtung zu verwahren und die Anordnung des Zeugen vorzubehalten.

Nach Anführung des Appellaten Müller, nach vorangegangener Abstimmung, nach geschehener Berathung

ferner der Appellationsfiskalischen Verhandlungen, nach Vorschrift des Gesetzes

Recht erkannt:

daß die Appellationsklage des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder vom 23ten Mai 1844 zu verwerfen.

J. A. Müller

Papp Stengel Semer

Küster

Petersen

Urtheil vom 1ten Juli 1844.

Das k. Appellationsgericht zu Frankfurt an der Oder, Abtheilung für Criminalsachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierten Juli achtzehnhundert vier und vierzig, erstlich gegenwärtig gewesen, Präsident Müller und die Räthe Papp, Stengel, Semer, Küster, Petersen, sämtlich Appellationsgerichtsräthe, und Herr Ass. Auskultator Wolfsteil substituirt

Für Recht

In Sachen

Peter Rudig, 27 Jahre alt, Bauer und Halbhüfner in Altenhagen, Amthof Waldemoe, erschienen, Appellant von einem Urtheile des Harde-Gerichts Hüttenbezirks vom 16 Mai 1844, einerseits,

gegen

die hiesige Landschaft, Appellatin, vertreten durch den Landgrafen daselbst andererseits.

Nachdem vorgenommenen Verlesung des Appellations gesuchs und Decret,

Nach Anhörung und Abtreten des vorgedachten Advocaten, unter zuziehung

1. des vorgedachten Urtheils, wodurch der Appellant der Entwendung von Brennholzmaterialien überführt erachtet und in eine Ordnungsstrafe von einem Mandel und zehn Schillingen Lübisch oder zwölf Thalern Courant verurtheilt hat;

2. der Appellationserklärung vom 22. Mai 1844;

3. der dem Appellanten in der heutigen Sitzung gegebenen gehörig registrirten Vorladung vom 28. v. M.

Nach Anhörung des Landschaftsdirectors Peters und Anhörung, bestehend darin, daß die Appellatin gebeten, die eingelegte Berufung in contumaciam als unzulässig zu verwerfen, mit Abweisung des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß zwar erstlich sage, das Appellationsgesuch in gehöriger Form und Frist eingelegt, in heutiger Sitzung nicht erschienen, diese in contumaciam über seine Berufung zu erkennen,

In Erwägung, daß zwar erstlich Briefe und Boten, welche im angesetzten Urtheile

entweder Gründen, die dem Appellanten ungelegenheit Ehrlichkeit allerdings nicht bekannt, dessen Ueberzeugung gehörig gewürdigt und eine ungenügende Beweis würdigung gefunden hat;

daß der Nichterscheinen des Appellanten zur Verantwortung berechtigt, daß es seine Berufung nicht zu verfolgen vermöge;

Dieselben dieser als ungenügend zu verwerfen;

Und diesen Gründen

vollständig das Appellationsgesuch über das Nichterscheinen des Appellanten, und indem es in contumaciam zu Recht erkannt, verworfen, die eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu vier Schillingen ~~vier~~ Kreuzer zwei Pfennige.

Gefallen und gesprochen am Tag Manet ut supra.

J. C. Moldenhauer

Nr. 2175. Decret. zugest. zu Heidelb. d. 9. Juli 1844.
Debet 56 Kr. B. 39. f. 29. L. S.
für Visa 28
Regr. 28
56 Kr.
Verdenz. Hüffert.

Vidi

Pappe Stengel Semer

Sitzung vom 8. Juli

Das Appellationsgesuch des Peter Rudig zu Altenhagen, in seiner heutigen Sitzung vom fünften Juli neunzehnhundert vierundvierzig, wobei gegenwärtig waren Assessor Molder, für den beurlaubten Landrichter Röder, Pappe, Stengel, Semer, Brüsse, Petersen, Advocatus, und Herr, Advocatus vorstehend folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Pfeifer, Ackermann in Hemmingen, Appellant, in Person erschienen,

gegen

die Ehel. Bruckbergerin, Appellatin,

Auf Anhalten des Abwesenheitsurtheils vom 28. v. M.

In Erwägung, daß Appellant durch die Appellirung gegen den Beschluß, dessen Vorstellung ihm zu Last gelegt worden, gewissermaßen zu stehen, allein durch die Verfügung der vorgängigen Vernehmung der in seiner entschuldigenden Vorstellung angerufenen Beschuldigungszeugen, daß folglich die vorerwähnte Entschließung des selben bezüglich seines Erscheinens oder Ausbleibens der Beschuldigten bei der vorgenommenen Abwesenheitsverhandlung nichts ändert,

f. qui conque (entra) aura volontairement detruit, art 437 C. pf.

In Erwägung in diesem Hinsicht, daß bei dem Umstande, wo selbe selbst, und der Weil, keine Zeugen zugegen gewesen ist, und daß dann der Beschuldigten eine Einsicht der theilweisen Einnahme zur Sache steht, weiters bezüglich der Verunreinigung des Ofenaufsatzes und des Ofens, insbesondere aber der vom Beschädigten vorgebrachten Einwendung, daß er in dieser Sache vorläufig Zeugen vernehmen zu lassen angesucht habe, diesfalls Klarheit zu verschaffen;

In Erwägung, daß der Verunreinigungsbeschuldigte, welcher in so fern in den Vernehmungen der Appellanten gesehen werden kann, als diesen gegen Weil mit dem Gesuche für den letzten Abhaltung seiner Forderung in der Sache sich

nicht nur den Verweis der bezüglichen Schuldlosigkeit entzogen, sondern auch die Anzeige über den Vorgang beim Bezirksgerichte angelassen selbe, - daß sein Leumund Weil und dieser früher, im Laufe der Abwesenheitsführung und bei der Abverfassung der Rede zur Sache gehörige Vorgänge mit in der seiner Schuldlosigkeit, bedeutend gemindert wird,

In Erwägung, daß bezüglich der in den Erklärungen der Appellanten über den Hauptpunkt der letzten Vernehmung seines Verschuldens Weil in dem Akten befindlichen Widersprüche, denen in den Entschuldigungsgründen angeführten Vorfall Verneinung geschieht, - die diesfällige Erklärung der Beschuldigten, daß diese Widersprüche bezüglich auf einen Vorfall vorschützend auf Irrthum der Abgemeldeten beruhen, - in so fern Berücksichtigung zu finden hat, als sich der vorgebrachte Widerspruch nur auf die letzte Hälfte des Vorfalles à 11/2 Std. beziehen dürfte, welche Appellant am Ofen, an welchem das Verbrechen selbst stattfand, bezweifelt zu haben, in der Abwesenheitsführung von dem Beschädigten verneint, wovon bei der Abverfassung der Rede ersterer Umstand nicht in der Appellirung gleichstimmend aber so aber auf Irrthum auf Irrthum beruhend, daß die Zustellung des andern gleichen Vorfalles der Vorfälle in der dem Verweis der Beschuldigten vorgängigen Abhaltung stattgefunden haben, - als unter selben Umständen die bezügliche Aussprechung der gravirenden Abgeordneten, daß die Haltung der ganzen

Verfügung vom 5. Juli 1844.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünften Juli achtzehnhundert vierundvierzig, worbei zugegen waren: Rath Moltor als Vorsitzender und die beyden Beysitzer, Herr Röder, Papp, Stengel, Semer, Wölfle, Petersen, der Buchhaltung, und Herr Lay, als Untersuchungsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

des Johann Martin Weigel, 27 Jahre alt, Taglöhners in Offenbach, wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeygerichts zu Zweibrücken vom 21. Mai 1844, in Sachen

gegen

das k. Bankhalteramt, Appellatin, vertreten durch den k. Bankhalter Herrn Petersen.

Appellant gerichtlich vorgeladen, und in Folge Verfügung, durch den Landjäger Schneider, dem Gerichte vorgeführt, und da er in erster Instanz gegen seine Zeugen nichts einzuwenden hatte, und auf Befragen bei seinem Verhöre selbe nicht verwarf, noch auch gegen die Zeugen des Verhörs etwas einzuwenden hatte, so wurden selbe vereidet, und ihre Aussagen, wie folgt, zu Protokoll genommen:

Johann Martin Weigel, Taglöhner, 27 Jahre alt, katholisch, ledig, von Offenbach, gebürtig, wohnhaft daselbst, sagt aus:

Ich habe mich am 21. Mai d. J. in Zweibrücken betrunken, und bin dann in das Bankhalteramt gegangen, um Geld zu wechseln. Ich habe dort 5 Thaler in Silber gegeben, und dafür 5 Thaler in Gold verlangt. Der Bankhalter hat mir aber nur 4 Thaler 45 Kreuzer in Gold gegeben, und behauptet, ich habe ihm nur 4 Thaler 45 Kreuzer gegeben. Ich habe ihm aber 5 Thaler gegeben, und habe auch nicht gesehen, daß er mir weniger gegeben hat. Ich habe auch nicht gesehen, daß er mir weniger gegeben hat. Ich habe ihm 5 Thaler gegeben, und habe auch nicht gesehen, daß er mir weniger gegeben hat. Ich habe ihm 5 Thaler gegeben, und habe auch nicht gesehen, daß er mir weniger gegeben hat.

Kostenliquidation.

A. Kosten vor dem Appell. Gericht u. Daniel Fuchs schuldig zu tragen:

1. Stempel		1.12
2. Registrirung		1.24
3. Zeugen		7.12
4. Gerichtsbote	1.25	
5. Kanzlei	1.16	
		11.29
Dr. Raab	1.30	
		12.59

B. Kosten des Appell. Instanz:

1. Stempel		1.10
2. Registrirung		1.56
3. Gerichtsbote		1.29
4. Kanzlei	1.03	
		3.38

Vorstehendes Urtheil ist in der vorschriftlichen Weise abgefaßt worden, worüber man sich mit Unterschrift beurkundet.

In Verfügung, daß in solcher Lage der Sache das vorgeschriebene Verfahren als genügend erachtet werde, um zu einem vorschriftlichen Übereinkommen nicht gelangt, sondern von den erwähnten selbstständigen Verhandlungen eine nachstehende Verfügung nicht zu erwarten, demnach eine auf diesfallsige einzugehen, und Verfügung des vorschriftlichen einzuleiten Verfügung, derselben als nicht genügend überschritten sey.

Auf diesen Grund

erkennt das k. Appellationsgericht, mit Rücksicht, wie das Urtheil des Zuchtpolizeygerichts zu Zweibrücken, vom vorigen Mai datirend, vom Johann Martin Weigel, und ohne auf den selbstständigen Antrag des k. Bankhalteramts einzugehen, dem Verschulden Johann Martin Weigel vom der ihm zuerkannten vorschriftlichen Verurtheilung und Schadloshaltung für nicht genügend überschritten, und spricht ihn von der gegen ihn erhobenen Klage und den Kosten los.

Gesprochen und gesprochen vom Tag, Monat, Jahr wie oben.

J. A. Moltor

röder Papp Stengel Semer

Referendar, die Zeugen in das für sie bestimmte Zimmer abtreten läßt.

Nach geschehener Beeidigung der Zeugen Aggravatinen gegen das Erkenntniß v. Räder.

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Akten-Stücke, unter anderen

1. das angefochtene Urtheil, welches den Aggravaten des Widerspruchs der Ehefrau Wittlin gegen Pfändung überzeugt erklärt und sofort in eine Ordnungsstrafe von dreißig Mark und zugleich mit Vorbehalt, Zeugen allda, gegen welche eine Ordnungsstrafe verhängt worden, in die zu gewählt Gulden neun und fünfzig Kreuzer Liquidirten Kosten, wie auch in die Gulden dreißig Kreuzer als örtliche Augenscheins-Taxe Dr. Räder in Pfullheim inhaftirt sind, rechtskräftig sei;

2. der Aggravatenklärung vom 29ten Mai 1846.

In Erwägung daß Aggravat und die Abweisung des in erster Instanz benannten Zeugen durch die zurückgestellt, welche von dem ersten Richter nicht gehört und erst später noch gehört werden, wozu ihm durch fristigt, die Abweisung einzelner Zeugen aber allein die überreichten Aussagen sämmtlicher Zeugen nicht widerlegen würde, und in Aggravatenein als dem Gerichte geschieht zustatt Zeugen nochmals zuführen, daß allen sichtbar in gegenwärtigem Falle nicht bewogen zu finden die zweckdienlichen Zeugen zu vernehmen;

Als Rechtens Gründen

erkennt das k. Aggravationsgericht daß der angefochtene Verfügung als unbegründet und zu verwerfen den Aggravaten zu den Kosten der Aggravation, liquidirt zu drei Gulden acht und zwanzig Kreuzer.

Gesehen

Geschlossen und gesiegelt dem Ing. Mandatar Hesse, zugestellt.

J. A. Moldor

stadt. Voss Anagel, Semer

Ing.

Sitzung vom 11ten Juli 1844.

Das k. Bez. Amtsgericht Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Criminalkammer, als Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften Juli des Jahres tausend acht hundert vier und vierzig, woran gegenwärtig waren Adolf Moldor, für den Königl. abwesenden Präsidenten, v. Röder, Popp, Stengel, Semer, Beisitzer, Felgenhauer, 1ter Amtsgerichtsrath und Herr, 2ter Amtsrichter, folgenden Assisen Anklagsakt

Zu Lasten

des Königl. Amtsanwalts, Anklägers, p.

gegen

1. Ferdinand Müller, Maurergesell in Rinschweiler p.p.
2. Rudolph Wild, Müller und Landbauer allda p.

Anklagten p.

Auf Anordnung der Anklagungsassisen vom 4ten l. M.

Zu Verfügung, daß Sie im angehefteten Assisenbeschluß der Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 11ten Mai l. J. aufgestellten Geschworenen mit Ausschluß der abgelehnten Zeugen und derjenigen Geschworenen, welche Sie in Gemäßheit des Artikels 394 des Strafverfahrens verworfen haben werden, zu bestimmen;

daß auf gleiche Weise, und in Verbindung mit dem zu gegenwärtiger Verhandlung und Anklagsakte Müller Vorgelassen ist, daß er

zur Zeit der stattgehabten Anklagsakte, gegen Ferdinand Müller im Rinschweiler Bann Holz, Wildschaden, daß sich die Besitzung des Rinschweiler auf den neuen Wiesen zu Rinschweiler gegen Müller, insbesondere auf das Ziehen des Wassers in den, selbst vorbeifließenden Fällen überlagen, und daß er selben in der Nacht vom 27ten auf den 28ten Januar l. J. nicht in den Abzug, um die selben abzuhalten, und Weiter Überschwemmung nicht abzuhalten, selben zu verfallen;

Zu Verfügung, daß Beschuldigten Ferdinand Müller gegen allegirte rechtswidrige Verfügung daß Er Gründe seiner Weigerung anführen möchte, weil die gegen selben angeführten Artikel 15 u. 16 des Gesetzes vom 28ten Septembre 1791 nur die Überschwemmung oder Verfügung des Eigenthümers, hindernd oder andere Störung Räumung der Wasser mit Wehren und Mühlbäche, und Mühlbaues angewiesen, Wasser mit Recht haben; daß aber diese Anklagung den achten Gesetzes Fällen nicht entspreche, und weiter Erläuterung des Falles erwarten müßte;

Zu Verfügung, daß nämlich der Art. 457 des Strafgesetzbuches seiner Fassung und seinem Inhalte nach nur die specielle Verfügung der Überschwemmung fremden Eigenthums (que auront inondé les heritages ou les propriétés d'autrui) und die Verfügung des Fallens (s'il est résulté du fait quelque dégradation) eine Strafe setzt, - daß aber diese

wirksame Berufung dieses Artikels mit den Artikeln 15 u. 16. Tit. II. des neuen peinlichen Gesetzbuches vom 1791 nicht vereinbaret werden kann, dass dessen der erste dieselben (art 15) seinem Inhalte nach genau und ohne Abänderung in das neue Strafgesetzbuch übertragen, und nur die Anwendung dieser Artikel durch den art. 457 in dem Gesetzbuche des Beschuldigten vorgegeben wissen will, wenn er sagt

" personne ne pourra inonder l'heritage de son voisin,
" ni lui transmettre volontairement les eaux d'une
" maniere nuisible "

dass auch art 16 ibidem in gleichem Sinne, wie art 15, gesetzt erscheinen müsse, wenn gesetzig genehmigt wird, dass der dieselben vorgesehene Fall einer speciellen Verschuldung der Beschädigung somit eine entsprechende zu gewärtigen Strafe nicht vorgesehen, weil der allgemeine Ausdruck

" au autrement " beigefügt ist;

In Erwägung, dass wenn auch dem gegnerischen Ansinnen müsste, dass die Anwendung des Gesetzes [illegible] Gesetzgebung im Lichte einer strafbaren Übertretung müsste dem Klage vorgelegen haben kann, nichtsdestoweniger vorliegend ist, dass sie auf den Ausdruck

"dégradation" [illegible] der art 457 Code pénal bei der Feststellung der objectiven Thatbestandes und auf den beschädigten vorgesehenen Gegenstand [illegible] dass [illegible]

" une maniere nuisible " dommage à dedommagement des art 15 & 16 des Gesetzes vom 1791 in seinem weiteren strafrechtlichen Umfange die diesem beigemessenen des Gesetz gegenstandes und nach allgemeinen Grundsätzen nicht

bezüglichen Mittel verbunden die Unterlassung einer dritten verwandlichen Verletzung des Besitzstandes anzusehen, eine Absicht, welche durch die Vorschriften des Artikel des neuen Gesetzbuches beeinflusst nicht wird:

[illegible] vide art 29. 30. 34. 35. 36. von der Ausdruck dedommagement die au propriétaire in wirksamer Bestätigung der Art der Beschädigt vorgesehenen muss gewissenlosen Bestand, und art 40, von unsichern Absatzen. "degradation ou deterioration die nicht verursachten reparation au restitution gebenützt sind." /

In Erwägung, dass der vorherrschende Grund der Nichtigkeit, - wieder selbe Anführung der vorgerichtlichen Verhandlung sage / vide arrêt vom 6 November 1834. Sirey 35. 1. 90. Cass vom 4. Dez Cassation 1835. Sirey 35. 1. 680.

sowie der beanspruchten Acte vor vide A. Dalloz mot delit rural § 7 des inondations. und Daniel N° 416 /

in Übereinstimmung mit dem Cassationsgesetz vom 8. Februar 1812 und dem allgemeinen Grundsatze

" posteriores leges ad priores pertinent, nisi
" contrariae sint. / l. 28 D. de legibus.

der Annahme einer Aufhebung resp. Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1791 durch den art 457 des Strafgesetzbuches entgegenstehen;

In Erwägung, dass wenn der von dem Appellaten Müller vorgeschützte rechtliche Unterschied des gesetzigen Sinnes der Absichten, und sinnlich vorhandene nicht vorhanden

zu Gunsten des Klosters und Müllermeister Tonn
Besitzer der erwähnten gelegenen Oberschen
Mühle wegen Abstellung von drei Gräben gerichtlich
folglich Tonn Appellaten zufolge die in den art 15 und 16 d.
Gesetzes vom 1791. Tit. II vorgeschrieben und vorgenommene
Abschätzung angeordnet;

In Erwägung, daß der Einspruch Bürgl. Wild
auf den Grund des art 7 ibidem und art 1384 Code civil
sein Abstellungsbegehren gegründet, Appellat
wegen des angefochtenen Urtheil in beider
Beziehung reformirt, und der Beschwerde
führer Wild in der Eigenschaft, in welcher er
geklagt, abgewiesen werden muß;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Appellationsgericht, mittelst
Reformation des angefochtenen Urtheils
des Friedensgerichts zu Grevenmacher
vom vierzehnten Mai 1844, den Friedrich
Müller, Müllermeister zu Mühlenbach für
überwiesen, daß er in der Absicht
sieben und zwanzigsten auf den nächstfolgen-
zigsten Januar laufenden Jahres rechtswidrig
und gegen seine Verpflichtung zuwiderhandelt, bei
dem damals stattgefundenen Herauslassen des
Wassers des Weihers seines Beklagten an
gehörig zu ziehen, hierdurch einen Zurückstauung
des Wassers des Müllermeisters in solcher Weise
verursacht, daß dieser erster über gelegenen
Oberschen Mühle während fünf Minuten mit
genauen verwenden konnte und den Besitzer
dieser Mühle hierdurch einen Schaden zugefügt

gefügt, daß in den art 15 und 16 d. Gesetzes vom
1791 vorgesehenen und vorgeschriebenen Bedingungen
geschieht zu sehen, und demnächst will Beschwerde
zu einer Geldbuße von drei Gulden und zu
den Kosten beider Instanzen, liquidirt zu neun
zehn Gulden zwei und zwanzig Centimen;
verbietet ferner den Rudolf Wild, Schreiber
und Müller zu Mühlenbach, als Einspruchs
des Beschuldigten, fernerhin das gegenwärtige
und vorgenommene Bruch und Bestandlegen
des verwandten Mittels;

Ordnet in Anwendung der art 15, 16 d. d.
Gesetzes vom 28. September 1791. des art 1384 d.
Code civil, sowie des art 194 und 211 des Gesetz-
buches über das gerichtliche Verfahren,
welche von Amtswegen in vollstreckbare
Folge vorgeschrieben worden, und welche lauten.

art 15.

"Niemand darf das Gut seines Nachbaren über
schreiten, noch sich des Rechtes vorgeben,
durch auf seine schädliche Art zu nützen, bei
Strafe der Leistung des Schadens und einer
Geldbuße, die nicht höher als der Betrag
des Schadenersatzes sein kann.

art 16.

Die Eigenthümer und Besitzer der Gebäuden oder
zu benutzenden Mühlen und Wehren sollen für
allen Schaden zu stehen haben, so durch Stauung
des Wassers oder dessen Ableitung
verursacht werden, den Eigenthümern
der Mühlen oder nachbarlichen Gütern
zugefügt werden möchte, sie haben, wie sie
sollen, nachzuhalten, daß

Thaten in einer gerichtlichen Haft zu halten, die nicht
mehr Strafen nach sich ziehen, und welche von dem Vogt-
amt allein erledigt werden, nämlich Gefängnis bis 8 Tage
anzuzeigen wäre. Im Fall derselbe gefährlich krank wäre,
so soll die Anzeige eben so viel früher, als die Entlassung
bekannt gemacht werden soll.

art 7.

Die Gemeinde Vorsteher, Gemeinderäthe, Polizei, Weibel,
wenn sie Jemand nöthig finden sollten, denselben
Arrest zu halten, so sollen dieselben Arrest-
und andere schon bestehende Strafen
vollzogen werden.

Die Abschätzung des Schadens soll allezeit durch
die Friedensrichter, oder wenn diese Ausstand haben,
so hier zu benennen sollen, genommen werden.

art 1384.

"Man haftet nicht allein für den Schaden, welchen
man durch seine eigene Handlung verursacht,
sondern auch für denjenigen, welchen durch die
Handlung jener Personen entsteht, für welche
man verantwortlich ist;

§2. Die Herren und Meister für den Schaden,
welche ihre Diener und Untergebene in
ihren Dienstverrichtungen verursachen,
so lange sie nicht darthun, daß sie jenen Schaden
nicht verhindern konnten." p.

art 194.

"Jeder Entschädigungsanspruch gegen den Be-
schuldigten oder die Personen, welche für die
Vergehen seine Folgen der Abwesende verant-
worten müssen, oder gegen den Angeklagten
erzeugt, wenn Jemand den unbekannten
Theil gänzlich in die Kosten, sogar in jenen, welche
der mit der öffentlichen Klage beauftragte
Beamte soll zu tragen haben."

art 211.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Ar-
tikel, welche die Feststellung der Übertretung
die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form
die Öffentlichkeit der Urtheilsschrift der Ent-
scheid in der ersten Instanz, die Appella-
tion in die Berufung, sowie die in diesen
Artikeln vorkommenden Worte bestimmen,
sind auf die in der Appellationsinstanz vorge-
genen Akten ebenfalls anzuwenden."

Geschehen und gesprochen am Berg, Monat
und Jahr, wie oben.

J. A. Molitor

Weibel Voß Zumpf Sämer

Ziehung vom 11ten Juli 1844.

Der k. Appellationsgerichtshof zu Trier,
zusammengesetzt, wie seine Zusammensetzung, sich
in der öffentlichen Sitzung vom achten Juli
achtzehnhundert vier und vierzig, unter
vorgenannten Herr Präsident Molitor, für
den beyde abwesenden Präsidenten,
v. Röder, Papp, Stengel, Sämer, Bürgs,
Petersen, 1ter Beisitzer, und Herr, 2r
Untersuchungsrichter, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Adam Bahl, 19 Jahre alt, Bäcker von Adam
Bahl III, Abwesenden, bei dieser in Haft

Caution Bürgschaftsschein, wegen Appellation von einem Urtheile des Hannoverschen Hofgerichts vom 22. März 1844. in Sachen

wegen,

Herr L. Amtsassessor, Appellaten, productum Hannover den 6ten Juni 1844.

gegen

Herr L. Amtsassessor, Appellaten, productum Hannover den 6ten Juni 1844.

Appellant producirte gegen Zeugen, Hausmann, wegen Verletzung seiner Ehrenkränkung, den Lehrer zu Lesse zu hören, welche bescheinigte, Anna Maria Hess, mit Hofstein und mehrere Umstände bekannt sey, unter Verweisung in weitere Beweisführung Beweis, und Zeugen gestellt wird Hannover wegen.

Auf Anfrage des L. Amtsassessor, welche für den Fall, daß die producirten Zeugen, der wegen zum ersten Termin nicht gehört werden könnte, gute Verantwortung gegen klagbaren Unfug bestand, daß nämlich in weiterer Termin, abgehalten und neue andere Zeugen gleichzeitig gestellt werden müßte, verlangt das L. Appellationsgericht die erste Vernehmung der Zeugen auf den neuen August nächsten Morgens 9 Uhr, in welchen Termin das L. Amtsassessor die sämmtlichen Zeugen werden zu bescheiden sind, und an welchen Appellant seine producirten Zeugen Mitbringen und Stellung bestellt, damit Abends in Verhaftung, wenn neue Ladung erfolgen gegen erkannt werden.

J. A. Mollenbeck

v. Röder. Hengel. Sommer.

Pappe

Ordnung vom 12ten Juli 1844.

Das L. Appellationsgericht zu Celle zu Recht:

in seiner Hofgerichtsnummer. sub no. 1844 Ordnung vom zwölften Juli achtzehnhundert vierundvierzig, wegen gegenwärtig vorm. Amtsmann Mollenbeck, für den Appellanten Hofgerichtsadvocaten v. Röder, Pappe, Hengel, Sommer, Büsch, Petersen, L. Amtsassessoren, und Herrn L. Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Ferdinand Heinrich von Gagern, 29 Jahre alt, L. Hofgerichtsadvocaten zu Hannover, Appellant wegen einer Urtheils des Hofgerichts Hannover Hofgerichtsgerichtsurtheils vom 11ten Juni 1844, an seinen zugegen unter Assistenz der Advocaten Gelbcken daselbst,

gegen

den L. Amtsassessor, Appellaten, productum Hannover den 6ten Juni 1844, wegen Ehrenkränkung.

Nach vorgenommener Beweise des Königl. Appellationsgerichtsassessor Sommer,

Nach Einsicht und Verlesen der gerichtlichen Abhandlungen und Acten,

I. Daß angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant wegen Verletzung des L. Hofgerichtsordnung vom 25ten August 1813 – insofern auf den königl. Hofgerichtsassessor erklärt und gesetzt in einer Haftungsforderung von einem Tage, und gegen Einsetzung August Lauterborn, Hofgerichtsadvocaten zu Hannover, daselbst in

Viertheil bei Hofgut Hainhof Schwenk zu Altenburg, zu den Kosten, mit Aufbringung der zweiten Abschätzung in erster und gerichtlicher Instanz, liquidirt auf Abzug dieser Kosten, zu sieben und dreissig Gulden vier und dreissig Kreuzer, verurtheilt hat,

in der Appellationserklärung vom 17ten Juni 1844.

Auf Anführung des Appellanten in seiner Vernehmung und Erklärung, so wie der ersten Instanz Akten in seinem Vor- und Anbringen, letztere dahin gesucht, es gefalle dem Appellationsgerichte, mittelst Reformirung des angefochtenen Urtheils, den Appellanten der ihm angeschuldigten Verletzung und Aufforderung nicht überwiesen zu erklären und ihn deßhalb jeder und aller Kosten und Strafen zu entbinden;

ferner der Rechtsgrundsatz Petersen, welcher auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz antrug;

in Erwägung, daß das Appellationsgericht den Anbefehl und das Urtheil in der Sitzung vom letzten laufenden Monats Juli, Morgens neun Uhr, in welcher Appellant seine weitere Aufklärung vorzubringen hatte,

Gesehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs gemeldet.

J. a. Wolfsteg

v. Roder. Voss Engel Lemer.

Sitzung vom 18ten Juli 1844.

Das Appellationsgericht des Kreises zu Trier hat in seiner Sitzung abgehaltenen, sich in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli achtzehnhundert vierundvierzig, wobei gegenwärtig waren, Rath Wolfstein, für den legal abwesenden Präsidenten v. Roder, Hofr. Engel, Lemer, Räthe, Hilgard als Appellationsrichter, und Secr. als Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Appellationsgerichtlichen Anwaltschaft zu einem Urtheile des hies. Zuchtpolizeigerichts zu Saarlouis vom 24ten Mai 1844, gegen den Appellanten Appellationsgerichtsrath Hilgard,

gegen

Franz Freitag, 32 Jahre alt, Weinhändler, zu Klingenmünster, Landau Landgerichts, wegen falsch. Aggravation, in Strafen erkennend.

Nach vernommenem Berichte des Berichterstatters Hofr. Engel,

Nach Einsicht und Prüfung der gemachten Akten, unter anderen

des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der ihm angeschuldigten Verletzung der Vorschrift des Art. 224 Strafgesetzbuch für überwiesen erklärt, und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Kosten, liquidirt zu einundsechszig Gulden vierzig Kreuzer,

verworfen hat;

2. der Appellationserklärung vom 28ten Mai 1846,

Auf Anführung des k. Bezirksgerichtsrathes Ilgard in seinem Amts- und Aufenthalts, Lastern Ursache gesetzt, daß die Appellationsbeschwerde nicht explicite mit Bestimmtheit angebe, daß angefochtene Urtheil des Appellaten Forderung mindestens zum minimum der im art 252 der Gewerbsordnung vorgeschriebene Summe für den Betrag der Appellationsbeschwerde übersteige;

Auf Anführung des Appellaten, welcher möchte verwerfung der Berufung antrag;

Abwägt daß die Appellationsbeschwerde Ursache das Urtheil in der Sitzung vom fünfundzwanzigsten Juli nächsthin Morgens 9 Uhr.

J. A. Molitor

Rozy Röder Stengel Semer.

Vor

Sitzung vom 18ten Juli 1846.

Der k. Appellationsgericht der Stadt Trier in seiner Gerichtszimmer, sitzt der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli achtzehnhundertvier und vierzig, regulär gegenwärtig waren, Rath Molitor, für den Tag abwesenden Präsidenten, v. Röder, Popp, Stengel, Semer, Küpper, Ilgard, 2r Landgerichtsrathen, und Herr, 2r Aufenthalt beiordneten Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Landgerichtsrathe, Appellanten, gegen einem Urtheile des Friedensgerichtes Zweibrücken einer

vom 21 Mai 1846 verkündeten Sentenz einer

Landgerichtsrathes Ilgard;

gegen

1 Jacob Braun, zuletzt Viehhändler bei dem Lieutenant Philipp Thews zu Zweibrücken,

2 gewesenen Philipp Thews, als civilverantwortlich,

beiden Appellaten, und verantwortlichen Thews Appellationsgegnern, den Appellaten Gründen dieses, gerichtlicher Anklageakt und Urtheil unterschrift vom 26ten M. Nr 1846 registrirt zu Zweibrücken am 17ten Juli 1846 Band 29 fol 23 c 11 gegen 56 ff.

Auf vernommenen Bericht des königl Appellationsgerichtsrathes Semer,

Auf Einsicht und Abwägen der vorgelegten Akten, und Urkunden

1 Ob angefochtene Urtheil, welches den Appellaten Jacob Braun der angeschuldigten der Hehlerei von Pferden im Januar vorigen Jahres am 17ten April 1846 mittelst Gebrauch eines falschen Passes, nicht überschritten verletzt und ihn Tauschgerichtigt gesprochen hat;

2. der Appellationserklärung vom 28ten Mai 1846;

Auf Anführung des k. Landgerichtsrathes Ilgard in seinem Amts- und Aufenthalts, Lastern Ursache gesetzt, daß die Appellationsbeschwerde nicht explicite mit Bestimmtheit angebe, daß angefochtene Urtheil mit Ihm in Einklang mit Gründen bestätigend;

Auf Anführung des Anwalts Gulden, welcher auf Abweisung der Berufung antrag;

In Erwägung, daß der erste Richter mit

Die Hofgerichtsadvokaten
Lederlein
Zuhörer
Schreiber
zugeordnet durch
Rheinbayern genehmigt.
J. A. Molitor

Im Appellations Civil Prozeß der angeschuldigten Verfassungsbeschädigung wider übereinstimmende Urtheil, und welche wegen Mangel im Beweis der Thatsache keine andere Abänderung der Strafe für strafbaren zu erkennen vermögen, als daß die Strafen zur Hälfte erlassen werden können,

in Erwägung, daß die gesetzliche Handlungsweise des Appellaten eine Kundmachung, und daß das Gesetz nicht verändert, das Gesetz wiederholt Kundmachung begünstigt;

daß diese Appellation keine weitere Strafe Verfassungsbeschädigung nicht schuldig genommen hat, daher die eingelegte Berufung nicht gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

verwirft das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als nicht begründet.

Gerichtskosten zweiter Instanz Mandat und Taxe wird hiermit gemildert.

J. A. Molitor

Taxe

v. Röder. Stengel Semer.

Taxe

Urtheil vom 18ten Juli 1844.

Das K. Appellationsgericht des Isarkreises für Oberbayern, in seiner Zuständigkeitsinstanz, hat in Verfassungsbeschädigungssachen, nach abgehaltener öffentlicher und mündlicher Verhandlung, nach gepflogener Berathung, rechtlich gesprochen:

Hofgerichtsadvokat Molitor, für den abgelehnten Hofgerichtsrath v. Röder, Hofgerichtsadvokat Popp, Stengel, Semer, Büchs, Hofgerichtsadvokaten, und Hofgerichtsassessor Schreiber, folgendes Urtheil erlassen.

Im Namen
Ihrer Majestät der Königin Mutter und
Ihrer Majestät der Königin Regentin.

Von Gottes Gnaden König Maximilian Joseph,
Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Franken und Schwaben,

Auf die Appellation des Appellaten Johann Baptist Kolb, Bauer von Ascholding, Landgerichts Wolfratshausen, gegen das Urtheil der Strafkammer des Isarkreises, vom 7ten Mai 1844, in Verfassungsbeschädigungssachen, und Aufhebung des Appellaten Zimmermann;

gegen

die K. Staatsprokuratur, Appellantin, vertreten durch K. Staatsprokuratorsgehilfen Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Appellationsgerichtsrathes Stengel,

Nach Einsicht und Anhörung der mündlichen Abhandlung, und zwar

1. der angefochtenen Urtheile, welche den Appellaten wegen der angeschuldigten Nichtanzeige von Hochverrathsplan zum Nachtheile des Königs Carl Ludwig zu Freimansthal am 18ten Dezember 1843 übernachtet verblieb, und ihn freisprach in einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen und in die zu rechten gerichtlichen Kosten rechtskräftig,

2. der Appellationserklärung vom 14ten Mai 1844,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Anträgen und Erklärungen, sowie der Vertheidigung des Appellaten in seinen schriftlichen und mündlichen Anträgen, Erklärungen und Vertheidigungen,

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes, mittelst Referentenbericht der angefochtenen Urtheile, den Appellanten der ihm zur Last gelegten Strafgesetze nicht überführt erklären, sofort von Strafe und Kosten entbinden,

sowie des K. Staatsprokuratorsgehilfen Hilgard Anträge nach Abänderung des Berufungsurtheils,

gewahrt das K. Appellationsgericht

Ofning vom 18ten Juli 1844.

Das K. Appellationsgericht des Isarkreises für Oberbayern, in seiner Zuständigkeitsinstanz, hat in Verfassungsbeschädigungssachen, nach abgehaltener öffentlicher und mündlicher Verhandlung, nach gepflogener Berathung, rechtlich gesprochen:

Hofgerichtsadvokat Molitor, für den abgelehnten Hofgerichtsrath v. Röder, Hofgerichtsadvokat Popp, Stengel, Semer, Büchs, Hofgerichtsadvokaten, und Hofgerichtsassessor Schreiber, folgendes Urtheil erlassen.

Im Namen
Ihrer Majestät der Königin Mutter und
Ihrer Majestät der Königin Regentin.

Von Gottes Gnaden König Maximilian Joseph,
Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Franken und Schwaben,

Auf die Appellation des Appellaten Johann Baptist Kolb, Bauer von Ascholding, Landgerichts Wolfratshausen, gegen das Urtheil der Strafkammer des Isarkreises, vom 7ten Mai 1844, in Verfassungsbeschädigungssachen, und Aufhebung des Appellaten Zimmermann;

gegen

die K. Staatsprokuratur, Appellantin, vertreten durch K. Staatsprokuratorsgehilfen Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes Stengel,

Nach Einsicht und Anhörung der mündlichen Abhandlung,

1. der angefochtenen Urtheile, welche den Appellaten wegen der angeschuldigten Nichtanzeige von Hochverrathsplan zum Nachtheile des Königs Carl Ludwig zu Freimansthal am 18ten Dezember 1843 übernachtet verblieb, und ihn freisprach in einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen und in die zu rechten gerichtlichen Kosten rechtskräftig,

2. der Appellationserklärung vom 14ten Mai 1844,

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Anträgen und Erklärungen, sowie der Vertheidigung des Appellaten in seinen schriftlichen und mündlichen Anträgen, Erklärungen und Vertheidigungen,

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichtsrathes, mittelst Referentenbericht der angefochtenen Urtheile, den Appellanten der ihm zur Last gelegten Strafgesetze nicht überführt erklären, sofort von Strafe und Kosten entbinden,

sowie des K. Staatsprokuratorsgehilfen Hilgard Anträge nach Abänderung des Berufungsurtheils,

gewahrt das K. Appellationsgericht

den Anbringen der Urtheil in die Ordnung gegen
nachgesetzten Gehilfen nachstehen, Morgen 11 Uhr.

J. R. Molitor

Fogg ordred. Hengel Semer.

Ordnung vom 18ten Juli 1844.

Das k. Appellationsgerichts-Präsidium zu Zweibrücken
in seiner Criminalsitzung, worin der öffentliche
Ordnung vom neunzehnten Juli neunzehnhundert vier
und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath
Molitor, für den Vizepräsidenten Freiherrn
v. Roder, Rapp, Hengel, Semer, Rath, Hilgard zu
Beisitzern, und Serr, zu Untersuchungsführern
bestellt, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Jakobs, 42 Jahre alt, Taglöhner, in
Weingarten, Landau, Germersheim wohnhaft,
Appellant von einem Urtheile des Landau
Zuchtpolizeigerichts vom 24ten Mai 1844, in
Person erschienen;

gegen

die k. Staatsprokuratur, Appellatin, vertreten
durch den k. Staatsprokurator Hilgard.

Nach vernommenem Berichte des Beisitzers
Appellationsgerichtsrath Rapp;

Nach Einsicht und Anhörung der gerichtlichen
Akten-Stücke, unter anderen

1ens des angefochtenen Urtheils, wodurch der
Appellant der Widerhandlung des Waldfrevels

Johann Georg Laubinger von Klingenmünster, im Kanton
am 22ten März 1844 im Klingenmünster Walde über-
frischt worden und ihm das Gewehr in eine Ge-
fangnißstrafe von einem Monate und fol-
gerichtlich mit seinem Rechte Jakob Jakobs, ledig,
von Weingarten, in die Kosten, liquidirt zu
neun und zwanzig Gulden vier Kreuzer für
das k. Aerar, und zu einem Gulden sechzig
Kreuzer für den k. Landwehrmann Peter Kleine von
Klingenmünster, verurtheilt hat;

2ens der Appellationserklärung vom 31ten Mai 1844.

Nach Anhörung des Appellanten, welcher auf
seine eingereichte Beschwerdeschrift, auf deren
Abänderung anträgt;

Ferner des k. Staatsprokurators Folgerichtigen
seine und Antrag, letzteren dahin gehend
das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte
Berufung des Appellanten als unbegründet
verwerfen, hingegen Urtheil erlassen, daß
er von dem angefochtenen Urtheile in der
Ordnung seinerseits in Gemäßheit art 203 des
Gesetzbuches über das peinliche Strafverfahren
und dann a minima appellirt, sofort diese
Berufung als unstatthaft annehmend
die gegen den Beschuldigten Jakob Jakobs
sofort, wegen sechzig Gefängnißstrafe von
einem Monate - Folge der Anwendung des
art 230 Folge der Gemäßheit des art 218 des
Strafgesetzbuches - und in Ansehung des
Ersatzes, und Ehrenerklärung gleiche Ansicht
ergehen, und Ehrenerklärung gleiche Ansicht;

Nachdem das k. Appellationsgerichts-
k. Staatsprokuratur Urkunde, daß sie in der
Ordnung vom Appellanten eine Angriffsschrift gegen

bekannt sind angesetzten Urtheil die Berufung a minima zu verwerfen erklärt sich, und demgemäß den Abspruch der Entscheidung über beide Berufungen in der Sitzung vom Morgen, 11 Uhr.

J. R. Molitor

v. Röder v. Hengel Semer.

Beer

Sitzung vom 19. Juli 1844.

Der k. Appellationsgerichtshof zu Trier über, in seiner Zuchtpolizeikammer, sich unter Vorsitz Sitzung vom vorigen Juli öffentlich und mündlich, gegen vorhergegangen Beschl. Molitor, für den Hegel ordentlichen Präsidenten, v. Röder, Depp, Hengel, Semer, Müller, Hilgard, Landgerichtsräthe, und Beer, Ersatz Adjunkten, öffentlich, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

der Ehefrau Heinrich v. Gagern, Ackerin, Wittwe Hellenthal, in Kirschbaum wohnhaft, Appellantin, z.

gegen

den k. Landbriefträger, Appellaten, z.

Nach Anhörung der Anklagsschrift vom 12. d. M.

In Erwägung, daß durch die gepflogene Untersuchung und die Akten gestellte Thatsachen hergestellt hat, daß Heinrich v. Gagern, als er am 20. August vorigen Jahres Einstellung befahl einen dessen Kühe Kirschbäumen nach Landstuhl zu führen, zu dem Polizeicommissär Hirsch Lauterborn, gesagt habe, er könne seine Kühe Lauterborn

wenn, erklärte: Sie werden sie nicht verkaufen, sie dürfen sie Niemanden als Andern lassen; daß aber in dieser Aeußerung, an sich genommen, keine Widersetzung der Polizeibeamten enthalten ist, und eine solche unter den vorliegenden Umständen um so weniger angenommen werden kann, als Heinrich v. Gagern in Abwesenheit stand, von dem, welchen seiner Ankunft zu wissen dem Polizeicommissär und dem Gendarmen bestellten Landleuten vorzustellen, gemäß in Kenntniß gesetzt worden zu sein, der Zeuge S. selbst bemerkt, daß Heinrich v. Gagern, während der diese Worte sprach, gerade mit dem Wagen beschäftigt war, und der Zeuge 3. angibt, daß v. Gagern dem Polizeicommissär nicht dabei bemerkt habe, daß er die Fuhrleute in das Haus zum Vermahnen rufe;

In Erwägung, daß Heinrich v. Gagern am nämlichen Tage bei seiner Rückkunft von Landstuhl Abends um 10 Uhr, in seiner Wohnung in Begleitung des Gendarmen Georg Hinkel und des Feldhüters Peschel sich in die Wohnung des Polizeicommissärs verfügte, um die Forderung seines Fuhrleuts zu bewirken, und als er denselben nicht antraf, sich an das Gendarmeriebureau und zweimal an das Wachthaus kam, und als er endlich Niemand traf, bei dieser Gelegenheit sich unanständige Aeußerungen der Zeugen 7, 8 und 9, der Aeußerungen bedrohte: Ihnen Polizei-Gendarmerie, ich werde mein Recht wieder suchen, (Zeuge 7.) Ihnen zum Verdruß ist, Polizei- und Gendarmerie ist einem Hunde und Niemand da. (Zeuge 8.)

"Ist die Polizei muß mußte" daß ist nun Polizei
Polizei, die Polizei muß jede Zeit zu finden sein,
(Zeuge 9.) daß Anderen alle diese Äußerungen
abgesehen haben, daß die Zeugen 7 u 8 in ihren
Angaben freien nicht ganz übereinstimmen,
zu generell und zu abgenutzt sind, um unter den
obwaltenden Umständen eine Berücksichtigung der
Polizeiverwaltung oder seiner Hilfsbeamten
zu involviren;

In Erwägung, daß Freiherr v. Gagern, als
er genommen in seine Wohnung in Kammerberg
zurückkehrte, und die Eigenthümerin des
Hauses Frau Hess sogr Hündchen selbst schlagen
haben, nach Angaben des Zeugen 7 und 8, welche
sprechen Hunde gemißhandelt sollen, sind bei wes-
sen Thieren Hess gesagt haben sollen, daß will
sagen wenn nur meinen Hunden wegen
Lärm des Lumpenmissbe, Lärmgemeinde
oder Polizeidienermissbe getödtet haben, so sind
Lärmgemeinde, wenigen weise ist nur Übrigen,
eine Äußerung, die nur festgenommen, aber
wenig das Abgehen der Verhaftung der Polizei
kommissärs in sich schließen würde; daß aber
Freiherr nicht unsere Akt gelesen werden darf,
daß klare Zeugen, gänzl, wenn nun auf dem
Angaben in der Abwendungsprüfung Rücksicht
nimmt, abweichen, daß diese Äußerung
des Freiherrn v. Gagern in dem angezogenen
Zusammenhange genommen, nicht ganz
in Einklang stehen und beiden Umstände,
daß damals gerade viele Leute mit dem
Concerte oder dem Lärm abzuziehen
gingen und das Hündchen überhaupt bereits

gestorben war; dem Zusammenhang der ganzen
Äußerungen nicht ganz richtig aufgefaßt
haben mögen, daß ferner die Entschädigungsfrage
Civilsache (Mauer, obwohl die ganze in der
Klage der Agg allenthalben stand der Freiherrn
Äußerungen nicht gerügt zu haben scheint, und
daß wünschte weiter dahin gegenwärtig
gewesen in der Abwendungsprüfung vor-
genommene Zeugin dieses Abstandes sich
erinnert; daß sodann nun in diesen hinsichts
des dem Freiherrn v. Gagern zur Last gelegte
Vergehen nichts ihn nicht verdächtigt;

In Erwägung, daß nun allem diesem die
Verfügung des Polizei als begründet nicht
erscheinen, und das angefochtene Urtheil, welches
den Beschuldigten bezüglich nach die Aussagen
der Zeugen für und gegen die Momente,
worin das eingeräumte Vergehen aufgefaßt
sei, im Übrigen zu würdigen, für
schuldig erklärte, zu reformiren ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Berufung des angefochtenen
Urtheils, in Gemäßheit des Freiherrn v. Gagern
Antrags, Recht: daß Angeklagte freizu-
sprechen, und die Kosten beider Instanzen
Staatskasse zu belasten sind.

Gefällt und gesprochen. p. J. A. Molitor

Fogg Rodert Hengel Lemer.

Trans

Sitzung vom 19ten Juli 1844.

Das k. Appellationsgerichts-Präsidium zu Zweibrücken, in seiner Gerichtszimmer, setzte die Sitzung vom neunzehnten Juli achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den Hof-Rath abwesenden Präsidenten, v. Roder, Popp, Stengel, Semer, Bürk, Hilgard, Herr Kreisprokurator, und Herr Serr, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Philipp Ernst, Rentbeamtswittwe, Appellantin, p.

gegen

die k. Rentkasse, Appellatin, p.

Nach Anhörung des Vortrages der Sache

in Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die dem Appellanten angeschuldigte Contravention als wider ihn erwiesen erklärt hat, und Appellant diesen Beweis durch die Gerichtsverhandlung nicht zu entkräften vermocht,

daß jedoch der erste Richter eine der Schwere der Übertretung entsprechende Strafe verfehlt hat, indem die Übertretung dieser in keinem Verhältnisse zu der Strafe steht;

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet, und spricht Appellanten zu den Kosten der Appellation, Eigenthal zu eine Gulden fünfzig Kreuzer, Ersatz zu machen verurtheilt.

Verhandelt

Eigenthalinsthaler a. 3. 51
Ausfertigung 3 44.
Zeugen 11. 54.
Gerichtsbote 8 50.
Porto 45
= 29. 04

Verhandelt
St. Ingbert in
Gerichtssitzung 1 30
= 30/34 Xr.

B

Verhandelt
St. Ingbert in
Gerichtssitzung 1 30
= 30/34 Xr.

Sitzung vom 19ten Juli 1844.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Gerichtszimmer, setzte die Sitzung vom neunzehnten Juli achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den Hof-Rath abwesenden Präsidenten, v. Roder, Popp, Stengel, Semer, Bürk, Hilgard, Kreisprokurator, und Herr Serr, als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Jochum, Weißgerber allh. Appellant und mit Appellat, Eingeklagter im Wenigstern, wohnhaft, p.

gegen

die k. Rentkasse, Appellatin, als Appellatin und mit Appellant, p.

Nach Anhörung des Vortrages der Sache und gehaltener

in Erwägung, daß der Beweis des angeschuldigten Verbrechens durch die Gerichtsverhandlung nicht vollständig geführt worden ist, indem Zeugen, welche Appellant allein zu Entlastung dieses Beweises in der Appellinstanz einstellte, im minderen gesetzwidrig zu vernehmen waren, daß Zeugen, welche neu hierzu gerufen wurden, nicht vernommen werden können, weil Appellant die Ladung nicht angenommen hat;

in Erwägung, daß der Beweis des angeschuldigten Verbrechens durch die Gerichtsverhandlung nicht vollständig geführt worden ist, indem Zeugen, welche Appellant allein zu Entlastung dieses Beweises in der Appellinstanz einstellte, im minderen gesetzwidrig zu vernehmen waren, daß Zeugen, welche neu hierzu gerufen wurden, nicht vernommen werden können, weil Appellant die Ladung nicht angenommen hat;

Verhandelt

Appellat. 1. 17.
Ausfertigung 56.
Porto 51.
Zeugen 1 03.
= 4 07 Xr.

in Erwägung, daß der Appellatin, der königl. Rentkasse a minima, trotz die Gerichtsbehörde als erwiesen erklärten Thatsache und aller Umstände, unter denen solche begangen worden ist, eine Strafe von acht Tagen Arrest in dem Gefängnisse zu Zweibrücken zu erstehen;

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die von Seite des Beschuldigten gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts vom 24. Mai laufenden Jahres eingelegte Berufung als ungegründet, und auf die von Seite der k. Staatsbehörde gegen dasselbe Urtheil eingelegte Appellation zu Recht erkennend, erhöht dasselbe die von dem ersten Richter, in Anwendung des art. 230 des Strafgesetzbuchs, verhängte Strafe von einem Monate, in Anwendung desselben Artikels auf die Dauer von drei Monaten, und verurtheilt den Beschuldigten in die Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu einem Gulden sieben Kreuzer.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs gemeldet.

J. A. Molitor

Popp v. Röder Stengel Semer

Serr

Kostenliquidation

Citation	1. 59
Verpflegung	1. 52
Zeugen	. 28
Experten	3. 58
Gerichtsb.	1. 37
Reisediäten	11. 12
für Ausfertigungen in den corp. delic.	. 40
Kanzlei	1. 45
	= 23 fl 31 kr

Sitzung vom 25. Juli 1844.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfundzwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den legal abwesenden Präsidenten, v. Röder, Popp, Stengel, Semer, Räthe, Helgard, 2. Staatsprocurator, und Serr, 2. Untergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin, ./.

gegen

Franz Freilag, Steinhändler in Klingenmünster, Appellaten ./.

Nach Ansicht des Vertagungsbeschlusses vom 18. l. M.

In Erwägung, daß sich schon aus der mit der Überschrift „Résistance, Désobéissance et autres Manquemens envers l'autorité publique" versehenen Stellung des Art. 252 im Strafgesetzbuche (Section IV. Chap. III. Titre I. des dritten Buches) in dem die Natur der daselbst vorgesehenen Verschuldung, so wie der Gesichtspunkt ergibt, welchen der Gesetzgeber bei deren richterlichen Beurtheilung und Bestrafung im Auge gehalten wissen will;

In Erwägung, daß sich diese Absicht des Gesetzgebers noch weiter aus einer Vergleichung der sämmtlichen auf diese Verschuldung sich beziehenden Artikel ibidem, aus der Höhe der Strafe, welche eine Siegelverletzung aus bloßer Fahrlässigkeit nach sich zieht, und insbesondere auch aus den Worten des Berichterstatters vor dem corps legislatif ergibt:

„ le bris des scellés a souvent pour motifs le vol
„ ou la soustraction des effets, que l'on a intérêt de
„ conserver, au surplus, quel qu'en ait été le motif,
„ les scellés étant apposés par un ordre légal, leur
„ bris est une atteinte portée au respect dû à la
„ loi, et elle doit être reprimée"

(Locré législat. etc. Band 30 pag. 301)

In Erwägung, daß, wenn auch wie im angefochtenen erstrichterlichen Urtheile geschehen nur die einfache Thatsache der Siegelverletzung, um die unter Siegel gelegten Flüssigkeiten vor Schaden zu bewahren und

Abschrift für den Appellat
N° 2516 Regierblatt
zu Arnsberg vom 23 Aug
1844 Bd 59 fol 81 c 2
gegen 2849.

Abschrift

Auf Ihren Befehl

hat der b Appellant gegen das Urtheil des b Friedensgerichts zu Soest vom 24 Mai 1844 eingelegte Berufung zu Protokoll erklärt, die in dem allegirten angefochtenen Urtheile gegen den Appellaten verhängte einmonatliche Gefängnißstrafe nebst den Kosten von fünf Monaten, wo gegen Urtheil der Appellat sofort in die Kosten der Appellinstanz, eigenhändig zu dreyßig Gulden einundfünfzig Kreuzer und bestätigt im Anhange das angefochtene Urtheil.

Gestern und gefertiget wie Eingang gemeldet.

J. A. Molitor

Hoerdt. Voss

Brugel Semer.

Ausfertigung vom 25 Juli 1844.

Auf Appellanten gewinsch des Urtheil zu Hervorbringen, in seiner Zuchtpolizeisitzung, welcher öffentliche Sitzung vom fünfund zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren, Adolf Molitor, Friedens Richter Kanton Hoerdt, als Präsident, v. Röder, Papp, Stengel, Semer, Rolfs, Hilgard, Beisitzer Friedensgerichtes, und Herr, Vertreter Königlichen Prokurators, folgendes Urtheil abgefaßt

In Sachen

des b Friedensgerichts, Appellantin, mit einem Urtheile des Friedensgerichtes Zuchtpolizeisitzung vom 14ten Mai 1844, gegen den Appellaten Hilgard,

gegen

George Louis Semler, 25 Jahre alt, französischer Sprachlehrer aus Freiburg gegenwärtig bei Rubrecker Dursy in Dürkheim, Appellant, in Person erschienen, unter Beistand des Rechtscandidaten Zimmermann von hier.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsraths von Röder;

Nach Einsicht und Verlesung der verschiedenen Aktenstücke, unter andern

1. des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten zwar wegen Mißhandlung des Polizeidieners Haas aus Dürkheim bei Ausübung seines Dienstes als nicht überwiesen freigesprochen, aber der Mißhandlung desselben vom 14. März als überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer sowie in die Kosten, liquidirt für den Staat zu vierzehn Gulden

14. 32.
1. 30.
16. 02.

zwei und dreißig Kreuzer, und für den k. Cantonsarzt Dr. Herberger in Dürkheim zu einem Gulden dreißig Kreuzer, verurtheilt hat;

2. der Appellerklärung vom 24. Mai 1844;

Nach Anhörung des k. Oberprokurators Hilgard in seinem Vor- und Antrage, letzterer dahin gehend, daß k. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten, sowohl in Gemäßheit des art. 230 des Strafgesetzbuchs, sowie in Anwendung des art. 312 ibid. wegen Mißhandlung des Polizeidieners Haas aus Dürkheim bei Ausübung seines Dienstes, zu einer Gefängnißstrafe, welche das Gericht zu bemessen wird, verurtheilen;

Kostenliquidation	
Protocolle	5. 08
Ausfertig.	10. 16
Gerichtsbote	9. 57
Zeugen	12. 57
Canzlei	2. 14
	= 40 fl 32 kr

47

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Bemerkungen und Erklärungen, sowie dessen Vertheidigers, welcher auf Freisprechung des Appellanten, respective auf Verwerfung der Berufung antrug;

Verlegt das k. Appellationsgericht den Ausspruch des Urtheils in die Sitzung vom zweiten August nächsthin, Morgens 9 Uhr.

J. A. Molitor

abwes. Popp Stengel Semer.

Röder

Sitzung vom 25. Juli 1844.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren Rath Molitor für den legal verhinderten Präsidenten, v. Röder, Popp, Stengel, Semer, Räthe, Hilgard 2. Oberprokurator, und Serr, 2. Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Adam Rett, 44 Jahre alt, Schreiner,
2. dessen Ehefrau Elisabetha Fischer, 30 Jahre alt,
3. Michael Weis, 41 Jahre alt, Maurer,
4. dessen Ehefrau Philippine Metz, 35 Jahre alt,
5. Conrad Weis, 36 Jahre alt, Bierbrauer, und
6. dessen Ehefrau Susanna Schaefer 30 Jahre alt,

Adam Gerdhe, Ackerer, Dürkheim, wohnhaft,
Appellanten von einem Urtheile des Frankenthaler
Zuchtpolizeigerichts vom 10. Juni 1844, in Person
erschienen;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch den k. Staatsprocurator Hilgard.

Nach vernommenem Berichte des kgl. Appel-
lationsgerichtsraths Semer;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen
Aktenstücke, unter andern

1. des angefochtenen Urtheils, welches die Appel-
lanten der Entwendung von achtzehn Malter
Kartoffeln zum Nachtheil des Philipp Weber
zu Dürkheim im Winter 1843/44 überführt
erklärt, und deßhalb den Adam Rath,
Michael Weis und Conrad Weis, jeden
zu einem Monate und die Ehefrauen der-
selben, jede zu vierzehn Tagen Gefängniß-
strafe und alle solidarisch in die zu zwei
und dreißig Gulden fünf Kreuzer liquidirten
Kosten verurtheilt hat;

der Appellerklärungen vom 15. & 18. Juni 1844.

Nach Anhörung der Appellanten, welche, nach
vorausgeschickten Vertheidigungen auf Frei-
sprechung antrugen.

Nach Anhörung k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage auf Verwerfung der Berufung der
Berufung unter Verurtheilung der Appel-
lanten in solidum zu den Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht
als erwiesen anerkannt hat, daß die
Appellanten im Laufe des Winters 1843/44 aus
dem Kartoffelkeller und zum Nachtheil des Philipp
Weber zu Dürkheim nach und nach dreizehn
Malter Kartoffeln entwendet haben;

daß die Appellanten diesen Beweis vor dem
k. Appellationsgerichte weder zu beseitigen
noch zu entkräften vermochten;

und daß der erste Richter auch eine der
Schwere der Verschuldungen entsprechende
Strafe ausgesprochen hat, sohin die Berufung
in keiner Hinsicht gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

und mittelst Reduction des im Dispositiv des
angefochtenen Urtheils angegebenen Quantums
der entwendeten Kartoffeln von achtzehn
auf dreizehn Malter — verwirft das k.
Appellationsgericht die eingelegte Berufung
als ungegründet und verurtheilt die
Appellanten solidarisch zu den Kosten der
Appellinstanz, liquidirt zu acht Gulden sieben
und zwanzig Kreuzer.

Geschehen und gesprochen wie Eingangs gemeldet.

J. A. Molitor

v. Loedl Fogg Stengel Semer

[illegible]

Sitzung vom 25. Juli 1844.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken,
in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen
Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juli achtzehn
hundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig
waren Rath Molitor, für den Appell-Präsidenten

Präsidentin v. Röder, Popp, Stengel, Semer, Küster,
Hilgard 2. Beisitzer, und Secr. 2. Ludwig
einstimmig, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Martin Rund, 39 Jahre alt, Arbeitsmann und Knecht
in Lellepa, Landgemeinde Jerwakant, wohnhaft,
Appellant wegen einer Verfügung des Landrathes
Jerwakantschen Kreises vom 21. Juni 1864 wegen
Appellation in Sachen gegen andere Abtheilung
des Kreis-Landrathes Angelegenheit;

gegen

Ltd. Landbehörde, Appellatin und Appellatum,
wegen Zuschlag Landgemeinde Hilgard.

Auf vorgenommenen Vortrag des Hr. Appellations-
Beisitzer Präses v. Röder:

Auf Einsicht und Abhörung des vorliegenden
Aktenstücke, nebst andern und zwar
1. der angefochtenen Verfügung, wodurch der Appellant
der Leistung der 2. Landwehrmänner-Pflicht zu Ge-
nüge, ohne im Dienste und bezüglich seiner
Dienstzeit verpflichtet zu sein, für befreit erklärt
und ihm jegliche in einer Gestellungsbefehle gegen weiter
und in die zur weiteren Gültigkeit sich und bezüglich
Strafen Legitimations-Attestes verwandelt hat,
2. der Appellationserklärungen vom 21. u. 27. Juli 1864,

Auf Anführung der Appellanten in seinen
Vorstellungen und Erklärungen, sowie in den
Akten befindlichen, welches auf Einsicht genommen
Appellanten anlangt;

Auf Anführung der Ltd. Landbehörde, welche
den Antrag stellte auf Abweisung der Berufung
vom Seite der Vorinstanz, und sonstige Akten

Ungerechte Landbehörde die eingelegten Appellation
über der Abschied der Gemeinde Jerwakant zu einem
für rechtsgültig erklärten Gestellungsbefehle zu erheben,

In Erwägung, daß der rechte Beistand und Rechtsbeistand des Appellanten angefochtene Verfügung
und gegen sie vorzugehen erklärt hat, und
daß Appellant in der Appellationsfrist diesen
Beweis weiter zu beschaffen nicht beantragt;

In Erwägung, wenn der Beweis und der
Appellation a minima nulligt, daß der
in erwähnte Abschied unter Anführung
thatsächlichen, welche die Verpflichtung des
Appellanten in einem nicht von Liefte zu
stehenden Dienst und der Anzeigepflicht des Art.
463 des Handelsrechtes muß in einem größeren
Maße gestellen, als der rechte Beistand gethan
hat, und die Appellation der Ltd. Landbehörde
also durch diese Entwerfung ihre Erledigung findet,

Aus diesen Gründen

verwirft das Appellationsgericht gegen
die eingelegte Berufung und zuerkennt,
und demzufolge den Appellanten in die
Kosten der Appellinstanz, liquidirt zu fünf
Thalern neun und zwanzig Kreuzer.
Sechs jedoch die übergangenen Gebühr-
mißbrauch auf sieben Tage fixirt.

Gesprochen und gefunden wie Eingangs gemeldet.

J. A. Molotow

Abdr. Popp Stengel Semer.

Copy

Sitzung vom 26 Juli 1844.

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises, in seiner Zivilsenatssitzung, hielt eine öffentliche Sitzung von sechs und zwanzig gefällten, sechs und zwanzig, wobei gegenwärtig waren als Rath Motitor, sowie die Legal-Assessoren Präsidenten v. Röder, Posp. Stengel, Semer, Büchs, Hilgard, als Beisitzer, und Herr L. Anwaltsubstitut Assessor Wolfsteil als Protokollführer.

Es waren

1. Carl Schneider, 29 Jahre alt,
2. Balthasar Schneider, 28 Jahre alt,

beide Fischer und Bäcker, in Thalmünchen, Landgerichts Mittenwald, wohnhaft, Appellanten wegen eines Urtheils des Landgerichts Mittenwald, polizeigerichtlich, vom 10. Juni 1844, in Betreff Zurückgabe, nebst Abtretung von Anwalt Galler,

gegen

den k. Anwaltssubstitut, Appellaten, wohnhaft zu Tölz Anwaltschaftsverweser Hilgard.

Auf vorgenommenen Referate des kgl. Appellationsgerichtsrathes Stengel,

Nach Einsicht und Anhören der mündlichen Abhandlung, unter nachen

1. den angefochtenen Urtheil, welches die Appellanten der Entwendung eines Fischkastens, eines Netzes Leuer und einer Handwinde zum Nachtheil des Klägers um 8 Kreuzer gefunden, d. h. für allen fischt erklärt und jeden einzelnen derselben in eine Geldstrafe von einem Pfennig und beide solidarisch in die zu zweifl Gulden zwanzig Kreuzer

begründeten Kosten verurtheilt hat;
2. der Appellationserklärung vom 18. Juni 1844;

Nach Anhörung der beiden Appellanten in ihren Bemerkungen und Erklärungen, sowie ihres Vertheidigers in seinem Vor- und Antrage, endlich der Rede des kgl. Appellationsanwalts, welche mündlich Konklusion des angefochtenen Urtheils, die Appellanten der angeschuldigten Entwendung nicht überführt erklärend und jeden von Strafe und Kosten entbindend;

Nach Anhörung des k. Anwaltssubstituten, welcher die Aufrechterhaltung der Rechte des Klägers als Hauptsache vertritt;

In Erwägung, daß der von dem ersten Richter als Angeklagte herausgefischte Beweis unter den vorliegenden Umständen Zweifel und Indicien unterworfen ist, daß der Umstand des Abwesenheit von dem Zimmer nicht genügend ist, das Indicium des Diebstahls zu verstärken, sondern die Vermuthung entsteht, indem nicht erhoben ist, daß die Appellanten sich heute aufgestellt und ein Geschäft vorgenommen haben;

daß daher kein zur rechtlichen Überzeugung genügender Beweis gegen die Appellanten vorliegt, und deren Berufung begründet anzunehmen ist;

Aus diesen Gründen

unter Beziehung der eingangs bezogenen Gesetze und mittelst Abänderung des angefochtenen Urtheils, erkennt das kgl. Appellationsgericht zu Recht: die beiden Appellanten

von der gegen sie erhobenen Anschuldigung freizusprechen Kosten und Schaden sei.

Gerechtsame und gerechtsame wie Eingangs gemeldet.

J. A. Molitor

Rodel. Pozzi Mengel, Semer.

Sitzung vom 26ten Juli 1844.

Der k. Appellationsgerichtsrath Hahn zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft eines, für diese Sitzung vom Juli- und gegenwärtigen Juli- noch gesetzlich verhinderten vierten und zwanzigsten, neben gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den Kgl. abwesenden Präsidenten v. Röder, Bopp, Stengel, Semer, Hüffel, Hilgard, 2r Vicepräsident, und Sarr, 2r Anhörer, nicht schreibens, unterfertigten Beisitzer, dann

die Parteien

Margarethe Schneider, 28 Jahre alt, gebürtig und Ackersfrau wohnend zu Contwig, Landcommissariat Zweibrücken, gegenwärtig Advokat Heinz bei Blieskastel, Klägerin, Berufungsklägerin zur Main, Appellantin einer Vorschrift des Landcommissariats Zweibrücken Gerichts vom 23ten Juni 1844, in Sachen

gegen

den k. Bauhandwerker, Appellaten, wohnhaft zu Contwig, k. Landcommissariat Zweibrücken, Beklagten

Nach vernommenen Vorträgen des k. Appellationsgerichtsrath Hahn,

Nach Einsicht und Durchlesung der Akten, namentlich

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellantin der Entschädigungsanspruch

Kosten der Zeugenverhöre zum Beweis der Klägerin von Antrag fleisch mit Beweis im März 1842 abgewiesen erklärt und sie zu einer Strafe von sechs Monaten und in die zu zahlenden Kosten und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt sei,

2. der Appellationserklärung vom 28ten Juni 1844,

Nach Anführung der Appellationsgründe, welche nach vorgängiger Verständigung aufgeschrieben

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters,

Nach Anhörung des Vertreters der Appellantin in seinem Antrage auf Abweisung der Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten des Rechtszugs,

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die Klage der Appellantin zu Last gelegte Handlung als gegen sie erwiesen angenommen hat;

daß hiernach diese Handlung von der Appellantin begangen worden zu bestrafen war;

daß unter der erste Richter in der Bestimmung der Strafe die Verschuldung erschwerende Umstände angenommen hat, die Berufung dieser nicht gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als ungegründet und verurtheilt die Appellantin zu den Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt für das k. Landcommissariat Zweibrücken einundfünfzig Gulden für das Appellationsgerichtliche Gerichtsschreiberamt zu neun und zwanzig Kreuzer.

Gerichtskosten

Besoldungsgebühren
a. für das k. Landcommissariat Zweibrücken
Byliss a 28
Regierung 56
Gerichtsb 29
Zeugen 6 39
Langlois 1. 38½
Annotation 10fl 10½kr

Für Gerichtsschreiberei
Festung Zeugenverhör
das Appellationsgericht
Gerichtliche Akten mit
liquidirtem Kosten
vorgeschlagenermaßen

Byliss a 17
Regierung 5. } — 49
Gerichtsb. 28.

Zu Zusammen 10fl 59½kr

b. für das Appellationsgericht
Gerichtliche Akten:

1. Akten Bestand laut
erster Festung 49
2. gleiche Ausfertigung
in 2r Festung und 49.
Total = 1fl 38½kr

Vidi

Vorstehendes übergeben und Einigung genehmigt.
J. A. Molitor
Rodd. Haugk Semer

Sitzung vom 26ten Juli 1844.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Fünfzehnten Sitzung, welche das öffentliche Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und vierzig, war dabei gegenwärtig war: Rath Molitor, für den Kreis präsidirenden, v. Röder, Sapp Stengel, Semer, Krüger, Helgard, k. Bezirksgerichtsräthen und Herr k. Advokat-anwalt Schneider, nachstehenden Urtheil erlassen.

In Sachen

Michael Weber, 28 Jahre alt, Taglöhner in Speyer, vertheidigt, Appellant, gegen einen Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Landkreis Speyer vom 29ten Juni 1844, in Betreff Zuchtpolizeisachen

Vorstehendes Urtheil

Pfleiss	1	59
Augsby	1	52
Preussl	2	50
Zeugen	20	32
Canzlei	1	05½
	28 fl	18½ kr.

NB
In den Kosten des Appellationsverfahrens sind begriffen und festgestellt
für Rumpel 28.44
" Canzlei 16.44½
Summa Total 29 fl 03 kr.

gegen

das k. Bezirksgericht, Landkreis Speyer, Appellatum, vertheidigt durch Advokat-anwalt Semer;

Auf Einsicht und Anhalten der vorliegenden Akten, insbesondere

1. das angefochtene Urtheil, welches den Appellaten der Entwendung von circa zwei Pfunden Pulver zum Nachtheil des Forstaufsehers Zunft schuldig erkannt und Verurtheilung desselben zu 3 Jahr 1844

über Hörer verblüfft und setzt in seine Strafe von sechs Monaten und in die zu sechs Gulden dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, und zugleich die Verhaftung des Gefangenen auf den Eingang dieses Urtheils verordnet hat;

2. das Appellationsklärung vom 5ten Juli 1844;

Auf Anhören des Appellaten, welcher auf mündliches Vertheidigung, auf freie Ansetzung anträgt;

ferners das k. Bezirksgerichtsanwalts Helgard in seinem Anbringen auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellaten zu den Kosten des Appellinstanz;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht den Appellanten des heimlichen Entwendung und Wegschaffung für überwiesen erklärt hat, und daß Appellant den gegen ihn vorliegenden Beweis von dem k. Appellationsgerichte nicht zu beseitigen noch zu entkräften vermocht hat;

daß nämlich der erste Richter unter Würdigung aller Umstände nun der Personen der Theilnehmung nicht genannte Beweis angenommen hat;

daß die Berufung in keinem Punkte gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht der eingelegte Berufung als unbegründet und verurtheilt den Appellanten zu den Kosten des Appellinstanz, liquidirt zu 6 Gulden dreißig Kreuzer.

Vorstehendes übergeben und Einigung genehmigt.
J. A. Molitor
Rodd. Haugk Semer

NB.
Rücksichtlich der übrigen beigegebenen Vorgenommenen sind die Parteien rechtskräftig Einigung hierüber rechtskräftig geworden gültig erklärt worden.

Sitzung vom 2 August 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises diesseits des Rheins, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten August nachstehend verzeichnete und einzige, wegen Jagdvergehen angeklagte Partei: Karl Mohler, für das nachstehende Zuchtpolizeiverbrechen, d. Conclus, Metz, Bengel, Hamm, Kölsch, Hetzinger, Waldgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Waldbehörde, Appellantin,

gegen

Franz Mohler, Franz Josephs Hergelaufener, wohnhaft zu Kaiserslautern, dermalen sich aufhaltend in Untersuchung, Appellat;

Nach Einsicht des Anklageerkenntnisses vom 25 v. M.;

In Erwägung, daß die Anklage der Königl. Waldbehörde gegen den Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 14 May l. J. auf die Behauptung gegründet sei, daß der erste Richter auf die vom Appellaten an dem Polizeidiener Haas zu Dürkheim in Ausübung seines Dienstverrichtungen verübten vom 14 May laufenden Jahres angeblichen Mißhandlung die gesetzliche Strafe der Art. 230 des Strafgesetzbuches Anwendung nicht angewendet, weil Haas zu der Handlung, daß seine Verrichtung nur mißhandelt worden, nicht Anlaß gegeben, und in diesem Beziehungsgrunde der Fall liege, daß seinem angeblichen öffentlichen Dienstdelikte in Ausübung nicht begangen Dienstes. Handlungen der gesetzliche Schutz der seinem Dienste gebührenden Achtung nicht zu Theil

Eingetragen
der Taxe des 15 Zuschlag:

Bengel	2.	06.
Hetzinger	3.	30.
Hamm	3.	34.
Haas	6.	32.
	14.	32.
Franz Kommt laut a, Anzeig Polizei für die Akte		16.
b, Offizier Lambert		7.
	14.	55.
Landentaxe & Hebezeuge in Dürkheim	1.	30.
Zu Allem:	16.	25.

kommen; Und

In Erwägung, daß nicht genügend erwiesen, daß Appellat zur Zeit der von ihm eingestandenen Mißhandlung des Polizeidieners Haas für seinen Polizeidienst entkannt haben; daß der Zeuge Lehmann Heinrich in Abrede, Appellat, und der Beschuldigte, daß bey dem Vorfalle King in seinem Wortlaut gesprochen, so wie jene der Wahrheit und der aufgenommenen Meinung der Appellaten zur Zeit der That zu der Annahme berechtigen, daß Angeklagte über die Qualität des Haas in Unkenntniß war, seinen Unkenntniß aber einen genügenden Grund Entschuldigungsgrund, der ausschließenden Dolus genug zu enthalten und, ohne die Absicht des ersten Richters zu theilen und auf einer Widerlegung der angenommenen entschuldigungsgründen einzugehen, die angeklagte Handlung zu verurtheilen;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht für Recht der Königl. Waldbehörde eingelegte Berufung.

J. A. Mohler
Assessor Hoffmann
Bengel
Hamm

Sitzung vom 2 August 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises diesseits des Rheins, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der

öffentlicher Sitzung vom fünften August achtzehnhundertvierundvierzig, versehen gegenwärtig waren: Rath Molitor, hier den vorsitzenden Landrichter, v. Bonner, Jaeger, Bungert, Hauser, Kölsch, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakobine Lerbs, 45 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, wohnhaft in Zweibrücken, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 9ten v. M.,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellations-gerichts-rathes Hauer;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten-stücke, unter anderen

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin der Uebertretung von Kleidungsstücken zum Nachtheile ungenannter Einwohner aus Hagen überwiesen erklärt und, weil im Rückfalle befindlich, in eine Gefängnißstrafe von acht Jahren, so wie in die zu acht und zwanzig Gulden gleich neun und zwanzig Francs liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellationserklärung vom 9ten Juli v. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, welche, nach vorausgegangener Verhaftung, um Milderung der gegen sie ausgesprochenen Strafe bat;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß der Königl. Friedensgerichtsrath in der Appellantin angeschuldigten Uebertretungen mit Recht als vorliegend anerkannt und hiedurch den gesetzlichen Thatbestand nicht verkannt hat, diesen Verein zu entkräften;

daß auch die ausgesprochene Strafe mit der Schwere der Verschuldung in vollkommenem Einklang steht, da mit der eingeklagten Thatsache in jeglicher Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Beantragt der Königl. Appellationsgerichts-rath die eingelegte Berufung mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell.-Instanz, liquidirt zu fünf Thaler neun und fünfzig Centimen.

J. A. Molitor

Walch Hoffz Bonner Bungert

Clemens

Sitzung vom 8 August 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten August achtzehnhundertvierundvierzig, welche gegenwärtig waren: Rath Molitor, hier den vorsitzenden Landrichter, v. Bonner, Jaeger, Bungert, Hauser, Kölsch, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Wigand Bungert, 32 Jahre alt, Schreiner, wohnhaft in Lebach, Landau Homburg, Appellant von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichtshofes zu Zweibrücken

Vorstehende Liquidation:

Bungert	f.	2. 10.
Appellant		2. 35.
Zeugen 6		2. 52.
Zeugen		32. 33.
Vokunkosten		12.
Taxtag		1. 51.
		42. 22.

vom 18ten Juny 1844, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Gutachten des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz,

gerichtsärztlichen Gutachten,

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-stücke, unter andern

1°) der angeschuldigten Thatsache, enthalten in der Appellantin und der Jakob Kerr aus Lebach der vorgehaltenen Miss-handlung übereinstimmend anerkannt, zufolge deren sie in eine Gefängniß-Strafe von fünf Tagen, den Kerr in eine solche von sechs Tagen und beide solidarisch in die Kosten, liquidirt zu neun Gulden, verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung des Vorgehens vom 22 Juny d. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, ihrer, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Freisprechung antrag;

Ferner der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß die Appellantin durch die Vor-enthaltungen, noch die anerkannten und Gerichtlichen Vorhandlungen einer strafbaren Mißhandlung genügend überwiesen ist; daß somit die eingelegte Berufung als gegründet anzunehmen und Appellantin von der angeschuldigten Vergehen loszusprechen ist;

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, so weit es die Appellantin angeht, erkennt der Appel-lationsgerichtshof Zweibrücken von der Anschuldigung, sie am Kinde und den Kosten los.

J. A. Mollitor

Meidel. Pozzi Mangel Lemer

Lemaire

Das Berufungsgericht,

	f. d.
Mangel	1. 31.
Regierung	1. 52.
Gerichtsh.	1. 36.
Sachen	„ 18.
Vorgang	1. 17.
	6. 44.

Sitzung vom 8 August 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten August achtzehnhundert vier und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Lemaire, Pozzi, Mangel, Lemer, Räthe, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Mindel, 30 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Rohrbach, im Kanton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 18 Juny 1844, in Sachen anhängig,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Gutachten des Königl. Appellations-gerichtsrathes Pozzi;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-stücke, unter andern

1°) der angeschuldigten Thatsache, enthalten in der Appellantin der Widerspenstigkeit gegen einen Gefängniß-Wärter im Innern und der vorgenommenen Entweichung aus der Gefängnißstube mittelst Entfernung derselben überführt anerkannt, ihn gefrevelt in einer Gefängniß-Strafe von sechs Monaten, zu wovon in der zu sechs Gulden fünf und zwanzig Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellanterklärung vom 20 Juny d. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, ihrer, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Freisprechung antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und

Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

in Erwägung, daß das Königl. Inquisitoriat mit Recht den Appellanten den ihm angeschuldigten Thatbestand für übereinstimmend und schuldig erachtet und dasselbe bey der heutigen Verhandlung nicht anders gethan hat, diesen Verweis zu verschärfen, daß Recht und Pflicht sey nach den Gesetzen, unter Würdigung aller vorliegenden Umstände, eine geeignete Strafe verhängt worden ist, somit die Berufung in jeglicher Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden neun und fünfzig Kreuzer. —

J. A. Mollitor

Strodl Hoff Neugal Clemens

Sitzung vom 8 August 1845.

Der Inquisitionsakten.

	fl.	kr.
Neugal	2.	41.
Engisberg	2.	18.
Zeugniß 6	5.	48.
Zeugen	23.	20.
Protokollen	18.	12.
Lokalbesuch	1.	52.
Taxgebühren	"	55.
	55.	36.
Taxbemerkt Sr Excellenz in Kalsingsbach	1.	30.
Zu Allem:	57.	06.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Inquisitionskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten August achtzehnhundertvierundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Hoff, Neugal, Hanno, Räthe, Substitut, Protokollführer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Hoff, 19 Jahre alt, Akkessist, Sohn des

Akkessist Adam Hoff, III, wohnhaft in Zweybrücken, Appellant von einem Urtheile des Königl. Inquisitoriats zu Zweybrücken vom 22 May 1845, angekommen unter Beystand des Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

Das Königl. Staatsprokurat, Appellatum, vertreten durch Staatsprokurator Strauss;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichts Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Akten, Pieces, und dann darauf

in Erwägung, daß der angeschuldigte Thatbestand, deßhalb den Appellanten der Zeugenvernehmung der Anna Maria Hoff zu Zweybrücken aus Unvorsichtigkeit übersehen erscheint und ihr deßhalb in eine Anhäufung Schläge von zwey Tagen, eine Geldbuße von acht Gulden, so wie in den zu tragen und dreyßig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer liquidirten Taxen verurtheilt hat;

in Erwägung der Appellantschrift vom 31. May 1845;

in Erwägung des Vorlagungsbefehls vom 11 July letzthin, —

daß der Angeklagte die Zeugen mit Vorsatz vorbestellt und verwendet, um sich nach Möglichkeit vor den Folgen der falschen Zeugnisse, dem nächst der That jeder (mit Ausnahme der erst 15jährigen Mary Hoffmann) sich in den Worten: „ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe!“ — und nachdem Zeugenbank verlassen, einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

A. Belastungs-Zeugen.

1. Anna Maria Hoff, 22 Jahre alt, Dienstmagd, nicht verwandt,
2. Katharina Müller, 19 Jahre alt, ebenfalls Dienstmagd, nicht verwandt,

3. Wenzeslaus Thon, 14 Jahre alt, Tochter der Ackersmannes Adam Thon,

(In Sache von Ehrenbreitstein mit den Appellanten verwandt)

4. Sabakka Thönghämmer, 15½ Jahre alt, Tochter der Handelsmannes Lazarus Thönghämmer, nicht verwandt p,

5. Wenzeslaus Höh, 35 Jahre alt, Schuhmacher der Adam Thon, Ackersmann, nicht verwandt p,

6. Michael Jacobsen, 36 Jahre alt, Ackersmann, nicht verw,

7. Nikolaus Hentz, 61 Jahre alt, Lüngenmeister, nicht verwandt p,

8. Valentin Thon, 40 Jahre alt, Ackerer, nicht verwandt p,

9. Michael Höh, 20 Jahre alt, Ackerer, nicht verwandt p,

10. Adam Fischer, 19 Jahre alt, Schuhmacher, nicht verwandt p,

11. Hermann Höh, 19 Jahre alt, Schneider, nicht verwandt p,

B. Entlastungszeugen.

Georg Post, 21 Jahre alt, Ackersmann, Schwager der Appellanten.

Ueber die Aussagen dieser sämtlich zu Gunsten der Angeklagten gehörten Zeugen hielt der Untersuchungsrichter folgende Note.

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Bemerkungen und Erklärungen, dann der Zeugen Kandidaten Zimmermann in seinem Vor- und Antrag, befindet das Königl. Appellationsgericht wegen der Appellanten, als der ihnen zur Last gelegten Baumfrevel nicht überwiesen, sondern freizusprechen, hinsichtlich der gegen Letztere vorhandenen Anklage in eine angemessene Geldbuße zu verwandeln;

Nach Anhörung des Königl. Prokurators in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der Haftung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß das Königl. Zuchtpolizeigericht mit Recht den Appellanten die ihnen angeschuldigten Verletzung der Adam Maria Höh auf Unverträglichkeit übereinstimmend verneint und dagegen in Hinsicht nicht verneint hat, seinen Vorsatz auf eine That zu ausdehnen, daß das auf die entgegenstehenden Aussagen der vereidigten Entlastungszeugen und Angeklagten vollkommen anzunehmen, mithin die eingelegte Berufung in jeglicher Beziehung begründet ist;

Aus diesen Gründen

Verweist das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und Anschuldigung der Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, welche liquidirt eine und neun und zwanzig Gulden ein und einzig Kreuzer. —

J. A. Woltzog

Woeder. Hoff Hengel Sommer.

= Clemens

Sitzung vom 9 August 1844.

Verhandlungsmaterial:

Hengel	3.	09.
Regierung	3.	11.
Hentzler	5.	05.
Jungen	26.	08.
Bürgermeisterei	9.	20.
Polizeibote	"	38.
Tagelohn	2.	18½
	50.	23½.

= Th

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten August achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Woltzog, für den verhinderten Landrichter v. Conrad, Voss, Hengel, Sommer, Kölsch, Assessoren, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsheil erlassen.

In Sachen

Elisabeth Holz, 26 Jahre alt, Ehefrau der Händlers

Jakob Hellmann, wohnhaft zu Lottwil, Kantons Bernmayhal, Appellantin von einem Urteile der Kgl. Zuchtpolizeikammer zu Zofingen kantons vom 24. v. M., mündlich im Hauptvortrage,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Intagnan;

Nach vorgenommenem Einzug der Kgl. Appellationsgerichtsrates v. Ramsen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, worin ersehen

(a) Der angefochtene Urteilsspruch, wonach die Appellantin der Übertretung, Entwendung zum Nachteil der Weißgerberin Huber und der Barbara Mangold von Zofingen überführt erklärt und zu einer Haftstrafe von fünf Tagen, sowie in die zu gleich viel Batzen gerichtlich liquidierten Kosten verurteilt worden ist;

b) der Appell-Erklärung vom 5 Juli l. J.;

Nach Anhörung der Appellantin, sowie, nach erfolgter Hauptverhandlung, auf Widerrufung der gegnerischen aufgestellten Anträge erkannt;

Kammer der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Vortrage auf Bestätigung des Urteilsspruches und Verurteilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß die der Appellantin angeschuldigte That zureichend erwiesen, und daß auch die aufgestellten Beweise den vorerwähnten Umständen und Verhältnissen vollkommen angemessen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Kgl. Appellationsgerichtsrat die eingelegte Berufung und verurteilt die Appellantin

Liquidation:

Kompetenz	" 56.
Abgang	1. 25.
Zeugen 6	" 38.
Fuhren	" 85.
Taglohn	1. 25.
	5. 27.

in die Kosten der Appell-Instanz, liquidiert zu vier Gulden fünfzehn Batzen zwanzig Rappen.

J. A. Wolleb

Model. Pozz Mangold Kommt.

Ramsen

Sitzung vom 9 August 1844.

Der Kgl. Appellationsgerichtsrat des Kts. Zofingen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten August achtzehnhundert vier und vierzig, vormittag gegenwärtig waren: Rath Wolleb, für den verhinderten Präsidenten, v. Ramsen, Pozz, Mangold, Kommt, Bäbler, Intagnan, Staatsprokurator, und Clemmer, Gerichtsschreiber, folgender Rathsfall entschieden:

Es haben

Jakob Rudolph Wolleb, 31 Jahre alt, Bürgermann, wohnhaft zu Aarau, Landgerichts Aarau-Kulmbach, Rechtsagent, Appellant von einem Urteile der Kgl. Zuchtpolizeikammer zu Zofingen vom 25 Juny l. J., erschienen im Hauptvortrage,

gegen

die Kgl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Intagnan;

Nach vorgenommenem Einzug des Kgl. Appellationsgerichtsrates Ramsen;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten, worin ersehen:

1) Der angefochtene Urteilsspruch, wonach der Appellant der Entwendung überwiesen erklärt und ihm deßhalb in einer Haftstrafe von sechs Monaten, zu

Zeugsbürsten, in seiner Feuerpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom nächsten August achtundzwanzig und einzig, wegen gegenwärtig neuen: Rath Hilbebrand, v. Kramer, Hepp, Mangel, Hamm, Bähr, Protokollant, Haardgerichtsdiener, und Clemens Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen: "In der nachgesuchten Zeugensache

Zu Lachen

Jakob Wagner, 45 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft zu Leipzig Lastenstr. Appellant von einem Urtheile der Königl. Feuerpolizeikammer zu Leipzig Lastenstr. vom 25. Juny 1844, in Person anwesend,

gegen

die Königl. Haardgerichtsbehörde, Appellatin; anwesend durch Haardgerichtsdiener Petzoldt;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathe Hepp;

Nach Einsicht und Prüfung der nachstehenden Akten, Stücke, und zwar

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung der Polizeidiener Johann Rattay aus Leipzig Lastenstr. überwiesen erklärt und in eine Strafe von acht Tagen, eine Geldbuße von sieben Thalern acht und zwanzig Neugroschen, und in die Hälfte Thaler, und Fünfzig Neugroschen liquidirte Kosten, und zwar in diese und die Geldbuße solidarisch mit dem genannten Rattay, auferlegt hat;

2) der Appell. Erklärung vom 1. v. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, anwalter, nach erwarb gehabter Rathsfindung, auf Lokal I der Haftung mit Recht und Erkennung einer blosen Geldbuße zu antworten;

Zu Berechnungsakten.		
	T.	Ngr.
Mangel	2.	20.
Clemens	2.	18.
Hamm	2.	21.
Hepp	1.	29.
Lange	1.	28½.
	11.	27½.
Taxe wegen Ex Mandat in Taxen	3.	—
Zu Akten:	14	27½.

Nach Abgabe der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Erkenntnisses in der Sache der Appell. Justiz

Verwirft der Königl. Appellationsgericht auf den im angefochtenen Urtheile enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt für 2 Thlr Athlr [illegible] und einzig Thaler [illegible]

J. A. Mölitor

Mordel Hoffz Stumpf Lemor.

Lamand

Sitzung vom 9 August 1845.

Der Königl. Appellationsgericht der Rheinprovinzen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten August achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mölitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Vizepräsident, Stumpf, Hoffz, Assessoren, Staatsprokurator, und Clemand, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Prümbaumen vom 19t. Juny 1845, verlautend nach Staatsprokurator Assessor,

gegen

Paul Mayhal, 48 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft in Mittelbaumen, Rechter Landwehr, Appellat, in Sachen anwesend;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appell.

Advocat; nach Einsicht und Vorlegen der angefochtenen Urtheils, sowie andern

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellaten von der Anschuldigung der Holz-Entwendung zum Nachtheil der Gemeinde Mittelbaumen losgesprochen hat;

2) der Appell-Erklärung der Königl. Staatsbehörde vom 28 Juny c.;

Nach Abgabe der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letztenen dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellaten der ihm zur Last gelegten Entwendung überführen erklären, worauf derselbe, in Anwendung der Art. 401. 463 des Strafgesetzbuches, 194 und 211 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, zur Gefängniß Strafe in der dauer [illegible] und in die Kosten verurtheilen;

Nach Abhörung des Appellaten, wodurch, nach vorangehender Verlesung, auf Befragung der angeführten Urtheils Antwort;

In Erwägung, daß durch die gerichtlichen Verhandlungen der Beweis, daß Appellat die ihm zur Last gelegte Holz-Entwendung verübt habe, nicht erbracht worden ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die von Seiten der Königl. Staatsbehörde eingelegte Berufung.

J. A. Mölitor

Mordel Hoffz Stumpf Lemor.

Lamand

Sitzung vom 16 August 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten August achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Voss, Mangel, Hamm, Rölle, Hilgard, Staatsprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsprokurators, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 9. v. M., einerseits, nach Staatsprokurator Hilgard,

gegen

1. Wilhelm Funk, 25 Jahre alt, Bauersmann bey Rechtsrath Jakob Carius,

2. Jakob Dreßler, 24 Jahre alt, Ackersmann, beide wohnhaft zu Obermodau, Kantons Oberamtsgericht, Appellaten, nachdem unter Beystand des Advokats Scholem;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Voss;

Nach Anhörung und Ablegung der vorgeschriebenen Eidesformeln, unter anderen

1°) Der angefochtenen Urtheile, enthaltend die Appellation von der Ausfertigung der Urkunde gestattet Königlicher Prokuratur ertheilte Vorzugsgerechtigkeit;

2°) Der Appellbeklagung des Königl. Staatsprokurators vom 6. July d. J.;

Nach Anhörung der Appellaten in ihren Bemerkungen und Erklärungen;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators, enthaltend

den Antrag des Königl. Appellationsgerichts die Entscheidung in gegenwärtiger Sache aufzuschieben;

Nach Anhörung der Advokaten Scholem in seinen Vor- und Anträgen auf Bestätigung der angefochtenen Urtheils,-

Nachdem der Königl. Appellationsgerichtsrath die Verkündung der Urtheils in die Sitzung vom 30 d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Wolters

Voss Hilgard Mangel Hamm

Klemens

Sitzung vom 16 August 1848.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten August achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Voss, Mangel, Hamm, Rölle, Hilgard, Staatsprokurator, und Klemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Rudig, 28 Jahre alt, Wirth und Feldbesitzer, wohnhaft zu Altenkirchen, im Kanton Waldmohr, Appellant von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 14 März 1848, und Vorgenannt gegen das andere ihn am 6ten d. M. von dem Königl. Appellationsgerichte ertheilte Defaut-Urtheil, nachdem unter Beystand des Rechtsanwalten

Klubschneider,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellation und Opposition, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach angehörter Anhörung der Königl. Appellationsgerichtsrathe Hauer;

Nach Einsicht und Prüfung der eingereichten Akten, Urkunden, und nach

1.) der Rathsakte der Königl. Hypothekenbuchs-Inspektion Land-berken vom 12. März 1866, enthaltend den Antrag der Königl. Forstverwaltung von Neuhausenschlatt überhaupt enthaltet und ihn Verhalb in eine Entschädigung für Forste von einem Morgen, so wie in die zu Tausend Pfunden eine und zwanzig Tausend liquidirte Post neu anerkannt hat;

2.) der Appell-Erklärung vom 22 März c. J.;

3.) der Rathsakte der Königl. Appellationsgerichts vom 4. c. M., worauf die Anordnung der Vorladungen per Defaut verfügt und darauf in der Sache der Appellinstanz, liquidirt zu sieben Pfunden fünf u. zwanzig Sgr. fünf Pfennige, sowie die Verhandlung und Entscheidung der oben verzeichneten Rathsakte mitbezeichnet sind, wonach sich ergiebt;

4.) der von den Beamthalten gegen das ihnen durch ge-dachte angefochtenen Akt der Hinrichtsbehörden Hellen zu Kalk-mase am 22 v. M. insinuirte Defaut-Rathsakt, binnen 14 nächstfolgenden Monaten durch gleichfalls angefochtenen Akt der Hinrichtsbehörden Staats Fahne eingelegten Opposition;

Nach Anhörung der Gegenanten in seinen Anmeldungen und Erklärungen, dem der Richter kommissarischen Klubschneider, endlich auf Beiziehung der Gegenanten und subsidiarisch Fahne ertheilung, dergestalten dem Verwalter

durch Hungen zugelassen;

1. das Zeugniß ihm und den Familien Braz Hungen Freundschaft besage, Feuerungsmessen durch einen Viel-zacher J;
2. das Jene von Seiten der Braz Hungen auf jede mögliche Weise chikaniert wurde, ja das Jenem Diener ohne endliche Mißhandlungen von ihnen zu erdulden hatten;
3. das Sie thätlich Braz Hungen angegriffen habe, der Michael Hof J in gegenwärtiger Sache zu falschem Zeugniß Sie zu verleiten, und auch das andern Personen auf ähnlicher Abweisung ansinnen schuldig gemacht;
4. das J die Hungen Diener ohne selbst Baumgefälle entwendet, und auch den in Anzeige gegangenen Diebstahl vereitelt hätten;

Und zu dem ende die Sache in eine andere richtige Fassung anzulegen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörden in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Opposition und Bestätigung der Gegenanten in der Sache der Opposition ins ganz;

Der Königl. Appellationsgerichts, die Sache in Erwägung genommen, vertagt die Verkündigung der Rathsakte auf Morgen früh neun Uhr.

J. A. Walton

Rathsch. Voss Hauer Assess.

Klumann

Sitzung vom 16 August 1844.

Das Königl. Appellationsgericht für Rheinbayern, in seiner Fünften Strafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechzehnten August achtzehnhundert vier und vierzig, welcher gegenwärtig waren: Rath Melchior, für den verhinderten Präsidenten, v. Closen, Lapp, Mangel, Lamm, Kolb, Hilgard, Raths-Substituten, und Clemens, Assessor-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

Nikolaus Lagabbe, 57 Jahre alt, wohnhaft in Lebenthal, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizei, gerichtet zu Zweybrücken vom 29 Juny 1844, angenommener Beistand der Rechtskandidat Zimmermann,

contra

Königl. Staats-Prokuratur, Appellatin, vertreten durch Raths-Substituten Hilgard;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellations-gerichts-Rathes Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten-stücke, woran anstehen

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellanten der Vertheidigung und Verhinderung einer Handlung be-züglich der Diebstahl übersführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß-Strafe von sechs Tagen, so wie in die zu Gunsten Julian Gregg Franzos liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 29 Juny l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen, dann der Rechts-kandidaten Zimmermann in seinem Vor- und Antrag, tatsächlich dahin gehend: Der Königl. Appellationsgerichts wolle die gegen den Appellanten ausgesprochene Verfügung Strafe aufheben und denselben mit einer bloßen Verhaftung belegen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Bestrafung der Vertheidigung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß Appellant in heutiger Sitzung zwar nicht erschienen ist, den vom Königl. Polizei-gerichte mit Recht als gegen ihn ganz Contumaz-Urtheil anerkannten Termin I so zu entkräften; daß I jedoch durch gehörige Würdigung der Vorgefallenheiten kein Grund vorliegt, von der im Urtl. 224 der Strafprozeß-Ordnung abzuweichen, und daß I auf die ausgesprochene Strafe, statt der Verhaftung, mit Recht motivirt ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Hof der eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt für Zeug Gulden vier und vierzig Kreuzer; —

hebt jedoch die ausgesprochene Verfügung Strafe auf, und verurtheilt denselben dagegen zu einer Verhaftung von sieben Tagen acht und zwanzig Kreuzer.

J. B. Melchior

v. Closen. Hilgard. Mangel. Lamm.

Clemens

Kostenliquidation:

Mangel	1. 31.
Regierung	1. 52.
Anwaltsb.	1. 39.
Zeugen	9. 06.
Dolmetsch.	" 42.
Taxtag	1. 06.
	15. 46.

Sitzung vom 16 August 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfaff zu Zweibrücken, in seiner Fugtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom nächstgestrigen August achtzehnhundert vier und vierzig, nachmittägig 4 Uhr, zur Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, von Krämer, Voss, Neugut, Lamar, Köhler, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Paul Vier, 25 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft in Altenberg, Appellant, vertheidigt durch Königl. Fürsprecher Landau vom 23 July 1844, wohnhaft im Wohnsitz seines Vaters und vorhin bestellt durch den Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach dem Anspruche der Sache beantragte Appellant die Abgabe von einer Entlastungszeugen, mit der Erklärung, daß der Königl. Tribunal dem Verweis stattgeben wolle, daß der sich bey Verübung der ihm angeschuldigten Verwundung der Adam und Peter Schneider im Zustand der Nothwehr, jedenfalls der gerechtfertigten Absicht befunden habe;

Die Königl. Staatsbehörde erklärte, der Inculpat den obverwaltenden Thatsachen auf die Widerverhandlung der Sache in unserer Instanz vorzunehmen und noch einigen andern Zeugen vorzuladen wünschte, und hing zu dem Ende auf Vertagung der Sache an;

Das Königl. Appellationsgericht, den zur Verhandlung der Sache auf Vertagung von Seite der Königl. Staatsbehörde nothwendigen Umständen berücksichtigend, bestimmt die Verhandlung der Sache in die Sitzung vom 30 August 1844, Morgens neun Uhr, in welcher die heute vom Appellanten vorgeschlagenen Zeugen Johann Heiter, Adam Hirtel, Johann Schneider und Jakob Hartmann ohne neue Ladung zu vernehmen haben; der Staatsbehörde vorbehaltend, die ihr zweckdienlich scheinenden Zeugen vorladen zu lassen.

J. Ch. Wolitor

Modet. Voss Neugut Lamar

Clemens

Sitzung vom 17 August 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Pfaff zu Zweibrücken, in seiner Fugtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten August achtzehnhundert vier und vierzig, nachmittägig 4 Uhr, zur Rath Wolitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Krämer, Voss, Neugut, Lamar, Köhler, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Krieg, Wirth und Gastbesitzer zu

Verhandlungsdeputation:

Neugut	1. 8.
Voss	3. 23.
Lamar	3. 16.
Clemens	6. 18.
Hilgard	16. 48.
Beigeordneter	7. "
Langlay	1. 24½.
	38. 06½.

Klagbeklagter, Appellant und Appellat,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin;

Wegen Einziehung der Prozessgerichtskosten von 16 Thlr. 2 Sgr.;

In Erwägung, daß es bey der sehr umständlich gepflogenen Voruntersuchung und der von dem hiesigen Inquisitoriat ausführlich abgefaßten Rechtfertigungsschrift der Fall ist, auf den von dem Appellanten um Verschonung weiterer Gänge gestellten Antrag einzugehen;

In Erwägung, die Sache selbst betreffend, daß die Appellatin den ihr zur Last gelegten Thatsachen in der gepflogenen Untersuchung noch so viel Thatsachen anzuführen, und auch keine Entschuldigungsgründe zur noch weiteren Abkürzung der sonderbaren Untersuchung beybringen konnte; daß demnach gegen die Appellatin verfahren werden; daß demnach

Aus diesen Gründen

und um den Antrag auf Verschonung weiterer Gänge zu berücksichtigen, erkennt der Königl. Appellationsgericht der eingelegten Appellation und verurtheilt die Appellatin in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu Zehn Thalern.

J. A. Molitor

vt. Kozz Mangal Clemens

Sitzung vom 17. August 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten August achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ausgeschiedenen Präsidenten, v. Conrad, Kozz, Mangal, Clemens, Kölsch, Hilgard, Beisitzer, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anna Maria Hoffmann, 46 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, wohnhaft zu Hay Stock, Landcommissariat Kaiserslautern, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 9ten d. M., in Sachen nachstehend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrathes Mangal;

Nach Einsicht und Prüfung der verschiedenen Aktenstücke, worin ersehen

1°) daß angeschuldigte Holzdiebe, unlängst die Appellantin der Entwendung einer Klafter Scheiterholz im Reinhardswalde Thun aus Pfälzischem Antheil, wo sie das Theilnahme an der zum Nachtheil der Gemeinde Dahn von Unbekannten verübten Entwendung von einem Paar Klafter übernachtet entdeckt und sie darüber in eine Untersuchung sowie von sechs Monaten und in die zu zwanzig Thalern bestimmte Kosten und zwar solidarisch mit den mitbeschuldigten Margaretha Noll, Anna Margaretha Eheweibin Johann Noll, Taglohn

Taxbestimmungen:

Mangal	3. 23.
Regierung	4. 40.
Gerichte	5. 31.
Zeugen	19. 30.
Taglohn	3. 41½.
	36. 05½.

Die Prozessin zahlt sind bei obiger liquidation auf der Partey gelassen die Kosten der zeugen vorladung die Gerichtsbotenlohn Gebühr zu Berechnen betragend Mangels Diäte . . 21. Lohn . . . . . 28 Gerichtsbotenlohn Gebühr . . . 43 Diäte . . . 1.32 welche nachträglich zur Festsetzung gegeben werden kann

Stolle und Wilhelm Hohenemann unterschrieben hat;

3) die Appellanterklärung der Anna Maria Hoffmann vom 16ten Juli c.J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welche, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Cassirung, jedenfalls auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Strafen antrug;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

Erwägt der Königl. Appellationsgericht auf die in den angefochtenen Urtheile aufgeführten Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, bestimmt sie auf fünf Thaler fünfzehn Neugroschen Sächsisch.

J. A. Molitor

Pezzl Haugk Hoedt. Lemor

Clemens

Sitzung vom 17 August 1848.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Zweybrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten August achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rouvre, Pezzl, Haugk, Lemor, Kölsch, Filgen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem

Urtheile der Königl. Polizeikammer zu Landstuhl vom 15 Juny 1848, contumax durch Staatsprokurator Filgen,

gegen

1. Valentin Hoffen, 17 Jahre alt, Sohn der Taglöhnerin Johann Hoffen, wohnhaft zu Hettenrodt, Canton Kusel,

2. Jan Hermanus Johann Hoffen, 22 Jahre alt, daselbst, als civilverantwortlich, — Appellaten, in Sachen ex officio;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts Rathes Demar;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils-Akten, und

1) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellaten Valentin Hoffen das Entwenden von zwey Pfählen Holz übereinstimmend erkläret, ihn jedoch, ohne den Antrag der Königl. Staatsbehörde auf Verurtheilung in die Kosten zu erachten, von Strafe und Kostenhaftung freygesprochen hat, weil sonstlich erkannt wurde, daß Er zu der Verübung der fraglichen Diebstahls nicht mit Unterscheidungskraft gehandelt habe;

2) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 3ten c.J.;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag, letztmalen dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellaten Valentin Hoffen in die Kosten beider Instanzen verurtheilen und den Vater der Letzten civilverantwortlich erklären;

Nach Anhörung der beiden genannten Appellaten, welche, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Abweisung

der Verfügung der Königl. Staatsbehörde entgegen;

Verlangt der Königl. Appellationsgericht den Vorspann der Akten in die Sitzung vom 22 August 1844, Nachmittags halb drey Uhr.

J. A. Mottay

No 88 Pfaugel Kordel. Secr.

Clemens

Sitzung vom 17 August 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Fischpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten August achtzehnhundert vier und vierzig, zu der gegenwärtig waren: Rath Molitor für den verhinderten Präsidenten, v. Bender, Repp, Pfaugel, Sauer, Köhler, Filgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheile der Königl. Fischpolizeikammer zu Landau vom 5ten July 1844, vertreten durch Staatsprokurator Filgard,

gegen

Ludwig Schneider, 44 Jahre alt, Müller, wohnhaft zu Minfeld, Landau Canal, Appellaten, angeklagt unter Beistand des Rechtsanwalts Umbscheiden;

Nach angehörtem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Repp;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, und nach andern

1°) der angefochtenen Urtheils, vorliegt den Appellaten

der Verhandlung seiner Anklage- der Polizeikammer von Neuweiler-übereinkommt entlässt und ihn in eine Polizeistrafe von fünfzig Franken, zu zahlen in die Armenkasse von Landau, und zwanzig Franken Entschädigung an Ludwig Schneider verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung der Königl. Staatsbehörde vom 9ten d. M.;

beantragte Appellat die Abhör der auf seine Vertheidigung angeklagten Entlastungszeugen Michael Hoffmeister und Johann Michael Bäumer, mit der Erklärung, daß die Vorfragen Appellanten sich lediglich auf den Bericht der Polizeikammer beschränken würden;

Die Königl. Staatsbehörde bemerkte, daß sie beantrage die gesammte Polizeikammer betreffender amtlicher Bericht; genügig Appellation, die Abhör der vorgeschlagenen Zeugen als irrelevant anzusehen, - und trug demgemäß darauf an:

der Königl. Appellationsgericht wolle hierauf Umgang nehmen.

Hierauf erließ der Königl. Appellationsgericht folgendes Urtheil:

In Erwägung, daß der Appellant gesetzlich angehört, die beiden obigen genannten Zeugen zu vernehmen;

Aus diesen Gründen

Verordnet der Königl. Appellationsgericht, daß die Zeugenabhör gehörig vorgenommen.

Nach Vornahme dieser Urtheils erschien noch ein weiterer Zeuge (Caroline Meier), um seine abgegebene Aussage eidlich bestätigen zu lassen;

Nach dem die Königl. Staatsbehörde sich auf den oben angegebenen Gründen auf die Abhör dieser

Hangen vorangestellt hatte, –

nachdem das Königl. Appellationsgericht, das I das abweisende Urtheil auf auf die nachträglich geforderte Haft in seiner ganzen Ausdehnung fand.

Nunmehr lag I das Verbrechen des Raubes gegen Hangen vor und verurtheilte ihn unter nachstehenden aus den Folgen der falschen Zeugenaussage. Einmächst beschuldigte jeder den Andern in den Worten: „ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe.“ – und wurden demselben gestattet, einander und beschuldigt, in folgender Weise vernommen:

1. Michael Kaffenzeller, 43 Jahre alt, Landarbeiter, wohnhaft zu Steinweiler, nicht verwandt p.

2. Johann Michael Lemmer, 64 Jahre alt, Ackersmann in Landau, nicht verwandt p.

3. Caroline Laier, 27 Jahre alt, Fabrikarbeiterin bei den Tabakfabrikanten, wohnhaft in Winden, jedoch nicht verwandt p.

Anbei die Aussagen dieser Zeugen hielt der Inquisitionsrichter gewissenhaften Rath;

Nach Anhörung der Appellaten in seinen Aussagen und Entgegnungen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahingehend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittelst beziehungsweiser Reformation der angefochtenen Urtheils, wobei der mit gutgesinnter Haftung Ja, auch einer Haftungsstrafe von gegen Wachen gegen den Appellaten aufzugeben und Kosten Theilung desselben in die Kosten des Appell. Zustandes;

Nach Anhörung der Rechtsvertheidiger Entschuldigen in seinen Vor- und Antrag auf Bestätigung der von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegten Berufung.

Das Königl. Appellationsgericht, die Sache in Berathung nehmend, vertagte die Abfassung der Urtheils in die Sitzung vom 22 d. M., Nachmittags halb zwei Uhr.

J. A. Molitor

Voss Hengel rdschr. Assess.

= Clemens

Sitzung vom 22 August 1845.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzig und zweiundzwanzigsten August achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ernannten Präsidenten, v. Bender, Lang, Hengel, Lemmer, Kolb, Hilgard, Staatsprocuratoren, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin,

gegen

1. Valentin Forsch und 2. Johann Forsch von Dellweiler, Appellaten;

Nach Einsicht der Vertheidigungsurtheils vom 17ten d. M.;

In Erwägung, daß I das Königl. Zuchtpolizeigericht den Appellaten Valentin Forsch von der

Vergehungsindicationen:

Hengel	1. 4.
Regierung	2. 13.
Gerichtsb.	3. 16.
Hengen	3. 03.
Zeugtag	2. 34.
	1. 04.
	12. 10.

weiden ihn als zweifach angenommen, Entwendung nach Art. 66 des Strafgesetzbuches und den Namen Fälschung, weil er annahm, daß J es ohne Einwilligung mehr Recht gehandelt habe; daß J aber aus diesem letztangeführten Verhalte noch keiner weiter folge, daß J der Angeschuldigte damit auch von jedem andern Entschädigungs-anspruche, den Emil seiner Handlung gemäß Art. 41 ff. O.R. beweist sey, indem ein Schaden auch ohne Dolus durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht werden kann, welchen das Handeln gemäß Art. 1382 und 1383 des Civilgesetzbuches zu vergüten hat;

In Erwägung, daß J die Klagen von den Angeschuldigten verursachten Schäden auf die Sache gestützt, denn ces dégats sont bus ex officio judicis, et ne sont pas un accessoire de la peine, ils sont une dette civile;

In Erwägung, daß J demnach die von der Königl. Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Sache eingelegte Berufung als gegründet aufzunehmen und das angefochtene Urtheil in diesem Punkte zu reformiren ist;

Aus diesen Gründen

entlastet Reformation des angefochtenen Urtheils, in so weit es den Angeklagten betrifft, verurtheilt der Königl. Appellations-gerichts-Hof der Appellaten Valentin Hoffe in die Kosten beider Instanzen, liquidirt zu Gunsten Letzteren zwanzig, und erklärt den Vater Sebastian Hoffe, Ackersmann in Rittmailer, für seine Kosten verantwortlich; -

In Anwendung der Art. 194 und 211 der peinlichen Prozeß-Ordnung und der Art. 1384 der Civilgesetzbücher, welche von den Appellanten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 194: „Jeder Angeschuldigte, der entweder gegen

„den Angeschuldigten oder gegen die Zeugen, welche für „die beigebrachten Beweise der Anklage verantwortlich „waren, oder wider den Civilkläger angeht, verurtheilt zu „entschädigenden Theil zugleich in die Kosten, jedoch in „dem, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte „Beamte hat verlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in Gegenwart „Urtheils."

Art. 211: „Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche die Verbindlichkeit der Entschädigung, die Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die Aufbewahrung und Verlesung der Urkunden in der mündlichen Verhandlung, die Vernehmung der Zeugen, die Aufforderung und Verlesung der Protokolle, die Beeidigung der Zeugen, die Kreuzverhörung, die Vertagung und alle Incidenzpunkte, die vor der Urtheilsfällung vorkommen können, betreffen, sind auf die in der Appellationsinstanz vorkommenden Prozesse ebenfalls anzuwenden."

Art. 1384: „Man ist nicht allein für den Schaden verantwortlich, den man durch seine eigene Handlung verursacht, sondern auch für denjenigen, der durch seine Handlung der Personen, für welche man zu haften hat, oder von Sachen, die man in seiner Verwahr hat, - der Eltern, und, nach dem Tode des Mannes, die Mutter, sind für den Schaden verantwortlich, den ihre minderjährigen Kinder, welche noch unter ihrer Vormundschaft haben. - Herr und Kommittenten für den Schaden, den ihre Knechte und die von ihnen angestellten Geschäftsleute in den ihnen anvertrauten Geschäften verursacht haben; - Lehrer und Handwerker für den Schaden, den ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit, da sie unter ihrer Aufsicht sind, angerichtet haben. -

„Die oben bezeichnete Verantwortlichkeit hört nicht, wenn die Eltern, Lehrer und Handwerker nicht den Beweis führen, daß sie die Handlung, welche Anlaß

" Unanwendbarkeit veranlaßt, nicht anzuwenden kommen."

J. A. Molitor

Fezz Wendt. Bangel Sommer.

Klamant

Sitzung vom 22 August 1844.

Das Königl. Appellations-gericht des Kreises zu Zweybrücken, in seiner Nichtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Zwey und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und vierzig, verbey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Fezz, Bangel, Hamm, Köhler, Filgard, Kanzleyprocurator, und Klamant, Amtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Des Königl. Kreisbehörde, Appellanten,

gegen

Ludwig Schneider, von Hinten, Appellat;

Nach Einsicht der Verhandlungen verhalte vom 17ten d. M.;

In Erwägung, daß der angefochtenen Urtheile des Königl. Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 5 July d. J. eine allgemein bemängelte Thatsächliche der Fehler durch die Appellate der Verurtheilung und durch die bey der Verhandlung des Falls in der öffentlichen Sitzung gehaltenen Zeugen-Aussagen, in Verbindung mit den eigenen Zugeständnissen des Appellaten vollkommen nachgewiesen worden, wie folgt:

Katharina Johannes, 16 Jahre alt, Tochter des Weißgerbers J. Joh. Bey dem Appellaten in Diensten. Am 23 März

Tag der Verhandlung:

Bangel	3. 44.
Kayßling	3. 02.
Zwicker b.	6. 29.
Zeugen	13. "
Zusammen	1. 31½.
	27. 46½
Tantum wie die Summe in Tandel	1. 30.
	29. 16½

letzthin während die, mit Ihnen beschäftigt, im Zimmer der Beschuldigten, wegen welche auch die andern Kinder befanden, war, kam Eugen ihre Tochter herein, und begab sich in seine an dieses Zimmer stoßende Bureau. Nachdem er die genannte Magd zu sich gerufen hatte, gegangen war in die Bureauthüre zu, und sagte: warum sie seinen Mann belogen, indem sie angegeben habe, daß er sich bey der Nachtgeschirr verbrochen, gewesen sey? Andern sie hätten gehen gehört. — Hierauf kam sie hinauf in Hände zusammen, nahm einen Bündel Ruthen und stellte sich Daniel den blossen Hintern in gehöriger Weise, daß sie die beiden Hinterbacken in ihrer ganzen Oberfläche durch mit zahlige Hiebe kreuzweise, Hieb länglich schmaligen Suggillationen blauroth gefärbt waren, und selbst an den Vorderflächen der beiden Oberschenkel Ringen bunte und Längenlänge blauroth Streifen hervorgebracht, und der ganze Theil sich heiß und entzündet anfühlte, welche Verletzungen nach Erklärung der Königl. Landwundarzt die Klagabe in Bezug auf die Art der Mißhandlung aus dem Zweifel setzen, und zur vollkommenen Heilung eine Zeit von mindestens zwölf Tagen beanspruchen; jedoch keine absolute Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten;

In Erwägung, daß in den angefochtenen Urtheile bezüglich seiner Verschiedene die Anwendung der Art. 163 des Strafgesetzbuches als begründet und eine blos in Haft bis zu zehn Tagen als genügend erklärt worden ist, weil bey der That und Nichts seiner Richtigung dem Beschuldigten nicht die Absicht der Mißhandlung zu seinem Kinde, sondern nur entnommen sey, daß er, um seiner jungendlichen Tochter von seinem Hange zum Lügen abzu-

bringen, sofern blos zu seiner Rechtfertigung, von dem ihm als Privatmann zustehenden Züchtigungsrechte Gebrauch machen wollte, und nur die Absicht zu strafen dabei nicht aufgehalten habe;

daß I aber einer solchen Entscheidung der klaren Bestimmungen der Gesetze aber um so mehr als die gemäß des Art. 163 des Civil- und Strafgesetzbuches der gesetzlichen Disciplinargewalt des Vaters offen zu Gebote stehenden gesetzmäßigen Disciplinarmittel entgegen sind;

in Erwägung, daß I nämlich, wenn der Gesetzgeber, wie er in dem Titre de la puissance paternelle des Code civ. des Fall ist – dem Vater die Zeit und die Mittel seiner Züchtigungs- / resp. der Discussionen des Vorhabens solcher Mittel nachzuweisen – cf. Locré legisl. civ. Tome 7. p. 33 ff. / sich veranlaßt hat, das Vorhandensein des Vaters gegenüber – über – in Verbindung damit stehenden Umstände einzuschränken, um Züchtigungsrechte, wie sie in vorliegendem Falle von dem Privatkläger – seinem Vater gegenüber – in Anspruch genommen werden will, nach dem neueren Rechte eben so wenig als selbst nach dem älteren / l. 13. §. 4. D. locati / auf dem Wege der Analogie zu recht fertigen ist;

in Erwägung, daß I, was ferner die einer solchen Züchtigung zum Grunde gelegene Absicht anbelangt, für die Vorfall dieser sittlichen Einwirkung in den besonderen Umständen des Falles, und namentlich in den, der entfernteren Veranlassung und Vorsicht ungewöhnlichen Folgen einer solchen Handlung und Behandlung zugleich erschwerenden Momente zu finden sind, als in den Erklärungen der Zeugen, und daß I

Eingang gemäß I die vom ersten Richter angenommene Absicht der Züchtigung bei einer solchen, von dem Beschuldigten sowohl vor dem Untersuchungsrichter am 6ten April, als auch noch am 22ten des selben Monats bei seiner Vernehmung von dem Königl. Polizeiamte beharrlich eingestandenen, nach allen Umständen in Frage stehenden Vorsatz vollbrachten, die Mittel und der Züchtigungsfähigkeit dieser unsittlichen Mißhandlung, nicht im mindesten getheilt werden kann;

in Erwägung, daß I auch als Veranlassung zu einer solchen Züchtigung gegen die Catharina Johanna nicht Unaufmerksamkeit mit Recht angesehen ist, da sie in der Sitzung der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 5ten July l. J. abgehörte Entlastungszeugen mit ihnen in der Voruntersuchung gemachten Erklärungen in offenbaren Widerspruch sich befindet, und auch sie noch weiter vor dem Königl. Appellationsgerichte abgehörten Entlastungszeugen nicht Relevanter zu geben vermochten;

daß I folglich in seiner Beziehung sie in angeführten Theile / Inhalt gehabte Anwendung der Art. 163 des Strafgesetzbuches, nicht aber die vorfällige Strafung der Königl. Polizeibehörde begründet ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof, auf die Appellation der Königl. Polizeibehörde zu Landau vom 5ten July 1843, das Appellaten Erkenntniß

zu einer Haftung mit Arbeit von fünf Monaten, jedoch mit Rücksicht auf die Haft-Entlassung, bisher in eine Geldbuße einzelnen Tausend Thaler, und bestätigt im Übrigen das angefochtene rechtskräftige Urtheil.

J. A. Mollitor

Voss vtdsl. Vorgesetzter

Abschrift an den Beamten. Schiffbauer. N: 3578. Registrirt zu Hamm Briefbücher am 30 Aug. 1844 für 28 S. Vorlage: Münch. Vorgesetzter

Weitere Abschrift für den Gefangenen. N: 66. Registrirt für Hamm Briefbücher am 12 Sept. 1844 für 28 S. Vorlage: Hoffbauer

Sitzung vom 30 August 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Hamm, Criminal-, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten August achtzehnhundertvier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rendorp, Voss, Bungel, Bauer, Röhn, Hilgard, Raths-Protokollator, und Klausner, Gerichtsdiener, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staats-Behörde, Appellantin,

gegen

1. Wilhelm Bauß und 2. Jakob Jäglich, beide wegen Hehlerei, Appellaten;

Nach Einsicht der Verlagerungs-Urtheils vom 16ten d. M.;

In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der Verhandlung der Sache in der Sitzung der Königl. Polizeigerichts zu Meschede vom 9 Juli 1844 ein Vergehen im Sinne der Art. 261 der Strafgesetzbuch, bisher nicht genügend nachgewiesen angesehen, und daß demnach der von der Königl. Staats-Behörde gegen das Urtheil dieses Gerichts vom neunzehnten Juli eingelegte Berufung, ohne die dagegen Thatsachen zu würdigen gelegten Rechtsbetrachtungen in ihrer Allgemeinheit zu adoptiren, als nicht begründet zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die von der Königl. Staats-Behörde zu Meschede laufenden Gegen das Urtheil des Königl. Polizeigerichts vom 9ten Juli 1844 eingelegte Berufung als unbegründet.

J. A. Mollitor

vtdsl. Voss Hengel Lemor.

Klausner

Sitzung vom 30 August 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Hamm, Criminal-, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten August achtzehnhundertvier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rendorp, Voss, Bungel, Bauer, Röhn, Hilgard, Raths-Protokollator, und Klausner, Gerichtsdiener, folgendes Urtheil erlassen:

Postamtsinitiation:

Anzeigt . . f. 46.
Regist. . . 6. 32.
Quittgr b. . 7. 35.
Zeugen . . 13. 11.
Briefkosten . 21. -
Schreibgeb. . " 30.
Porto . . 1. 57½.
56. 37½

Weitere Kosten werden zur Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils nicht angesetzt.

In Sachen

Johann Georg Daniels, 43 Jahre alt, Bäckermeister, wohnhaft in Kaiserslautern, Landcommissariat Landau, Appellant vom einem Urtheile des Königl. Friedensgerichts zu Landau vom 19. Juli 1844, auf Appellat, nicht erschienen,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten und Appellanten, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vorgenommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichts-Rathe Lamay;

Nach Einsicht und Analysirung der angefochtenen Urtheile, welches den Appellanten Daniels der Entwendung von mehreren Obstbäumen zum Nachtheil der Bäckers Johann in Rohrbach überführt erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten und in die Zahlung von neunzig Gulden sechzehn Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

In Erwägung, daß Appellant Daniels, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger Sitzung nicht erschienen ist, daher der Fall eintritt, über seine Vertheidigung in contumaciam zu urtheilen;

In Erwägung, daß die vom Appellanten Daniels eingereichte Entschuldigung genügend erscheint, um der Thatsache Fortdauer zu nehmen, daß ihm kein Mittel zu Gebote stehen, seine Vertheidigung zu machen, benützen; daß übrigens auch das vorliegende Untersuchungsverfahren angemessene Resultate aufgeworfen hat; daß demnach die beiden Vertheidigungen als vorgebracht anzusehen sind;

Abschrift zur Zustellung. N. 2618 Civil und zugleich zu Zwecken der Enregistrirung. 2 Exp. 1844. Debet - 56 kr.

Uebertrag: 37½ Effect

V. - 28.
G. - 28.
= 56.

Das Königl. Appellationsgericht

hat in Betracht der Königl. Appellationsgerichts-Notorietät über die Nichterscheinung des Appellanten Daniels, und indem es die beiden Vertheidigungen, und zwar die des Daniels in contumaciam, als vorgebracht annimmt, unanstand er Appellant in die Kosten der Appellationsinstanz, welche, ohne jene der Verkündigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu einer Gulden zwanzig Kreuzer Zwey Hundertzehn.

J. A. Motteby

Lamay Assessor.

Lemmert

Sitzung vom 30 August 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath in Pfalz zu Zweybrücken.

beurkundet, in seiner Fluchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten August achtzehnhundert vier und vierzig, zwischen gegenwärtig genannten: Karl Müller, für den angeklagten Präsidenten, v. Bonin, Popp, Mangel, Tanner, Lüthy, Hilgard, Staatsprocurator, Labes, und Klamann, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefunden:

In Sachen

Postmeisterdivision: Taxl Fink, 25 Jahre alt, Tischler, wohnhaft zu Altenburg, Appellant über einem Urtheile der Königl. Fluchtpolizei-
Pf. S. kammer zu Leipzig vom 23 Juli 1844, angekommen
Neugut . 3. 30. im Verhaftszustande und vertheidigt durch den
Engelsdorf . 3. 11. Rechtscandidaten Zimmermann,
Altenburg . 3. 49.
Zwenkau . 75. 43. gegen
Meuselwitz . 46. 12.
Lobstädt . 3. 05.
Taxlitz . 1. 19. die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten
durch Staatsprocurator Hilgard,
150. 58.

Taxlowitz als Fluchtort in Altenburg. 10. 30.

Zu Allem: 151. 18.

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes Popp;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Acten, wobei auffiel

1) der angefochtene Verhalt, wodurch der Appellant wegen Verwendung der Adam und Peter Ebersbach aus Altenbach überwiesen erachtet, und ihm deshalb in eine Strafe von fünf Jahren, zehn Jahren bis zu fünf und neunzig Thalern fünfzig Pfennigen, so wie in die für sämmtliche Thaten zusammen auf fünfzig Pfennigen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellantenklärung vom 25 July c. J.;

Und da das Fluchtgericht die vorgeladenen Zeugen vereidigt und vernommen, die allen Umstände von den Folgen der falschen Zeugnisse vor. Demnächst hat jeder der sie in den Worten: - ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr mir Gott helfe! - mit aufgehobenen Fingern, jeder einzeln und besonders, in folgender Ordnung vernommen:

1. Adam Eschneider, 19 Jahre alt, Taglöhner in Altenbach,
2. Peter Eschneider, 27 Jahre alt, Taglöhner allda,
3. Daniel Franke, 23 Jahre alt, Taglöhner allda,
4. Christoph Conrad, 26 Jahre alt, Taglöhner allda,
5. Philipp Lang, 21 Jahre alt, Taglöhner allda,
6. Jakob Conrad, 27 Jahre alt, Schmied allda,
7. Anna Maria Tanner, 30 Jahre alt, Dienstmagd allda,
8. Johann Fink, 45 Jahre alt, Polizeidiener in Altenburg,
9. Adam Michel, 23 Jahre alt, Musikant allda,
10. Johann Hansen, 36 Jahre alt, Schuhm allda,
11. Johann Schubal, 19 Jahre alt, Zimmermann in Altenburg,
12. Jakob Hartmann, 15 Jahre alt, Zimmermann allda,

Haben die Vertreter dieser Zeugen, welche gesetzlich zugelassen, die Appellanten nicht vertreten und nicht anwesend zu sein, auch mit Zeugen in keinerlei Verwandtschaft zu stehen, statt der Eidesabnahme feierliche Worte;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Erklärungen, dann der Vertheidigung Zimmermann in seinem Vor- und Antrag, Folgendes dahin gefunden: Der Königl. Appellationsgerichtsrath wollte den Appellanten freisprechen, gutbefindlich erklären, daß

welche die Berufung der ihm zur Last gelegten Verurteilungen im Zustande der geistigen Krankheit stets bestritten und demgemäß, mittels Aufhebung des angefochtenen Urteils, die möglichst gelindeste Strafe mit Strafaufschub verlangen;

Nach Anhörung der Königl. Staatsanwaltschaft in ihrem Vortrag und Antrag, dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die von der Richtigkeit gegen den Appellanten ausgesprochene Absonderung der geistlichen Krankheit, unter Annahme der gesetzlichen Milderungsgründe, auf die Dauer von sechs Monaten zu verlängern und den Urteilsspruch aufzuheben; – in Anwendung der Art. 326, in Verbindung mit 311 der Strafgesetzbücher;

In Erwägung, daß durch eine genaue Zusammenstellung der Resultate der Voruntersuchung mit dem, was der Verhandlung der Sache vor dem Königl. Appellationsgerichte aufgetauchten Zeugen-Aussagen, als unzweifelhaft festgestellt erscheint, daß Appellant sich bei der ihm zur Last gelegten That zwar nicht im Zustande der Notwehr, wohl aber sehr hoher Reizung befand, indem er, der im Augenblicke der Verletzung von den übrigen Mitarbeitern im Stroebach freundschaftlich war, von denselben jungen Burschen, versammelt auf Thun und Leben Rhumeiden, auf der Stelle zu angegriffen, geschlagen und am Halse gewürgt worden ist;

daß dem Appellanten auch ein ganz bedeutender Leumund zur Seite steht, dagegen die Thatsache bezüglich der beschränkten Zurechnung nicht der Fall ist, so daß demnach die Thatsache unter den Art. 326

der Strafgesetzbücher zu subsumieren ist und, der Tatbestand der zugefügten Verwundungen angenommen, gegen der hohen Qualität der stattgehabten Reizung mit einer gelinden Strafe genügend abgeholfen erscheint;

Aus diesen Gründen

Indem der Königl. Appellationsgerichts-Rat Degenfeldt-Schonburg die ihm zur Last gelegten Verwundungen – jedoch unter Annahme der Reizung, die schuldig anerkannt wurde selbst, mittels bezüglicher Reformation der angefochtenen Urteile, die gegen ihn ausgesprochene Absonderungsstrafe auf die Dauer von einzelne Tagen, hebt den angefochtenen Urteilsspruch auf, und verurteilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidiert für acht und zwanzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer; –

In Anwendung der Art. 311. 326 der Strafgesetzbücher, wie 211 der Strafgesetzbücher über die gerichtliche Verfahrung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 311:

„Wenn, wo nur auf Verwundungen und Schläge Strafen sich anwendbar zeigen, wenn auch Schläge, Stöße oder grobe Tätlichkeiten gegen Personen öfter geschehen sind."

Art. 326:

„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient, bewiesen, so soll, wenn von seinen Vorgesetzten die Strafe

„ist, die Haft auf nie Dauer von mehr Tagen bis „zu zwei Monaten beschränkt werden."

Bl. 211:

„Die Bestimmungen der angeführten Artikel, welche „die Zuständigkeit der Untersuchung, die Gültigkeit „des Beweismittels, die Form, die Vollständigkeit und „Unabhängigkeit der Gerichte in der ersten Instanz, die Ver„weisung in die Form, so wie die in diesen Artikeln „aufgezählten Rechte betreffen, sind auch in der Appel„lationsinstanz zu beobachten."

J. A. Molitor

Rudolf Hoffz Bengel Sonner

Sitzung vom 13 Sept. 1845

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hr. Bengel, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage acht- zehnmal nie und einzig, endlich gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den angewiesenen Präsidenten, Hoff, Bengel, Sonner, Hentz, Rath, Hilgard, Rath-Protokollator, und Clemens, Gerichtsgehilfe, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Hermann, 32 Jahre alt, Tagelöhner, wohn- haft in Rattenheim, Kantons Hünfstadt, Appellant

Verbrechen und Delikten.

Bengel	1. 8.
Registrar	4. 26.
Gerichtsdiener	4. 12.
Zeugen	6. 54.
Reisekosten	34. 18.
Gebühr für Dolmetscher	15. "
Dolmetscher	3. "
Taxe	3. 36.
Stempel	2. 09.
	72. 35.
Kantonrangs Hr. Hilfsrichter in Hünfstadt	10. "
Zu Allem:	82. 35.

von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Lauterthal vom 13ten August 1845, auch Appellat, nachdem im Vorhafte zu Recht unter Assistenz der Rechtskandidaten Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appel- lantin, vorgetragen durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenen Anträgen der Königl. Appellations- generalprokuratur Hoff;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urthei- lerkunde, und also nämlich

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Tagelöhner Peter Franz von Rattenheim der Mißhandlung der Heinrich Wolf aus Landweiler mittelst Vorbedacht, der Appellatin Obrigkeit aber der Hinderung an Ausübung Ihrer obrigkeitlichen Amtsgewalt durch Drohungen und Thätlichkeiten sogenannter Widersetzung, deren sie durch Drohungen und Thätlichkeiten gegen Gerichtsdiener, welche zur Handlung gerufen haben, angeklagt und dem Richter in Thatsachen, die Handlung entschuldigen, ausdrücklich geholfen hat, überführt, deshalb in eine Gefängnißstrafe von Zwölf Jahren, eine Geldbuße von Fünf und zwanzig Gulden Fünfzig Centimen und Kosten (worunter) in die Zu acht und siebenzig Gulden sieben Centimen liquidirten Kosten und zwar in Sachen und die Geldbuße solidarisch verurtheilt hat;

2°) der Appellantserklärungen der Prozeß Führenden und der Königl. Staatsbehörden vom 17 und 31ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten Vorträge in seinen Bemerkungen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Zimmermann in seinem Ver-

Sitzung vom 13 Sept. 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreyßigsten September achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolters, hier den abwesenden Präsidenten, Hepp, Mengel, Lemme, Hantz, Kölsch, Filgard, Beraths-Substituten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Andreas Lambert, 18 Jahre alt, Taglöhnersohn, wohnhaft zu Wörth, Landcommissariats Bergzabern, Appellant, vertheidigt durch Advocat Anwalt Zimmermann,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staats-Prokurator Filgard;

Nach angehörtem Vortrage der Königl. Appellationsgerichts-Rathes Mengel;

Nach eingesehe und Analysirung der vorliegenden Aktenstücke, unter anderm

in der angeschuldigten Thatsache, nämlich den Appellanten der Anwendung der zu Lasten des Peter Faist von Wingerts durch einen Messerstich verübten Verletzung schuldig erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von achtzehn Monaten, einer Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig

Verzeichniß der Akten:

Mengel	S.	35.
Regierung	S.	36.
Gemeinderath	14.	23.
Zeugen	35.	31.
Augenscheine	21.	—
Zeugenbestellung	„	28.
Zustellung bei der Oberstation	7.	14.
Taxglas	1.	36.
	91.	43.
Taxbetrags Ge- fälle in Par. mansum	12.	—
Zu Allem:	103.	43.

Taxirt

Kreuzer und Centimen für Königl. Appellationsgericht die beiden Verurtheilungen mit Verantwortung der Appellanten und Appellaten Kosten in die Taxen der Appell-Instanz, liquidirt zu einer Gulden acht und zwanzig Kreuzer. —

J. A. Wolters

Zimmermann Hantz Hepp

Mengel Clemens

Tausend, so wie in der zu neun und neunzig Stücken nicht mit Zwanzig Tausend bezeichnete Posten namentheilt hat;

2) der Appellanklagung vom 24 August 1844;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmeldungen und Erklärungen, dann der Rechtsanwälte Dr. Zimmermann, endlich auf Anzeigerstattung, endurtheilmäßig auf Tagesabfassung der ausschließlich angehängten Akten acten;

Erwägend der Königl. Landrichter in ihrem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Namentheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Fiskalgericht die den Appellanten angeschuldigten That mit Recht als gegen ihn nachgewiesen anerkannt und demselben in heutiger Sitzung nicht anerkannt hat, diesen Beweis zu entkräften; daß der auf die aus gegebenen Akten mit der Erkennen der Nichtigkeit in vollkommenem Einklang steht, demnach die eingelegte Berufung in jeglicher Beziehung unbegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht der eingelegten Berufung und namentheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu zwei Gulden gleichhundert Kreuzer. —

J. Fr. Wolfhart

Brauns

Hengst

Hamb

Lamm

Hess

Kläger: der Staatsanwalt substit. Nr. 2179. Kugl. L. Freiburg. den 16 Juni 1845. V. 61. f. 63 L. 3. fl. 28 kr. Urthez. Hoffert.

Sitzung vom 24 Oct. 1844.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Freiburg, in seiner Fischpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und vierzig, worbey gegenwärtig waren: Rath Wolfhart, für den angeordneten Präsidenten, v. Bender, Vogt, Hengst, Braun, Kalkschulrichter, Landrichtercandidaten, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil nahmen:

In Sachen

Fiskalrath Braun, 36 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Wasserhausen, Cantons Kirchhaimbolanden, Appellant vor einem Urtheil des Königl. Fischpolizeygerichts zu Landauerlautern vom 16 July 1844, vertheidigt durch Beistand des Rechtsanwalts Fick,

gegen

Den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, vertreten durch Staatsprokuratur Schuppen;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellationsgerichtsrath Hengst;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, weiter andern

1) Der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Widerhandlung der Taxen im Schnitt in Kirchhaimbolanden, wo nur die öffentliche Verletzung der Strafbarkeit übersteigt verurtheilt und ihn Verfalls in eine Strafung mit Haft von fünf Monaten, eine Geldbuße von sieben Gulden vier und zwanzig Kreuzer, und in die zu einzelnen Gulden fünf und neunzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

I/ der Appellanklärung vom 22 July 1844;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmeldungen und Erklärungen, dann der Rechtsanwälten Finsch, wohlan auf Feuerbestätigung der angefochtenen Pfändung in Prozeß verfang;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung der und Bestätigung der Appellanten in den Vorder des Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Zweck der Beweisaufnahme, in Verbindung mit der Verhandlung der Sache in erster und zweiter Instanz, wohl der Annahme der öffentlichen Evidenz der Schuldigkeit der Beklagten Schmidt von Verfassungsbruch, nicht aber auch zugleich der in Art. 311 der Strafgesetzbuches vorgesehenen und vorsätzlichen Annahme der Mit-Handlung voraussetzen ist;

In Erwägung, daß I der Thatstand, daß I gegen den Appellanten noch keine bindenden Entscheidung vorliegt, so wie seine gesetzlichen und Constitutionen-mäßigen die Anwendung der Art. 463 ibidem zu-stattan;

Aus diesen Gründen

Wiederholt Hinweisung Referenten der angefochtenen Urtheils, gleichs der Königl. Appellations-gerichts der Appellanten von der ihm angeschuldigten Mit-handlung los; namentlich die einzelnen Berufung bezüglich der öffentlichen Ehrenverletzung; andeutet jedoch die aufgehobenen Pfändung Acts auf die Dauer von einem Monate, hebt die mitbeamte Haftbefehle auf, und namentlich der Appellanten

in den Vorder der Appellinstanz, bis Urtheil zu Recht (ein und Fünfzig) Tage; taxirt mäßig Tage 3 Thl., unter Verfügung der nachsichtlichen Verhalts rücksichtlich der Vorder;-

In Anwendung der Art. 463 der Strafgesetzbuches ordnen den Publikanten in öffentlicher Sitzung vorzulesen werden, und also lautet:

„ Die Strafe einer vorsätzlichen, in allen Fällen, wo „ der gegenwärtige Strafgesetzbuch die Anfügung Strafe „ vorhängt, dauert Monate wenigstens und zehnjahre oder „ Tage, und die Haftstrafe wenigstens auf zwanzig oder „ sechs Jahre Franken zu beschränken, wenn der vorsätz- „ lichen Thäter sich nicht über fünf und zwanzig Franken „ vorsätzlich, und die Umstände der Vorgehens zu erschweren „ scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere „ dieser Strafen ganz allein zu verkennen, jedoch dass „ sie in keinem Falle geringere als die Strafen der „ einfachen Polizei sagen."

J. A. Motion

Hoffr. Wendel Stumpf Secr.

Sitzung vom 24 Oct. 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eine und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig

Vorschlagsvokalen:		
	fl.	kr.
Bangel	2.	06.
Bergfeld	2.	18.
Bernhard	2.	08.
Jungen	6.	18.
Reinhofen	19.	36.
Schenkel	"	38.
Tuchtag	1.	17.
	34.	41.
Abzug in Abrechnung	1.	30.
Zu Allem	36.	11.

vereint: Rath Wolcker, für den angeklagten Präsidenten v. Rendorf, Jopp, Bangel, Lamer, Köhler, Schenkel, Bankier Jacobsohn, Bankier Hannemann, Hofgerichtsadvokat, folgendes Urtheil ablesen:

In Sachen

1. Heinrich Wagner, 17 Jahre alt,
2. Heinrich Wagner, 21 Jahre alt,

beide Wagner, zu Hanau wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil der königl. Hofgerichtsrathskammer zu Hanau vom 9 July 1845, angekommen unter Nr. 1. beim Hofgerichtsadvokaten Koch,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Schenck;

Nach vernommenem Vortrage der königl. Appellationsgerichtsräthe v. Rendorf;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch die beiden Appellanten der Einwilligung in Thatsünde der Ludwig Steiner aus Hanau, und der Heinrich Wagner überdies noch der Verwendung des Kalbes überführt erklärt, jedoch der Heinrich Wagner in eine Haftstrafe von drey Monaten, einen Gulden Buße und in die Hälfte, der Heinrich Wagner in eine Haftstrafe von einem Monate, Geldbuße von acht Gulden, und beide in die zu ein und dreißig Gulden neun und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten und jeder in Hälfte und die Geldbuße solidarisch verurtheilt hat;

2) der Appellantenklagen vom 12ten und 16ten July 1845.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Schlußnahmen, dann des Hofgerichtsadvokaten Koch in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung, stillschweigend auf Milderung der gegen die Vorurtheilten verhängten Strafe;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Klagen und solidarischer Kostenlast der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß I, wie der erste Richter mit Recht annahm, in den Appellanten angeschuldigten Thatsachen vereinigt sind, und daß I Appellant in fortgesetzter Übung einer Unzucht zu mißbrauchen, auch auf Gründe der Gewaltthätigkeit gegen ein angängiges Thier verfallen;

Und in Erwägung, daß der königl. Appellationsgerichtsrath die eingelegte Berufung und namentlich die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz, bestimmt sie auf eine Gulden zwey und vierzig Kreuzer. —

J. Dr. Mollton

Hoffr. Koch. Lamer Bangel

= Clemens

Sitzung vom 23 Oct. 1845.

Das königl. Appellationsgericht der Stadt Hanau, in peinlicher Hofgerichtskammer, hat in der

öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und vierzig, vormittags zehn Uhr, wozu gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den verhinderten Präsidenten, v. Kramer, Hagg, Hengel, Hamer, Köth, Hutmacher, Beamtgerichtsrath, und Klemens, Gerichtsaktuar, folgender Rathsheil verhandelt:

In Sachen

Johann Kniffler, 55 Jahre alt, Ackermann und Müller, wohnhaft in Obereinigen, Kantons Hauptstadt, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Trierverfassung vom 16 Juli 1844, anstehend unter Beistand der Rechtskandidaten Hubertz,

gegen

die Königl. Beamtenbehörde, Appellatin, vertreten durch Beamtgerichtsrath Hutmacher;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Hengel;

Nach Einsicht und Prüfung der beigebrachten Aktenstücke, und beziehungsweise

1) der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten zu Gefängniß an einem Polizeidiebstahl überführt verklärt und ihn deshalb in eine Haftstrafe von sechs Monaten, so wie in die Hälfte der Kosten und Geldbuße von fünfzig Franken vier und zwanzig Centimes liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appellationserklärung vom 16 Juli d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vertheidigungen und Folgerungen, dann der Rechtsan-

Nach Anhörung der Königl. Beamtenbehörde in ihren Vor- und Antrag, dahingehend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz.

Der Königl. Appellationsgerichtshof, die Sache in Berathung genommen, verlangt die Verlesung der Aktenstücke in der Sitzung vom 31 d. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Wolter

Hagg Assessor. Hamer Hengel

Klemens

Sitzung vom 25 d. Mts. 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Saarbrückischen, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und vierzig, vormittags zehn Uhr, wozu gegenwärtig waren: Rath Wolter, für den verhinderten Präsidenten, v. Kramer, Hagg, Hengel, Hamer, Köth, Hutmacher, Beamtgerichtsrath, und Klemens, Gerichtsaktuar, folgender Rathsheil verhandelt:

In Sachen

Heinrich Hubertz, 21 Jahre alt, Landmann, wohnhaft in Obereinigen, Appellant von einem Urtheile

der Königl. Kreispolizeiamtsrichter zu Kaiserslautern vom 30 August 1844, vorgenommene unter Beistand des Kreisadvokaten Klumpp,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vorgenommenen Vorschlag der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Metz;

Nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten, gerichtlich, unter anderm

1.) der angefochtenen Urtheils, wodurch das Appellantenamt der Polizeistrafkammer des Königl. Kreis- und Landgerichts zu Kaiserslautern in Anklage- und in Untersuchungssachen übertragen, und ihr demgemäß in einer Anklagesache gegen Jacob Lauer, Taglöhner von Hengstbach, wegen Diebstahls und Hehlerei Instruktion ertheilt hat;

2.) der Appellanterklärung vom 30 August d. J.;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Klagebegründungsanträgen, des Inhalts der Akten, dann des Kreisadvokaten Klumpp in seinen Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend: das Königl. Appellationsgericht wolle, da die von dem Appellanten gebrauchten Worte das Vorgehen der Untersuchung nicht zu bilden geeignet seien, Kenntniß nehmen, hinsichtlich der gegen Jacob Lauer vorhängten Untersuchung Instruktion geeignet hoch abzuhelfen; ~~x~~ Vorgehen

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die

Kosten der Appell-Instanz; –

Vorlage des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in der Sitzung vom 31 v. M., Morgens neun Uhr.

J. A. Metzen

Klotz Königl. Kreisgerichtsrath Lemmer

Clemens

Sitzung vom 25 Oct. 1844

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert vier und vierzig, welcher gegenwärtig waren: Präsident Metzen, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Klotz, Königl. Kreisgerichtsrath, Lemmer, Räthe, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Vorstellungsrelation:

	f.	x.
Bergel	1.	59.
Kaiserslautern	2.	30.
Hauptstuhl	2.	45.
Hengstbach	5.	22.
Landau	2.	17½.
	14.	43½.

Johann Schmitt, 33 Jahre alt, Weißgerber, wohnhaft zu Neuwoog, Gemeinde Hengstbach, im Canton Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Kaiserslautern vom 30 Juli d. J., in Sachen wegen Diebstahls,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vorgenommenen Vorschlag des Königl. Appellationsgerichts-Präsident Bergel;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-
stücke, und nach

1) der vorgetragenen Rathschlüsse, enthaltend den Appellanten
der Mißhandlung der Frau Frey von Hunkelingen
überführt erachtet und ihn Behufs in eine Gefängniß-
strafe von sechs Wochen, eine Geldbuße in neun Gulden
sechs und zwanzig Kreuzer, so wie in die zur Hälfte
Gulden halben Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat,

2) der Appellantklärung vom 6ten August 1844;

Nach Anhörung der Appellanten, enthaltend, nach vor-
mündlich Rathschlagung auf Freisprechung antrag;

Nach Anhörung der Königl. Staats behörde in ihrem
Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und
Bestätigung der Appellanten in die Kosten der
Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Polizeidirectionsrath
Dr. den Appellanten angeschuldigte That mit Recht als
nachtheilig angenommen und deßhalb Grund nicht vor-
handen hat, Einen Verweis zu verhängen; daß Thatsache
kein Schaden nachgewiesen ist, auch die fragliche Mißt-
handlung milden Umständen erlaubt werden, endlich solche
in mildernem Lichte angenommen haben, und die Anwendung
der Art. 463 des Strafgesetzbuches haben hatten;

Und Einen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht zwar die
eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten
in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu vier
Gulden fünf und zwanzig Kreuzer Fünfzehn;
stellt jedoch die verhängte Gefängniß-Strafe heraus

auf die Dauer von einfach Tagen;-

Vier in Anwendung des Art. 463 des Strafgesetz-
buches, verlesen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
verkündet worden, und also lautet:

„Die Gründe sind unwichtig, in allen Fällen, wo
„der gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängniß-Strafe
„unhängt, diese Dauer zwar auf wenigen als sechs
„Tage, und die Geldbuße zwar auf wenigen als zehn
„Gulden sechs Kreuzer herabsetzen, wenn der mildernden
„Umstände sich nicht über fünf und zwanzig Kreuzer
„erstreckt und die Umstände der Angelegenheit
„geringfügig scheinen; auch sind sie befugt, die eine
„oder andere dieser Strafen ganz allein zu verhängen,
„jedoch daß sie in keinem Falle geringere als die
„Strafen der einfachen Polizeigesetze seyen."

J. A. Mollitor

Fr. Xaver Kregel, Secr.

Sitzung vom 15 Oct. 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreis für Trier-
bestehend, in seiner Polizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzig den Oktober
achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig
waren: Rath Mollitor, hier den nachstehenden Präsidenten,
v. Bentar, Frey, Kregel, Hamm, Käsch, Falkenstein,
Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber,

folgender Thatsache erlaubt:

In Sachen

1. Johann Schmidt, 28 Jahre alt, Ackermann,
2. Philipp Schmidt, 21 Jahre alt, ebenfalls Ackermann,

beide wohnhaft auf dem Weingute, Gemeinde Villa-
bach, Landcommissariat Appellanten von einem
Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer für Landau
vom 23 Juli 1866, in Sachen wegen,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, wegen Ver-
letzung polizeilicher Vorschriften;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Appellations-
gerichtsrathes v. Ramm;

Nach öffentlicher und Parteyen-Verhandlung,

Rücksichtlich der angefochtenen Thatsache, enthalten in Appellanten
Vertheidigung der Königl. Bürgermeisterei auf dem Weinber-
ge übereinstimmend aussagt, gestern Nachmittag in einem
Hofraume einige Tropfen von einem Tage und Nacht gele-
genen Haufen von einzelnen Trauben und Beeren gesi-
chen in die Hände und sodann einige Trauben einige Trauben
eigenmächtig Personen vertheilt hat;

In der Appellantenklärung vom 31 Juli l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, seinem Anwalt, nach
erfolgter gehabter Berathschlagung, auf Verlesung
urtheilt;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in
seinem Vor- und Antrage auf Bestätigung der Vorinstanz
und solidarischer Kostenhaftung der Appellanten in die
Kosten der Appell. Instanz;

Vorschriftsdaten:

	T. S.
Mangel	4. 33.
Regierung	5. 43.
Vormittags	10. 22.
Fangen	19. 47.
Tagtag	1. 22.
	71. 47.
Kostenansatz der Appellanten in Abzug	1. 30.
Zu Zahlen:	73. 17.

In Erwägung, daß die von den Appellanten angefochtene That nachgewiesen ist, und daß auch der auf die Richtigkeit der obrigkeitlichen Verhältnisse vollkommen ausgesprochene Beweis als gelungen hat, wonach die ungelegte Handlung in jeglicher Beziehung als ungeeignet angesehen;

Als Recht erkannt

Der Königl. Appellationsgerichtshof für die ungelegte Handlung eine verwirkte Strafe Appellanten polizeilich in die Kosten der Appell. Instanz, bestehend zu einer Geldbuße zu fünfzig Centimes.

J. Dr. Mollitor

Abgedr. Königl. Secret.

Sitzung vom 31 Oct. 1866.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz für Strafsachen, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom elf und dreißigsten Oktober achtzehnhundert sechs und sechzig, wobei zugegen waren:

Rath Mollitor, für den abwesenden Präsidenten, v. Ramm, Lotz, Mangel, Hansen, Kölsch, Hilgard, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Thatbestand verlesen:

In Sachen

Johann Müller, Ackermann aus Müller, wohnhaft in Edenkirchen, Appellant,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten;

Vorschriftsdaten:

	T. S.
Mangel	3. 16.
Regierung	2. 20.
Vormittags	2. 53.
Fangen	30. 38.
Reisekosten	11. -
Polizeikosten	2. 22.
Tagtag	1. 57½.
	57. 36½.

Nach Einsicht der Vorlagungsakten vom 25. d. M.;

In Erwägung, daß der Herr Appellant den ihm auferlegten Untersuchungsakt vollständig gutfindet anerkennt; daß Herzog Heinrich, daß Herr Angeklagte noch nicht vor Gericht gestanden, sie sein in seinem häuslichen und familiären Verhältnissen obige Akt. Vorlagen gründe liegen, endlich das Attest Nr. 463 der Vorlagenabschriften in noch ganz neuer Ausfertigung, als das vom Juli der ersten Instanz gutachtlich, zur Abwendung zu bringen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgericht Recht zu Erlangen in einzelnen Sitzung und rechtskräftig in der Sache der Appellation wie folgt, liquidirt zu Recht: Obigen zweite Instanz sind Appellanten zu den Kosten zweite Instanz, liquidirt zu fünf Gulden zwölf Kreuzer fünf Pfennigen; endlich jedoch ein gegen Contumaz ausgefallen Urtheil dahin dahin auf ein Urtheil von heute.

J. A. Mölitor

Stadtgerichtsrath Heyne

Klagsache des Vorlagenhalters vom 25. d. M.

Rechtsanwalt Dr. Heyne. – No: 258.
Registrirt für Herzogbäumen den 9 Nov. 1848 für 28 Kr.
Taxirung: Hoffmann

Taxirung:

	fl. kr.
Heyne	1. 38.
Regierung	1. 52.
Pfeiffer	1. 26.
Heyne	" 56.
Heyne	1. 35.
	7. 27.

Sitzung vom 31 Juli 1848.

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt Herzogbäumen, in dieser Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißig Juli achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Mölitor, der ersten Präsident

Heyne, Stadtgerichtsrath, Hoffmann, Regierungsrath, Heyne, Rath, Pilgrim, Advokatprokurator, und Klammer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Heinrich Schneider 41 Jahre alt, Taubstummenlehrer daselbst, Appellant,

gegen

Die Königl. Advokatschaft, Appellatin;

Nach Einsicht der Vorlagungsakten vom 25 d. M.;

In Erwägung, daß Herr Heinrich Schneider in seinem Protokoll der Königl. Polizeikommissär zu Taubstummenau vom 31 July l. J. aufgenommen und bey der Vorladung der Sache in der öffentlichen Sitzung der heutigen Polizeikammer vom 20 August d. J. bestätigt, den Appellanten zur Last gelegten, im angeführten Thatbestand nicht substituirten Akt Tätigkeiten, welche in Abgang des verstorbenen Königl. Polizeikommissär unmittelbare gegen einen Taubstummen gerichtet waren, sind nämlich:

„Was soll hier mit diesen Kindern vorgehen,
„die Kinder wieder nicht mitgenommen, die
„Kinder mir solche nicht nehmen; ich war bey
„dem Herrn Advokatprokurator und habe mich be-
„fragt; wenn die die Kinder nicht schon hätten,
„so möchte ich schon sehen, die müßten mir die-
„selben nicht mehr vorenthalten;"

weil als den, einen Taubstummen in seinem häuslichen Verhältnissen vorhaltenen, nicht aber als Entziehung oder Drohung in gesetzlichem Sinne angesehen werden können;

In Erwägung, daß Zeugnis aber zum gänzlichen Konstatirung dieses Thatumstandes, welche Appellant nicht vor gütlichen Vergleichsversuch der Polizeikommissär Langer, nicht aber in seiner der vorgebrachten Polizeiübertretungs Akte, sondern bezüglich auf ihn und auf seine persönliche Verrichtung Zeugschaft gemacht hat, nämlich:

- der Polizeikommissär hätte auch einmal die
- Thatsachen mitbringen sollen, wie sowie, wo er
- mir so etwas gethan hat, und wo ich ihn
- gebraucht werde;"

allerdings als eine, die Validität der einzeln Thatsachen erhebliche, auf seine Amtsverrichtungen bezügliche Behauptung für betrachten sind, dann gerichtlich Klage von dem Appellanten gerichtlich nachdem er sie nur gesetzlich hatte, gebrauchten Worte:

- ich habe zwar gegen den Polizeikommissär nichts,
- er ist aber einer für, dem würde ich mit Ver-
- gnügen eine Watsch abschneiden,"

das Abgang einer näher Zusammenhängenden Sinnes mehr als genügend, nicht eben als gehoben anzusehen kann;

In Erwägung, daß Übrigens auf den Thatbestand von dem Appellanten in gegenwärtigen Instanz abgegebenen Erklärungen und das Zeugnis der Zeugen Rücksicht nehmen, in welchen der Zeugschaften Verfall seine Bestätigung fand, als aufgenommen anzusehen der Appellant die bereits im angefochtenen Erkenntnis, Beilage Abtheilung sub Nro. 463 der Landgerichtsakten nach in mit seinen Gründen gänzlich aufnimt;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die

eingelegte Berufung, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, liquidirt für drey Instanzen eine und fünfzig Kreuzer; endlich jedoch die gegen Zahlung auf die Dauer von einem Tag.

J. A. Moltkow

Hoffr. Rotdr. Pfingel Lemer.

Urtheil vom 31 Oct. 1845.

Der Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und dreißigsten Oktober achtzehnhundert vier und vierzig, worin gegenwärtig waren: Rath Moltkow, der vorsitzende Präsident, v. Kreuter, Hoffr. Pfingel, Lemer, Räthe, Hilgard, Landgerichtsrath, und Clemens, Zuzieher, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenz Engelhart 26 Jahre alt, Zimmer, wohnhaft zu Bergzabern, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 9 Aug. 1845, nicht erschienen, jedoch vertreten durch den ihm von Amtswegen (Aufzug Zulassen) beigegebenen Vertheidiger Aufzug Zulassen Advokat Moldenhauer,

gegen

Den Königl. Landesprokurator, Appellaten, vertreten durch Landgerichtsrath Hilgard;

Nach vernommener Anklage der Königl. Appellationsanwaltschaft,

nach Einsicht und Prüfung der vorliegenden Akten,

in Erwägung

1) der angefochtenen Urtheile, wodurch der Beschwerdeführer der Widerspenstigkeit als Zeugschreibers der Militairklasse vom 1833 überführt erachtet, ihn verurtheilt in contumaciam in eine Polizeistrafe von fünf und dreißig Tagen, zu vier in die Festung Spandau eine und fünf dreißigstündige Tonnen Tonnen verwandelt, sowie Kostenbelastung der Beschwerdeführer in den §§ 47–59 der Strafgesetzbuchs-Novelle zugleich zu gemeinschaftlichen Urtheils rechtskräftig erhoben sind, im Falle nach gemeinschaftlicher Strafvollstreckung einer Freiheitsstrafe, in eine Polizeistrafe von fünf Monaten verwandelt, und endlich die Entscheidung der Strafvollstreckung der Widerspenstigkeit hat;

2) der am 19ten August 1844 vom Seiten der Königlichen Appellationsgerichts eingelegten Appellation;

3) der vom Beschwerdeführer unterm 12ten d. M. auf heute gehabten Vorladung;

nach Anhörung der Allerhöchsten Staatsanwaltschaft in seinem Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend, der Königl. Appellationsgerichts-Appellanten von der Abstellung, so wie von Kosten und Kosten freizusprechen;

nach Anhörung der Königl. Staatsprokuratur in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Kostenbelastung der Appellanten

in die Kosten des Appellationsverfahrens;

in Anlage der Königl. Appellationsgerichts, nachdem es anfangs über das Nichtvorhandensein der in gehöriger Form und Frist ausgebliebenen Appellanten Rathmann Rathhill hatte, die Verhaftung der Rathhilfe in Folge Verfügung vom 7 November d. J., Morgens 10 Uhr.

J. A. Molitor

Assessor. Hänsel Sekr.

Urtheil vom 31 Oktober 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kreises Frankfurt, in peinlicher Rechtspolizeisachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom 31 und dreißig Oktober abgestimmt und mit einer und einzig, darüber gegenwärtig waren: Rath Molitor, hier als vorsitzenden Präsidenten, v. Kessler, Lepp, Hänsel, Lemm, Kühn, Hilgard, Assessoren, und Clement, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Rathhill, 16 Jahre alt, Privatmann, wohnhaft in Landau, Appellant von einem Urtheile der Königl. Polizeistrafkammer zu Landau vom 2 September 1844, nicht anwesend, jedoch vertreten durch den gehörig bevollmächtigten Rechtskandidaten Kirchgeßner,

gegen

den Königl. Staatsanwalt, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellations-gerichtsrathes Jopp;

Nach Einsicht und Verlesen der verschiedenen Aktenstücke, unter andern

1.) des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der schweren Injurie gegen den Infanterie-Lieutenant Otto Besnard von Landau, durch Imputation eines bestimmten Faktums an einem öffentlichen Orte überführt erklärt und ihn deshalb in eine Geldstrafe von acht Gulden, so wie in die zu sieben Gulden ein und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellerklärung vom 23. v. M.;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Diebesheimer in seinem Vor- und Antrag, letzteren dahin gehend, das königl. Appellationsgericht wolle, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, erklären, daß die dem Appellanten angeschuldigte Handlung das im Art. 375 des Code pénal vorgesehenen Delikt zu bilden nicht geeignet sey, demgemäß denselben freisprechen, subsidiarisch nur eine Contraventionsstrafe gegen ihn verhängen;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz;

Das königl. Appellationsgericht, die Sache in Berathung nehmend, vertagt den Ausspruch des Urtheils in die Sitzung vom siebenten November d. J., Morgens neun Uhr.

J. A. Molitor

Jopp. v. Roder. Nengel. Lemer.

Clemens

Sitzung vom 31 Okt. 1844.

Das königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreißigsten Oktober achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Roder, Jopp, Nengel, Lemer, Räthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Katharina Young, 68 Jahre alt, Wittwe des Johann Weber, im Leben Ackersmann, wohnhaft zu Eschenbach, Kantons Kaiserslautern, Appellantin von einem Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 20 August d. J., erscheinend unter Beistand des Rechtskandidaten Fink,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte des königl. Appellationsgerichtsrathes v. Roder;

Nach Einsicht und Verlesen der betreffenden Aktenstücke, unter andern

1.) des angefochtenen Urtheils, welches die

Kostenliquidation:

	f.	kr.
Stempel	1.	59.
Registrg.	2.	20.
Gerichtsb.	5.	01.
Zeugen	3.	44.
Kanzley	1.	21½
	14.	25½
Kantonsgerichtl. Urth. in Kosten	8.	30.
Zu Allem:	22.	55½

Appellantin der Mit Handlung des Schlosser Lorenz Pfeiffer von Lichtenberg übergeben wurde und sein Verhalt in einer Haftung mit Strafe von Zehn Tagen, so wie in die zu erlegenden Kosten als Ersatz des verursachten Schadens, rechtfertigt hat;

In Erwägung, daß die Appellantin der vom ersten Richter mit Recht als gegen die Hauptsache unerheblich angesehenen Umstand in der heutigen Sitzung nicht zu entkräften vermochte; daß sie durch die Verhandlungen bewiesen, daß sie in der zu Last gelegten Mit Handlung weder noch mildernden Umständen Statt hatte, daß sie der Art. 463 des Haupt-Strafgesetzbuches in nicht genauer Anwendung, als sie von Seite der vor den Richter gezogen, zur Anwendung gebracht werden kann;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellations-Gericht, gegen die eingelegte Berufung und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz, hiemit.

Urtheil vom 7 Nov. 1844.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November achtzehnhundert vier und vierzig, wovon gegen wärtig waren: Herr Wolters, für den verhinderten Präsidenten, von Lenden, Jopp, Hengel, Simon, Roth, Filgas, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenz Pfeiffer, 26 Jahre alt, Fischer, wohnhaft zu Lichtenberg, Appellant,

gegen

den Königl. Staatsprokurator, Appellaten;

Nach Anhörung der Verlesung des Urtheils vom 31 v. M.;

In Erwägung, daß die Gründe, aus welchen die Appellantin, nur nach den §§ 36 und 84 des

Heeresergänzungsgesetzes ausschließlich der Beur-
theilung und Entscheidung der Conskriptionsbehörden
unterstellt ist, befugt und verpflichtet sind, zu ver-
langen, daß die zur Herstellung des Thatbestandes
der Angeschuldigten und der Widerspenstigkeit zu
sammelnden Belege vollständig und in beweisender
Form ihnen vorgelegt werden; daß aber in
gegenwärtiger Sache statt des legalen Geburts-
zeugnisses nur die unbeglaubigte Abschrift einer
Abschrift desselben beigebracht wurde, und im
Übrigen die Angabe der Motiven vermißt wird,
aus welchen der Appellant Harthut, obgleich in
Frankreich geboren, dennoch zur Conskription ge-
zogen wurde; daß es demnach der Fall ist, bis
zur Ergänzung dieser Mängel, die Sache auf
unbestimmte Zeit zu vertagen;

Aus diesen Gründen

vertagt das königl. Appellationsgericht die Sache
auf unbestimmte Zeit, und überläßt der königl.
Staatsbehörde die Beibringung obiger Ergänzungen,
so wie die Betreibung der weiteren Verhand-
lungen. — Kosten vorbehalten.

J. A. Molitor
v. Recdt. Pozz Mangel Sener

Clemens

Sitzung vom 7 Nov. 1844.

Der königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffent-
lichen Sitzung vom siebenten November achtzehnhundert-
vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath
Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recke,
Pozz, Mangel, Sauer, Röth, Hilgard, Staatsprokurator,
und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil er-
lassen:

In Sachen

Georg Harthut, Privatmann in Landau, Appellant,

gegen

die königl. Staatsbehörde, Appellatin;

Nach Einsicht des Vertagungsurtheils vom 31 v. M.;

In Erwägung, daß die beleidigenden Ausdrücke,
deren Appellant Harthut durch das angefochtene
Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom
27 September 1844 aus den darin angeführten Gründen
mit Recht für überwiesen erklärt worden ist,
die Veranlassung zu den auf diese Aeußerungen
gefolgten Auftritten gaben, und an und für sich
von der Art waren, daß selbe im Sinne des Art.
375 des Strafgesetzbuches für ein Vergehen gerade
strafbar erkannt werden mußten;

daß übrigens eine Beschwerde des Appellanten
gegen das erwähnte Urtheil bei stattgehabter
Anwendung des mildesten Strafgrades des citirten
Artikels als nicht gerechtfertigt erscheint;

Kostenliquidation:

	f.	x.
Stempel	1.	59.
Registratur	2.	20.
Gerichtsb.	1.	53.
Zeugen	3.	44.
Kanzlei	1.	28½
	11.	24½.

Der Registratur zufolge sind bei obiger Kosten-
liquidation zu wenig in Ansatz gekommen
auf der Ladung des Generalstaatsanwalts Schäfer
dessen Gebühr 37 kr. und nicht 27 kr. be-
trägt, daher diese welche nachträglich
zur Erhebung ange-
wiesen worden sind.

Für Recht erkannt

Vorerst hat das Königl. Appellationsgericht die gegen das Urtheil der Königl. Kreisgerichtskammer zu Landau vom 23. September d. J. eingelegte Berufung als ungegründet und demzufolge das Urtheil der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Gulden einzig Kreuzer zum Ersatz erkannt.

J. A. Mölitor

Stadtr. Hoff Krengel Lemer

Clemmer

Sitzung vom 7 November 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken, in seiner Kriminalpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November achtzehnhundert vier und vierzig, wovon gegenwärtig waren: Rath Mölitor, für den verhinderten Präsidenten, von Lenker, Hoff, Krengel, Lemer, Roth, Filgard, Kreisprokurator, und Clemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Filgard Jakob Wilhelm, 44 Jahre alt, Ackersmann und Land-Einnehmer, wohnhaft zu Hay Stock, im Kanton Bergzabern, Appellant von einem Urtheile der Königl. Kriminalpolizeikammer zu Landau vom 20 August 1844, nachkommend unten Beistand der Rechtskandidaten Funk,

gegen

den Königl. Prokurator daselbst, Appellatin, anerkannten

durch Kreisprokurator Filgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Krengel;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Aktenstücke, unter anderen

1° der angefochtenen Urtheile, enthaltend die Appellantenerklärung einer Einbämmung zum Nachtheile der Berufungsbeklagten zu Hay Stock eingetragen und ihr Verhalt in einer Untersuchung von drey Monaten, so sein in die zu Zweyg und zwanzig Gulden eine und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellanterklärung vom 20 August laufend;

Und da der Prokurator die auf Aufhebung der Appellantenerklärung vorgelachenen Gründe verlautbart und vorgetragen, die allda enthaltene Folgen falscher Zeugnisse hat.

Hierauf hat jeder der Zeugen in der Form:

„ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, – so wahr mir Gott helfe!“ –

und nachdem Einhalten gethan, einzeln und besonders, sein Zeugniß abgelegt, nachdem sie erklärt hatten, mit der Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in deren Diensten zu stehen: –

1. Johann Hoth, 47 Jahre alt, Königl. Kreisbaumeister zu Kaiserslautern,

2. Jakob Hermann, 47 Jahre alt, Ackersmann in Hay Stock,

3. Michael Crusius, 46 Jahre alt, Wagner allda.

Haben die Aussagen seine Zeugen hielt der

Gerichtsschreiber Hammerich Akte;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Anmeldungen und Erklärungen, dann der Rechtsconsulenten Fink in seinem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Appellanten, Subsidiarung auf Aufhebung eines besonderen Urtheils;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocureurs in seinem Vor- und Antrag, lautend dahin lautend: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz.

Das Königl. Appellationsgericht, die Sache in Berathung nehmend, erachtet das Aufgezogene der Akten in der Sitzung vom 14. d. M. –

J. A. Molitor

Assess. Hoff Hengst Sommer.

Sitzung vom 7 November 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November nächsthinnen eine und einzig, nachgenannte gegenwärtig gewesen: Rath Molitor, die zugeordneten Beysitzenden, v. Recum, Hoff, Hengst, Sommer, Köhler, Filgard, Staatsprocureur, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsprocureurs, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 30 August 1844, erlassen durch Staatsprocurator Filgard,

gegen

Johann Heinrich Wahl, 38 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Landau, Appellat, nachdem unter Beystand des Rechtsconsulenten Fink;

Nach angehörtem Bericht des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hauer;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsschrift, und dann

1° der angefochtenen Urtheils, enthaltend die Appellation des verurtheilten Beklagten von Polizeigericht ausgesprochen und ihn deßhalb in eine Polizeistrafe von acht Tagen einfach Gefängniß, so wie in die Tragung der Kosten erster Instanz wie auch einzig Francs liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° der Appellantenerklärung des Königl. Staatsprocureurs vom 9 September d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Vorgaben über den Inhalt der Akten;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocureurs in seinen Vor- und Antrags, lautend dahin lautend: der Königl. Appellationsgerichtshof wolle, mittelst beyfälliger Confirmation der angefochtenen Urtheils, und in Anwendung der Art. 33 des Gesetzes vom 21 Germinal XI, Art. 11 des Strafgesetzbuches und der §8 der Verordnung vom 5/17 März 1814, die gegen den Appellaten auf gesetzwidrigen Polizeyacte auf den

Sitzung vom 7 Nov. 1844.

Verhandlungsdaten:

Empfangen	d. 05.
Registrirt	d. 13.
Zugestellt	d. 33.
Eingegangen	d. 37.
Vorgelegt	d. 36½.
	d. 23½.

Diese Tagen Verfügungen sind blos zum Behufe der Verfassung des Rathschlusses mitaufgenommen, da die Appellantin von der Zustellung desselben eine Frist zur Abgabe ihrer Beschwerde in Anspruch nicht hatte, und somit diese Zustellung überflüssig gewesen war.

= Clement

Das Königl. Appellationsgericht für Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten November achtzehnhundert vier und vierzig, wodurch gegenwärtig versammelt:

Rath Walther, für den verhinderten Präsidenten,
v. Recker, Lutz, Mangal, Hamm, Kolb, Hilgard,
Raths-Assessoren, und Clemens, Gerichtsschreiber,

folgenden Rathschluß erlassen:

In Sachen

Philippine Krug, 32 Jahren alt, Ehefrau des Maurers Georg Adam Schaaf, wohnhaft zu Wellmersheim, im Canton Landau, Appellantin einer-

Rathschluß des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 3ten September d. J., – nicht anerkennen,

gegen

die Königl. Raths-behörden, Appellaten, anderseits durch Raths-präsidenten Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellations-gerichts-Räthe;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, schriftlichen Verhandlungen

1) der angefochtenen Rathsbeschluß, wodurch die Appellantin der Uebertretung von Polizeistrafen zum Nachtheile der Gemeinde Kalk und Peter Hoffmann aus Wellmersheim überführt worden und ein Verhaft in einer Dauer von sieben Wochen und solidarisch mit der Mitbeschuldigten Elisabetha Meyer, Taglöhnerin zu Wellmersheim, in die zu gleichen Theilen auf neun und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) die Appellantserklärung vom 3ten September d. J.;

3) die, der Appellantin unterm 15ten Oktober letzthin auf Kanzlei zugestellte Verfügung;

Nach Anhörung der Königl. Raths-behörden in ihren Vor- und Antrag, dahingehend dahin lautend: Das Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung in contumaciam verwerfen und die Appellantin in die Kosten des Appellationszuges;

In Erwägung, daß die Appellantin, obgleich in gehöriger Form und Frist geladen, in heutiger

Sitzung nicht annehmen, somit der Fall gegeben ist, über ihr Ausbleiben Urkunden zu verfassen, und in contumaciam gegen sie zu verfahren;

In Erwägung, daß I. in der Appellantin angesetzten Tagfahrt nicht erschienen, und das Ausbleiben derselben genügend entschuldiget hat, daß ihr kein Mittel zu Gebote stehen, ihren Erscheinen zu vermeiden; daß überdieß auch der aufgestellte Thatbestand die obenerwähnten Verhältnisse nicht angemessen Raum gibt, gegen sie die Verfügung als ungegründet aufhebt;

Aus diesen Gründen

entscheidet der Königl. Appellationsgerichtshof Urkunden über die Nichterscheinen der Appellantin und indem er die angefochtene Verfügung in contumaciam als ungegründet erkennt, verurtheilt er dieselben in die Kosten der Appellationsinstanz, welche, ohne die der Urkundigung und Zustellung gegenwärtigen Urtheils, liquidirt sind zu Sechs Gulden neun und zwanzig Kreuzer. –

J. A. Mottet

Abschrift zur Zustellung über Nr. 275 Civil und angewiesen zu Zweibrücken am 12 Nov. 1844 – Debet 56 x.

Vortrag: Hoffert.
F. = 18.
H. = 28.

Sitzung vom 8 November 1844.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, in seiner Polizeistrafkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten November achtzehn-

Kostenliquidation:

	fl.	kr.
Mangel	2.	48.
Registrat	3.	16.
Gerichtsb.	4.	44.
Taxgeb.	1.	28.
Zeugtag	1.	46½.
	13.	55½.

hundert eine und vierzig, neunzig sechsundzwanzig neun: Ralf Wolleben, für den aufgerufenen Gerichtsdiener, v. Rennes, Hoff, Mangel, Sauer, Kölsch, Hilgard, Notar, gehandelt und Klammer, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsfall entschieden:

In Sachen

Louis Haaß, 15 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Lutzenbach, im Kanton Münster kantons, Appellant von einem Rechtsspruche des Königl. Friedensgerichtes zu Münster kantons vom 3ten September l. J., angekommen unter Gerichtsstand vor Königl. Landgericht Rheinbayern,

gegen

den Königl. Notar Lehmann, Appellaten, vertreten durch Notar Hilgard;

Nach vernommenen Vortrag des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hoff;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urkunden, und nach

1) der angefochtenen Rechtsakte, welcher den Appellanten der Gefangennehmung, als auch der Vorführung seines Vaters Johann Haaß in Lutzenbach, im Kanton Münster kantons, wegen Verdachtes der Brandstiftung, in Folge Requisitoriums des Königl. Friedensgerichtes zu Münster kantons vom 3ten September l. J., angekommen unter Gerichtsstand vor Königl. Landgericht Rheinbayern,

gegen

den Königl. Notar Lehmann, Appellaten, vertreten durch Notar Hilgard;

Nach vernommenen Vortrag des Königl. Appellationsgerichtsrathes Hoff;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Akten, Urkunden, und nach

1) der angefochtenen Rechtsakte, welcher den Appellanten der Gefangennehmung, als auch der Vorführung seines Vaters Johann Haaß in Lutzenbach, im Kanton Münster kantons, wegen Verdachtes der Brandstiftung, in Folge Requisitoriums des Königl. Friedensgerichtes zu Münster kantons vom 3ten September l. J., angekommen unter Gerichtsstand vor Königl. Landgericht Rheinbayern,

2) der Appellanterklärung vom 10 September 1844;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Einwendungen und Erklärungen, dann der Rechtskandidaten Rudolphi in seinem Vor- und Antrag auf Appellationsgenehmigung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes in seinen

Ver- und Nutzung, letzterer Rücksicht genommen. Der Königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als unbegründet unverworfen mit Kostenfolge wegen Verwerfung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß I der Parteien bezüglich der von Appellanten angeführten Angaben vollständig gehört worden, und auf die Akten als in genügendem Maße vorliegend zu betrachten ist;

Aus diesen Gründen

Verweist der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu eine Thaler vier und dreißig Neugroschen zwölf Pfennige.

J. A. Mahlstedt
Assessor. Voss Klamroth Lemcke.

=

Sitzung vom 8 November 1844.

Vorsitzender und Aktuar:

	T.	Sr.
Bengel	2.	13.
Königsdorf	2.	18.
Pfannkuch	3.	18.
Jungen	9.	20.
Kanzleikosten	7.	—
Zeugenabfindung	—	28.
Porto	1.	28.
	26.	35.

=

Der Königl. Appellationsgericht der Stadt zu Frauenburg, in seiner Criminaldeputation, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten November achtzehnhundert vier und vierzig, woran Theil genommen haben: Rath Wolters, für den verhinderten Präsidenten, v. Rauden, Voss, Bengel, Lemcke, Krüger, Filgner, Assessoren und Klamroth, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefunden:

In Sachen

1. Jakob Weigand, 39 Jahre alt, Wagner,
2. Johann Philipp Voss, 30 Jahre alt, Tagelöhner,

beide wohnhaft zu Hasselmannshain, Partheien Gründe halber, Appellanten von einem Erkenntniß der Königl. Criminaldeputation zu Frankenthal vom 21 September 1844, an welchem Tage auch der Assessor Klotzschneider vorläufig commissarisch

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprocurator Filgner;

Nach angenommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath Lemcke;

Nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Akten-Stücke, und zwar zuerst

1.) Der angefochtenen Erkenntniß, wodurch die Appellanten der Entwendung und Verhehlung der Zeugnamtsstücke Garben gegen gemeine Diebstrennichtungen, den Wagner aus Landau und der Wirthstochter Regine Brandau überführt erachtet, resp. der Jakob Weigand zu einer Haftstrafe von zwölf Monaten, der Johann Philipp Voss zu einer solche von zehn Wochen und Beide solidarisch in die Hälfte von zwei und zwanzig Thalern fünf und fünfzig Neugroschen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2.) der Appellanterklärung vom 25 September 1844;

Nach Anhörung der Appellanten (der Appellanten), sowie ihrer Vertheidiger Anwaltes in ihren Vor- und Nachträgen auf Verwerfung der angefochtenen Strafe;

Gegen der Königl. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Berufung und solidarische Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz antrug;

In Erwägung, daß I die von Appellanten angeführten Angaben unwichtig sind; daß I jedoch in der

die heutigen gütlichen Auseinandersetzungsversuche und in ihren persönlichen Verhältnissen, so wie in der von den Königl. Appellationsgerichts beigezogenen Akten Gründen, den Akt. A63 der Staatsgerichtshofes in noch gütl. Sachen Klagsache, als von Seite der ersten Instanz gerechtfertigt, zur Anwendung zu bringen;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichts Hof in eingelegter Berufung und unverschuldet die Appellanten solidarisch in die Kosten des Appell. Zustandes, bestimmt zu eine Gebühren Taxe und einstig Vorbehalt; —

Verfügt jedoch die gegen Weigand ausgesprochene Gefängniß Strafe hand auf die Dauer von drey Monaten und zum gegen Vor auf drey Wochen.

J. A. Mollitor

Lemer. Riedel. Fezz Mangel

Clemens

Sitzung vom 8 Nov. 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten November achtzehnhundertvier und vierzig, wobey zugegen waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Koenen, Fezz, Mangel, Lemer, Röth, Hilgard, Baltzer, Rath, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Thatbestand:

	f.	k.
Mangel	1.	17.
Regierung	1.	32.
Gerichtsv.	1.	48.
Zeugen	4.	12.
Tagelohn	1.	33.
	10.	42.
Taxator zagt & Eigenth. in Zwei.		
Post	2.	—
Zu Allem:	12.	42.

In Sachen

Johann Spengler, 34 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Hengenheim, Landcommissariat Zweybrücken, Appellant vermittelst Rathsbeschluß der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 19 September 1844, in Sachen an.

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Mangel;

Nach Einsicht und Vorlegung der angefochtenen Urtheils, Verhör und Antwort

1) der angeklagten Rathsbeschlusses, enthaltend die Appellantens Einlassung Niederschrift vor dem Bürgermeisteramt zu Hengenheim übereinstimmend enthaltend und ihr Verhalt in einer Haftstrafe von 3 Tagen von einem Monate, wovon in die zu einer Polizeystrafe gehörige Tagen Einen Tag Haft bestanden erstanden hat;

2) der Appellationserklärung vom 23 September 1844;

Nach Anhörung der Appellanten, enthaltend auf vorgängige Thatsachlegung, auf Verwerfung der gegen ihn ergangenen Haftstrafe Urtheil;

Nach Anhörung der Königl. Staatsprocurator in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten des Appell. Zustandes; —

In Erwägung, daß der Appellanten angeschuldigte Handlung vorsätzlich ist, und daß derselbe in heutiger Sitzung auch keine Gründe vorzubringen

...ung, endlich das Königl. Appellationsgericht bestimmen könnten, die in anderer Instanz aufgestellten Beweise zu würdigen;

Für Recht erkannt

Demnach das Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und unterstellt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, festgesetzt zu fünf Gulden sechs und zwanzig Kreuzer.

J. A. Mylius

Landr. Voss, Königl. Sekr.

Sitzung vom 8 November 1844

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten November achtzehnhundertvier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Recker, Voss, Hengst, Sauer, Röth, Hilgard, Beisitzer, Königl. Prokurator Hilgard, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil abgefaßt:

In Sachen

des Königl. Prokurbehörde, Appellanten von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeykammer zu Landau vom 21 September 1844, contentan durch Prokurator Hilgard,

gegen

1. Fabian Engelhard, 9 Jahre alt, Sohn der Johannes Martin Engelhard, wohnhaft in Schweighofen,

2. Jean Jacques Martin Engelhard Tagelöhner, Appellat, Letzter als civilverantwortlich mit beigeladener, - Appellatin, wohnhaft;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Recker;

Nach Einsicht der Akten, der vorgefundenen Aktenstücke, und zwar

1° der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellat Fabian Engelhard der Entwendung von Heu Beträgnissen zum Nachtheile der Wittwe Michael Müller in Schweighofen überführt erachtet, ihn jedoch, ohne den gesetzlichen Antrag der Königl. Prokurbehörde auf Verurtheilung in die Kosten und Verantwortlichkeitserklärung der Eltern der Verführten zu bestrafen, von jeglicher Strafe und den Kosten freigesprochen hat, weil zeitlich unbekannt worden, der Verführer bey Verübung des fraglichen That nicht mit Unterscheidungskraft begabt gewesen;

2°) der Appellanterklärung der Königl. Prokurbehörde vom 23 September 1844;

3°) der, den Appellaten unterm 16ten d. M. auferlegten Vorladung;

Nach Anhörung der Königl. Prokurbehörde in ihren Vor- und Antrags, dahin lautend: der Königl. Appellationsgericht wolle, mittels der bezüglichen Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten

Sebastian Engelhard in Ludwigshafen beide Instanzen
vertheidigen und den Antrag dahin, abzuweisen,
hiesige civilvertheidigerlich anzuklagen;

Vortrag der Königl. Appellationsgerichts, nachdem
er vorher über die Nichtzulässigkeit der in gehöriger
Form und Frist vorgelegten Appellation Urkunden ac.
Akten hatte, die Abtragung der Rathsitz in der Sitzung
vom 14ten dieses Monats.

J. A. Molitor
Wedel Voss Baumgärtner.

Sitzung vom 14 November 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten November achtzehnhundertvier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Voss, Baumgärtner, Lauer, Bähr, Filsner, Advokatanwalt, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsitz abgehalten:

In Sachen

Philipp Jakob Wilhelm, Taglöhner in Hochstadt, Appellant,

gegen

den Königl. Advokatanwalt, Appellatin;

Nach Anhörung der Vortragung rathsitz vom 7ten d.M.

Zu Erwägung, daß nach den Angaben der angeklagten und des Königl. Appellationsgerichts gepflogenen Verhandlungen eine von den in §. 296 des Strafgesetzbuches angenommenen Umstände der Appellantin zur Last gelegten Vergehens zu einer Vertheidigung nicht hinreichend angezeigt;

Hat Königl. Gerichtshof
mittelst Kontumation der angeklagten Rathsitz gesprochen der Königl. Appellationsgerichts der Appellantin von der gegen sie aufgehobenen Verhaftigung, sie sein von Kosten und den der Instanz.

J. A. Molitor
Wedel Voss Baumgärtner.

Sitzung vom 15 Nov. 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten November achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Conrad, Voss, Baumgärtner, Lauer, Bähr, Filsner, Advokatanwalt, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsitz abgehalten:

In Sachen

des Königl. Advokatanwalts, Appellantin,

gegen

Postanliquidation:

	Thlr.	Sgr.
Hauptsumme	1.	31.
Kaufgeld	1.	32.
Zinsen bis	"	38.
Zinsen	15.	"
Kaufgeld	1.	17½.
	19.	38½.
Kostenvorschuß der Käufer in Liquidation	2.	"
Zu Allem:	21.	38½.

Johann Heinrich Stahl, Bauersmann in Landau, Appellat,

wider Kläger, den Landgerichtsrath Herrn Dr. M.,

die Löschung, resp. Cassation der Verfügung vom 25 d. M. vom 21 Germinal XI und von dem Landrathe Liebenwitzer Klagemittel in Allgemeinen, den Art. 36 Titel 1 Theil 1 Gesetzbuch hinsichtlich hingegen von dem Landrathe den Appellmittel betreffend;

Sagt im Art. II der allerhöchsten Verordnung vom 13 ten Mai 1838 die Kinzweiler Lehnen-Leistung als Appellmittel namentlich aufgeführt ist; sagt dennoch die Kreispolizeibehörde in Landau die Bestimmungen der Art. 36 der Gesetze vom 21 Germinal XI, in Verbindung mit dem Gesetze vom 29 Floreal XIII mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall angewendet hat, die von der Königl. Baubehörden in Trier Kreises angelegten Leistung nicht als begründet aufzunehmen ist; der I dagegen seine Klage auf Confirmation der mit Protokoll belegten Leistung durch Art. II der Baufluchtsgesetzbücher und § 8 der Verordnung vom 5/17 ten Mai 1815 gerechtfertigt wisse;

Als seine Gründe,

mittelst schriftlicher Deklaration der angefochtenen Verfügung der Königl. Kreispolizeibehörde in Landau vom 30 August l. J., unterstützt der Königl. Appellationsgerichts in Confirmation der in Protokoll genommenen Kinzweiler Lehnen-Leistung und dann Verweisung zum Verhöre der Parteien; beziehigt sagegen seiner Verfügung in den übrigen Punkten und namentlich der Appellaten Wahl in den Posten der Appellation, liquidirt zu Zwey Thalern einhundert und fünfzig Centimen Zwey Hundert;—

Aller Citate in Anwendung der Art. II der Baufluchtsgesetzbücher und § 8 der Verordnung vom 5/17 Mai 1815, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. II der Baufluchtsgesetzbücher:

„Die Verweisung unter die besondere Aufsicht der „obern Baupolizei, die Gesetzbücher und besonderen Vorschriften lasten: Contestationen der Eigenthümer der Baufluchten, wenn der Verweigerte Eigenthümer sein „ist, oder die mittelst der Baubeamten hervorgebrachten Zeichen, oder Aufzeichnungen, die dazu gedient haben, oder bestimmt waren, um sie zu begehen, „die Klagen, welche auf die gerichtlichen, so wie auf die Contraventionsfälle anwendbar sind."

§ 8 der obigen Verordnung:

„Der Baufluchten und Räumen ist verpflichtet vorhandenen Material, die nur als solche gebraucht wurden, die mögen einfach oder zusammengesetzt, „für Wohnhäuser oder für Vieh bestimmt seyen, zu „verkaufen; die Feuerversicherungsbeamten stellen als Sachverständige bestandt, die vorräthigen Verzeichnungen „konfiszirt und zum Vortheile der Armen verkauft werden."—

J. R. Molitor

Procd. Klos Hugel Secret.

Clausen

Sitzung vom 15 Nov. 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kreises zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einundzwanzigsten November achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ausscheidenden Präsidenten, v. Rondorf, Depp, Mengel, Simon, Küthe, Hilgard, Maire gerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen.

In Sachen

des Königl. Maire beyhoven, Appellanten,

gegen

1. Sebastian Engelhard, taglöhner zu Schneidheim,
2. Martin Engelhard, taglöhner daselbst angeklagt, Appellaten;

Nach Einsicht der Vorlagungsurtheils vom 8ten d. M.;

In Erwägung, daß in Criminal- und Zuchtpolizei-Sachen stets Thatsachen der Entscheidung der Richter anheimgestellt sind; nämlich ob der vom Strafgesetz vorgesehene materielle Faktum, objektive Thatbestand, und die strafbare Zurechnung, d. Moralität der Handlung, gegen den Angeklagten vorliegt, und demselben einzig beizumessen, oder nur der objektiven That gehörig ist;

Daß in dem vorliegenden Falle der angefochtene Urtheil den Angeklagten der strafbaren Handlung gehörig (im engern Sinn), aber wegen Mangel der Zurechnungsfähigkeit in seinem jugendlichen Alter unter sechzehn Jahren nicht strafbar

Vorbereitungsakten:

Mengel	2. 55.
Kayserling	3. 08.
Schmidt v. b.	4. 15.
Jungen	" 28.
Franklin	1. 25.
	14. 11.

Weiter einsteuern bedarf nur jene der Vorbereitung und Feststellung gegenwärtigen Verfahrens mitbegriffen.

erkannt;

Daß gemäß den Vorschriften immerhin anwendbar erachtet, ein vorgerücktes That begangen zu haben, und Jahre der reifen Kindern mit Unrecht, den Art. 194 des Strafgesetzbuches über die peinliche Verfahren anwendet, ihn von den Folgen und seinem Vater / unbeaufsichtigten Waisen angehört / von der Civilverantwortlichkeit, - gegen die beschuldigte Zuchtpolizei, - entbunden hat;

v. Arrêt D. la C. D. Cass. vom 19 Mai 1815 - Sirey T. 13. 1 230.
id. v. 23 Sept. 1836 - Dall. anno 1837. 1. 161.
id. v. 5 Jan. u. 18 April 1832, - Dall. ann. 1832, 1, 136 und 208.
id. 12 Febr. 1829 - id. ann. 1829, 1. 189,

Daß keine gesetzlichen Entscheidungen sich auf den Gegenstand stützen, daß in den Fällen, wie den vorliegenden, die Zurechnung in die Folgen keine Rechtsvermuthung bilden, und zu begründen sind; sondern von Thaten auch dann zu der reifen Pflicht ist, wenn die Entschuldigung ohne Dolus, aus bloßer Unachtsamkeit oder Unvorsichtigkeit, vorhanden ist / Art. 1382 C. civ. /;

In Erwägung, daß der angefochtene Urtheil die gegenwärtige Entbindung von den Folgen nach auf die Thatsachen gründet, daß Angeklagten nicht von Unsicht hätten gehandelt werden sollen; diese Thatsachen aber Ungenügen der Art. 340 des Code D'instr. crim. und der Art. 66 des Code pénal ohne allen Zweifel angehört, indem in den Worten derselben: „Wenn er entschieden ist, daß er ohne „Unterscheidungskraft gehandelt hat" - die aus-

tätlichen Verletzung liegt, daß der Verletzte in gerichtlicher Verhandlung den vorgedachten Artikel die Zulässigkeit und die zu treffenden Anordnungen der Art. 67 ibidem beachtet und entschieden; auch nicht abzusehen ist, was anderweitig hierin Entscheidung, die der Prozeß verlange, zu erholen wäre, zumal in solchen Fällen immerhin die Haftung des Verletzten eine Rechtswohlthat bleibt;

In Erwägung, daß demnach die angehobene Untersuchung gerechtfertigt und der angefochtene Rechtsspruch im Punkte der Kosten und der Civilverantwortlichkeit zu reformiren, gefunden der Beschuldigte Sebastian Engelhard in die Kosten erster und zweiter Instanz und seine Mutter Martin Engelhard für den Betrag derselben civilverantwortlich zu erklären ist;

Aus diesen Gründen

Haben die Kammern der Königl. Appellationsgericht beschlossen, und in contumaciam gegen die Appellaten erkannt, unter Reformirung des angefochtenen Rechtsspruches im Punkte der Kosten und der Civilverantwortlichkeit; demnach gefunden den Beschuldigten Sebastian Engelhard in die Kosten erster und zweiter Instanz, liquidirt auf die Summen von acht Gulden zwölf Kreuzern, _____

(wenngleich jedoch die Verurtheilung und Bestrafung gegenwärtigen Rechtsspruch nicht mitbegriffen sind), und verklärt den Martin Engelhard für benannte Kosten civilverantwortlich. —

Artikel Eingang in Januar Theil der Abt. 194. 211. der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren, 1382 und 1384 der Civilgesetzbücher, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Abt. 194 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren.

„Jeder Beschuldigte, der entweder gegen den Beschuldigten „oder gegen die Personen, welche für die beigebrachte „Folgen der Verbrechen verantwortlich waren, oder „wider den Civilkläger erzeigt, verantwortet den verbrecherischen Theil zugleich in die Kosten, sogar in „jenen, welche der mit der öffentlichen Klage beauftragte Beamte hat verlegen lassen.

„Die Liquidation der Kosten geschieht in Langsamer „Rechtshilfe."

Abt. 211 ibidem:

„Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, „welche die Zulässigkeit der Untersuchung, die „Gültigkeit der Beweismittel, die Form, die „Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit der Zeugenhilfe in „der ersten Instanz, die Vernehmung in die Kosten, „so wie die in diesen Artikeln vorgängigen Benennen „betreffen, sind auch die in der Appell-Instanz „vorzunehmenden Rechtshilfen ebenfalls anzuwenden."

Art. 1382 der Civilgesetzbücher:

„Jede Handlung eines Menschen, wer welcher Art „sie auch sein mag, die einem Andern Schaden zu„fügt, verbindet denjenigen, durch dessen Verschulden „er sich zugezogen hat, ihn zu ersetzen."

Art. 1384 ibidem:

„Man ist nicht allein für den Schaden verantwortlich, „den man durch seine eigene Handlung anrichtet, sondern „auch für diejenigen, der mit einer Handlung der Per„sonen, für welche man zu haften hat, oder von denen „man abhängt, die man in seinem Dienste hat; — der Vater, „und nach dem Tode der Mann, die Mutter, sind für „den Schaden verantwortlich, den ihre minderjährigen, „bey ihnen wohnenden Kinder angerichtet haben; — Vor„steher und Commissionen für den Schaden, den ihre „Gemeindsglieder und die von ihnen angenommenen Geschäfts„führer in den ihnen anvertrauten Geschäften angerich„tet haben; — Lehrer und Handwerker für den „Schaden, den ihre Zöglinge und Lehrlinge während „der Zeit, da sie unter ihrer Aufsicht sind, anzu„richten haben. — Die obige festgesetzte Verant„wortlichkeit hört nur, wenn nicht die Eltern, Lehrer „und Handwerker den Beweis führen, daß sie die „Handlung, welche diese Verantwortlichkeit verursachet, „nicht verhindern konnten."

J. A. Molitor.

Woedt. Hoffz Weyrich Lemer.

Clemens

Sitzung vom 15 Nov. 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einzehnten November acht zehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Herr Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Woedtke, Hoffz, Marigal, Lemer, Weyrich, Hilgard, Maire-gerichtsrath, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgende Rathsel erlassen:

In Sachen

Mathias Dinhoff, 35 Jahre alt, Königl. Rheinhessischer, verhaftet in Landstuhl, Appellant von einem Rathsbeschluß der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau vom 15 Oktober 1844, verfügenden unter Beistand des Anwalts Glaser,

gegen

Den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprocurator Hilgard;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellations-gerichts-Rathes Hoffz;

Nach Einsicht und Analyse der verschiedenen Akten-stücken, unter anderen

1°) Der angefochtenen Rathsbeschluß, wodurch der Appellant vor Alle Handlung der Herrn Jakob Klauß zu Landau mit Beobachtung überwiesen erklärt und ihn in eine Haftung Strafe von sechs Tagen, einer Geldbuße von sechs und zwanzig Gulden zwanzig Centimen, so wie in die Kosten des Gulden sechs und dreißig Centimen liquidirte Kosten gegen den Staat, sowie in eine Entschädigung zu Gunsten der als Civilkläger aufgetretenen Klauß für Ausstellung einer Vorgeladener von sieben Gulden und endlich in die Kosten der Instanz, liquidirt, ohne die Minute, Ausfertigung und Zustellung der vorste-henden Rathsbeschluß, zu nein und dreißig Gulden neun und neunzig Centimen, verurtheilt hat;

2°) Der Appellantenklärung der Dinhoff vom 16 Okt. d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten in seinen Erklärungen und Ausführungen, dann der Generalstaatsprokuratur in seinem Vor- und Antrag, letztere dahin lautend, der Königl. Appellationsgerichtshof wolle den Appellanten seine Appellation gänzlich verwerfen, subsidiarisch dem bloßen Schuldausspruch gegen Daniel Lauer aufrechterhalten;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, –

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof durch Verwerfung der Appellation der Vertheidigung des Angeklagten Daniel Lauer in der Sitzung vom 15ten d. M.

J. R. Molitor
Beisitzer. Foy Strafgerichtsschreiber.

Clemens

Sitzung vom 15 November 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Saargebietes, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten November achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, von Bender, Foy, Bongal, Lauer, Köthe, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rathsheil erlassen:

In Sachen

Daniel Lauer, 21 Jahre alt, Schneidermann, wohnt

gegen

Hasst zu Birkenfeld, Cantons Trarbachthal, Appellant von einem Rathsheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Trarbachthal vom 27 September 1844, in Haften angeklagt,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht der Königl. Appellationsgerichtsrathes Foy;

Nach Einsicht und Analyse der angefochtenen Aktenstücke, unter anderen

1°) der angefochtenen Rathsheile, enthaltend die Anklageakte von zwölf Schulden gegen Rathsheil der Kammer Correctionelle zu Birkenfeld überwiesen und schließt mit ihr Verfahren in neun Anfängen der Frist von 2 Monaten, seit Daniel Lauer von elf Schulden einzig Complicen, so wie in die zu dreifache Schulden auch Complicen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung vom 15ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, endlicher, nach vorausgegangener Vertheidigung, auf Verwerfung seiner Berufung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz; –

Der Königl. Appellationsgerichtshof, die Sache in Berathung nehmend, verlagt zur Aussprechung der Rathsheile in die Sitzung vom fünfzehnten dieses

Monath.

J. A. Molitor,
Notar. Hess Hungal Sener.

Sitzung vom 14 Nov. 1844.

Der Königl. Appellations-Gerichts-Hof zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten November achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den ausgeschiedenen Präsidenten, von Recken, Hess, Hungal, Sener, Kölsch, Hilgard, Staatsprokurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Nusshaar, 26 Jahre alt, Weber, von, und wohnhaft in Markenheim, im Canton Kusel, Appellations-Gerichts-Bezirks Zweibrücken, Zuchtpolizeigefangener laut von einem Urtheile des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom 14 Oktober 1844, in Haft gewesen,

Kläger,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellanten, und durch Staatsprokurator Hilgard;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Appellations-Gerichts-Rathes Sener;

Nach Einsicht und Prüfung der ausgefertigten Akten, unter anderen

Register-Indication:

v. d.	
Hungal	1. 52.
Register	2. 30.
Gerichtsb.	2. 52.
Hungen	A. 58.
Hungling	2. 31.
	14. 29.

1) der angefochtenen Urtheils, enthaltend den Appellanten der Widerhandlung und Verweisung der Landstreicherey in Markenheim überführt erklärt und ihn deshalb in eine Gefängniß-Strafe von zwey Monaten, eine Geldbuße von zehn Centimen nebst zwey Decimen, so wie in die Hälfte seiner Gerichtskosten condemnirt, und zwar in Ansehung der Geldbußen solidarisch mit dem mitbeschuldigten Conrad Heinbuch, verurtheilt hat;

2) der Appellanterklärung vom 14ten Oktober l. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, enthaltend, nach vorausgegangener Berathschlagung, auf Königsvorhang Antrag;

Indem der Königl. Staatsprokurator in seinen Vorträgen auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten des Appell-Instanz;

Verweist der Königl. Appellations-Gerichts-Hof den in der angefochtenen Urtheils-Verfügung enthaltenen Gründen die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf Gulden zwölf Centimen. —

J. A. Molitor,
Notar. Hess Hungal Sener.

Clemens

Sitzung vom 14 Nov. 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fugtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten November achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Ralh Molitor, für den ernannten Präsidenten, v. Rendon, Hepp, Bangel, Hamm, Röth, Felgand, Raatzgerichtsräthe, und Klemm, Gerichtsschreiber, folgender Rathheil erlassen:

In Sachen

Philipp Paul Tucker, 43 Jahre alt, Weinermann, wohnhaft in Hornbach, Landcant Zweibrücken, Appellant von einem Rathheil des Königl. Fugtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 5 Oktober 1844, in Fragen an-

einander,

gegen

die Königl. Raatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Raatsprokurator Felgand;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathes Bangel;

Nach Einsicht und Analysen der angefochtenen Aktenstücken, und nach andern

1°) der angefochtenen Rathheils, wodurch der Appellant der Entwendung einer Doube voll Schrote in der Absicht bey der Nacht zum Nachtheile des Johann Hepp von Eggelheim überführt erklärt und ihn darob in eine Haftstrafe von einem Monate, wie sein in die Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellaerklärung vom 14ten d. M.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Vertheidigung, auf Einstellung antrug;

Nach Anhörung der Königl. Raatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellinstanz dazu;

In Erwägung, daß Niemand aus den früheren, wie den heutigen Verhandlungen der Verein hervorgeht, daß Appellant die That, deren er beschuldigt ist, in feindlicher Absicht verübt habe;

Aus diesen Gründen

nämlich Reformation der angefochtenen Rathheils, gemäß der Königl. Appellationsgerichts der Appellanten von der gegen ihn verhängten Untersuchung, so wie von Kosten und den Kosten der.

J. A. Molitor
Raatsr. Hepp Bangel Hamm.

Klemm

Sitzung vom 15 Nov. 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fugtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten November achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Ralh Molitor, für den ernannten Präsidenten, von Rendon, Hepp, Bangel, Hamm, Röth, Felgand, Raatzgerichtsräthe, und Klemm, Gerichtsschreiber,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Kostgeber Fischoff, Königl. Barrierewärter in Schönebeck, Appellant, prozessualisch unterliegend,

gegen

die Königl. Staatsbehörden, Appellatin;

Nach Anhörung der Vertretung der Appellatin in Sachen;

In Erwägung, daß Appellant Fischoff auch in gegenwärtiger Instanz das bereits von dem unterrichter abgegebene Zeugnißurtheil des ihm zur Last gelegten Thatsache aufrechthält; Zeugen aber nicht nur der im angefochtenen Urtheile der Königl. Polizeianwalt zu Calbe vom 14 Oktober l. J. gegen ihn als notwendigen angenommenen Beobachtung bestätigt, sondern vielmehr einen in einer früheren, von Seite der Civilklägerin Klage gegen ihn angestellten Handlungsweise unmittelbar vor der hier zu beurtheilenden Thatsache angenommenen gegen Recht und Pflicht sich offenbart;

In Erwägung war zunächst über im allegirten angefochtenen Urtheile als geführt aufgelösten Beweis der Beobachtung anbelangt, daß, nach den Angaben der Verhandlung Zeugen vor dem Königl. Polizeianwalte zu Calbe, der unter Richter in der Civilhandlung der Civilklägerin vorgängigen Klage Zeugen der Appellantin, zur rechten Stelle der Beobachtungen der Beobachtung gefolgert hat,

nur auf isolirt dastehende, sich untereinander nicht controlirende und auch sonst durch nichts in gehöriger Weise, um die ihnen beigelegte Beweiskraft zu vindiciren, unterstützte Zeugen-Aussagen, folglich auf eine ungenügende Basis gegründet; daß also in dieser Hinsicht das angefochtene Urtheil reformirt werden muß;

In Erwägung war nun über den von der Appellantin beigebrachten Beweis, den sie für ihre angefochtene Handlung beigebracht habe, betreffs, daß sie bestanden in der Absicht von Belästigungen – handelt es sich nun um Verbal- oder Real-Injurien – die richtige und entsprechende gesetzmäßige Ahndung der Übertretung der Ruhestörung der Öffentlichkeit von dem Gesetze unmittelbar klar angeordnet, daß auf der Objektivität der zu beurtheilenden Handlung noch ganz speziell die Natur ihrer Veranlassung und alle auf die Persönlichkeit der Handelnden bezüglichen Umstände einer etwaigen richterlichen Berücksichtigung unterworfen werden;

In Erwägung, daß daß nach der ursprünglichen Veranlassung der hier zu beurtheilenden Vorfälle nie in No. 34 der zu Calbe erscheinenden Elbebote d. J. veröffentlichter, nie auf der Verhandlung Gegenstand, auch auf den Appellanten bezüglicher Artikel angeführt, daß dem Verfasser zu sagen Civilklägerin selbst Zugibt, ohne jedoch eine entsprechende Notiz zu solcher Publikation zu veranlassen oder zu autorisiren;

In Erwägung, daß unter diesen Umständen offenbar die Zuhalt dieser Artikel, als von den Beklagten einseitig, durch in keinem freundlichen und harmlosen Verhältnis das Haus zu übergeben, und für jenen, diesen zu halten, - je nach ihren Entschlüssen, nach ihren Gebärden und Haltung, - jeden unerträglich zu machen, ohnmöglich konnte;

In Erwägung, daß Appellant Lichtoff in Folge dieser und noch mehrerer ähnlichen Belästigungen und seiner gerichtlichen Vorladung sich entschlug, und daß er von ihm aufgezwungenen Behandlung, seine nach der nichtanhängigen Behandlung und von der nach mehreren Tagen gepflogen erfolgten Scheidung gleiches Recht, den einfachen Polizeigesetzen zu Lande abgeben zusammenkommen, selbständig zu zusammentreffen mit Klägerin im Hause der Frau Schwarze in Landau sagen nun zufällig und von ihm nicht weniger als beabsichtigt gewesen, - nach allen sich ergebenen Umständen und Nebenumständen nicht im mindesten bezweifelt werden kann;

In Erwägung, daß hinsichtlich der Behauptung und der Klägerin der Widerklagerin Klägerin in dem Augenblicke, als ihn Appellant im nächsten Hause sagte, wie er ihn so blamiren konnte, die in und vor der Instanz abgegebenen Zeugen-Aussagen - sagen es nun, weil die Zeugen nicht auf alle Worte und den ganzen Hergang der Vorfälle in seinen vollen Zusammenhängen aufmerksam waren, oder selbst nicht wahrnehmen konnten, sagen

es auf andere Personen, - worüber unmöglich nach übereinstimmend Niemand genau vernehmen, in Bezug sich Klägerin nicht nähern auf die Behauptungen der Appellanten und der Widerklägerin eingehen und selbst nicht seine ganz volle Würdigung entwickeln zu müssen;

In Erwägung, daß Appellant die Behauptung aufstellt, es sage damals zu Klägerin hingegangen, ihr sage und, wie er zu solcher Insinuation gekommen, ob er wisse, wie er ihn als Mann von Ehre und in einer solchen Stellung kompromittirte; - Klägerin habe ihn entschieden zurückgewiesen und nicht eine Silbe geantwortet; sie, Lichtoff, habe selbst nun noch Klägerin gefragt: "Was er damals bei "seinem Abgehen, wie sie behaupte?" und Klägerin habe hierauf mit einem entschiedenen "Ja" geantwortet. In diesem Augenblick habe der Appellant, die zur Selbstbeherrschung nöthige Kraft verloren und die Handlung begangen, die seinem nächsten ganzen bisherigen Leben zur Zeit befolgten Grundsätzen und Absichten Hohn sprechen;

In Erwägung, daß diese Darstellung der Appellanten in seinem wesentlichsten Theile ganz mit der Angabe der von dem Polizeibeigeordneten zu Landau abgehörten mündlichen Zeugen / Frau Rabe / übereinstimmt, welchen Experten nach bestätigten Vorfalle habe er den Vorgefundenen gesagt, wie er so etwas habe thun können, wonach ihm selben aufgegangen sein: als ich den Mann sah, der den Ehebruch gewerbt hat, packte es mich wie ein

Schwindel; ich war meiner nicht mehr mächtig; mein eigener Verstand, der sonst mir, als ich überredete mich."

In Erwägung, daß I, wenn auch Civilklagen auf Nullität, grundsätzlich Unmittelbar vor der Mißhandlung keine Prozeßhandlung dazu gegeben zu haben, nicht anders Klage zu haben ist, daß Thun der Anklägerin einer Civilklägerin, die, wie nachgewiesen ist, auf Entschädigung und eigennützige Absicht Bedacht hier, den obenerwähnten Artikel der Publizität zu übergeben keinen Anstand nahm, — die durch einen neuen selbstständigen Hergang eine Entschädigung zu begründen geeignet, welcher hier genügend, durch Verletzung Verhaltens und einem Ehrenhaftigkeit mehr als genügend nachgewiesen hat, eine Klage zu machen, auf welcher Seite die Glaubwürdigkeit sage, und um die volle richtige Überzeugung zu begründen, daß Jene zudem mit dem Charakter der Appellantin nicht in Einklang zu bringenden Vorfall vorzüglich in dem von ihm behaupteten Anmuth zu haben Thatsache, nämlich daß Jene die Mißhandlung der Civilklägerin in einem durch Einen selbst seinige veranlaßten und durch andere Umstände vor der That gegebenen Motivenlose und gute Empfindung verursachten und aufgehaben Zustand von Anmuthlosigkeit begangen habe; daß folglich unter solchen durch die Civilklägerin eigener Verschulden herbeigeführten

Abschrift für das Verhältniß unter Nr. 476 registrirt Zeugnißbemerken den 6 Dez. 1844 für 28 Kr.
Unterz: Pfeffel.

Umständen die in angefochtenem Urtheile angehängte Strafe mit der Angemessenheit der Sache nicht im richtigen Verhältnisse stehet; vielmehr unter Anwendung der Strafnorm §63 der Strafgesetzbücher in noch weiterem Maße, als selbe von Seite der ersten Richter bereits statt hatte, die ausgesprochene Strafe aufzuheben und die Haftstrafe in angemessener Weise zu mildern ist;

Aus diesen Gründen

hat der Königl. Appellationsgericht des im Rathhause der Hauptstadt Landau vom 14. October l. J. anberaumten Kurzvortrag, daß die in dem Appellaten Jacob mit Recht zur Last gelegte Mißhandlung mit Vorbedacht Thatsache habe, auf; daß ferner, unter noch weiterer Anwendung der Art. §63 der Strafgesetzbücher als selbe im allegirten Rathhause bereits statt hatte, eine mildere bestimmtere Interpretation dieser Rathhaus, die gegen den Appellanten angehängte Haftstrafe auf, und verurtheilt ihn statt der bis an das Leben von acht und zwanzig Tagen; bestätiget im Übrigen dieser Rathhaus und namentlich den Appellanten in die Kosten des Appell-Zustand, liquidirt zu einer Gulden fünf und zwanzig Kreuzer. —

J. A. Mottay
Assessor Hoos
Kreuzl Secret.

Sitzung vom 15 November 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten November achtzehnhundertvierundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den abgehinderten Präsidenten, v. Rüder, Voss, Mengel, Heintz, Rühn, Schneyer, Staatsprocurator, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Zu Lasten

Philipp Traumfels, 23 Jahre alt, Schuhmacher, wohnhaft in Traumfels, Canton Kirchheimbolanden, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeigerichte zu Kaiserslautern vom 27 September 1844, in Puncten verschiedener,

gegen

den Königl. Staatsprocurator, Appellaten, wegen Raubs mit Staatsprocurator Schneyer;

Nach vernommenem Vortrage der Königl. Appellationsgerichtsrathes Voss;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils-Acten, und

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant, so wie die Beschuldigte Carl Mayer und Jakob Faut, junior, der nachtheiligen Widerhandlung und Verweisung überwiesen erklärt, respective der Traumfels in eine Gefängniß-Strafe von fünf Monaten, einer Geldbuß von neun Gulden acht und zwanzig Kreuzer, jeden der Beschuldigten Mayer und Faut zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Tagen und alle drey solidarisch in die zu fünfzig Gulden festgesetzte Quotisse liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellationserklärung des Philipp Traumfels vom 27. September d. J.;

Nach Anhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgegangener Vorbescheidigung, auf Tagesordnung, insbesondere auf Widerruf der gegen ihn ausgesprochenen Strafe antrug;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprocurators in seinen Vor- und Schlußanträgen auf Verwerfung der Berufung der Beschuldigten, so weit solche sich auf die Widerhandlung mit Werkschlägen beziehen, dann Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten, zwar rücksichtlich der weiteren Schuldigerklärung wegen Verübung der Widerhandlung mittelst einer Waffe, solche zu entscheiden und ob der Fall gegeben seyn dürfte, auf den Grund der in Sachen des Appellanten eingenommenen Thatsachen, gegen den in nasser Haft stehenden Inculpaten Jakob Hayent von Kirchheimbolanden eine Untersuchung wegen Ablegung falschen Zeugnisses anzuordnen und zu dem Ende die Sache zu verlagen;

In Erwägung, daß durch die vorliegenden Zeugen-Aussagen erwiesen und auch vom Appellanten eingestanden ist, daß Tagesleben am 4 Juli letzthin den Jakob Faut, junior, durch Werkschläge

Vorläufige Indication:

Mengel	1.	50.
Regierung	2.	18.
Zweibrücken	4.	07.
Landau	14.	37.
Kirchheim	7.	"
Bolanden	1.	32.
Tagelohn	1.	35½.
	44.	54½.
Taxe wegen Verhaft in Kirchheimbolanden	10.	"
Zu Allem:	54.	54½.

freiwillig nicht Gebrauch hat; das Gericht in Hinsicht der aufgehobenen Strafe ungegründet erscheint;

In Erwägung war die vom Appellanten weiters angebrachte Anwendung der gemilderten Fälle Zweck Mitschuldigen anlangt, daß in Verfalle Fall. gehabten Aufgaben können zur Entschuldigung hinreichenden Beweis geliefert haben, und daß auf von Akten noch weitere Zeugen eine aufklärlichere Resultat nicht zu erwarten steht; daß demnach in diesem Punkten die eingelegte Berufung als gerechtfertigt zu betrachten ist;

Aus diesen Gründen,

mittels Abänderung Referenten der angefochtenen Urtheils, gemäß der Königl. Appellationsgerichts des Appellanten von der ihm zur Last gelegten Anwendung der Jakob Haus mittels einer Mißhandlung leichter Art; Demzufolge im Abzuge die Strafe und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz, bestimmt zu einer Gefängnißstrafe nicht von einzig Tagen Einsperrung; statt jedoch die gegen Angeklagten verhängte Haftzeit Tage durch auf die Dauer von sieben Tagen.

J. A. Wolters,
Obergerichtsrath.

Hoffmann.

Klemmer.

Sitzung vom 15 Nov. 1844.

Der Königl. Appellationsgericht für Theil zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten November achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolters, als abwesenden Präsidenten, von Rondorf, Hoffmann, Mangel, Hauptz, Kühn, Hofmann, Beisitzer, Hoffmann, und Klemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Lukas, der Alten, 64 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft in Schallbach, Kanton Pirmasens, Appellant von einem Urtheil der Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Pirmasens kantonal vom 26 September 1844, in Haftsachen,

gegen

den Königl. Prokurator Hofrath, Appellatin, mündlichen Anhörung Prokurator Hofmann;

Nach angenommener Sache der Königl. Appellationsgerichtsrath v. Rondorf;

Nach Einsicht und Verlesung der angefochtenen Urtheilsakten, und allen andern

1° Der angefochtenen Urtheils, endlich der Appellantheilung der Vertheidigung seiner Aktenschützen bezüglich seiner Einsicht übertragen verhört und ihm vorgehalten worden Erwägung Thatsache vom Einem Monate, zu sein in die zu als Gefängniß Einzigen Tagen liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2° Der Appellanterklärung vom 5 d. M.;

Kostenliquidation:	fl.	kr.
Mangel	1.	5g.
Registrar	2.	20.
Gerichtsb.	2.	58
Zeugen	6.	32.
Transport	7.	33.
	16.	12.

=

Nach Abhörung der Appellanten, welcher, nach vorausgeschickter Rechtfertigung, auf Abänderung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe antrug;

Nach Abhörung des Königl. Staatsprokurators in seinen Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des Appellaten in die Kosten des Appell-Verfahrens, liquidirt zu vier Gulden neun und fünfzig Kreuzer. —

J. A. Molitor

Referd. Voss Bungel

Hentz

Clemens

Sitzung vom 15 November 1844.

Der Königl. Appellationsgericht des Kreis zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten November achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten, v. Rennen, Voss, Bungel, Hentz, Köth, Petersen, Staatsprokurator, und Clemens, Greffier, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Adam Schäfer, 37 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Ruppertsweiler, Kantons Pirmasens, Appellant von einem Urtheile der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Zweibrücken vom 10 September 1844, in Person erschienen,

gegen

Den Königl. Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vorgenommener Zeichnung der Königl. Appellationsgerichts-Rathe von Rennen;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheilsakten, und

1) Der angefochtenen Urtheils, welcher den Appellanten der Widersetzlichkeit gegen die Königl. Gendarmerie im Dienste und der Beleidigung derselben im Dienste durch Worte überwiesen erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen, so wie in die Zu tausend zweihundert Gulden drei und siebzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) Der Appellanterklärung vom 19 September l. J.,

Verurtheilungen:

	J. A.
Bungel	4. 26.
Reichling	4. 12.
Schäfer 6.	8. 06
Jungen	12. 29.
Langlay	1. 22.
	30. 35.

hat Appellant um Abhör seiner Ehefrau, der Witwe Magdalena Tipler von Bissenhausen,
als Zeugin gebeten;

Der Königl. Amtsgerichts-Aktuar erklärte, sich der beantragten Abhör dieser Zeugin, wegen der angegebenen Unzuständigkeit des Amtsgerichts Bissenhausen, weil die genannte Magdalena Tipler als Mitbeschuldigte in der Untersuchung figurirte, jedoch in das Ermessen stellen zu müssen, ob sie zu beeiden sey;

Hierauf wurde der Königl. Appellationsgerichts-Rathsherr Rathgeb;

In Erwägung, daß die Witwe Tipler in so naher Verwandtschaft mit dem Appellanten steht, als daß deren Abhör als Zeugin gestattet werden könnte; daß auch auf die Aussage derselben um so weniger Rücksicht zu nehmen wäre, da sie als Mitbeschuldigte in die Untersuchung verflochten war;

(Nach Verkündung dieser Rathsheit) lege:

Aus diesen Gründen

Conclusum der Königl. Appellationsgericht, daß der von der Abhör der als Zeugin benannten Magdalena Tipler Umgang genommen werde;

Nach Verkündung dieser Rathsheit wurde Appellant in seiner Verantwortung gehört, an deren Schluß er auf Vervollständigung der gegen ihn angeführten Akten antrug;

Nach Anhörung der Königl. Anwaltschaft in ihrem Vortrag und Antrag auf Verwerfung der Beschwerde und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten

des Appell-Zuspruchs;

In Erwägung, daß die vom Appellanten zu Protokoll gelegten Akten vervollständigt ist, und daß durch den auf die Witwe Tipler von der Untersuchungsbehörde vollkommen gerechtfertigten Beweis nicht geschmälert worden ist;

Hat diesen Gründen

Conclusum der Königl. Appellationsgericht die angebrachte Beschwerde in jeglicher Beziehung verworfen;

Hofmann

J. A. Molitor
Koch [illegible] Mangel
Hamm
= Clemens

Sitzung vom 28 Nov. 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten November achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, sein Vorsitzender, v. Conrad, Voß, Mangel, Clemens, Kalb, Hilgard, Landgerichtsrather, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Daniel Hayes, Tischlermeister, wohnhaft zu Niederweiler, Appellant,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin;

Nach Anhörung der Vertheidiger der Königl. Appellationsgegnerin vom 14ten l. M., worauf die Abstimmung der Geschworenen in gegenwärtiger Sache auf den 15ten ejusdem und von da, wegen plötzlich eingetretener Erkrankung des Herrn Hayes, weiter auf unbestimmte Zeit vertagt worden ist;

In Erwägung, daß Namens der vor der Königl. Appellationsgerichts-Sitzungsabtheilung Verhandlungen die Sache in der Lage sich befindet, daß es nöthig erscheint, neben der in unserer Instanz schon abgehörten Zeugen auch noch andere in der Berufungsinstanz richtigerweise Zeugen zu vernehmen, und zu dem Ende die Sache zu vertagen;

Aus diesen Gründen

Vertagt der Königl. Appellationsgerichts die Sache in die Sitzung vom heutigen Tage sechszehn Monat fünf und zwanzig; und ordonnirt, daß Seitens Ministerium der Königl. Bezirksbehörde, auf Nro. 1 in nach der Instanz schon abgehörten Zeugen, auch der Bezirksrichter Krieg und die Ehefrau des Gutsbesitzers Peter Schabel zu Leistenthalerhof, ferner der Königl. Bezirksbehörde weitere noch gefälligst erscheinende Zeugen zur Vernehmung gebracht werden, dem Appellanten vorbehalten, seinerseits Zeugen für sich

im Eingang Sitzung die ihm genigenden Zeugen laden zu lassen. — Der Sache vorbehalten.

J. A. Mollitor

Hoss Landr. Hengel Secr.

Lennard

Sitzung vom 19 Aug. 1844.

Der Königl. Appellationsgerichts-Assessor Hoss zu Zweibrücken, in seiner Functionseigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage nachstehende Urtheil einstimmig, vorbehaltlich gegenwärtig waren: Rath Mollitor, für den verhinderten Präsidenten, am Rathe Hoss, Hengel, Lauer, Rath Schlayer, Assessor Mollitor, und Kammer-Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Postenliquidation:		
	fl.	kr.
Hengel	1.	25.
Regierung	1.	32.
Gerichtsarzt	4.	09.
Zeugen	1.	38.
Zeugtag	1.	11.
	10.	35.

Ludwig Lengsfeld 28 Jahre alt, Bauer und Ackermann, wohnhaft in Pogenberg, Canton Landstuhl, Appellant von einem Urtheile der Königl. Friedensgerichtsgerichtsbarkeit zu Zweibrücken vom 17ten September 1844, vorbehaltlich Beistand der Anwaltskandidaten Lengsfeld,

gegen

die Königl. Bezirksbehörde, Appellatin, vertreten durch Bezirksprocurator Schlayer;

Nach vernommenen Anträge der Königl. Appellationsgerichts-Räthe;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgelegenen Akten-

Sache, unter anderen

1.) der angefochtenen Urtheile, welcher der Appellanten der Widerspruchsklage abgewiesen und ihn demgemäß in eine Haftstrafe von zwei Monaten, eine Geldbuße von acht Gulden einzig Kreuzer, oder wenn in die zu zahlende Geldbuße nicht beigetrieben werden könnte, zu weiteren sechs Tagen verurtheilt hat;

2.) der Appellantenklärung vom 26 September 1844;

nach Anhörung der Appellanten in seinen Angaben über den Vorfall der Sache, dann der Rechtskonsulenten Kreutzer in seinem Vor- und Antrag auf Zurückweisung, eventualiter auf Aufhebung seiner bloßen Geldstrafe;

nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in seinem Vor- und Antrag auf Bestätigung der Aufhebung und Freisprechung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

in Erwägung, daß das Königl. Landgerichtsgericht die von den Appellanten angeschuldigte Handlung mit Recht als einen unerlaubten und polizeilich qualifizirt hat;

daß Appellant Eingangs Antrag in heutiger Sitzung nicht zu entscheiden vermochte;

daß es jedoch nicht gehörig ermittelt erscheint, daß das Recht der inkriminirten Hundesperre in dem Umfang von fünf und zwanzig Quadratruthen übrig sei; und daß Appellant nicht gutem Kommunrecht gemäß handelte und wegen eine Handlung gestraft sei;

daß es unter diesen Umständen der Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches hier als platz greifend anzusehen;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht einen der eingelegten Berufung und verurtheilt die Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu seinen Gunsten eine und dreißig Kreuzer;

jedoch soll die gegen ihn auf ganz geheimen Haftung I. Instanz hiemit auf die Dauer von acht Tagen.

Und in Anwendung des Art. 463 des Strafgesetzbuches, welches vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo der gegenwärtige Gesetzbuch die Haftung in Haft vorsieht, diese Strafe sogar auf weniger als sechs Tage, und die Geldbuße sogar auf weniger als sechs Gulden herabzusetzen, wenn das erwiesene Schaden sich nicht über fünf und zwanzig Gulden erstreckt, und die Umstände das Vergehen zu schwächen scheinen; auch sind sie befugt, in eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei sein."

J. A. Mattern

Hoffmann, Assessor.

Lennard

Sitzung vom 19 Dez. 1844.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Dezember achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Wolfer, für den verhinderten Präsidenten, v. Rovder, Hoff, Hangal, Hantz, Köhn, Katenkamp, Haaf gen.

Kosten, und Klemmer, Gerichtsschreiber, sodann der Urtheilsverlesung:

In Sachen

Peter Rohr, 50 Jahre alt, Taunerer, wohnhaft in Ehrang, im Kanton Prümbrücken, Appellant von einem Urtheile der Königl. Friedenspolizeigerichts Sitzung vom 26 September 1844, in Person anwesend,

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenen Berichte der Königl. Appellationsgerichts Rapport;

Nach Einsicht und Prüfung der betreffenden Aktenstücke, mitan ersehen,

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Uebertretung eines Polizei- und Gemeindereglements überwiesen erklärt und ihn deßhalb in eine Urtheilsbusse von fünf Thalern zwanzig Centimes, so wie in die zu einer Thalern einzig fünf Centimes liquidirte Kosten verurtheilt hat;

2°) der Appellantklärung vom 16 September 1844;

— Von den Abhör der durch den Appellanten produzirten drei Entlastungszeugen Heinrich Kirch, Leonhard Hansen und Peter Rabenau von Ehrang, wovon das Königl. Appellationsgericht — verzichtet, das Gericht nach der Lage der Sache als überflüssig sich angesehen — Umgang,

Nach Anhörung der Appellanten, wohlan, nach vorangegangener Vertheidigung, auf Einstimmung anbetrag;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellantin in die Kosten der Appellinstanz;

In Erwägung, daß Appellant bey der heutigen Verhandlung der von ihm nur dem Rechte mit Recht abgezogenen Appellation anerkannten Verzicht nicht zu entsprechen vermochte, und daß somit die ausgesprochene Strafe mit der obwaltenden Thatsachen vollkommen in Einklang stehe; daß somit Berufung die eingelegte Berufung in jeglicher Beziehung ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und bestätigt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu fünf Thalern fünf und zwanzig Centimes. —

J. A. Molitor

Klemmer

Sitzung vom 19 Dezember 1844.

Der Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Trier, bestehend, in seiner Friedenspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Dezember achtzehnhundert vier und vierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Präsidenten, v. Rondorf, Beyer, Hentz, Bernard, Kolfus, Petersen, Staatsprokurator, und Klemmer, Gerichts-

Vergebührenberechnung:

	fl.	kr.
Konzept	1.	38.
Registrat.	1.	52.
Einschreib.	1.	26.
Zeugen	"	49.
Porto	1.	06.
	6.	51.
Taxbetrag der Beilagen in Zweibrücken	1.	30.
Zu Allem:	8.	21.

schreiben, folgenden Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Rohr, 21 Jahren alt, Maurer, wohnhaft in Je-
heim, Kanton Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile
der Königl. Zuchtpolizeikammer Sitzung vom 17 September 1855,
in Person anwesend,

gegen

Die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch
Staatsprokurator Petersen;

Nach vernommenem Berichte der Königl. Appellations-
gerichtsrathes v. Rondorf;

Nach Einsicht und Prüfung der vorgefundenen Akten-
stücke, unter andern

1°) der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant
der fortwilligen Mißhandlung der Lehrerin Hoffmann
aus Jehheim überwiesen erklärt und ihr deshalb in eine
Zuchtpolizeistrafe von fünf Wochen, so wie in die Zahlung
Gulden fünf und zwanzig Centimen liquidirte Kosten ver-
urtheilt hat;

2°) der Appellantklärung vom 23 September 1855;

Nach Anhörung der Appellanten, wodurch, nach vernom-
gehabter Vertheidigung, um Herabsetzung der gegen
ihn verhängten Strafe bat;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in
ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der An-
rufung und Bestätigung der Appellanten in die
Kosten der Appell-Instanz;

In Erwägung, daß der Königl. Zuchtpolizeigerichts-

der den Appellanten angeschuldigte Thatsachen mit
Recht als erwiesen angenommen, der Umstand in
heutiger Sitzung nicht vorgekommen hat, diesen Beweis
zu entkräften;

Daß Dasselbe nicht anfallend, daß durch die fraglichen Mißhand-
lungen gegen die Lehrerin verursachte Krankheit
Appellant noch nicht von Dienst gestanden ist, — Ver-
säumniß, welche gestatten, den Art. 463 des Strafgesetzbuches in noch ganz seiner Anwendung, als der
dem Falle der aus den Akten ersichtlichen, eine Ver-
wendung zu finden;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof in
öffentlicher Sitzung die eingelegte Berufung mit Verurtheilung der Appellanten
in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt zu fünf
Gulden acht und zwanzig Centimen; —

setzt jedoch die verhängte Gefängniß-Strafe herab
auf ein Maaß von (acht) sieben Tagen.

J. A. Molitor

Rohr Schmidt, Subst. Prokurator

Sitzung vom 20 Dez. 1855.

Der Königl. Appellationsgerichtshof zu Pfalz zu Zweib-
brücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Dezember acht-
hundert fünf und siebzig, wobei gegenwärtig
waren: Rath Molitor, wie der vorsitzende

Zeugenentschädigungsberechnung:

	fl. kr.
Hummel	1. 31.
Regierung	1. 32.
Hunoldsb.	1. 12.
Hengau	3. 30.
Langlotz	1. 17.
	9. 22.

Präsidialrathes v. Rendorf, Hopf, Hummel, Hunoldt, Kölln, Hofmannen, Baukrzehntners, und Klemens, Hunoldtschreibers, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Lenkert, 31 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in (Großheim, Landkreis) kgl. Bayern, Appellant wegen einem Urtheile der Königl. Hunoldtspolizeimannschaft zu Hainbuchen vom 16ten Oktober 1844, in Hoffnung nachstehend,

gegen

die Königl. Baukrbehörden, Appellatin, vertreten durch Baukrzehntners Hofmannen;

Nach vernommenem Vorschlage der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Rendorf;

Nach Einsicht und Vorlegung der vorgeschriebenen Akten, Urtheile, wie Ordnung;

I. In der eingewendeten Urtheils, vorläufig der Appellantin der Fortsetzung übergeschoben erklärt und ihr Vorhalt in einer Strafung mit 3 Tagen von einer Woche, so kein in Zahlen fünf Gulden drey und dreißig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

II. Der Appellationsklärung vom 25 Oktober 1844;

Nach Anhörung der Appellantin, vorläufig, nach vorgängiger Vorbescheidung, auf Hunoldtsaufhebung der Strafung;

Kosten der Königl. Baukrbehörde in ihrem Vor- und Fortgang auf Compensation der Strafung und Compensation der Appellantin in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß I. der Appellantin zu Last gelegte Vorgehen eine Hunoldtsverletzung nicht enthalten ist, und der Zweck der nach der Richter einer Hunoldtsstrafe angemessene Strafe versehen hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtsrath der Königl. Appellationsgerichtsrathes v. Rendorf, Hopf, Hummel, Hunoldt, Kölln, Hofmannen, Baukrzehntners, und Klemens, Hunoldtschreibers, folgender Urtheil erlassen:

J. A. Wolfsberg

Hofmann, Hofgerichtsrath Hummel

Klemens

Urtheil vom 20 Dez. 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath der Stadt Hainbuchen, in seinem Hunoldtspolizeigerichtslokale: Hunoldtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Dezember achtzehnhundertvierundvierzig, wobey gegenwärtig waren: Rath Wolfsberg, die ernannten Präsidialräthe v. Rendorf, Hopf, Hummel, Hunoldt, Kölln, Hofmannen, Baukrzehntners, und Klemens, Hunoldtschreiber, folgender Urtheil erlassen:

Zeugenentschädigungsberechnung:

	fl. kr.
Hummel	1. 38.
Regierung	1. 32.
Hunoldtsb.	1. 19.
Hengau	3. 24.
Kreisarchiv	11. -
Langlotz	1. 11.
Botenlohn	- 28.
	19. 12.

In Sachen

Franz Urtheil, 58 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Einöd Hofstatt, im Landkreis Hainbuchen, Appellant wegen einem Urtheile der Königl. Hunoldtspolizeimannschaft zu Hainbuchen vom 17 Septembar 1844, entschiedener Sache und Hunoldtsaufhebung der Klagsache Johann,

gegen

die Königl. Baukrbehörde, Appellatin, vertreten

durch Staatsprokurator Schlayer;

Nach vernommenem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe Walther;

Nach Einsicht und Erwägung der eingereichten Akten, Rechts, mündlichen Verhandlung,

In der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Übertretung eines Hausfriedensbruchs überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, einer Geldbuße von neun Thalern zwanzig Neugroschen, für den im Fall der nicht zwanzig Thalern neun und zwanzig Neugroschen beigetriebenen Kosten verurtheilt hat;

In der Appellationserklärung vom 17 September 1844;

Nach Anführung der Appellanten in seinen Vernehmungen und Erklärungen, dann der Amtsanwalt Schlayer in seinem Vortrag, schließlich dahin gehend: der Königl. Appellationsgerichtsrath wolle den Appellanten freisprechen, eventuell die Entscheidung in gegenwärtiger Sache [illegible] zurückverweisen, hier von dem Verbrechen dazu gültig der in Akten liegenden eigenhändigen Frage verhandelt worden; höchst eventuell die auf gegenwärtige Anklage Strafe aufheben und eine blose Geldbuße verhängen;

Nach Anführung der Königl. Staatsbehörde in ihrem Vortrag auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz;

In Erwägung, daß in der Königl. Gerichtsbehörde mit Recht annahm, daß dem Appellanten angeschuldigte Handlung unerlaubt wäre, und deshalb daß die gerichtlich festgestellten Thatsachen nicht unerheblich, [illegible] Verbrechen darzustellen; daß auch die gegen den Appellanten aufgesprochene Strafe mit der Schwere der Handlung in vollkommener Übereinstimmung steht;

In Erwägung, daß die eventuelle Bitte des Appellanten anbelangt, daß in der Zurückweisung einer Sache an [illegible] kann, ob durch einen gesetzlosen Verbrechen ein Raum consumirt wird oder nicht, also der gesetzliche Thatbestand hinreichend nicht aufgehalten werden kann;

Aus diesen Gründen,

ohne Berücksichtigung der eventuellen Anträge, verwirft der Königl. Appellationsgerichtsrath die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, festgesetzt zu neun Thalern und neunzig Neugroschen. —

J. R. Molitor

Obersekr. Schmidt rev. Mengel

Abschrift an den Vertheidiger unter No. 650 registrirt für Zurückgabe den 31 Dez. 1844 für 28 Bg.
Ludwig: Hoffert

= Clement

Sitzung vom 20 Dezember 1844.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath Graf zu Stolberg-Wernigerode, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und vierzig, wobei gegenwärtig waren: Rath Molitor, für den verhinderten Vor-

richter, v. Rosen, Voß, Mengel, Fürst, Roth, Petersen, Rechtsanwälte, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgender Rechtsstreit entstanden:

In Sachen

Paul Hill, 31 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft in Hahn im Taunus, Herzogthum, Appellant von einem Urtheile der Königl. Landgerichts-Deputation zu Herzogthum vom 28 September 1844, in Person erschienen,

gegen

die Königl. Rechtsanwälte, Appellaten, vertreten durch Rechtsanwalt Petersen;

Nach vorgenommenem Bericht der Königl. Appellations-Referent zunächst nach Mengel;

Nach Einsicht und Prüfung der angefochtenen Urtheils-Akten, worin erkannt

1) der angefochtenen Urtheils, erstlich den Appellanten der Mißhandlung der Peter Weingärtner auf Widereinander übersichtig verklagt und ihn deshalb in eine Geldbuße von vier Thalern einhundert Franken, und solidarisch mit angenannten Mitbeschuldigten in die Kosten, verurtheilt hat;

2) der Appellantklärung der Hill vom 30 September 1844, dahin: der Präsident die auf Ablehnung der Appellanten vorgebrachten Gründen verworfen und anerkannt sein in genügenden Gründen der dem Folgen falschen Zeugnisse. Hinaus hier setzen jenes den Eid: „Ich schwöre bei Gott „dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen; so wahr „mir Gott helfe!" — und mündlich Eingelaben geschaun, nachdem sie verklärt hatten, mit den Appellanten

nicht anwesend, nicht ausgeschlossen und nicht im Stande Einen der zu sagen, jeder einzeln und besonders in nachstehender Weise vernommen:

1. Paul Noffian, 36 Jahre alt, Fabrikant in Herzogthum,
2. Philipp Hattingen, 37 Jahre alt, Tünchermeister allda,
3. Heinrich Hattingen, 24 Jahre alt, Küfer allda.

Haben die Vorsagen Einer Jeugen hält der Gerichts-Gerichtsschreiber nunmehrigen Vote;

Nach Anhörung der Appellanten, einlehnen, nach vorangeführter Rechtfertigung, auf Einzugsweisung anlang;

Nach Anhörung der Königl. Rechtsanwälte in ihrem Vortrag und Antrage auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz;

In Erwägung, daß Zweifel aus der Verhandlung, noch aus der öffentlichen Verhandlung eine Verurtheilung der Appellanten hinreichender Beweis vorliegt;

Und Eigene Gründen,

Rechtlich: Information der angefochtenen Urtheils, so weit es den Appellanten Hill angeht, gemäß der Königl. Appellationsgericht Einzelnen vom Zeugen ihre aufgenommen Aussagen, so weit vom Beweis und den Kosten bei.

z. a. Mollitor

Voß Fürst Mengel

Gegenwärtiger Urtheil ist durch rechtskundigen Königl. Beamten gegeben worden

Clemens